~~C. X. VII. 57.~~

Th. ex
O.
80.

Propaedeutik

der

Neutestamentlichen Theologie

von

CONR. STEPHAN MATTHIES

ausserordentlichem Professor der Theologie an der Königl.
Universität zu Greifswald.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Greifswald,
bei E. Mauritius.
1836.

Propaedeutik

der

Neutestamentlichen Theologie.

VORREDE.

Die Bestimmung dieses Buches besteht in umfassender Darstellung des Neutestamentlichen Gesammtinhaltes, so dass über das *Evangelium*, zunächst in seiner kanonischen Beschaffenheit, sodann in der grammatischen kritischen und hermeneutischen Form, endlich im vereinten Lehrbegriffe, Aufschluss gegeben werden soll. Doch ist es hierbei keineswegs nur auf äusserliche Stoffhäufung und gefällige Anordnung verschiedenartiger Materien abgesehen, sondern auf Entwickelung des Gegenstandes in seiner gesetzmässigen Fortbestimmung und nothwendigen Selbstvermittelung durch die besonderen Disciplinen, welche dem Neutestamentlichen Gebiete angehören. Ob aber die-

ser Zweck aus der nachfolgenden Darstellung wirklich zu ersehen ist, und ob das Buch in seiner vorliegenden Form zur Förderung des biblischen Studiums etwas beizutragen vermag: das muss der gerechten Beurtheilung und dem öffentlichen Erfolge anheimgestellt werden. Man wird vielleicht über zu gedrängte Kürze, über Nichtbeachtung obwaltender Meinungsverschiedenheit, über Vermischung des objectiven Inhaltes und der subjectiven Ueberzeugung klagen, und dergleichen Vorwürfe auf losgelöste Einzelheiten aus diesem oder jenem Theile zu stützen suchen. Doch dagegen sei im voraus erinnert, dass der angestrebte Zweck eines propädeutischen Ganzen keine, nach Maassgabe der verschiedenen Ansichten modificirte, bald längere bald kürzere, Ausführung zuliess, sondern vielmehr eine streng methodische Sachentfaltung erheischte, in welcher Selbstbewusstsein und Gegenstand, wiewohl ohne Unterschiebung eines fremdartigen Inhaltes, doch wahrhaft von einander durchdrungen sein müssen, wenn anders ein systematisch-wissenschaftlicher Character die Darstellung durchziehen und beseelen soll. Mit aufrichtiger Dankbarkeit sind bei Ausarbeitung der einzelnen Theile viele geschätzte Werke sorgfältig benutzt worden, nur dass die specielle Berücksichtigung derselben und die willkürliche Erweiterung des einen oder ande-

ren Abschnittes um des vorgesteckten Zieles willen vermieden werden musste. Es liegt in dem Begriffe eines jeden Grundrisses, sich der besonderen Vorliebe für bestimmte Theile oder Puncte möglichst zu begeben, und mehr als bei jeder anderen Arbeit Selbstentsagung zu üben; das objective Sachinteresse muss im unparteiischen Gleichgewichte sich zu halten suchen, und ohne alle Abschweifung den strengen Anforderungen des reichhaltigen Gegenstandes die eignen oder fremden Wünsche hinsichtlich der Ausführung willig zum Opfer bringen. Am wenigsten wird zwar bei Leistungen im Bereiche der exegetischen Theologie auf die methodisch-wissenschaftliche Form besonderes Gewicht gelegt, da man statt derselben gern mit irgend einer anscheinend zweckmässigen Einrichtung vorlieb nimmt; indess hat der Gegenstand in sich selbst Geistesgehalt und genetischen Zusammenhang, so muss solches doch sicherlich bei umfassenden Darstellungen auch in der entsprechenden Form allseitig durchleuchten, und somit die wahrhafte Zweckmässigkeit nicht sowohl nach beliebiger Rücksicht sich bestimmen, als vielmehr aus der Sache selbst sich erzeugen. Dafür mag nun diese propädeutische Uebersicht zum Beweise eines ernsten Versuches dienen; wenigstens mit gewissenhafter Anstrengung ist danach gerungen, in Inhalt und

Form treu der Sache zu dienen, und wenn dadurch dem regen Interesse an der exegetischen Theologie begegnet, vielleicht einem vorhandenen Bedürfnisse einigermaassen abgeholfen wird, so ist der Lohn auch vollbefriedigend.

Greifswald, den 9. November 1836.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Einleitung §. 1—3. - - - - - - - - 1

Erster Theil.

Neutestamentliche Schriften.

§. 4—42.

Eintheilung §. 4. - - - - - - - - - - - - 11

I. Ueber die Sammlung, Authentie und Integrität der Neutestamentlichen Schriften §. 5—10. 12

1) Bildung des Kanons. §. 6. - - - - - - 14

2) Verfasser der einzelnen Schriften. §. 7—9. 16

3) Verschiedenheit der Lesarten. §. 10. - - 24

II. Besonderer Character der Neutestamentlichen Schriften. §. 11—23. - - - - - - - - - - 26

1) Schriftunterschiede. §. 12. - - - - - - 27

2) Evangelischer Gesichtspunct. §. 13—15. 29

3) Eigenthümliche Darstellung. §. 16—23. - 36

Seite.

Die drei ersten Evangelien §. 16 u. 17. — Das Evangelium Johannis §. 18. — Die Paulinischen Briefe und übrigen Schriften. §. 19—23.

III. Das Evangelium im Verhältnisse zur Vor- Mit- und Nachwelt. §. 24—42. - - - - - 52

1) Prophezeiung. §. 25—30. - - - - - - 53

2) Wunder. §. 31—39. - - - - - - - - 66

3) Inspiration. §. 40—42. - - - - - - - 89

Zweiter Theil.

Sprache, Text und Auslegung.

§. 43—101.

Eintheilung §. 43. - - - - - - - - - - - 99

I. Sprache des N. T. §. 44—69. - - - - 100

Sprachidiom §. 44. — Individuelle Schreibart §. 45. — Gesetzmässiges Sprachgepräge:

1) Syntaktische Wortfügung. §. 46—63. - 104

a. Nomen. §. 47—49. - - - - - - - - 105

Genitiv §. 47. — Accusativ §. 48. — Dativ §. 49.

b. Verbum. §. 50—54. - - - - - - - - 113

Genus §. 50. — Tempus §. 51. — Modus §. 52—54.

c. Partikeln. §. 55—63. - - - - - - - - 124

α) Adverbien. §. 55. - - - - - - - - - 125

β) Conjunctionen §. 56—59. - - - - - - 126

Verbindungspartikeln (Anknüpfung, Entgegensetzung, Folgerung) §. 56. — Bestimmungspartikeln (Zeitbestimmung, Grundbestimmung, Inhaltsbestimmung.) §. 57. —

Seite.

Verhältnisspartikeln (Vergleichung, Bedingung, Frage und Verneinung) §. 58 u. 59.

γ) Präpositionen. §. 60—63. - - - - - - 135

Mit dem Genitiv §. 61. — Mit dem Accusativ §. 62. — Mit dem Dativ §. 63.

2) Ungewöhnliche Verbindungsweise. §. 64—66. 143

Anakoluthie §. 64. — Ellipse §. 65. — Pleonasmus §. 66.

3) Bildliche Redeform. §. 67—69. - - - 148

Tropen §. 67. — Allegorie, Sprichwort und Parabel §. 68. — Mythisches, symbolisches und ironisches Redeelement. §. 69.

II. Text des N. T. §. 70—83. - - - - - - 154

1) Handschriften. §. 71—73. - - - - - - 155

Ursprüngliche Bildung und Umfang. §. 71. — Aeussere Formbeschaffenheit. §. 72. — Besondere Klassen. §. 73.

2) Uebersetzungen. §. 74—78. - - - - 160

Orientalische. §. 74—76. — Occidentalische §. 77. — Gothische und Slavische. §. 78.

3) Ausgaben und Recensionensysteme §. 79—83. 166

Erste Periode bis Beza. §. 79. — Zweite bis Bengel. §. 80. — Dritte bis auf die neueste Zeit. §. 81—83.

III. Auslegung des N. T. §. 84—101. - - 176

1) Begriff der Auslegung. §. 85—87. - - 177

Uebersetzung §. 85. — Paraphrase §. 86. — Commentar. §. 87.

2) Geschichte der Auslegung. §. 88—98. - 181

a. bis zum fünften Jahrh. §. 88—90. - - - 182

b. bis zur Reformation. §. 91. - - - - - - 185

c. bis auf die Gegenwart. §. 92—98. - - - 187

3) Form der Auslegung. §. 99—101. - - 198

Seite

Wesentliche Grundzüge. §. 99. — Unterschiedene Auslegungsweise. §. 100. — Sachgemässe Bestandtheile. §. 101.

Dritter Theil.

Neutestamentlicher Lehrbegriff.

§. 102 — 190.

Eintheilung §. 102. - - - - - - - - - - 205

I. Vorchristliche Heilsermangelung. §. 103-121. 206

Einleitung (χρόνοι ἀγνοίας. — βασιλεία τοῦ θανάτου. — ἀλήθεια u. ὀργὴ τοῦ θεοῦ. — δικαιοσύνη ἰδία. — στοιχεῖα τοῦ κόσμου.) §. 103.

1) Von Gott. §. 104 — 106. - - - - - 209

Wesen. §. 104. — Eigenschaften. §. 105. — Dasein, §. 106.

2) Von den Engeln, Dämonen und dem Teufel. §. 107 — 110. - - - - - - - - - 216

3) Von dem Menschen. §. 111 — 121. - - 225

a. Göttliche Ebenbildlichkeit. §. 112. - - - 226

b. Sündenfall. §. 113 — 115. - - - - - - 228

c. Verderbter Zustand unter den Heiden und Juden. §. 116 — 121. - - - - - - - - - 233

II. Gottmenschliche Heilserfüllung. §. 122 – 145. 244

Einleitung (τὸ πλήρωμα τοῦ χρόνου. — χάρις τοῦ θεοῦ. — ἡ κρίσις τοῦ κόσμου τούτου. — δικαιοσύνη τοῦ θεοῦ.) §. 122.

1) Offenbarung Gottes. §. 123 — 127. - - 246

Selbstoffenbarung im λόγος. §. 123 — 125. — Weltschöpfung und Erhaltung §. 126. — Heilserschliessung. §. 127.

Seite.

2) Wechselseitige Durchdringung des Göttlichen und des Menschlichen in Jesu Christo. §. 128—134. - - - - - - - - - - 254

a. Namen des Gottmenschen. §. 129—132. - 255

b. Eigenschaften. §. 133. - - - - - - - - 263

c. Doppelte Zuständlichkeit. §. 134. - - - 265

3) Versöhnungswerk. §. 135—145. - - - 267

a. Begründung des Versöhnungsw. §. 136. - 268

b. Ausführung. §. 137—142. - - - - - - 270

Wissen und Thun. §. 137 u. 138. — Leiden und Tod. §. 139 u. 140. — Unendlicher Gehorsam. §. 141 u. 142.

c. Vollendung. §. 143—145. - - - - - - - 281

Auferstehung. §. 143. — Himmelfahrt. §. 144. — Sitzen zur Rechten Gottes. §. 145.

III. Christliche Heilsaneignung. §. 146—190 288

Einleitung (ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ. — δικαιοσύνη ἐκ θεοῦ u. ἐκ τῆς πίστεως. — ἡ καινὴ διαθήκη. — ἡ υἱοθεσία.) §. 146.

1) Vom heiligen Geiste. §. 147—152. - - 291

a. Begriff des Geistes. §. 148. - - - - - 294

b. Verhältniss des heiligen Geistes zu Gott dem Vater u. Sohn. §. 149 - - - - - 295

c. Wirksamkeit des heil. Geistes. §. 150—152. 298

Geistesausgiessung und Reden mit neuen Zungen. §. 150. — Gnadengaben. §. 151. — Allgemeines Beseeltsein vom heil. Geiste. §. 152.

2) Von der Kirche. §. 153—181. - - - 304

a. Unmittelbares Bestehen der Kirche. §. 154—159. - - - - - - - - - - - - - - 306

Ursprüngliche Gestaltung. §. 154—156. — Ideelles Verhältniss zu Christo. §. 157. — Substan-

Seite.

zielle Erhaltung im göttlichen Worte. §. 158 u. 159.

b. Aeussere Vermittelung der Kirche durch die Sacramente. §. 160—167. - - - - - - 318

α) Von der heil. Taufe. §. 161—164. - - - 319

Ursprung, Idee und Vollziehung der Taufe. §. 161 u. 162. — Tauffomel. §. 163. — Zweck und Realisirung der Taufe. §. 164.

β) Von dem heil. Abendmahle. §. 165—167. - 326

Ursprung und Idee. §. 165. — Einsetzungsworte. §. 166. — Zweck und Realisirung. §. 167.

c. Innere geistige Entwickelung der Kirche. §. 168—181. - - - - - - - - - - - 331

α) Berufung. §. 169—171. - - - - - - 333

Begriff der Berufung. §. 169. — Vorherbestimmung. §. 170. — Allgemeine Gnadenwahl. §. 171.

β) Bekehrung. §. 172 u. 173. - - - - - 339

Erleuchtung, Heiligung u. Errettung. §. 173.

γ) Wiedergeburt. §. 174. - - - - - - - 343

aa. Glaube. §. 175—177. - - - - - 345

bb. Liebe. §. 178—180. - - - - - 350

cc. Hoffnung. §. 181. - - - - - - 357

3) Vom ewigen seligen Leben. §. 182—190. 359

a. Das künftige Weltalter. §. 183. - - - - 361

b. Wiederkunft Christi. §. 184—186. - - - 364

Tag des Herrn. §. 184. — Weltgericht. §. 185. — Weltvollendung. §. 186.

c. Auferstehung. §. 187—190. - - - - - 370

Begriff derselben. §. 187 u. 188. — Sogen. Mittelzustand im Tode. §. 189. — Form derselben. §. 190.

Einleitung.

§. 1.

Im Gebiete der Neutestamentlichen Theologie wird aus der *Kanonik* und *Kritik* der Uebergang zur *Exegese* durch die *Hermeneutik* gemacht, welche die Bedingungen, Regeln und Gesetze angeben soll, nach denen der in den biblischen Text ursprünglich hineingelegte Sinn am treuesten auszulegen sei. Das Bedürfniss nach einer solchen Disciplin, in welcher der sicherste Weg zur Auslegung vorgezeichnet wird, liegt tief in dem religiösen Interesse an den heiligen Urkunden des christlichen Glaubens und in dem hiermit verbundenen theologischen Bestreben nach möglichst gründlicher Durchdringung des biblischen Inhaltes, weshalb man nach mancherlei früheren Versuchen auf sorgfältige Ausbildung der *Hermeneutik* ernstlich bedacht gewesen ist. Die ersten *hermeneutischen* Anfangsgründe, welche von den ältern Kirchenlehrern, namentlich von *Origenes*, *Hieronymus*, *Tychonius* und *Augustinus* hergeleitet werden, sind indess nur vereinzelte Bestimmungen und gelegentliche Andeutungen [1]); und in dem lan-

1) *Origenes* machte bekanntlich bei der biblischen Erklärung die Unterscheidung des niederen, buchstäblichen und des höheren, geistigen Sinnes, so dass durch ihn die

gen Zeitraume vom fünften Jahrhundert bis zur *Reformation* geschah zur Förderung der *Hermeneutik* gar nichts. Erst seit der *Reformation* wurden in dem regen evangelischen Eifer, besonders das Neutestamentliche Gebiet zu bearbeiten, auch die *hermeneutischen* Grundsätze immer mehr befestigt, und wie bereits das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert hindurch viel dafür geschah, so vornehmlich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nach *Semler's* und *Ernesti's* Vorgange [2]). In dieser letzten Periode bis auf die neuere Zeit ist das Feld der *Hermeneutik* in seinem besonderen Umkreise und Verhältnisse zu den übrigen Neutestamentlichen Disciplinen möglichst genau bezeichnet, so dass ihr selbstständiges Bestehen nunmehr vollkommen gesichert scheint [3]). Allein bei

allegorische Auslegung eingeführt wurde. *Vid. περὶ ἀρχῶν lib. IV. §. 8—27.* — *Hieronymus in Epistola ad Pammachium de optimo interpretandi genere.* — *Augustinus de doctrina christiana lib. III. cap. 30 sqq.*, wo die *sieben* von *Tychonius* aufgestellten Regeln der Auslegung näher beachtet werden. Dem *Augustinus* ist es hauptsächlich um die *inventio* und *elocutio sensus* zu thun.

2) *Jo. Sal. Semler's* Vorbereitung zur theologischen Hermeneutik. 4 Th. 1760—1769. — *Jo. Jac. Wetstenii libelli ad crisin atque interpretationem N. T. pertinentes, illustr. J. S. Semler Hal.* 1766. — *Semleri apparatus ad liberalem N. T. interpretationem Hal.* 1767. — Neuer Versuch, die gemeinnützige Auslegung des N. T. zu befördern. Hal. 1786. — Zur Beförderung der kirchlichen *Hermeneutik* Hal. 1788. — *Jo. Aug. Ernesti institutio interpretis Nov. Testam., editionem quartam, suis observationibus auctam, curavit Chr. Fr. Ammon Lips.* 1792. *edit. quint.* 1809.

3) Aus der letzteren Zeit vornehmlich beachtenswerthe Schriften: *Keil's* Lehrbuch der *Hermeneutik* des N. T. nach Grundsätzen der grammatisch-historischen Interpretation

sorgfältiger Beachtung der geschehenen Leistungen ist es doch unverkennbar, dass der Begriff und Inhalt dieser Neutestamentlichen Disciplin durch die vielen Beziehungen, in welchen dieselbe zur *Linguistik*, *Kritik*, *Geschichte*, *Logik*, *Rhetorik*, *Aesthetik*, *Psychologie etc.* stehen soll, wie auch durch die zahllosen sog. Principien, Gesetze oder Regeln, welche bei Erforschung und Darstellung des Sinnes anzuwenden seien, in einer vagen Unbestimmtheit gehalten wird, und dass anstatt einer durch den Gegenstand in sich selbst nothwendig bestimmten wissenschaftlichen Entwickelung meist beliebig modificirte *hermeneutische* Ansprüche und *literärische* Notizen in ein anscheinendes Ganze zusammengetragen sind. Mag es immerhin an trefflichen Bemerkungen und Bestimmungen in den vorhandenen *hermeneutischen* Schriften nicht fehlen: das wissenschaftliche Gepräge einer objectiven Sachentwickelung schwindet zu sehr in dem unbeschränkten Spielraume guter und schlechter Grundsätze oder Vorschriften, um welche sich bisher die unbefangenen Exegeten, ja sogar selbst die eignen Gesetzgeber bei

Lpz. 1810. — *Griesbach's* Vorlesungen über die Hermeneutik des N. T. herausg. von *Steiner*, Nürnb. 1815. — *Fr. Lücke's* Grundriss der neutestamentlichen Hermeneutik und ihrer Geschichte. Gött. 1817. — *Chr. Kaiser's* Grundriss eines Systems der neutestamentlichen Hermeneutik, Erlang. 1817. — *Germar*, die Panharmonische Interpretation der heiligen Schrift. Schlesw. 1821. Von Demselben: Beitrag zur allgemeinen Hermeneutik u. s. w. Altona 1828. Der Verfasser stellt für die Erforschung eines rein christlichen Lehrbegriffs nach den vereinten Interpretationsmitteln modificirte Grundsätze auf. — Ueber die im N. T. vorherrschende Anwendung des A. T. *vid. Döpke's Hermeneutik* der Neutest. Schriftsteller 1. Th. Lpz. 1829. — Tiefsinnig, reichhaltig und selbstständig ist *Rud. Matthäi's* Neue Auslegung der Bibel u. s. w. Gött. 1831.

ihrer Auslegung wenig gekümmert haben. Soll hingegen die *Hermeneutik* von objectiv wissenschaftlichem Gehalte und Bestande sein, so ist sie vor allen Dingen in den Kreis der anderen Neutestamentlichen Disciplinen genetisch einzufügen, zur Rechtfertigung ihres selbstständigen Begriffes und Inhaltes, als frei aus der Sache sich erzeugendes und dadurch nothwendiges Moment des gesammten Neutestamentlichen Studiums darzuthun, und als solche namentlich zur *Grammatik* und *Kritik* wie zur *Exegetik* in ihr begriffsmässiges Verhältniss zu stellen. In solcher systematischen Entwickelung verschiedener, und doch wesentlich zusammenhängender, Disciplinen werden viele in die *Hermeneutik* beliebig hineingetragene Bestandtheile von derselben ausgeschieden werden müssen, aber hierdurch zugleich die ihnen gebührende Erörterung finden, ohne das Ganze der Darstellung zu beeinträchtigen.

§. 2.

Die ursprüngliche Beschaffenheit und das gegenseitige Verhältniss der Neutestamentlichen Schriften kommen in den biblischen Einleitungsdisciplinen zu sorgfältiger Berücksichtigung; und daneben erscheinen nun theils die *Grammatik*, in gesetzmässiger Entwickelung des eigenthümlichen Sprachidioms, theils die *Hermeneutik*, in formeller Bestimmung der Interpretationsmittel, auch ihrerseits als besondere Disciplinen vollkommen gerechtfertigt. Es bleibt alsdann zur vollständigen Beleuchtung und Durchdringung des Neutestamentlichen Gebietes nur noch die *Auslegung des Inhaltes* übrig, und diesen nicht bloss in exegetischer Form zu erklären, sondern im Lehrzusammenhange darzustellen, musste immer mehr zum wesentlichen Bedürfnisse werden und den heilsamsten Erfolg versprechen. Mit Rücksicht hierauf hat man, nachdem

über die biblischen Beweisstellen, über Entstehung und Bedeutung der urchristlichen Vorstellungen u. dgl. bereits viele Vorarbeiten geliefert waren, den gesammten Lehrinhalt als biblische Theologie zusammenzustellen gesucht[4]). In den hierher gehörigen reichhaltigen Leistungen erscheint jedoch die Neutestamentliche Lehre, abgesehen von den allgemeinen Vorbemerkungen, meist zu sehr in äusserlich dogmatischer Form und zu wenig im sachgemässen ursprünglichen Ausdrucke, wiewohl stets ein reicher Vorrath von Stellen angeschoben ist. Die Eigenthümlichkeit des evangelischen Geistes in seiner apostolischen Lehrentfaltung muss vor Allem in die Augen fallen, und darf ebensowenig durch moderne Verstandeselemente als durch *heidnische* oder *jüdische* Vorstellungen verdrängt werden. Um letzterem Uebelstande entgegen zu arbeiten, ist in neuerer Zeit das Augenmerk insbesondere auf den Lehrbegriff des Apostels *Paulus* gerichtet, und im Gegensatze zu rationalistisch-liberaler Darstellung der Paulinischen Lehre eine gründlich exegetische Auseinandersetzung derselben von mehreren Seiten versucht[5]). Bei voller Anerkennung

4) Zu den neueren und neuesten bedeutsamen Werken gehören: Biblische Theologie oder Judaismus und Christianismus u. s. w. von *Kaiser*. Erl. 1815. — Biblische Theologie des N. T. u. s. w. von *Lossius* 1825. — Der Religionsglaube der Apostel *Jesu* von *Matthäi*. Gött. 1826. 29. — Die Religion *Jesu* aus ihren Urkunden von *Böhme* 1827. — Grundzüge der biblischen Theologie von *Baumgarten-Crusius*. Jena 1828. — Biblische Dogmatik Alten und Neuen Testaments u. s. w. von *de Wette*. Berlin 1831.

5) An die freisinnige „Entwickelung des Paulinischen Lehrbegriffs" von *Meyer*. Altona 1801, schliesst sich in gleichem Sinne die Lehrdarstellung von *Schrader* eng an, im dritten Theile seines Werkes: der Apostel *Paulus*. Lpz. 1820. 32. 33. — Ausserdem sind einzelne gute Beiträge

des wissenschaftlichen Werthes der hierdurch geschehenen Aufschlüsse wird man doch zugeben müssen, dass darin die Entwickelung nicht selten über ihre Schranken hinaus zu tief in die Exegese eingreift, dass ferner wegen der ausschliesslichen Beschränkung auf *Paulus* bei vielen Puncten eine Beeinträchtigung der Neutestamentlichen Lehre geschieht, und dass bedeutsame, dem *Paulus* wie den übrigen biblischen Schriftstellern eigenthümliche, Lehrbestimmungen unberücksichtigt gelassen werden. Auf dem gemeinsamen Grunde des evangelischen Princips und des hiervon beseelten christlichen Selbstbewusstseins ergänzen die Neutestamentlichen Schriftsteller in vielen Puncten trotz der unleugbaren Differenzen einander so wesentlich, dass in der Entwickelung des Lehrinhaltes das eine Moment mehr bei diesem, das andere mehr bei jenem Evangelisten oder Apostel zur Sprache kommt, und hiermit das eine dem anderen erst in der Vergleichung und Vereinigung volles Licht verschafft, wenn gleich vorzugsweise in den Briefen des *Paulus* die evangelische Lehre ausgebildet erscheint und deshalb am meisten auf ihn zu achten ist. Hierbei sind dann die einzelnen Lehrsätze weder in allgemeine Behauptungen nebst angehäuften Citaten einzukleiden, noch durch grammatisch-historische Interpretation oder auf sprachlich geschichtlichem Wege erst auszumitteln, was der besonderen Erklärung dieser oder jener Schrift zukommt, sondern im zusammenbegriffenen Ergebnisse exegetischer Vermittelung darzulegen, und

geliefert von *Gerhauser*, Character und Theologie des *Paulus* u. s. w. Landsh. 1816. — *Menken*, Blicke in das Leben des Apostels *Paulus*. Bremen 1828. — Die bedeutendsten Werke: Entwickelung des Paulinischen Lehrbegriffs u. s. w. von *Usteri*. Zürich 1832. — Entwickelung des Paulinischen Lehrbegriffs von *Dähne*. Halle 1835.

die schwierigen Beweisstellen, ohne Störung der Gesammtentwickelung, im distinct bezeichneten Sinne möglichst deutlich zu machen [6]). Denn die umfassende Lehrentwickelung unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der wörtlichen Sinnauslegung, dass die exegetischen Forschungen nicht im ersten Erklärungsprocesse, sondern im erfolgten Resultate mitgetheilt, und solchergestalt als vereinter Ausdruck des wesentlichen Schriftinhaltes erkannt werden.

§. 3.

Wird nun, nach vorangeschickter Untersuchung über die kanonische Bildung, authentische Abfassung und originelle Bedeutsamkeit des N. T., mit dem *hermeneutischen* Momente zugleich das *grammatische* und das *kritische* verbunden, und endlich zur vollen Abrundung noch die Darstellung des Lehrinhaltes angeschlossen, so entsteht hierdurch ein *propädeutisches* Ganze, als systematische Entwickelung des Neutestamentlichen Gesammtinhaltes. Ein solcher *propädeutischer* Inbegriff muss, wenn er anders den objectiven Anforderungen entspricht, das Neutestamentliche Gebiet im vereinten Stoffe und im gegenseitigen Verhältnisse seiner Theile deutlich erkennen lassen, weil es bei der übersichtlichen Beleuchtung der besonderen Disciplinen sowohl auf den wesentlichen Inhalt als auch auf den wissenschaftlichen Zusammenhang derselben ankommt. Hinsichtlich der Sache erheischt aber der *propädeutische Begriff*, dass zunächst die *Neutestamentlichen Schriften* in ihrer kanonischen Ganzheit, im gegenseitigen Verhältnisse und in ihrer universellen Bedeutsamkeit näher beleuchtet werden;

6) *Neander's* Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel. Zweiter Band. p. 342—486.

sodann dass über die Sprachform, den Text und die Auslegung Aufschluss geschehe; und endlich, dass der vereinte Lehrinhalt entwickelt werde. Der Gegenstand dieser drei Theile ist und bleibt das N. T., nur mit dem Unterschiede, dass derselbe zuerst in seiner ursprünglichen Totalgestaltung, zweitens in der Formentfaltung, und drittens in der Lehrentwickelung sich darstellt.

Eintheilung.

§. 4.

Infolge der geschichtlichen Bildung und Ueberlieferung des N. T. sind, da beides in der Zeit geschehen, mit den einzelnen Schriften Veränderungen vorgegangen, welche Form und Inhalt betreffen. Es ist deshalb zuerst nachzusehen, wie die Neutestamentlichen Schriften allmälig zu dem *gegenwärtigen Ganzen* gesammelt, und in wie weit die einzelnen Theile desselben *ächt* und *unverfälscht* sind. — Diese Theile sind ferner als freie Erzeugnisse des evangelischen Geistes durch die eigenthümliche Auffassung und besondere Darstellung des ihnen gemeinsamen Gegenstandes von einander unterschieden, und mit Rücksicht darauf ist zweitens der besondere Character derselben aufzuweisen. — Ist nun hiermit über den Ursprung und das gegenseitige Verhältniss der nöthige Aufschluss gegeben, so bleibt drittens noch die Frage zu beantworten, wie das in jenen Schriften ausgedrückte *Evangelium* sich zu dem A. T., ferner bei seiner Erscheinung zur damaligen Zeit, und endlich zur Gegenwart verhalte.

I.

Ueber die Sammlung, Authentie und Integrität der Neutestamentlichen Schriften.

§. 5.

Die vorhandenen biblischen Urkunden der christlichen Religion haben zu ihrer Voraussetzung bereits das Bestehen des kirchlichen Lebens, welches in dem Ausgange seiner Entwickelung derselben noch nicht bedurfte. So lange *Christus* im Kreise der Seinigen leibhaftig und thätig anwesend war, trug er auch für ihre gemeinsame Lebensbefriedigung väterliche Sorge; er war ihr Lehrer und Meister, sie seine Schüler und Jünger, welche, mit freudiger Zuversicht auf ihn, der glückseligen Erfüllung ihrer Hoffnungen und Wünsche entgegensahen. Allein nach dem Hinscheiden des Erlösers hörte das erste trauliche Verhältniss, wie es einem innigen Familienkreise glich, auf; die einzelnen Glieder des frommen Kreises sahen sich plötzlich ihres bisherigen Mittelpunctes beraubt, und wurden jetzt unter höherem Beistande auf selbstthätige Erhaltung und Befriedigung angewiesen. Je mehr nun ihr Bewusstsein aus den früheren noch befangenen Vorstellungen und Erwartungen sich zu freier Anschauung des evangelischen Zieles erhob, und, von dem verheissenen Geiste der Wahrheit durchdrungen, sich über den unendlichen Inhalt des geoffenbarten Wortes klar wurde: desto mehr nahm das junge christliche Leben in seiner innern und äussern religiösen Gestaltung die Form eines selbstständigen Daseins an. Im Bereiche gleicher Vorstellungen und Sitten, Lehren und Gesetze bildete sich die Kirche organisch aus; und in dieser musste nun aus innerstem Geistesdrange immer mehr das Bedürfniss rege werden, den unmittelbaren Glaubensinhalt in seinen wesentlichen

Bestandtheilen, das Evangelium in seinen besonderen Lehrbestimmungen und Lebensregeln entfaltet zu sehen, um dadurch vor fremdartigen Elementen möglichst geschützt zu sein. Mit dem Judenthum eng verbunden liess das Christenthum in seinem anfänglichen kirchlichen Bestehen den evangelischen Geist nur erst wenig durchleuchten; es wurden in den religiösen Versammlungen Alttestamentliche Abschnitte vorgelesen und auch im Uebrigen die Formen des jüdischen Kultus noch meistentheils beibehalten; allein bei einer klareren Durchschauung der freien Idee und universellen Bestimmung des Evangeliums musste sich das christliche Leben auch immer mehr über das Judenthum erhoben und in religiöser Selbstständigkeit gleichsehr dem Heidenthume als dem Judenthume zugeneigt fühlen (Apostg. XV. Gal. II, 2 - 9.). Den evangelischen Berichten über *Christum* folgten sehr bald in brieflicher Form didactische Abhandlungen; mit frommem Interesse suchte jede Gemeinde in den Besitz des Einen oder Anderen zu kommen, und nunmehr wurde das christliche Selbstbewusstsein nebst dem gemeinsamen Kultus mit eigenthümlichem Inhalte angefüllt. Da indess der kirchliche Geist bei den zunehmenden vielen Gemeinden auf Einheit der Lehre und des Glaubens, auf wesentlich gleiche Erbauung und Befriedigung der Gemüther bedacht sein musste, da ferner den jüdischen und heidnischen Widersachern gegenüber wahrhaftige Zeugnisse von der christlichen Religion zur objectiven Rechtfertigung erforderlich waren, und da die im Inneren der Kirche aufkeimenden Irrlehren sich durch vorgebliche apostolische Bestimmungen möglichst zu fixiren suchten: so war das allgemeine Bedürfniss vorhanden, die zerstreueten ächt apostolischen Schriften zu sammeln und daraus das eine Ganze des Neutestamentlichen Kanons zusammen zu stellen.

1. *Sammlung.*

§. 6.

Nachdem schon geraume Zeit die geschichtlichen Erzählungen über *Christum* und die belehrenden Sendschreiben der Apostel in Umlauf gekommen waren, unterschied man beide durch τὸ ἐυαγγελικόν und τὸ ἀποστολικόν, wiewohl über die dazu gehörenden einzelnen Bestandtheile in den verschiedenen Gemeinden, je nach der grösseren oder geringeren Bekanntschaft mit den vorhandenen Schriften, schwankende Unbestimmtheit vorherrschte. Die erste Sammlung der Neutestamentlichen Schriften wurde um die Mitte des zweiten Jahrhunderts durch den Häretiker *Marcion* bewerkstelliget; dieselbe umfasste ein verstümmeltes Evangelium *Lucae* und zehn Briefe *Pauli*. Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts werden sodann bereits die *vier Evangelien*, die *Apostelgeschichte*, *dreizehn Briefe Pauli*, der *erste Brief* von *Petrus*, ebenso der *erste* von *Johannes* und die *Apokalypse* als anerkannte Schriften von *Irenaeus*, *Clemens v. Alex.* und *Tertullian* (von den beiden letzteren auch der *Brief Judae*) namhaft gemacht, nur dass *Irenäus* und *Clemens* den *Brief* an *Philemon* nicht ausdrücklich nennen, aber auf den *zweiten* des *Johannes* hindeuten, und *Tertullian* des *Hebräerbriefes*, als von *Barnabas* verfasst, Erwähnung thut, wogegen *Clemens* ihn dem *Paulus* zu vindiciren sucht. Jene bereits für *kanonisch* gültigen Schriften bestätigt als solche auch *Origenes*, und führt ausser denselben mit bezweifelter Aechtheit den *Brief* des *Jacobus*, den *zweiten* des *Petrus*, den *zweiten* und *dritten* des *Johannes*, wie den *Hebräerbrief* an. Nach diesen Ergebnissen machte endlich *Eusebius* im Anfange des vierten Jahrhunderts ein genaues Verzeichniss der christlichen Religionsschriften, indem er

als allgemein für *ächt* anerkannte (ὁμολογούμενα) die *vier Evangelien*, die *Apostelgeschichte*, die *Briefe Pauli* (mit Einschluss des unbestimmt gelassenen *Hebräerbriefes*), den *ersten Brief* des Petrus und des Johannes, endlich mit Ungewissheit die *Apocalypse* aufzählt; sodann als von Einigen zwar *bestritten* (ἀντιλεγόμενα), aber zur christlichen Erbauung doch heilsam, den *Brief* des *Jacobus* und des *Judas*, den *zweiten* von *Petrus*, wie den *zweiten* und *dritten* von *Johannes*; ferner als *unächte* Schriften (νόϑα) die Lehren der Apostel, die Thaten des *Paulus*, die Offenbarung des *Petrus*, das Buch des Hirten und den Brief des *Barnabas*, ausser welchen endlich noch *ungereimte* und *gottlose* Machwerke (ἄτοπα καὶ δυσσεβῆ) genannt werden, z. B. die Evangelien des *Petrus*, des *Thomas*, des *Matthias* u. a., welche von Häretikern zu unlauteren Zwecken untergeschoben seien. Am Ende des vierten Jahrhunderts wurde nun, besonders durch *Hieronymus* und *Augustins* Betriebsamkeit, der *Neutestamentliche Kanon* abgeschlossen, indem man in denselben auch die ἀντιλεγόμενα des Eusebius mit *kanonischer* Gültigkeit aufnahm, und nur über die *Apokalypse* in der griechischen und lateinischen Kirche uneinig blieb. — Seit *Eusebius* wurden auch die *sieben* im N. T. enthaltenen *Nichtpaulinischen* Briefe als *Katholische* bezeichnet (ἐπιστολαί καϑολικαί), wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie, ungeachtet der beiden Privatschreiben (des ersten und zweiten Briefes *Johannis*), insgesammt für solche Lehrbriefe galten, welche für keine besondere Gemeinde bestimmt waren, und somit *allgemein* zur Erbauung dienen könnten. Durch diesen, zunächst im zweckgemässen Sinne gebrauchten, Ausdruck wurden dann jene Briefe zugleich von den *Paulinischen* unterschieden, so dass an die eine Bedeutung sich unmittelbar die andere anknüpfte.

2. *Authentie.*

§. 7.

Bei Zusammenstellung des *Kanons* musste die Kirche überwiegend dessen gewiss sein, dass die aufgenommenen Schriften von *den* Verfassern, welchen sie angehören sollten, auch wirklich herrührten, und diese Gewissheit ruhte auf der *kirchlichen Ueberlieferung* (παράδοσις ἐκκλησιαστική). Nichtsdestoweniger bestand von jeher, was schon aus der beschriebenen *Bildung* des Kanons einleuchtet, über die *Authentie* manche Ungewissheit, und die späteren Untersuchungen haben erhebliche Zweifel an der *authentischen* Gültigkeit der einen und anderen Schrift aus äusseren oder inneren Gründen zur Folge gehabt. Zuvörderst ist es sehr schwierig, in Betreff der *drei ersten Evangelien* genau zu bestimmen, wie, bei den auffallenden sachlichen und wörtlichen Uebereinstimmungen und bei den ebenso bedeutenden Abweichungen, die Abfassung des *einen* sich zu der des andern verhalten mag. Zur Lösung dieser Schwierigkeit hat man angenommen, dass *ein* Evangelium (sei es das des *Matthäus*, das des *Lucas* oder das des *Marcus*) zuerst selbstständig abgefasst, darauf von dem *zweiten* benutzt, und dass alsdann sowohl dieses als auch jenes die Grundlage des *dritten* gewesen sei, wobei indess die Schwierigkeit, dass der *zweite* Evangelist dem vorausgesetzten *ersten* und der *dritte* beiden früheren in vielen Fällen an Ausführlichkeit und Genauigkeit nicht gleich kommt, unerklärt und unerklärlich bleibt. Oder es sollen alle drei Evangelisten aus einer *gemeinschaftlichen Urquelle* geschöpft haben, welche in der ausgebildeten *Eichhornschen* Hypothese als das *aramäische Urevangelium*, nebst *Urübersetzung* und vielen *Nebenübersetzungen* bezeichnet wird; doch diesem *Urevangelium* und der damit angenommenen Compila-

tion fehlt, abgesehen von vielen inneren unerklärlichen Puncten, hauptsächlich der geschichtliche Grund. Natürlicher erscheint dagegen die Annahme, dass wörtlich eingeprägte Ueberlieferungen und schriftlich aufgezeichnete Vorträge vor Abfassung der Evangelien mehr oder weniger gemeinschaftlicher Besitz der Evangelisten gewesen seien, und dass dann ausserdem, wo nicht der *zweite* Evangelist den *ersten*, doch der *dritte* (wahrscheinlicher *Marcus* als *Lucas*) seine beiden Vorgänger benutzt habe; aber auch diese Voraussetzung ist sehr complicirt; die Annahme, dass *Matthäus*, obwohl selbst Augenzeuge der meisten Begebenheiten, dennoch fast durchgängig mündliche und schriftliche Quellen benutzt habe, muss sehr bedenklich scheinen, und überdiess erklärt sich bei ihrer Anwendung weniger die wesentliche Verschiedenheit als die wörtliche Gleichheit, während die Schwierigkeit auf andere Weise sich einfacher lösen lässt. Dass ausser unseren kanonischen Evangelien viele andere evangelische Diegesen existirten, wird durch das Zeugniss des *Lucas* (I, 1.) und der Kirche ausser Zweifel gesetzt; namentlich geschieht des sogenannten *Evangeliums der Hebräer*, welches in syrochaldäischer Sprache mit hebräischen Buchstaben geschrieben war, häufige und sehr günstige Erwähnung. Ohne nun dem *Matthäus* das erste Evangelium abzusprechen, muss man doch wegen der zerrissenen Darstellung, losen Verbindung und unchronologischen Zusammenstellung Bedenken tragen, dass es gleich von Anfang an das gegenwärtige Ganze gewesen sei. Nach dem bekannten von *Eusebius* aufbewahrten Zeugnisse des *Papias* [7]) fasste *Matthäus* (nicht τὸ εὐαγγέ-

7) Euseb. III, 39.: *Ματθαῖος μὲν οὖν ἑβραΐδι διαλέκτῳ τὰ λόγια συνετάξατο· ἡρμήνευσε δ' αὐτὰ ὡς ἦν δυνατὸς ἕκαστος.* Hiermit zu vergleichen die Stelle über *Marcus* ebendaselbst.

λιον, sondern) τὰ λόγια die einzelnen Aussprüche oder Lehrvorträge, deren er sich nämlich von *Christo* bewusst war, in hebräischer Sprache ab, und dieselben übersetzte oder erklärte ein Jeder, wie er grade konnte. Augenscheinlich ist das Evangelium gemeint, aber nicht in dem completen Umfange seiner gegenwärtigen Form, sondern in den besonderen Bestandtheilen seines Hauptinhaltes, welche, dem ersten unmittelbaren Bedürfnisse entsprechend, nach einander bei Gelegenheit mitgetheilt wurden, ohne sogleich zu dem einen Ganzen unseres Evangeliums geformt zu sein. Jene von *Matthäus* dargestellten λόγια machten sicher noch in ihrer ursprünglichen Form den (nach den verschiedenen Exemplaren mehr oder minder vollständigen) Inhalt des *Evangeliums* der *Hebräer* aus, wofür kirchliche Zeugnisse deutlich genug sprechen, da es ja dem Evangelium des *Matthäus* gleich gewesen sein soll, und ausser demselben von einem vollständigen hebräischen Originale des Evangeliums *Matthäi* kein Kirchenlehrer etwas gesehen hat. Dieselben λόγια, wie sie als besondere noch unverbundene evangelische Erzählungen übersetzt und so vervielfältigt waren, hatten nun auch *Marcus* und *Lucas* sich angeeignet, und liessen sich durch dieselben, ungeachtet der mitunter freien Stoffbehandlung, bei Abfassung ihrer Evangelien sachlich und wörtlich bestimmen, nur dass *Lucas* eine vollständigere, auch noch durch andere vorgefundene Aufsätze vermehrte, Sammlung besass. Demnach ist *Matthäus* hinsichtlich des in besonderen Abschnitten bei Gelegenheit dargestellten evangelischen Lehrinhaltes allerdings der erste Evangelist; aber das nach ihm benannte Evangelium wurde erst später als das Evangelium *Marci* und *Lucae* theils aus seinen eigenen aufbewahrten und übersetzten evangelischen Erzählungen, theils aus eingeschalteten anderweitigen Aufsätzen zu dem gegenwärtigen Ganzen zusammengefügt. *Marcus*

hat dagegen die meist von *Matthäus* ausgegangenen Berichte, mit wenigen Abweichungen und selbstständigen Zusätzen, in eine enger verbundene Form gebracht, das Einzelne in manchen Fällen genauer bestimmt, und das Ganze durch die geschehene Verbindung anschaulicher dargestellt. Endlich *Lucas* hat, neben den sonst aufgefundenen und mitunter benutzten Diegesen, im Besitze wahrscheinlich sowohl des Evangeliums *Marci*, als auch der dem *Matthäus* allgemein zugeschriebenen Aufsätze (mit Ausnahme des von ihm unbeachtet gebliebenen Abschnittes *Matt.* II., und einzelner Begebenheiten) das Gesammelte eigenthümlich bearbeitet, durch viele neue Begebenheiten bereichert und am sorgfältigsten geformt. Somit gehört denn, noch abgesehen von dem unterschiedenen Character der drei ersten Evangelien, das eigentliche Material in seiner frühesten Mittheilung (aber noch nicht in der gegenwärtigen Form des Evangeliums) dem *Matthäus* an, die zusammenhängende Darstellung des evangelischen Stoffes nach den vorhandenen meisten Aufsätzen des *Matthäus* ist Werk des *Marcus*, und die reichhaltigste Gesammtordnung geschah durch *Lucas*; das *zweite* und das *dritte* Evangelium setzen die besonderen Abschnitte des *ersten*, als *benutzte*, bereits voraus; aber dieses wurde aus seinen vorhandenen übersetzten Theilen zu dem Ganzen am spätesten geformt und erscheint in solcher Form theilweise auch unbenutzt.

§. 8.

Das *Evangelium Johannis* hat verhältnissmässig zu bei weitem weniger Zweifeln und Hypothesen Veranlassung geben können, weil es in geistesfreier lebhafter Anschauung des evangelischen Inhaltes sowohl durch sich selbst, als auch durch äussere Zeugnisse seine *Authentie* rechtfertigt. Zwar hat man besonders

daran Anstoss genommen, dass *Polycarp* und *Papias*, Schüler des *Johannes*, nach den Berichten der späteren Kirchenlehrer keine ausdrückliche Erwähnung seines Evangeliums thuen; indess ein solches, nicht direct zu begründendes, sondern erst auf indirectem Wege durch Andere erfahrnes oder vermuthetes Stillschweigen, ist vorurtheilsfrei der Authentie nicht entgegen zu stellen, da ja auch jenen spätern Kirchenlehrern, wie uns, das Eine oder Andere von *Polycarp* und *Papias* unbekannt geblieben sein kann; und überdies ist das Stillschweigen um so weniger von Bedeutung, da für die Authentie des Evangeliums *Johannis* das glaubwürdigste Zeugniss von *Irenaeus* abgelegt wird, der doch, als Schüler des *Polycarp* und nur wenige Jahrzehende jünger, sicherlich nicht diese seinem Lehrer vermeintlich ganz unbekannte, unvergleichlich bedeutsame Schrift so bestimmt beglaubigt haben würde, wenn er nur einer erst neuerdings herrschend gewordenen Meinung folgte. Die sonstigen inneren Gründe, welche man gegen die Authentie ausfindig gemacht hat, beruhen weniger auf festen objectiven Haltpuncten als auf subjectiver Bedenklichkeit und können deshalb der im Evangelio enthaltenen Beweiskraft der Aechtheit gegenüber sich nicht behaupten. — Ebenso haben auch die Zweifel, welche gegen den *zweiten* und *dritten* Brief des *Johannes* erhoben sind, kein entscheidendes Gewicht, da vielmehr der eigne Character und die äusseren Zeugnisse überwiegen. Dass diese Briefe aus der ersten Zeit weniger Gewähr als andere, anerkannt kanonische, Schriften für sich haben, wiewohl doch bei *Irenaeus*, *Clemens v. Alex.*, *Origenes* und *Dionysius* im günstigen Urtheile die Bedenklichkeit schwindet, dass sie ferner infolge der theilweisen Ungewissheit von *Eusebius* unter die ἀντιλεγόμενα gezählt werden, hat wol in ihnen als *Privatschreiben*, welche sicher nicht sogleich der öffent-

lichen Kunde und allgemeinen Benutzung übergeben wurden, seinen wahrscheinlichen Grund. Wenn aber der Verfasser derselben sich πρεσβύτερον (2 Joh. I, 1. 3 Joh. I, 1.) nicht ἀπόστολον nennt, so ist das zunächst durch die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks gerechtfertigt, und muss sogar in dem besondern Falle, nämlich einzelnen jüngeren Gemeindegliedern gegenüber, angemessener als ἀπόστολος erscheinen. — Von Bedeutung sind aber die Zweifel an der Authentie der *Offenbarung Johannis*, obschon für dieselbe *Justinus M.*, *Irenäus*, *Tertullian*, *Clemens v. Alex.* und *Origenes* günstig sprechen, und gegen dieselbe nur, ausser häretischen Gegnern der *Montanisten*, in der alten Kirche zuerst der Römische Presbyter *Cajus* und *Dionysius v. Alex.*, gleichfalls im Kampfe mit den Anhängern des Chiliasmus. Ungeachtet dieses äussern Uebergewichts für die Aechtheit muss indess das Werk seinen Ursprung auch aus sich selbst bewähren, und mit Rücksicht hierauf kann es dem Verfasser des Evangeliums und der drei Briefe nicht vindicirt werden. Denn neben einzelnen Wörtern und wenigen Vorstellungen, die wol auf *Johannes* hindeuten, thut sich eine eigenthümlich sinnbildliche Anschauung, orientalisch-transcendente Einbildungskraft und in Ausdruck und Construction abweichende Darstellung, kurz eine jüdisch-messianische Hoffnungssphäre kund, wofür in dem Evangelio und den Briefen nichts Entsprechendes aufzufinden ist. Der schärfste Widerspruch liegt eben darin, dass von dem Evangelisten *Johannes*, mehr als von den übrigen Neutestamentlichen Schriftstellern, das Heil der Zeit und des Lebens nicht im prophetischen Sinne erst von der Zukunft abhängig gemacht, sondern vielmehr mit intuitiver Gewissheit als in *Christo* geoffenbart und der Gegenwart einverleibt, lebendig erfasst wird, wogegen der Verfasser der *Apokalypse* stets in eine von der Gegenwart geschiedene Zukunft spä-

het, und dadurch meist in Ueberspannung der evangelischen Anschauung sich fixirt. Die Anspielungen auf den Evangelisten und dessen Evangelium (I, 1. 2. 4. 9.) können auch in allgemeinem Sinne als Beziehungen auf frühere Verkündigung des Wortes Gottes und auf das hierin für *Christum* abgelegte Zeugniss genommen werden; und beides passt für den *Ephesinischen* Presbyter *Johannes*, welcher ebenfalls noch unmittelbarer Schüler *Christi* gewesen sein soll, und somit ohne Täuschung oder Betrug zur Autorisirung der abgefassten Schrift seinen höheren Beruf ausdrücklich geltend macht. Höchst wahrscheinlich kam aber dies prophetische Werk erst einige Zeit nach dem Tode sowohl des Evangelisten als auch des Presbyters *Johannes* in Umlauf, und erhielt nun unter verwechselter Authentie um so eher günstige Anerkennung, da das inzwischen messianisch neugespannte Leben reiche Nahrung in demselben vorfand, während das Evangelium *Johannis* solchem Genusse und Zwecke wenig entsprechen konnte, und deshalb auch um so weniger Anerkennung gefunden hätte, wenn seine Aechtheit unsicher gewesen wäre.

§. 9.

Unter den übrigen Neutestamentlichen Schriften haben nächst der *Apostelgeschichte*, deren Abfassung neuerdings ohne glücklichen Erfolg dem *Timotheus* zugemuthet ist, die Briefe des *Paulus*, ungeachtet mancher fast gegen alle geschehenen Anfechtung, doch die sicherste Gewähr für sich, nur dass die drei *Pastoralbriefe*, namentlich der *erste* an *Timotheus*, heftig bestritten sind. Theils die geschichtlichen Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Abfassung in dem Inhalte liegen, theils manche ungewöhnliche Ausdrücke, Bestimmungen, Beziehungen oder Ermahnungen, welche eingefügt sind, haben die

Annahme empfohlen, dass der *erste* Brief unächt und wahrscheinlich dem *zweiten* und *dem* an *Titus* nachgebildet sei. Allein da dem *ersten* dieser *Pastoralbriefe* wie dem *zweiten* und *dritten* die Paulinischen Grundzüge nicht abzusprechen sind, da ferner die geschichtlich schwierigen Umstände und die Abweichungen in Ausdrücken oder Vorstellungen sich nicht gradezu als unerklärliche Puncte oder Widersprüche gegen den angenommenen Verfasser geltend machen lassen, so können dadurch die sichersten Zeugnisse seit *Polycarp* auch nicht entkräftet werden, und es erscheint die Authentie wenigstens noch ebensosehr begründet, als die Annahme der Unächtheit. — Mit ganz anderer Berechtigung ist hingegen in Betreff des *Hebräerbriefes* die Ueberzeugung vorherrschend geworden, dass derselbe nicht von *Paulus* abgefasst sei, da zunächst hinsichtlich der äusseren Gründe aus der frühesten Zeit her an der *Paulinischen* Abfassung Zweifel hafteten, und wenn gleich in der Morgenländischen Kirche sich auch manches günstige Zeugniss vorfindet, so sind doch die Zeugnisse dagegen gleich gewichtig. Dazu kommt aber, dass in Geist und Sprache, Inhalt und Form des Briefes bei aller Uebereinstimmung mit *Paulinischer* Anschauung und Darstellung doch ein abweichendes eigenthümliches Gepräge sich nicht verkennen lässt. Denn jene mit ausschliesslicher Beziehung auf die jüdische Heilsökonomie so grossartig und kunstreich durchgeführte Typologie, welche über alle Vergleichungen des *Paulus* weit hinausgreift, die besondere Hervorhebung der *priesterlichen* Würde *Christi* ohne ausdrückliche Bezeichnung des geschichtlichen Momentes der Auferstehung und ebenso die im Begriffe eigends modificirte πίστις ohne Gegensatz zu dem νόμος und dessen ἔργοις, hauptsächlich aber der *grammatische* Ausdruck und *rhetorische* Styl nebst der Anordnung des Ganzen —, das Alles spricht deutlich

für den *Nichtpaulinischen* Ursprung. Unter den verschiedenen Vermuthungen, dass entweder *Lucas*, oder *Barnabas*, oder *Apollos*, oder *Clemens von Rom*, oder *Silas* der Verfasser sei, hat die für *Apollos* den Vorzug, da eben dieser schon zur Zeit des Apostels berühmte Bekenner und Verkündiger des Evangeliums in seiner mit der *Paulinischen* Lehre am meisten verwandten freien Ueberzeugung, in seiner jüdisch - alexandrinischen Bildung und gewandten Beredtsamkeit zu einer solchen Schrift am meisten befähigt war. — Von den *Katholischen* Briefen endlich enthält der sog. *zweite* des *Petrus* die deutlichsten Merkmale der Unächtheit; denn nicht nur, dass er erst sehr spät, bei *Origenes*, bestimmt erwähnt und infolge der vorhandenen Zweifel von *Eusebius* unter die ἀντιλεγόμενα gezählt wird, sondern auch sein in sich selbst uneiniger, dem *ersten* Briefe des *Petrus* in Character und Sprache durchaus nicht entsprechender und dem Briefe des *Judas* ungeschickt nachgebildeter Inhalt setzen die Unächtheit desselben ausser allem Zweifel. Sein Verfasser stand vermuthlich dem *Apostolischen* Zeitalter schon fern und wollte gewisse Irrlehren seiner Zeit mit *Apostolischer* Autorität bekämpfen, wovon dann dieses disharmonische Erzeugniss die Folge war.

3. *Integrität.*

§. 10.

Die kirchliche Bestimmung der *Kanonischen* Autorität der einzelnen Neutestamentlichen Schriften hing nicht sowohl nur von dem Namen oder der Subjectivität des Verfassers, als vielmehr von der Einheit seines Schriftinhaltes mit der im kirchlichen Glauben aufbewahrten *Apostolischen* Lehre ab, und in diesem Falle machte es wenig aus, ob die eine oder andere Schrift einen unmittelbaren oder mittelbaren Schüler *Christi*

zum Verfasser hatte. Die so mit dem *Apostolischen* Ursprunge zugleich in ihrem objectiven Inhalte bewährten Schriften galten für die Quelle der Wahrheit, für das Fundament und die Norm des Glaubens, wobei es indess mit der erlangten Gewissheit von der Authentie zugleich auf die Ueberzeugung ankam, dass die Schriften in ihrem ursprünglichen Texte auch nicht verändert noch entstellt seien. Die eignen Versehen des Verfassers bei Abfassung seiner Schrift, die vielen Abschriften oder Uebersetzungen, die gutgemeinten Verbesserungen oder parteiischen Umänderungen mussten in vielen Puncten bald eine Verschiedenheit des Textes zur Folge haben, und wenn nun gleich im Ganzen die *Integrität* mit der *Authentie* sich erhielt, so musste sie doch im Einzelnen häufig vermisst werden. Deshalb bedurfte es zur möglichst sicheren Ausmittelung des ursprünglichen Textes gewisser zweckdienlicher Regeln, die mehr oder weniger bei den kritischen Textesuntersuchungen stets angewendet wurden. Es kann nun in Betreff der bestehenden *Varianten* das Alter und die Mehrheit der *Codices* und *Versionen* für sich noch nicht über die richtige Lesart entscheiden, da ja eben so leicht früher als später ein Fehler geschehen und auch oft wiederholt werden konnte, sondern beides erhält erst dann bedeutsames Uebergewicht, wenn das Verhältniss der Handschriften nicht als das nach einander bestimmte, sondern als das nächste oder doch wenigstens nähere zu der ursprünglichen Schrift sich erweisen lässt. Auf diesem Grundsatze kann alsdann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass diejenige Lesart, aus welcher sich die anderen am leichtesten erklären lassen, auch die ursprüngliche sei, dass ferner die schwerere vor der leichteren, die kürzere vor der längeren, die sinntiefere vor der flacheren u. s. w. bestanden habe, wiewohl man darauf hin nicht etwa eine sinn- oder sprach-

widrige Lesart den anderen ohne weiters vorziehen darf, welches ein rücksichtsloses Vergehen gegen den Verfasser wäre. Ist aber die Lesart, welche am meisten unter den vorhandenen Varianten sich als die ursprüngliche empfiehlt, in keinem passenden Sinne zu erklären, so muss man zu einer angemessenen Conjectur seine Zuflucht nehmen. Hierbei ist, wie überhaupt bei jenem umsichtigen Geschäfte der Kritik, die sicherste und stets zu beachtende Richtschnur die sonstige Denk- und Redeweise, die im Uebrigen durchleuchtende Lehre und vorherrschende Sprache des Verfassers, wodurch das Augenmerk gleichsehr auf das Innere als auf das Aeussere der Schriften gerichtet wird.

II.

Besonderer Character der Neutestamentlichen Schriften.

§. 11.

Nach dem verschiedenen Bewusstsein, Bedürfnisse und Zwecke, welche der Abfassung einer Schrift zu Grunde liegen, erscheint die Darstellung des Gegenstandes eigends modificirt und der mitgetheilte Inhalt, bei aller Gleichheit des in die Subjectivität aufgenommenen Objects, vielfach anders gestaltet. Zunächst sind es nun nach der Abfassung und Abzweckung der Verfasser unterschiedene Schriftarten, welche das N. T. zusammenfasst; aber in denselben ist ein gemeinsamer objectiver Grund des Glaubens und der Lehre enthalten, nur dass dies objective Moment in der Darstellung seine individuell verschiedene Form erhält. Demnach ist zuerst über die Neutestamentlichen Schrifarten, zweitens über den evangelischen Gesichtspunct

in Ansehung Christi, drittens über die eigenthümliche Darstellung zu handeln.

1. *Schriftunterscheidung.*

§. 12.

In dem gegenwärtigen Ganzen des *Neutestamentlichen* Kanons haben die besonderen Theile eine *historische* (die Evangelien und die Apostelgeschichte), *didaktische* (die Briefe), *poëtisch - prophetische* (die Apokalypse) Form, und hierin den *Alttestamentlichen* und *klassischen* Schriftarten gleichend, können sie wol nach demselben Maassstabe beurtheilt werden. Allein bei jenen Schriftunterschieden des N. T. darf man doch nicht übersehen, dass sie im Ganzen unmittelbare Ausdrucksweise des gläubigen Bewusstseins und der frommen Begeisterung sind, worin Gedächtniss, Wissen und Phantasie einander lebendig durchdringen. Das *historische* und das *didaktische* Moment herrschen in wechselseitiger Ergänzung besonders vor, und das *prophetische* wird ergänzend hineingeflochten, widrigenfalls es in seiner ausschliesslichen Explication neben der christlich offenbaren Geistesgegenwart das fremdartige Ansehn einer poëtischen Zuthat hat. An eine streng gehaltene, planmässig berechnete Durchführung dieser oder jener Schriftart ist nicht zu denken, sondern unwillkürlich neigt sich Gemüth und Geist, indem wechselsweise das *historische* Moment in das *didaktische* und dieses wieder in jenes aufgenommen wird, bald zu der einen bald zu der andern mehr hin; und es können deshalb die einzelnen Schriften nicht etwa von rein historischem, logischem oder psychologischem, rhetorischem oder ästhetischem Standpuncte aus betrachtet werden, weil dadurch gekünstelter Weise eine Beeinträchtigung und Verzerrung entstehen würde. — Tiefer dringt bereits in die *Neutestamentlichen* Schriften die Unterscheidung des *geschichtlichen*, des *dogmatischen* und des

ethisch-paränetischen Momentes ein, wodurch der Gegenstand in seinen den religiösen Bedürfnissen entsprechenden Hauptseiten, nämlich zunächst vermittelst der Erzählung in der Form seiner äusseren Erscheinung, sodann vermittelst der Lehre in seinem inneren Geistesgehalte, endlich vermittelst der Anwendung und Ermahnung in seiner allgemeinen Lebensbeziehung erschlossen wird. Indess auch diese Unterschiede heben sich, wenn gleich das erste Moment besonders den Evangelien und der Apostelgeschichte, das zweite und dritte vornehmlich den Briefen angehört, mehr noch als die früheren in einander auf, weil das Object der Anschauung und Mittheilung, welches in seinem vorbildlichen Dasein zugleich erhabene Lehre wie in der Lehre wahrhaftes Leben concret einbegreift, des eignen Selbstes unendlichen Lebensinhalt ausmachen soll, und deshalb auch in der Berichterstattung oder Belehrung das eine Moment dem anderen nicht äusserlich bleibt, sondern immanent ist. Das gemeinsame Grundelement, von welchem nun jene gleichsehr in einander verschlungenen als von einander unterschiedenen Momente innigst durchdrungen werden, ist in der ausgedehntesten Beziehung ein *biographisches*, da die Lebensgeschichte *Christi* dem Ganzen zu Grunde liegt und hiermit alle weiteren Bestimmungen auf das engste zusammenhängen. Auf diesem Standpuncte ist das Bewusstsein der *Neutestamentlichen* Schriftsteller in seinen verschiedenen Aeusserungen und Richtungen ein wesentlich *christliches* und als solches jetzt näher zu beleuchten.

2. *Evangelischer Gesichtspunct.*

§. 13.

In dem Leben *Christi*, wie die *Neutestamentlichen* Schriftsteller es darstellen, ist Menschliches und Göttliches, Natürliches und Uebernatürliches so tief

in einander verwebt, dass fast Alles ein wunderbares Gepräge hat, in der Vermischung des Endlichen und Unendlichen mit dem härtesten Widerspruche behaftet, ja ebendeshalb unmöglich und undenkbar scheint. Allein dieser Widerspruch zieht sich überhaupt durch die Weltgeschichte, welche, als von der Vorsehung oder dem allgegenwärtigen Geiste Gottes wahrhaft und wirklich beseelt und beherrscht, in ihrer irdischen, endlichen Erscheinung einen überirdischen, unendlichen Inhalt real werden lässt; und derselbe Widerspruch wird gleicherweise auch durch die immanente göttliche Geistesmacht gehoben, da die äussere zeitliche Form, nachdem sie dem überzeitigen Wesen zur Erscheinung gedient hat, als entstandene auch wieder vergehen muss, und nun der offenbar gewordene Inhalt sein ihm adäquates übersinnliches Bestehen ewig im Geiste bewahrt. Gott wäre in der That nur eine subjective Einbildung, eine fromme Meinung oder heilige Sage der Menschen, wenn er sein absolutes Wesen nicht offenbar werden, nicht zur geschichtlichen Erscheinung kommen liesse, und somit im Grunde von der Gegenwart und Wirklichkeit abgeschieden bliebe; nach dieser Voraussetzung müsste er ebenso *unbegreiflich* als *unlebendig* und *unwirksam* in der Menschheit sein, und am unbegreiflichsten wäre, dass er dennoch von den Menschen vorgestellt und verehrt wird! Als der ewig lebendige und wirksame Geist ist er aber die freie Macht der Offenbarung, das sich selbst zur Entfaltung und Vermittelung seines absoluten Inhaltes bestimmende Princip, welches, als Schöpfer des Universums, diesem auch als Erhalter stets immanent bleibt. Mit der Offenbarung Gottes ist die Erscheinung seines Wesens nothwendig gesetzt, und nicht etwa in widernatürlicher oder unmenschlicher Form, als welche sie wiederum nur ein abstractes Gebilde der Vorstellung wäre, sondern als mitten in der

freien selbstbewussten Menschheit geschichtlich, und dadurch das Leben immer mehr zu seiner absoluten Bestimmung erhebend. Gott hat daher, weil er der in der Menschheit sich offenbarende Geist ist, auch von Ewigkeit her das menschliche Leben, je nach dem Maasse seiner religiösen Einsicht und höheren Bildung, zum Organe seines Wesens und Willens gebraucht, demzufolge dann seine durch frühere Momente vermittelte und nunmehr in der zeitlich subjectiven Form dem ewig absoluten Wesen am vollkommensten entsprechende Erscheinung im menschlichen Dasein sich vollbringen konnte. Die Nothwendigkeit, dass Gott zur Zeit der Erfüllung und zur Erfüllung der Zeit grade in einem einzelnen Individuum Mensch wurde, lag in der vorhandenen, auf dem Grunde seiner ewigen Offenbarung errungenen Bildungsstufe, wie sie namentlich die heidnische Anschauungsweise bereits überwunden, im Wesentlichen die früheren Formen der Vorstellung überlebt, und zur zuversichtlichen Erwartung der *Messianischen* Gotteserscheinung sich erhoben hatte; aber die zur *Lebensbefriedigung* eingetretene Wirklichkeit seiner nothwendigen Menschwerdung konnte als Gegenstand nicht mehr der Hoffnung oder Sehnsucht, sondern der realen Anschauung und Gewissheit nur dadurch constatirt werden, dass Gott die Offenbarung und Verwirklichung seiner ewigen Heilsbeschlüsse zunächst vermittelst eines einzelnen Subjectes sich real erweisen liess, und als dieses erhabene Subject steht der evangelischen Anschauung *Christus* gegenüber!

§. 14.

Den *Neutestamentlichen* Berichten zufolge erkannte und bekannte *Christus* selbst im eignen Wissen, Wollen und Thun wahrhafte Offenbarung und absolute Bethätigung Gottes, wozu er nur unter der

Voraussetzung berechtigt sein konnte, dass er auch wirklich im Wesen und Wandel sich lediglich von dem göttlichen Geiste der Wahrheit und Gerechtigkeit beherrscht wusste; und mit dieser seiner Selbstgewissheit, dass er der Sohn Gottes sei, ist auf Seiten der Jünger die gleiche Gewissheit von ihm verbunden, so dass diese als unwillkürliche Folge des thatsächlichen Erweises jener erscheint. Denn indem die Jünger in ihrem sehnsüchtigen Heilsverlangen seine Lehre hören, seine Werke sehen, können sie aus ungezwungener Selbstbestimmung nicht anders, als zu ihm mit gläubigem Gottvertrauen sich hinwenden, von ihm die Erfüllung ihrer messianischen Hoffnungen, wie überhaupt die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse abhängig machen, kurz in ihm die lebendige Gegenwart, Wirksamkeit und Hoheit Gottes anerkennen —, und *Christus* findet diesen ihren Glauben keineswegs überspannt, erklärt sich am allerwenigsten dagegen, sondern sucht ihn vielmehr durch seine Geistesmacht noch immer tiefer zu befestigen und höher zu steigern. Indess der vermeintliche Sohn Gottes konnte sich ja leicht in menschenmöglicher Selbstverblendung über seine Befähigung, Würde und Bestimmung ohne Wissen und Willen irren, und ebenso konnten die Jünger desselben in vorauszusetzender religiöser Befangenheit und offenkundiger geringer Bildung das Geschehene und Gehörte gänzlich verkennen, so dass demgemäss das Verhältniss auf beiden Seiten getrübt und in absichtsloser Selbsttäuschung und wechselseitiger Verirrung eine gemeinsame Sinnes- und Geistesverirrung vorherrschend war! Zur festen Begründung solcher Voraussetzungen müsste doch nothwendig das entsetzliche Wunder einer bewusst oder unbewusst stets fortgesetzten Irritirung und auf Lehre und Glaube, Bethätigung und Wahrnehmung ausgedehnten Lebensverrückung erschlossen und entwirrt werden können;

allein wenn im Gegentheil das in dem einzelnen Subjecte sich manifestirende Gottesleben, nachdem es zum innigsten Geistesgegenstande und absoluten Weltbedürfnisse geworden war, als ein solches angeschauet und dargestellt wird, welches gemäss der im naiven Bewusstsein und lauteren Gemüthe gefundenen Anerkennung auch dem Geiste sich wahrhaft erschliesst, so ist mit der anzuerkennenden Selbstbestimmung Gottes zum wirklichen Dasein und mit der erkannten Nothwendigkeit seiner absoluten Zweckerfüllung auch seine offenbare Erscheinung in diesem geschichtlichen *Jesu Christo* unbedingt anzuerkennen. Gegen die Identität des Objects kann aber ein sicherer Beweis nur auf die darzulegende Unmöglichkeit dieser gottmenschlichen Lebendigkeit und Wirksamkeit, nicht auf die in der Darstellung vorhandenen Abweichungen oder Widersprüche gegründet werden; denn ohne jenen Beweis sind, dem Objecte unbeschadet, die subjectiven Differenzen vorerst daraus erklärlich, dass der aus göttlicher Lebensfülle offenbar gewordene Inhalt nicht sogleich in der begriffenen Einheit der äusseren Formgestaltung und inneren Geistesbewährung, noch nicht in der freien Erkenntniss des der sinnlichen Erscheinung immanenten übersinnlichen Wesens sich dem Selbstbewusstsein der Jünger auf gleiche Weise präsentirte, sondern zunächst in räumlich zeitlicher Anschauung, in freigelassener Subjectivität der Wahrnehmung, im lebhaft angeregten, noch mehr oder weniger von zufälligen Umständen und unklaren Vorstellungen abhängigen Bewusstsein. Nichtsdestoweniger behält der unmittelbar aufgenommene oder durch Andere vernommene Inhalt in seinem dargestellten Hauptbestande und wesentlichen Lehrgehalte ein glaubwürdiges Gepräge, weil nur durch thatsächliche Objectivität die Subjectivität in Ueberzeugung und Darstellung so characteristisch modificirt werden

konnte, hingegen ohne das Erstere ein aus blossem Scheine so vollständig zusammengebildetes Ganze in jenem originellen Ausdrucke des apostolischen Bewusstseins unter allen vorhandenen Abweichungen und eingefügten Vorstellungen der unerklärlichste Widerspruch sein würde.

§. 15.

Zur vollsten Würdigung des evangelischen Gesichtspunctes kann es nun am angemessensten scheinen, mit gläubiger Anerkennung der *factischen* Wirklichkeit und *apostolischen* Wahrhaftigkeit das Dargestellte im buchstäblichen Sinne zu nehmen, um so die ursprüngliche Anschauung des göttlichen Inhaltes sich selbst ungetrübt anzueignen. Da indess das evangelische Bewusstsein nicht aus dem concreten Begriffe des unendlichen Inhaltes und seiner endlichen Form das Geschehene reproducirt, sondern mit vorherrschender Beschränkung des Wesens auf seine sinnliche Erscheinung den Gegenstand anschaulich und hierbei die subjective Vorstellungsweise in mancherlei Abweichungen sichtbar werden lässt, so muss jene wortgetreue Auffassung viele Schwierigkeiten entweder gänzlich ignoriren oder eine Lösung versuchen, wodurch in dem einen und anderen Falle von dem vorgefassten Grundsatze abgegangen und eine freiere Ansicht der Sache veranlasst wird. Die vollständig ausgebildete freie Auffassungsweise will aber im Gegensatze zu jener das evangelische Bewusstsein und dessen dargestellten Inhalt in den vollsten Einklang mit dem modernen Verstande bringen, und sucht deshalb mit Wegräumung alles Wunderbaren, Uebernatürlichen oder Göttlichen einen rein menschlichen Entwickelungsgang des Lebens *Christi* und ganz natürlichen Verlauf der Begebenheiten nachzuweisen. Hierdurch wird jedoch, ganz abgesehen davon, dass die mit der

rationalen Erklärung verbundenen pragmatischen Aufschlüsse nicht selten auf die wunderbarsten Voraussetzungen hinauslaufen, das Object der evangelischen Darstellung wesentlich zu einem anderen umgebildet, und der Schriftsteller von seinem Gesichtspuncte willkürlich auf den des Erklärers geschoben. In der Berichterstattung der Evangelisten ist unverkennbar die Thatsache und die Ueberzeugung, das Objective und das Subjective unmittelbar vereint, und so erscheint denn das Geschehene, weil nicht sogleich in seiner wesentlichen Ganzheit und vollkommenen Geisteseinheit durchdrungen, sondern vorerst hauptsächlich in der Aussenseite fixirt, auch durch die individuelle Vorstellung und subjective Einsicht verschieden modificirt, ohne dass sich, bei dem Mangel rein objectiver untrüglicher Berichte, die factischen Einzelheiten und zufälligen Umstände für die Erklärung des einen oder anderen schwierigen Falles, grade wie sie gewesen sein mögen, ausfindig machen lassen. Aber wie nun die unmittelbare Anschauung und die mehr oder weniger vermittelte Vorstellung den Gegenstand in der ihr am meisten entsprechenden Seite festhält und nicht jede der abweichenden Vorstellungen ohne weiters für ein besonderes Factum zu halten ist, so können andererseits auch nicht überhaupt die berichteten Facta nur für subjective Vorstellungen, welche in geschichtliche Formen eingekleidet seien, angesehen werden. Denn die misslichen Prämissen dieser Ansicht sind, dass in dem Leben und Wirken *Christi* der für thatsächlich gehaltene und dargestellte Inhalt des göttlichen Daseins naiver Ausdruck frommer Einbildung sei, dass ferner die evangelischen Berichte entweder insgesammt von späteren Händen oder von bewusstlos getäuschten Augen- und Ohrenzeugen zusammengestellt wurden, und dass endlich zur Zeit *Christi* das allgemeine Selbstbewusstsein sich noch nicht zu dem

ausschliesslichen Bedürfnisse der concreten Gewissheit von der geschichtlich bestätigten Wahrheit fortbestimmt hatte. Allein schon die ausserordentliche Anerkennung und gläubige Zuneigung, welche unleugbar noch während des Lebens *Christo* bewiesen wurde, setzt nothwendig eine den religiösen Bedürfnissen entsprechende Wirksamkeit voraus; und andererseits müsste man es doch höchst seltsam finden, dass nicht bloss von Zeitgenossen, sondern sogar von Augen- und Ohrenzeugen, welchen durch sichere geschichtliche Zeugnisse kanonische Schriften beigelegt werden, in dem als factisch dargestellten Inhalte das Grundgebilde subjectiver Vorstellungen und Sagen mitgetheilt sein sollte, was nur von unbegreiflicher Täuschung herrühren könnte. Wenn indess zugegeben werden muss, dass das religiöse Bewusstsein in seiner stets freieren Fortbestimmung, überhaupt der Geist nach errungenen höheren Stufen der Einsicht die früheren untergeordneten Momente oder Vorstellungsweisen mit vorherrschendem Einflusse überwunden hat, so kann man für die Zeit *Christi* ebensowenig als für die Gegenwart einen ungeschichtlichen Sageninhalt lebensbefriedigend finden. Denn die vorchristliche heidnisch-jüdische Welt hatte vor dem Wendepuncte der Zeit grade dieses ausschliessliche Bedürfniss, dass statt ihres ungenügenden abstracten Inhaltes der Gegenstand und die Erfüllung des religiösen Lebens nunmehr in geschichtlicher Wirklichkeit concret gewusst werde, und zur Befriedigung dieses tiefsten Verlangens und welthistorischen Dranges war eine thatsächliche Grundlage absolut nothwendig. Aber bei Darstellung des geschehenen Stoffes setzt natürlich das Bewusstsein des Schriftstellers im eifrigsten religiösen Interesse sich mit dem aufgefassten Inhalte identisch, und deshalb müssen nach der verschiedenen Subjectivität des Darstellers auch nothwendig characteristische Differenzen hervor-

treten, welche lediglich in dem gemeinsamen Principe des evangelischen Geistes ihre wahre Einigung finden können.

3. *Eigenthümliche Darstellung.*

§. 16.

Das Leben *Christi*, als Heilsgegenstand der christlichen Anschauung, bietet nun in seinem Verhältnisse zur Geschichte, zu Gott und zur Menschheit selbst die objectiven Seiten für die characteristischen Unterschiede in der Darstellung dar, wodurch entsprechend die Ausbildung der subjectiven Eigenthümlichkeit bestimmt wird. Hauptsächlich kam es zunächst nach dem gemeinsamen Bedürfnisse auf Mittheilung des in lebhafter Anschauung und gläubiger Vorstellung aufbewahrten historisch-evangelischen Inhaltes an, also auf möglichst ausführliche Berichterstattnng über Abkunft und Geburt, Erziehung und Jugend, Lehren, Thaten und Schicksale des Erlösers, wovon in meist erzählender Geschichtsform die *drei ersten* Evangelien Zeugniss ablegen. Nur wenige Aufschlüsse werden über die Jugendgeschichte mitgetheilt, und man hat es zur Ausfüllung der Lücken an mancherlei verständigen Hypothesen nicht fehlen lassen, welche *Christum* in jüdisch-rabinischer Ausbildung, prophetisch-ascetischer Enthaltsamkeit, weltkluger Berechnung und zeitgemässer Vorbereitung des selbstischen Zieles erscheinen lassen, ohne dadurch auf angemessene Weise das evangelische Gemälde zu ergänzen. Denn in diesem hat die Jugend, als naturgemässes endliches Entwickelungsstadium für das universelle religiöse Bedürfniss nur wenig Inhalt; sie ist als subjective Selbstvermittelung für das allgemeine Leben erst von geringer Bedeutung und wird daher in wenigen Zü-

gen als rascher Uebergang zu dem eigentlichen Berufe geschildert, indem der evangelischen Totalanschauung eine dem entfalteten Wirkungskreise *Christi* entsprechende Genesis des Lebens stets vorschwebt und demgemässe Andeutungen über Geburt und Kindheit geschehen. Das reichhaltige Gebiet der Betrachtung ist der göttliche Wirkungskreis *Christi*, die Reden, Thaten und Begebenheiten, durch welche sein gottkräftiges Leben die unendlichen Geheimnisse des himmlischen Reichs offenbart, in wunderbaren Heilungen und unbeschränkten Machtäusserungen das Natürliche beherrscht und so der Menschheit als Erretter und Heiland sich beweist. Aber seiner segensreichen Thätigkeit gegenüber sprossen zugleich aus selbstsüchtiger Verstocktheit immer mehr die Keime feindseliger Erbossung hervor; eng an sein erhabenes Thun schliesst sich daher tiefes Leiden bis zum gewaltsamen Tode am Kreuze, und in dieser Leidensgeschichte wird die Werkvollendung des Erlösers begriffen. Rücksichtlich der gesammten Berichterstattung hat es in der gemeinsamen räumlich-zeitlichen Anschauung seinen Grund, dass nicht selten die göttliche Causalität auf äussere Weise durch Engel oder sonstige wunderbare Erscheinungen sich vermittelt, oder dass bei ungewöhnlichen Zuständen die übersinnliche Macht des Lebens in individueller Vervielfältigung und Vereinzelung wirksam geglaubt wird, wogegen dann die göttliche Uebermacht des Heilandes sich lebendig bethätigt. Aber ungeachtet der gleichen Grundzüge, welche in den Erzählungen der *drei ersten* Evangelien sich ausdrücken, ist doch die durch eigne Erfahrung oder durch die Tradition und aufgenommenen Berichte bestimmte Vorstellung und Darstellung noch ihrerseits in besonderen Eigenschaften von einander unterschieden.

§. 17.

Das Evangelium *Matthäi* hebt in dem lehr- und thatenreichen Leben *Christi* vor Allem die Verwirklichung des durch die Vorzeit bereits vermittelten göttlichen Heilsplanes hervor, und zwar im religiösen Geschichtszusammenhange mit den messianischen Erwartungen und Prophezeiungen. Es ist einfacher Ausdruck des mit dem factisch christlichen Inhalte noch am meisten dem früheren Vorstellungskreise zugewandten Bewusstseins, indem zu den evangelischen Thatsachen durchgehends die alttestamentlichen Prophezeiungen und messianischen Erwartungen in die engste Beziehung gesetzt werden. Neben der auffallenden Verbindungslosigkeit des Ganzen, welche von der ursprünglichen Geschiedenheit der einzelnen, erst später zusammengefügten Abschnitte herrührt, wird auch innerhalb der Erzählung oder Schilderung die lebhafte Anschauung des Augenzeugen vermisst, weil überhaupt die Mittheilung durchweg von partikulärer Rücksicht und Nebenbeziehung sich beherrschen lässt und durch solche Abhängigkeit die Frische der Vergegenwärtigung am schriftlichen Ausdrucke merklich schwinden muss. Hierin besteht demnach die Eigenthümlichkeit des ersten Evangeliums, dass bei reflectirender Anschauung der Lebensentwickelung und Wirksamkeit *Christi* eine oft gesuchte Anwendung des A. T. und stete Berücksichtigung der Judenchristen, kurz eine durch messianische Anschauungsweise bestimmte Darstellung vorherrscht. — Bereits freier von solchen der Religiösität einheimischen Rücksichten stellt das Evangelium *Marci* den gesammelten Stoff in zusammenhängender Form dar und lässt hierin ein im christlichen Geistesgrunde schon mehr befestigtes Selbstbewusstsein durchscheinen. Das Ganze ist gleichsehr für heidnische als jüdische Leser berech-

net; die Lehrvorträge kommen weniger als die Ereignisse zur Sprache, weil diese mehr als jene in der bezweckten Geschichtsform hervorstechen; die Berichterstattung erscheint, weil ausschliesslicher durch das Object bestimmt, auch anschaulicher, und die Vorstellung drückt das Einzelne genauer aus. Das jüdische Element hat nicht mehr wie bei *Matthäus* vorherrschendes Ansehen, sondern ist in dem evangelischen Gesammtinhalte aufgehoben, und deshalb hält sich die Erzählung nach jener Seite hin meist indifferenter und unbefangener, was noch mehr bei *Lucas* der Fall ist. Denn der eigenthümliche Grundzug dieses dritten Evangeliums ist neben der materiellen Bereicherung, chronologischen oder topologischen Sachbestimmung, überhaupt pragmatischen Behandlung die universelle Beziehung, in welche der dargestellte Inhalt namentlich zu den Heiden, allgemein zur Menschheit gesetzt wird, so dass diese Allgemeinheit nicht etwa nur nebenbei in einzelnen Aussprüchen *Christi* bezeichnet ist (wie Matt. XXVIII, 19.), sondern vielmehr der eignen Ueberzeugung und freien Darstellung stets zu Grunde liegt. Die Haupttendenz liegt in dem historisch-apologetischen Beweise, dass das Evangelium Sache der Menschheit sei, dass also das Heil den Juden ebensowenig ausschliesslich angehöre als willkürlich entzogen werde, sondern dass in ihrem eignen Verhalten die Ursache der Nichterlangung liege, und dass nun die von jenen verschmähte Aneignung desto tiefere Wurzel unter den Heiden schlage. — Vermittelst der angegebenen eigenthümlichen Characterzüge legen die drei ersten Evangelien nach ihrem, der inneren und äusseren Entwickelung des christlichen Lebens entsprechenden, Zwecke sich gegenseitig ergänzendes Zeugniss darüber ab, wie das in *Christo* herangenahte und durch ihn in Lehre und That auf Erden bestätigte Himmelreich seinen heilvollen Lebens-

inhalt allmälig entfaltet und über die jüdisch-nationalen Schranken hinaus in freier Offenbarung und Anerkennung sich universelles Bestehen verschafft habe.

§. 18.

Das Evangelium *Lucae* macht in seiner allgemeinen Beziehung und hiermit verbundenen rechtfertigenden Tendenz den Uebergang zu dem Evangelio *Johannis*, dessen Zweck ausdrücklich in den durchgeführten Beweis der gottmenschlichen Persönlichkeit *Christi* gesetzt wird (XX, 31.). Historische Ergänzungen oder Berichtigungen der anderen Evangelien, polemische Berücksichtigung und Widerlegung gewisser Irrlehren, überhaupt solche partikuläre Beziehungen sind einseitige, für sich festgehalten, unrichtige Zweckbestimmungen, welche den ausdrücklich bezweckten und vollständig geführten Beweis, dass *Christus* der Sohn Gottes sei und seine göttliche Wesenheit in der Entwickelung und Vollendung des lehr- und thatenreichen Lebens dargethan habe, nicht zu umfassen vermögen. Die Wahrheit und Gewissheit von *Christo*, als dem Sohne Gottes, wird aber insbesondere auf Zeugnisse gestützt, welche theils von Anderen abgelegt, theils in seiner unendlichen Wirksamkeit begriffen werden, so dass darin der Glaube an *Christum* seine objective Rechtfertigung und volle Bewährung findet. Ohne Rücksicht auf zeitliche Abstammung, Geburt und Jugend, eben weil hierin der thatkräftige Character der Persönlichkeit noch der verborgene ist, richtet der Evangelist sein Augenmerk sogleich auf das allgemeine in *Johannes* dem Täufer concentrirte Geschichtszeugniss, lässt sodann die Thaten und Reden *Christi* von seiner messianischen Dignität Zeugniss ablegen, und verbindet damit die in dem Leiden und Sterben wie in der Auferstehung enthaltene Bewährung und Bestätigung seines wirklich menschlichen und nicht minder wahrhaft

göttlichen Lebens. So wird der Zweck des Evangeliums in dem umfassenden Beweise entwickelt, dass *Christus* aus göttlichem Urgrunde und ewiger Lebendigkeit zu zeitlicher Fleischwerdung sich herabgelassen und als solcher in der Menschheit vollmächtig gewirkt, zur Vollendung des Versöhnungswerkes leidend und sterbend sich aufgeopfert, und als der Auferstandene sein verherrlichtes Dasein bewiesen habe. Diese in der Persönlichkeit *Christi* tief angeschauete göttliche Wesenheit ist der unendliche Grund seiner wunderbaren Wirksamkeit, wie umgekehrt die letztere den Beweis für jene enthält, und die im Leben concret bethätigte Einheit beider absoluten Momente ist die thatsächliche Selbstrechtfertigung *Christi* als des Sohnes Gottes. — Während die drei ersten Evangelien den an wunderbaren Ereignissen reichen Lebensverlauf *Christi* mit besonderer Beziehung auf die *geschichtlichen* Verhältnisse schildern und somit vornehmlich über seine objective Stellung zur Menschheit berichten, wird hingegen im Evangelio *Johannis* aus dem höheren Principe des gottgleichen Wesens und Wirkens das Leben *Christi* dargestellt und hierdurch *intuitiv* sein Verhältniss zu Gott bestimmt; jene heben vornehmlich die Fülle des Geschehenen hervor, *Johannes* die Absolutheit der Persönlichkeit; dort ist der Character im Ganzen *historisch*, aber hier wesentlich *christologisch*.

§. 19.

Zur wechselseitigen Durchdringung und unendlichen Bewährung des in seinem geschichtlichen Dasein und überirdischen Verhältnisse beleuchteten Lebens *Christi* war es nun drittens noch nöthig, dasselbe auch in seiner ewigen Beziehung zur gläubigen Subjectivität darzustellen, es als den vorbildlichen Typus des christlichen Wesens und Wandels, als das ab-

solut verklärte Selbst der Menschheit zu fassen. So steht der Erlöser in der concreten Idee seiner göttlich-menschlichen Persönlichkeit als ewig lebendige Lehre und bestimmende Richtschnur dem evangelischen Gemeingeiste gegenüber; in ihm hat die Religion alle wahren Momente ihres persönlichen Daseins wirklich durchlebt, und deshalb ist er substanzieller Inbegriff aller christlichen Lehrbestimmungen, welche nun in ihrem entfalteten Reichthume den Inhalt der Neutestamentlichen Briefe ausmachen. Die dogmatische Grundlage des christlichen Lehrgebäudes sind aber vornehmlich die *Paulinischen* Briefe, als in welchen das Evangelium den Geist und die Gewissheit seines selbstständigen Wesens und Bestehens gegen Heidenthum und Judenthum in lehrreichster Wahrheitsfülle beweist. Sie enthalten die umfassende Entwickelung, wie das menschliche Leben, nachdem es durch und an sich selbst zu Grunde gegangen, nothwendig zu *Christo* im Erlösungsdrange hingezogen wird und nur in und mit ihm zu himmlischem Gehalte und gottseligem Bestande gelangen kann. Das absolute Lebensprincip und bestimmende höchste Gesetz sollte für den Menschen in seiner ursprünglichen Zuständlichkeit der heilige Wille Gottes sein; aber selbstsüchtiger Eigenwille erzeugte die Sünde und bereitete sich tödtliches Verderben, welches beides im engsten Verbande sich auf alle Glieder der Nachkommenschaft fortpflanzte. Im selbsterzeugten Sündenleben wurden nun die göttliche Offenbarung und die menschliche Empfänglichkeit dafür immer mehr getrübt; an die Stelle wahrhaftiger Gottesverehrung trat lügnerische Abgötterei, eitle Afterweisheit auf der einen Seite und nichtige Selbstgerechtigkeit auf der anderen herrschten vor, so dass weder das innere Gesetz des Gewissens noch das äussere der bestimmten Gebote zur Erfüllung kommen konnte. Allein durch das wachgewordene

und im unglückseligen Leidwesen auch schmerzlich empfundene Bewusstsein der Sünde und Schuld, durch den peinlich thätigen Widerspruch des fleischlichen und des geistigen *Ichs*, kurz durch die Erkenntniss des heillosen Lebensverderbens wurde doch im Laufe der Zeit immer mehr die Sehnsucht nach Befreiung, das Verlangen nach Erlösung angefacht, und die Befriedigung der allgemeinen Heilsbedürftigkeit kam endlich in *Jesu Christo* zu Stande. Seine Erscheinung ist als lebendiger Beweis überschwänglicher Gnade und Liebe, göttlicher Wahrheit und Gerechtigkeit, zugleich ein vollständiges Durchleben der menschlichen Zustände, und, wiewohl selbst in Gesinnung und That fleckenlos, übernahm er dennoch die schwere Sündenschuld und Strafe der Menschheit, um durch vollkommene Gesetzesgenugthuung uns von dem Fluche des Gesetzes frei zu machen und durch seine handelnd und leidend vermittelte Selbstaufopferung im Kreuzestode die Versöhnung zu vollenden. Er hat somit um des ewigen Heilsbeschlusses und gemeinsamen Wohles willen in allen Stücken ein der Gottheit stets gehorsames und für die Menschheit unendlich liebreiches Dasein bewiesen; aber seine Vereinigung mit uns und seine Aufopferung unsertwegen erheischt für die wirkliche Erlangung des allgemein der Menschheit erworbenen Heiles auch unsere wahrhafte Vereinigung mit ihm, und hierzu kommt's vermittelst des *Glaubens*, der durch die wirkliche Aneignung des göttlichen Wortes und willige Hingebung an den Erlöser uns über die Knechtschaft des Fleisches und des Gesetzes zur Freiheit im Geiste der Kindschaft erhebt und uns als Begnadigte und vor Gott Gerechtfertigte erscheinen lässt. Von *Christo* im Glauben beseelt sind wir zu einem neuen Leben bestimmt, als heilige Glieder seines heiligen Leibes, und bilden so auf dem unendlichen Grunde thätiger göttlicher Gnade, im Geiste der

Erkenntniss und Liebe, die *eine* über alle Unterschiede der Geburt und des Standes erhabene Gemeinschaft der Gläubigen. In dieser, unter *Christo* als dem beherrschenden Haupte vereinten, Gesammtheit hat das göttliche Reich sein concretes Bestehen und ist als solches in dem Unterpfande des Geistes mit reichen Segnungen des Lebens ebensowohl bereits gegenwärtig, als in der Verheissung und Hoffnung der Heilsvollendung noch zukünftig, so dass mit der im Glauben erlangten und durch Gesinnung und That bewährten Theilhaftigkeit unmittelbar die zuversichtliche Gewissheit eines verklärten seligen Lebens verbunden ist. — Die hierin concentrirte *Paulinische* Lehre ist das evangelische Geistesgepräge, welches auf der geschichtlichen Basis göttlicher Lebenserfüllung ruhet; der historische Inhalt hat sich darin zum dogmatischen Selbstbewusstsein erschlossen, und die Berichterstattung, wie sie das Leben *Christi* in seiner endlichen Erscheinung zum Gegenstande hat, ist zum Lehrbegriffe ausgebildet, worin das unendlich beziehungsreiche Wesen der gläubig anerkannten Erscheinung zum Verständnisse gelangt. Die Evangelien heben das *historische* und das, mit dem *theologischen* vereinte, *christologische* Moment hauptsächlich hervor, die Briefe *Pauli* das *anthropologische* in seinem die beiden früheren Momente miteinschliessenden Gesammtumfange, und hiermit ist nun im evangelischen Geiste die Einheit der christlichen Religion mit ihrem Stifter oder des lebendigen Glaubens mit seinem Gegenstande in der entfalteten Lehre als offenbare ausgedrückt.

§. 20.

Die weitere Lehrbestimmung in den übrigen Neutestamentlichen Schriften ist mit der characterisirten Darstellung theils durch entsprechende Anschauung und Anwendung übereinstimmend, theils von dersel-

ben durch eigenthümliche Modificirung in der einen oder anderen Hinsicht abweichend. In der ursprünglichen Entwickelung des evangelischen Selbstbewusstseins war es vorerst insbesondere die negative Seite, nämlich die Bestimmung des Verhältnisses zur heidnischen und jüdischen Religion, woraus die Differenz der apostolischen Lehre hervorging, weil danach die individuelle Auffassung des christlichen Lebens auch in der positiven Seite des Glaubens und der Sitte, des Wesens und Wandels sich modificiren musste. Der erste Gegensatz hierüber, wie er sehr bald zwischen *Petrus* und *Paulus* zur Sprache kam, wurde zwar gehoben und die Lehre beider liefert den bessten Beweis ihrer nachherigen Uebereinstimmung; aber in anderen Neutestamentlichen Briefen tritt weniger als bei *Paulus* jene gleichmässige, geistesfreie Haltung zum Judenthum und Heidenthum hervor, obschon die Abweichung vom Widerspruche noch fern bleibt. — Zunächst der ächte Brief des *Petrus* schliesst sich dem Geiste und Inhalte nach eng an die Briefe des *Paulus* an, wie er denn auch schon in äusserer Rücksicht einer Sphäre angehört, worin man den Wirkungskreis und die Umgebung des *Paulus* wiedererkennt. Der Hauptzweck desselben kann sogar als Rechtfertigung der von *Paulus* verkündeten Lehre bestimmt werden, da der Brief zur ermunternden Bezeugung dienen soll, dass die Leser durch den angenommenen Glauben im wahrhaften Besitze der göttlichen Gnade sich befinden, und in diesem Glauben unter allen Leiden und Verfolgungen standhaft beharren mögen. Mit ausdrucksvollem, heiligem Eifer, ganz dem Character des Verfassers gemäss, wird auf das himmlische Ziel der christlichen Hoffnung, auf das in der Erlösung erlangte Heil und auf den unendlichen Werth des geoffenbarten göttlichen Wortes hingewiesen; den fortgesetzten kräftigen Ermahnungen werden dogmatische Lehrpuncte

eingefügt und es blickt in einzelnen Stellen auch eine eigenthümliche Auffassung durch; aber das Ganze des Briefes spricht deutlich in Vorstellung, alttestamentlicher Beziehung und paränetischer Anwendung, kurz in Ueberzeugung und Darstellung die wesentliche Uebereinstimmung mit *Paulus* aus. — Dagegen hat der unächte zweite Brief einen unbestimmten, fremdartigen, sich widersprechenden Character, welcher ebensowenig an *Petrus* als an *Paulus* denken lässt, wenn gleich der Verfasser in augenscheinlich trügerischer Tendenz bestimmte Versicherungen der Petrinischen Abfassung und Hindeutungen auf Paulinische Lehre einfliessen lässt. In ungeschickter verworrener Weise ist darin der Brief *Judae* nachgebildet, dessen, wiewohl kurzer, Inhalt doch objective Sicherheit der Ueberzeugung beweist, indem nach Art des *Paulus* mit entschiedener Festigkeit ächt evangelischer Gesinnung gewisse schwelgerische Verderber christlicher Sitten und Lehren heftig angegriffen werden.

§. 21.

Neben der Paulinischen Lehrentwickelung zeichnen sich vornehmlich zwei Neutestamentliche Briefe durch selbstständigen Ausdruck der evangelischen Ueberzeugung aus, nämlich *der Brief an die Hebräer* und *der des Jacobus*. In jenem herrscht mit evangelischer Geistesgewissheit statt der *universellen* Bezugnahme des *Paulus* so auf das Heidenthum wie auf das Judenthum eine *partikuläre* Berücksichtigung des A. T. als characteristischer Grundzug ausschliesslich vor, während in diesem mehr von jüdisch-christlichem Standpuncte aus das evangelische Selbstbewusstsein sich äussert, so dass dort an der *negativen* Beziehung des Christenthums, hier an der *positiven* Auffassung eine abweichende Eigenthümlichkeit bemerkt wird. Der Zweck des Briefes an die *Hebräer* ist der Beweis,

dass die jüdische Religion in der christlichen zu ihrer Vollendung gelangt sei, wobei hauptsächlich die theokratisch-priesterliche Verfassung im Auge gehalten wird, welche nämlich in ihren Alttestamentlichen Repräsentanten, Instituten und Formen nur erst ein vorbereitendes, sinnbildliches Ansehen gehabt, aber in *Christo* ihre wahre Geistesgestaltung erlangt habe. Ungeachtet der zeitlichen Erniedrigung ist *Christus*, als Sohn Gottes, über alle irdische und himmlische Wesen erhaben, ebensowohl über die Engel als über *Mosen* und die Propheten; ingleichen ist er ewiger Hoherpriester eines himmlischen Heiligthums, und als solcher nicht etwa nur einem Aronitischen Priester gleich, sondern vielmehr nach Art des *Melchisedek* aus überirdischer Vollkraft seines unendlichen Lebens mit dieser höchsten Würde bekleidet. In der Alttestamentlichen Stiftshütte konnte durch den blutigen Opfer- und äusseren Reinigungsdienst die innere Versöhnung nicht bewerkstelligt werden; aber *Christus* hat zur allgemeinen Erlösung und Besiegelung des Neuen mit Gott geschlossenen Bundes sich ein für allemal aufgeopfert, so dass wir durch ihn im lebendigen Gottesdienste seines Geistes der erlangten Versöhnung gewiss sein können. — Es steht diese von inbrünstigen Ermahnungen und anderweitigen Lehrpuncten durchzogene Beweisführung keineswegs im Widerspruche mit der Paulinischen Lehre, sondern erscheint im Gegentheil als weitere consequente Ausführung derselben; die Alttestamentlichen Bestimmungen und Gebräuche werden in ihrer Einseitigkeit oder Aeusserlichkeit und vorbildlichen Beziehung scharf bezeichnet, wozu entsprechende allegorische Erörterungen sich auch bei *Paulus* finden; aber die Beschränkung auf dieses Verhältniss des A. B. zu dem N., die ausschliessliche Beleuchtung des Judenthums mehr in seinem formellen gottesdienstlichen Leben als in den inneren Beweg-

gründen, Zuständen oder Bethätigungen der Subjectivität, somit die scharfsichtige Betrachtung hauptsächlich der äusseren, im Judenthum versinnlichten, aber im Christenthume vergeistigten Religionsgestaltung —, das giebt der Lehrbestimmung im Briefe an die *Hebräer* ein eigenthümliches Gepräge. — Die auffallendste Lehrdifferenz besteht aber zwischen *Jacobus* und *Paulus*, und dennoch ist auch hier die Abweichung nicht zum Widerspruche gesteigert. Mit der individuellen Bildungsverschiedenheit beider unterscheidet sich auch ihre dogmatische Einsicht und Lehrbestimmung; bei dem Einen hat sich das jüdische Lebenselement im Hintergrunde der christlichen Anschauung durch unmittelbare Vereinigung erhalten, bei dem Anderen ist es in ausgebildeter Geistesfreiheit überwunden, und deshalb tritt hier das christliche Princip in der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung des Glaubens unabhängiger hervor, während es dort in seiner äusseren Bethätigung mit dem früheren Momente enger verbunden bleibt und so besonders in der gegenseitigen Verhaltungs- und Handlungsweise fixirt wird. Aus unmittelbar versöhntem jüdisch-christlichen Gemüthsgrunde spricht sich die Ueberzeugung des *Jacobus* in sittlich-religiöser Einfachheit aus, hingegen die des *Paulus* entwickelt sich in intellectuell-dogmatischer Bestimmtheit; hier wird das Evangelium in der Tiefe und Fülle seines gnadenreichen Wesens zusammenbegriffen, dort in der Lebensform der Gesinnung und Handlung, im ethischen Wandel bezeichnet; auf der einen Seite erscheint der *Glaube* als Träger des mit Gott versöhnten Lebens, auf der anderen die *Werke* als Ausdruck reiner Bestrebung, ohne dass durch jenes dieses oder durch dieses jenes in seiner wahrhaften Gestaltung aufgehoben wird, wie bei Entwickelung der einzelnen Lehrpuncte deutlicher zu ersehen ist. Aus dem evangelischen Geistesprincipe

auf welchem das Leben der Gläubigen in allen Richtungen ruhen soll, lässt *Paulus* alle weiteren Bestimmungen frei sich entfalten und behält daher stets jenes im Auge, während *Jacobus* mit alttestamentlich-evangelischem Sinne auf das thätige Leben sein Augenmerk richtet, und deshalb vornehmlich auf Werkvollbringung, Gesetzeserfüllung, Selbstbeherrschung und wahrhaftigen Gemeinsinn das meiste Gewicht legt.

§. 22.

Als entsprechender Ausdruck der in dem Evangelio *Johannis* lebendigen Begeisterung schliessen sich eng an dasselbe die *drei Briefe* des *Johannes* an, in welchen jedoch, der brieflichen Lehrform gemäss, mit dem intuitiven Momente zugleich das *dogmatische* und *paränetische* sich vereinen. Unter den Neutestamentlichen Schriftstellern ist *Johannes* im vollsten Sinne Repräsentant der urchristlichen Lebensentwickelung, da sein evangelischer Bildungsprocess die besonderen Momente der geschichtlichen Lebensanschauung, intellectuellen Wesensdurchdringung, und dogmatisch-paränetischen Lehrbestimmung vereint in sich schliesst, und hiermit der aus eigner Erfahrung entnommene, im Evangelio zur Erkenntniss vermittelte Inhalt, zugleich seine specielle Ausführung und Anwendung auf das gläubige Leben in den Briefen erlangt hat. Uebereinstimmend mit *Paulus* betrachtet *Johannes* das Leben in seiner selbstsüchtigen Beschränkung auf sich in der Finsterniss und Sünde als ein Gott entfremdetes, dem Lichte und der Wahrheit entgegengesetztes, dem Tode und der Verdammniss preis gegebenes; stellt ebenso *Christum* stets als den absoluten Heilsvermittler dar, mit dem wir im Glauben wesentlich vereint werden, und bestimmt gleicher Weise unsere Verbindung mit Gott als durch *Christum* im heiligen Geiste wahrhaft befestigt. Aber das gegen-

seitige Verhältniss des göttlichen und des menschlichen Lebens, das absolute Geistesband zwischen beiden erscheint bei ihm in seinem substanziellen Grunde und wirklichen Bestande noch tiefer als bei *Paulus* in einander verschlungen. Die innere Gottergebenheit ist ein Sein aus Gott und der Wahrheit, worin als stets läuterndes Lebensprincip der Geist des Glaubens und der Liebe sich unablässig wirksam erweiset; der Sohn Gottes als mit dem Vater absolut vereint ist gnadenreiche Gottesoffenbarung und Mittheilung des wahren seligen Lebens, welches er nach seiner Selbstaufopferung und himmlischen Verherrlichung kraft des heiligen Geistes in den Bekennern des Evangeliums huldreich beschützt, so dass er in geistiger Allgegenwart, mit richtender Allgewalt über das Böse, fortwährend unter den Seinen lebendig bleibt. Die Gegensätze des Zeitlichen und Ewigen, des Inneren und Acusseren, oder des Subjectiven und Objectiven wie der Gegenwart und Zukunft gleichen sich in dem mit *Christo* durch Glaube und Liebe vereinten Geistesleben wesentlich aus, während sie bei *Paulus* mitunter distincter von einander unterschieden werden. In dem *Johanneischen* Lehrbegriffe hat Gegenstand und Inhalt die lebendige Form innerer Geistesgegenwart und Wirklichkeit, in dem *Paulinischen* ragt über der gläubigen Gewissheit des gegenwärtigen Besitzthums die zuversichtliche Erwartung des himmlischen Erbthums mehr hervor; doch ist ebensowenig hier an eine schroffe Scheidung als dort an eine unterschiedslose Vermischung zu denken, sondern die beiderseitige Lehre dringt tief in einander ein und ergänzt sich wechselseitig in evangelischer Geisteseinheit.

§. 23.

Die unterschiedenen Lehrformen der apostolischen Anschauung und Darstellung umfassen das Evangelium

sowohl in seiner ersten göttlich-menschlichen Lebensgestaltung als auch in seiner unendlichen Geistesbewährung; und vermittelst der besonderen Lehraufschlüsse gelangte der christliche Glaube zur Erkenntniss seines absoluten Gegenstandes und wesentlichen Inhaltes. Aber die so dem Leben des Erlösers und dem Glauben entsprossene Lehre, oder die geoffenbarte Religion, wie sie in *Christo* zu ihrer lebendigen Erscheinung, und in den Evangelien und Episteln zur Darstellung und Erkenntniss kam, sie sollte nun auch die Seele des gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Daseins ausmachen, und dass dies wirklich der Fall war, dafür liefert die *Apostelgeschichte* die sprechenden Beweise. Sie ist das treue Abbild des kirchlichen Lebensoriginales, indem darin anschaulich beschrieben wird, was der evangelische Geist im jugendlich freien Dasein und kräftig wirksamen Bestehen durch glaubensfeste Ueberzeugung und vertrauungsvolle Bestrebung, durch Lehre, Gesinnung und That standhaft vollbrachte. Zunächst für den *Theophilus* bestimmt hat die *Apostelgeschichte* eine umfassende Schilderung des kirchlichen Bildungsganges zum Zwecke; aber hiermit enthält sie über die Lebensschicksale und Wirkungskreise der Apostel, über die Gestaltung und das Verhältniss der apostolischen Gemeinden, kurz über die urchristliche Lebensentwickelung Aufschlüsse, welche für alle Zeiten einflussreichen Werth behalten. Nach der Himmelfahrt *Christi* von seinem Geiste tief beseelt, in den göttlichen Geheimnissen erleuchtet, und zu selbstständiger Thätigkeit bevollmächtigt, suchten nun die Apostel das Evangelium über den engen Kreis seiner ersten Anhänger hinaus zu verbreiten, gaben für ihr Glaubensheil zur Förderung der heiligen Gottessache Gut und Blut willig dahin, bewiesen vielfach eine höhere Geistesmacht und beseitigten die inneren Misshelligkeiten, wie viele äussere Widerwärtigkeiten mit

dem besten Erfolge. Die Zeugnisse hierfür, wie sie in der *Apostelgeschichte* vorliegen, sind das Siegel der Neutestamentlichen Schriften, der Schlusspunct der ursprünglichen Religionsentwickelung, da nunmehr der evangelische Geist nach der absoluten Wesenserscheinung, objectiven Lehrentfaltung und subjectiven Lebensbethätigung seinen substantiellen Inhalt allseitig ausgeprägt hat, und in diesem durch *Christum* und die Apostel offenbar gewordenen Dasein zur Gegenwart wie zur Vergangenheit die engste Beziehung beweist.

III.

Das Evangelium im Verhältnisse zur Vor- Mit- und Nachwelt.

§. 24.

Die gemeinsame wahrhafte Befriedigung des heilsbedürftigen Lebens wird in dem absoluten Zwecke der Religion zusammenbegriffen, und zur universellen Realisirung dieses Zweckes ist in der evangelischen Heilsverkündigung der substanzielle Grund gelegt. Als offenbarer Inbegriff des göttlichen Lebenszieles ist die christliche Religion in ihrem unendlichen Wesen und überirdischen Geistesgehalte von aller nationellen und temporellen Beschränkung frei, indem sie nicht etwa nur an einen partikulären Volks- oder Zeitgeist, sondern vielmehr an den allgemeinen Geist der Menschheit sich wendet. Aber als aus ewigem Geistesgrunde in der bestimmten Zeit offenbar geworden weiset sie in ihrer Erscheinung zugleich auf Vergangenheit und Zukunft hin, lässt in jener ihre zeitliche Voraussetzung und Vorbereitung, in dieser ihre weitere Ausbreitung und lebensreiche Bewährung erkennen, so dass ihre Vermittelung, Verwirklichung

und Vollendung als unendlicher Process das geschichtliche Dasein der Menschheit tief durchzieht. Die heilsbedürftige Sehnsucht nach Erfüllung der Zeit ist vorausgesetzte Bedingung derselben und die immer tiefere Lebensdurchdringung des geoffenbarten Heiles ist dessen unendliche Bestimmung, weshalb ebensowohl die frühere und spätere als die zur Zeit *Christi* vorherrschende Geistesbildung mit dem verkündeten Evangelio in wesentlicher Verbindung stehen. Die besondere Gestaltung dieses Verhältnisses der Erfüllung der Zeit zur Vor- Mit- und Nachwelt wird in der *Prophezeiung*, dem *Wunder* und der *Inspiration* begriffen.

1. *Prophezeiung.*

§. 25.

Der originelle Begriff der Alttestamentlichen Religion besteht in der Anerkennung eines *einzigen* Gottes, der in der erhabenen Sphäre seines ideellen Bestehens dem niederen Bereiche der Naturgötter entgegengesetzt ist. In diesen Letzteren erscheint die Gottheit nur erst als *substanzielle Naturmacht*, wogegen der unendliche Gegenstand jenes *monotheistischen* Bewusstseins in geistiger Einheit zusammengefasst, als sich selbst frei bestimmendes *Subject* gedacht wird. Die Gottheit ist hiernach, allen sinnlichen, sichtbaren, materiellen Besonderheiten gegenüber, die übersinnliche, unsichtbare, ideelle Selbstmacht, deren wesentliche Bestimmtheiten als unendliche Eigenschaften die Erhabenheit, Weisheit und Gerechtigkeit sind. Die Bethätigung oder Aeusserung dieses in Gott gedachten concreten Wesens ist als absoluter Willensact die Weltschöpfung, welche in ihren besonderen Gestaltungen, Formen oder Existenzen zur Verherrlichung Gottes dienen und in den geschaffenen selbstbewussten Wesen als religiös-sittliche Lebensbildung, hiermit als Anerkennung und Verehrung des einen Gottes

sich darstellen soll. Hinsichtlich des in der Realisirung des göttlichen Weltplanes selbstthätig mitgesetzten menschlichen Daseins ist es aber vornehmlich ein einzelnes Volk, welches zur besonderen Willensvollziehung und Zweckerfüllung Gottes auserwählt ist und demgemäss in seinen religiösen, rechtlichen und sittlichen Zuständen, Verhältnissen und Bestrebungen von ihm vorzugsweise geleitet wird. Für die geschichtliche Entwickelung jenes monotheistischen Bewusstseins in dem israëlitischen Volke bietet die erste *patriarchalische* Periode noch keine sichere geschichtliche Haltpuncte dar; *Jehova* wird zwar stets als der Gott der Erzväter dargestellt und ihnen bereits der reine Ausdruck des ursprünglichen Jehovadienstes zugeschrieben; aber die Alttestamentlichen Zeugnisse darüber lassen noch keinen festen Boden zur Bestimmung der Anfänge durchblicken, und es liegt in der Natur der Sache, im Wesen des Geistes, dass erst vermittelst allmäliger Ueberwindung des Naturdienstes der Jehovadienst sich ausbilden konnte, obschon die Volksvorstellung mit dem unmittelbaren Anfange sogleich das vermittelte Resultat oder das erstrebte Ziel, als damals bereits realisirt, verbindet, und solche Voraussetzung als lebendige Gestaltung, trotz mancher unwillkürlicher Hindeutungen auf das Gegentheil, in den *Patriarchen* anschaut. Noch während des Auszuges der Israeliten aus *Aegypten* und ebenso nach demselben erhielt sich ein Kampf zwischen dem *monotheistischen* Bewusstsein und dem Götzendienste; ndess durch *Moses* gewann doch das Volksleben eine feste religiös-sittliche Grundlage, wurde unter ihm zur ausschliesslichen Anerkennung und Verehrung *Jehova's* streng verpflichtet, und verdankte ihm, als dem Bundesmittler zwischen *Jehova* und *Israël* überhaupt seine erste gesetzmässige Gestaltung, welche dann unter den folgenden Leitern des Volks, im Ge-

gensatze zu widerstreitenden Elementen abgöttischer Vorstellungen und entfremdeter Richtungen, weiter ausgebildet wurde. Das Gesetz, in seinen wesentlichen Bestandtheilen durch *Moses* und in zweckmässiger Bereicherung durch spätere Organe kund gethan, ist als verbundenes Ganze der concrete Ausdruck des allgemeinen religiös-sittlichen Selbstbewusstseins und hat in diesem substanziellen Character einer auf religiöser Einsicht ruhenden practischen Rechtserkenntniss das Ansehen göttlicher Willensbestimmungen, welche nach Maassgabe der errungenen Geistesbildung und der hiermit eingetretenen Bedürftigkeit durch die Repräsentanten des Volkes und auserwählten Gesandten Gottes publicirt wurden. Im lebendigen Volksbewusstsein von *Jehova* als dem Nationalgotte Israëls ist er in *theokratischer* Gegenständlichkeit auch die allbestimmende Lebensmacht und äussert als solcher seinen wirksamen Einfluss vermittelst *prophetischer, priesterlicher* und *richterlicher* Organe. Allein im mächtigen Drange obwaltender Volksbedürfnisse wurde mit der *theokratischen* Totalgestaltung zugleich eine weltliche Herrschaft verbunden und nun trat die Blüthezeit des *nationalen* Bestehens unter *David* ein. Sie war indess nicht von langer Dauer; nach kurzem Wohlergehen bildete sich desto rascher in der Gesammtheit ein unversöhnlicher Gegensatz bis zur Theilung des Reiches aus, und nun liess das äusserlich und innerlich entzweiete unbefriedigte Leben aus der Erinnerung glückseliger Vergangenheit und dem Bedürfnisse eines mit sich wieder zu versöhnenden Daseins immer mehr das sehnsüchtige Verlangen nach allgenügender Zukunft wach werden. Wenn früher die *prophetische* Wirksamkeit insbesondere auf Kundthuung höherer Beschlüsse und auf Einschärfung der religiös-sittlichen Bestimmungen in das gemeinsame Volksleben gerichtet war, so bezweckte sie jetzt in-

nerhalb der zunehmenden Bedrängnisse und der erfolgten Verbannung zuversichtliche Geisteserhebung, Stärkung des harrenden Gottvertrauens, Befestigung jener trostreichen Hoffnung, dass dem gegenwärtigen Leidwesen eine Zeit heilvoller Lebensbefriedigung sicherlich folgen werde.

§. 26.

Die Weissagung, als nothwendiges Moment der Entwickelung des *israëlitischen* Volkes setzt in dem allgemeinen Gefühle der leidvollen Gegenwart die unmittelbare Gewissheit bewährter göttlicher Zuneigung voraus, und hiermit zugleich die zuversichtliche Richtung des Blickes auf die Zukunft hin, deren ersehnter Heilsinhalt, als noch nicht zum Dasein und Genusse gelangte Wahrheit, vorerst nur *prophetisch* durch die erleuchteten Organe des Gesammtbewusstseins aufgehellt werden konnte. Sie ist so in dämmernder Vergegenwärtigung der Zukunft verklärte Anschauung und Deutung dessen, was dem durchspähenden Geistesblicke der die Gesammtheit repräsentirenden Gottesgesandten als religiös - sittliche Lebensvollendung in characteristischen Grundzügen vorschwebt, und hat als solche in dem raum- und zeitfreien Wissen des allgegenwärtigen Geistes der Wahrheit ihre höhere Berechtigung und Bewährung. Ungeachtet des in der Subjectivität thätigen Processes ist doch die *prophetische* Zuständlichkeit ein Erhobensein über den engen Gesichtskreis egoistischer Subjectivität und den schrankenlosen Spielraum ungebundener Willkür; denn der Prophet hat bei seinem erleuchteten Schauen nicht sowohl selbstische Partikularitäten als vielmehr das gemeinsame Wohl des Volkes im Auge, und in dieser von der Egoität freien Objectivität wird die Weissagung als Aeusserung eines höheren Geistes, als Eingebung Gottes anerkannt. Ihr wesentlicher Inhalt be-

trifft daher das Allgemeine des religiösen Bewusstseins und wird aus tiefem nationalen Lebensgrunde in seinen Hauptbestimmungen meist auf übereinstimmende Weise von den *Propheten* dargestellt. Nach dem Beschlusse des Herrn soll nämlich das vorhandene entsetzliche Volkselend in einer nahebevorstehenden Zeit glückseligen Genusses sein Ende finden und hiermit die reichgesegnete Vergangenheit in einem von den Drangsalen und Widerwärtigkeiten der Gegenwart befreieten Dasein zu neuer Belebung gelangen; aber vor dieser Wiederherstellung einer in sich selbst allseitig befestigten religiös-politischen Lebenszuständlichkeit muss zur allgemeinen Reinigung vorerst ein Tag des Herrn und mit demselben ein gewaltiges Gericht eintreten, infolge dessen nicht mehr durch äussere Lustrationen oder Opfer sondern durch Busse und Bekehrung die Vergebung der Sünden geschehen, die wahrhafte Gottesverehrung nicht sowohl in cerimoniellen Formen als vielmehr in Gesinnung und That sich beweisen, und der göttliche Geist der Gnade und Gerechtigkeit über alles Fleisch ausgegossen sein wird (Jes. I, 11. 18 u. 19. IV. XXXII, 15 ff. XXXIII. Jerem. L. Ezech. VII. XVIII, 30 ff. XXXIX, 25 ff. Mich. VII, 15 ff. Joël III, 1 ff. Zeph. I. II u. III. Sach. XII, 10 u. a.). Bei näherer Bestimmung dieser auf friedseliger Gerechtigkeit und heilvoller Glückseligkeit ruhenden Zukunft wird sie in die engste Beziehung zu dem *Hause Davids* gesetzt, aus dessen Stamme der erhabene Knecht und Gesalbte des Herrn entsprossen soll, welcher vermöge des auf ihm ruhenden göttlichen Geistes der Erkenntniss, Weisheit und Stärke in dem friedseligen Reiche der Hoffnung herrschen, durch Selbsttilgung der Sünden die Erlösung bewerkstelligen, kurz die erwartete Wiederherstellung vollbringen wird, nachdem zuvor durch den wiedererschienenen Propheten *Elias* die nöthigen Vor-

kehrungen getroffen sind (Jes. XI u. LIII. Jerem. XXIII, 5. XXXIII, 15. Dan. IX, 24-27. Amos IX, 11. Sach. IX, 9 u. 10. XII, 8 ff. Mich. V. Vergl. Jes. VII. Mal, IV, 5 u. 6. Sirach. XLVIII, 10.). Wie aber dem innersten Wesen nach jenes Reich des *Messias* als geisterfülltes geweissagt wird, so ist es auch in räumlicher und zeitlicher Beziehung der partikularistischen Beschränkung überhoben, ja in seinem universellen Umfange sollen überhaupt alle Völker zu wahrhafter Anbetung Gottes und freier Gesetzeserfüllung mit *Israël* sich vereinen (Jes. II, 2 ff XXV, 7. LX, 11-21. LXVI, 12 ff. Jerem. XXXI, 31 ff. Mich. IV, 1 ff. Sach. XIV, 16 ff. Hagg. II.). In solchem Anschauungskreise eröffnet der *prophetische* Geist dem religiösen Sehnsuchtsblicke Lichtseiten der Wahrheit und Nothwendigkeit, deren vollends zur Wirklichkeit gestaltete Erscheinung die allmälige Vermittelung in jener lebendigen Bedürftigkeit und ideellen Voraussicht zur Bedingung und Voraussetzung hat, mag immerhin der prophetische Hauptinhalt mitunter in bildliche Formen eingekleidet und mit manchen *accidentellen* Einzelheiten behaftet sein. Der absolute Träger und persönliche Inbegriff der *prophetischen* Gegenständlichkeit ist der Knecht *Jehova's* (עֶבֶד יְהֹוָה) der *Messias*, als in welchem sowohl die Propheten als auch das Volk sich insgesammt mit dem verwirklichten Inhalte ihrer Erwartungen absolut repräsentirt sehen, jedoch ohne ihn in ein abstractes Collectivum zu verwandeln, welches als solches dem erwartungsvollen Gemeinsinne nicht genügen konnte. Denn lediglich vom Alttestamentlichen Gesichtspuncte aus bedurfte es ja nothwendig zur vorausgesetzten Verwirklichung des ersehnten Heils wie zur unbezweifelten Erfüllung der Hoffnungen und Prophezeiungen eines individuellen Mittelpunctes, als des erlösenden Principes, und eben dieses wird leibhaftig in dem *Messias*

angeschauet. Er begreift somit concret die wahrhaft wirkliche Lebensvollendung in sich, zu deren ausgebildeter Idee sich das Alttestamentliche Selbstbewusstsein im allmäligen Entwickelungsprocesse erhob.

§. 27.

Allen vorchristlichen Religionen ist in ihrer noch mangelhaften Gestaltung und stufenmässigen Fortentwickelung der innere Geisteszug nach vollkommnerer Existenz immanent und vermöge dieser allen gemeinen Tendenz stehen sie in wesentlicher Beziehung sowohl zu einander als auch zu der absoluten Religionsoffenbarung, auf welche sie mehr oder minder in bestimmten Vorstellungen und Formen hindeuten. Vorzugsweise lässt aber die jüdische Religion in ihrer nächsten Verwandtschaft mit der christlichen jenen Drang unverkennbar hervortreten, nur dass in ihr die Richtung auf die Zukunft hin sich mehrfach modificirt und demgemäss im Lichte des evangelischen Geistes auch eine verschiedene Anwendung findet. Mit der schmerzlichen Ueberzeugung von der ungenügenden Gegenwart ist naturgemäss die steigende Sehnsucht nach baldiger Befreiung von der vorhandenen Bedrängtheit eng verbunden, und zur Rechtfertigung wie zur Befestigung dieser Gemüths- und Geistesrichtung geht das religiöse Selbstbewusstsein von göttlichen *Verheissungen* aus, in denen es objectiv sein missliebiges Entbehren, bedürftiges Verlangen und harrendes Vertrauen ausspricht. Der theokratischen Befugniss zu überschwänglichem Heilsbesitze und beherrschender Vollmächtigkeit ist sich das *israëlitische* Volk in jenen Verheissungen unmittelbar gewiss und als prophetischer Ausdruck göttlicher Gewogenheit dienen sie ihm zum einstweiligen Troste während der Zeit leidvoller Prüfungen. Sie setzen indess in ihrer directen Hindeutung auf die Zukunft bereits das Be-

wusstsein von der ungenügenden und unbefriedigten Gegenwart voraus, und diese mangelhafte Beschaffenheit der gemeinsamen Lebensverfassung thut sich auch in concreter Beziehung, wie an der politischen, so gleichfalls an der religiösen Zuständlichkeit deutlich kund. Mögen immerhin die besonderen Formen des gottesdienstlichen Lebens genau bestimmt sein, nichtsdestoweniger entbehren die obwaltenden Vorstellungen und Gebräuche, Lehren und Einrichtungen noch der geistigen Selbstbewährung, weisen in dieser des Geistes eben so sehr bedürftigen als ermangelnden Beschränkung für ihre wahrhafte Formirung über sich hinaus, und werden so in der Neutestamentlichen Beleuchtung als Vorbilder der vollendeten Religionsbestimmungen angesehen. In dieser Beziehung enthält das Judenthum vorerst die materielle Vorbereitung auf das Christenthum; beide entsprechen einander in realen Bestandtheilen ihrer concreten Gestaltung, nur dass hier im Geiste offenbar geworden ist, was dort zunächst in sinnbildlichen Formen angedeutet wurde, und die in solchen typischen Hüllen dem Selbstbewusstsein noch verborgene, nur erst geahnte Wahrheit hat ihre adäquate Wirklichkeit auf *evangelischem* Boden erlangt, wie im *Hebräerbriefe* sorgfältig nachgewiesen wird. Demgemäss lässt das Judenthum bereits in den besonderen Elementen seiner religiösen Verfassung Hindeutungen oder Beziehungen gewahr werden, welche mit Rücksicht auf die Neutestamentliche Anwendung als Alttestamentliche Weissagung in *symbolisch-allegorischer* Form bestimmt werden können.

§. 28.

Es sind aber ausser den im Kultus ausgeprägten prophetischen Zeichen auch die verschiedenartigsten schriftlichen Aeusserungen, welche aus der unmittel-

baren Gegenwart ihrer nächsten Beziehung die Zukunft mit ihrem offenbar gewordenen Inhalte berühren und deshalb auf die eine oder andere Weise in *prophetischem* Sinne genommen werden. Im Allgemeinen ist aus der vorherrschenden Spannung des Alttestamentlichen Bewusstseins und dem hiermit eingetretenen Zwielichte der Anschauung eine Unbestimmtheit erklärlich, welche in ihrem schriftlichen Ausdruck leicht eine gedoppelte Beziehung zulässt; die Bezeichnung des grade Vorhandenen erscheint zugleich als Hinblick auf das Zukünftige und demzufolge können dann Aussprüche, gleichsehr aus den *historischen* und *poëtischen* als aus den *prophetischen* Schriften, über ihren beschränkten äusseren Wortsinn hinaus gleichsam für bewusstlose Träger *prophetischer* Hindeutungen gehalten werden. Lediglich vom Standpuncte der Alttestamentlichen Schriftsteller aus mögen immerhin die prophetisch gedeuteten Worte grade damalige Umstände, Verhältnisse oder Begebenheiten betreffen; aber infolge ihrer Unbestimmtheit oder doch nahe liegenden Mehrdeutigkeit erkennt der evangelische Geist auf dem Grunde der eingetretenen Erfüllung in ihnen überzeitige Beziehungen und stellt diese als der Vergangenheit unwillkürlich eingefügte Merkmale seines nunmehr offenbar gewordenen Inhaltes dar. Unstreitig wurde erst durch irgend ein evangelisches Ereigniss an der einen oder anderen Alttestamentlichen Stelle die *prophetische* Nebenbeziehung einleuchtend; indess in und mit der ausfindig gemachten *messianischen* Beziehung ist sich das Neutestamentliche Selbstbewusstsein auch dessen gewiss, dass dieselbe, gemäss dem ewigen, wiewohl nicht sogleich erkannten, Heilszwecke des göttlichen Geistes, von jeher in den citirten Worten verborgen gelegen habe, und dass die Stelle erst durch diesen höheren Sinn ihre wahre Bedeutsamkeit erhalte, wogegen der auf äussere Um-

stände bezügliche Wortsinn unbeachtet bleibt. Das Befremdende hierbei schwindet im Bewusstsein der durch die Alttestamentliche Richtung auf die Zukunft objectiv veranlassten Mehrdeutigkeit, wie denn auch sonst eine der Neutestamentlichen Anwendung entsprechende Auslegungsweise durch jüdische Schriftgelehrte bereits vorbereitet war und weiter ausgebildet wurde. Indem nun mit erleuchteter Einsicht vom Neutestamentlichen Standpuncte aus Alttestamentliche Aussprüche zu messianischen Zwecken in der bezeichneten Weise erklärt werden, erhalten dieselben den Werth einer Weissagung, welche wegen der über die wörtliche Bedeutung erhobenen Beziehung als *Prophezeiung* in *relativem* Sinne zu fassen ist.

§. 29.

Von den bisherigen *prophetischen* Beziehungen und Deutungen unterscheidet sich endlich die Weissagung in ihrer dem Begriffe adäquaten Form wesentlich dadurch, dass der hellsichtige Blick ausschliesslich auf die Zukunft fixirt, also über die partikulären Besonderheiten der nächsten Umgebung hinaus augenscheinlich auf das ersehnte Ziel der freudigen Erwartung gerichtet, und dass der Inhalt dieser Anschauung in begeisterten Aussprüchen dargelegt ist. Auf solcher Höhe geisteslichter Voraussicht ist die Gegenwart in ihrer religiösen und politischen, moralischen und intellectuellen Ohnmacht durchschauet und lediglich die Zukunft noch als heiterer Himmel für das bedrängnissvolle Leben ins Auge gefasst; denn das vorhandene Dasein gewährt keine Befriedigung, es wird daher zur Entschädigung und Erquickung ein künftiges gleichsam anticipirt, und zwar nunmehr vermittelst Prophezeiungen im vollsten Sinne. Von messianischen Erwartungen ist das heilsbedürftige Volk tief durchdrungen, aber meist in sinnlicher Trübheit unge-

regelter Wünsche und lüsterner Vorstellungen, wogegen die *prophetischen* Organe und religiösen Repräsentanten den Gegenstand und Inhalt der Hoffnung in geistiger Verklärung und sittlicher Läuterung erscheinen lassen. Hierbei darf man indess nicht etwa eine allseitige klare Durchschauung und pünctliche Entfaltung der Zeit der Erfüllung erwarten, weil ja hiermit statt der Weissagung des Zukünftigen vielmehr die Gewissheit des Gegenwärtigen präsumirt würde; allein die Prophezeiung, als im Geiste das noch nicht verwirklichte Lebensheil erspähend und vorhersagend, kann, abgesehen von accidentellen Einzelheiten, auch nur in wesentlichen Seiten oder Hauptmomenten der eingetretenen Wirklichkeit entsprechend, keineswegs derselben in allen nach den besonderen Verhältnissen modificirten Erscheinungsformen adäquat sein, in welchem letzteren prätendirten Falle dort augenscheinlich zu viel *prophezeiet* und hier zu wenig *erfüllt* oder hier zu viel *erfüllt* und dort zu wenig *prophezeiet* sein würde. Es ist desshalb bei Bestimmung und Würdigung des wahren Gehaltes der Weissagung nur nicht auf die eine oder andere äussere Zufälligkeit, welche ebensowenig im Bereiche der Erfüllung als in der Sphäre der Prophezeiung eine besondere Bedeutung für das allgemeine Leben hat, überwiegendes Gewicht zu legen, sondern vielmehr der *christologische* und *religiös-sittliche* Inhalt hauptsächlich zu urgiren, welcher mit erhöheter Geisteseinsicht als das bedingende Element der bevorstehenden Lebensbefriedigung geschauet und daher als die nothwendige Grundlage der erfüllten Zeit prophezeiet wurde. Eben dieser *messianische* Geistesinhalt bezeugt das Beherrschtsein des Propheten von dem göttlichen Geiste der Wahrheit, da dem nur subjectiven Sinnen und egoistischen Trachten der wahre Inhalt der Zukunft wie der Gegenwart gleich verborgen bleibt. Der eine und selbige Geist,

in welchem *Christus* der Menschheit das Heil offenbarte, dieser einzig und allein konnte es sein und war es auch, welcher dasselbe in wesentlichen Bestandtheilen als unendlichen Gegenstand der Sehnsucht, Verheissung und Bestimmung prophezeiete, so dass auf ihm die Einheit der Weissagung und der Erfüllung wesentlich beruhet. In Ansehung dieses göttlichen Principes, vermöge dessen der Prophet die Zukunft in ihrer, der Wahrheit und Erfüllung entsprechenden, substanziellen Beschaffenheit zu schauen vermochte, kann die Alttestamentliche Weissagung in ihrer vollendeten Form als die *absolute* bezeichnet werden, welche kraft erhabener Begeisterung die offenbare Verwirklichung des eewign göttlichen Heilsbeschlusses subjectiv vermittelte, und als solche in der factischen Objectivität der evangelischen Erfüllung zu ihrem Ziele gelangte.

§. 30.

Infolge des Alttestamentlichen Vertrauens auf die göttliche Wahrhaftigkeit der *Prophezeiungen* schliesst auch die Neutestamentliche Bezugnahme auf *prophetische* Aussprüche die unmittelbare Gewissheit in sich, dass nicht menschlicher Verstand sondern der Geist Gottes aus den Propheten geredet und die zur christlichen Gegenwart gewordene Zukunft in der einen und anderen Beziehung vorhergeschauet habe. Denn nach allweiser, planmässiger Veranstaltung Gottes wurde überhaupt die Zeit der Erfüllung durch die vorchristliche Bildung bereits vermittelt, indem das geschichtliche Leben der Menschheit, eingefasst in den unendlichen Rahmen göttlicher Heilsökonomie, in stufenmässiger Fortbestimmung einen nach absolutem Endzwecke vorgezeichneten Entwickelungsgang nahm. Es ist deshalb im Neutestamentlichen Sinne Alles, was zum Heile der Menschheit vollbracht wurde, von

Gott ewig bezweckt und zweckmässig vorbereitet; die einzelnen segensreichen Ereignisse beruhen nicht etwa auf zufälligen Beweggründen, sondern auf unendlichem Rathschlusse, demgemäss die evangelische Heilsoffenbarung, nach der vorangegangenen Weissagung des wesentlichen Inhaltes, in planmässig factischer Verwirklichung bewerkstelligt wurde. Die Berichterstattung wurzelt somit tief in der gläubigen Voraussetzung, dass die factische Erscheinung, den messianischen Erwartungen gemäss, nach göttlichem Plane bestimmt sei und dass derselbe bei seiner Realisirung die damaligen Zeitumstände und bedeutsamen Vorfälle als zweckdienliche Mittel habe mitwirken lassen. Weil nun die Propheten für Organe des göttlichen Geistes gelten und ihre Aussprüche den in Gott ewig gefassten und immer mehr in der Zeit vermittelten Heilsbeschluss weissagen, so sind nach der Anschauung der Neutestamentlichen Schriftsteller die evangelischen Begebenheiten in der einen oder anderen Beziehung grade so gestaltet, *damit* das Geweissagte oder, was sich gleich bleibt, *damit* der in der Weissagung verkündete Rathschluss und Endzweck erfüllt würde. Es ist daher tief im christlichen Selbstbewusstsein das häufige ἵνα πληρωθῇ begründet, weil hierdurch das Geschehene als in der Weissagung bereits von Gott bezweckt, daher nicht als zufällig erfolgtes Zusammentreffen, sondern als absichtlich gewollte Uebereinstimmung dargestellt werden soll. Andererseits kann aber auch die durch ἵνα ausgedrückte Absicht oder Zweckbeziehung nicht im Gegensatze zu ὥστε gefasst werden; vielmehr schliesst alles Wahre und Nothwendige in der Absicht zugleich die Folge und in dieser jene mit ein, wenn nur das Erfolgte als zweckgemäss, hingegen das Beabsichtigte oder Bezweckte als durch den eignen Gehalt der Sache zum Erfolge sich nothwendig bestimmend ge-

fasst wird. Hält man die Thatsache in ihrer äusseren Erscheinung nicht überhaupt für wesen- und zwecklos, so bleibt es sich im Grunde auch gleich, ob gesagt wird: *das geschah, so dass oder damit der geweissagte Rathschluss erfüllt würde* u. s. w. Indess vom Neutestamentlichen Gesichtspuncte aus, dem gegenüber der offenbar gewordene Inhalt stets als von Gott ewig bezweckt erscheint, ist an dem Erfolgten die ideelle Seite des göttlichen Planes Hauptsache und deshalb wird vornehmlich hierauf das Augenmerk fixirt. So ist denn mit dem gleichen Geistesprincipe der *Weissagung* und der *Erfüllung* zugleich der Hauptinhalt identisch gesetzt; in der *prophetischen* Richtung auf die Zukunft und in der *evangelischen* Rückbeziehung auf die Vergangenheit reflectirt der Geist auf sich selbst, nur von verschiedenen Zeitpuncten aus; denn was derselbe in der *Weissagung* als der Zukunft noch angehörend vorherschauet, das beweist er in der *Erfüllung* als durch die Vergangenheit nach göttlicher Weisheit vermittelt; der Einigungspunct des ersehnten Zieles und des realisirten Rathschlusses ist die eingetretene Gegenwart der Erfüllung, als in welcher das Heil unter den obwaltenden Verhältnissen in persönlicher Lebensgestaltung und thatkräftiger Geistesbewährung sich gottesmächtig manifestirte.

2. *Wunder.*

§. 31.

Die absolute Heilsoffenbarung erweist sich in der geschichtlichen Form ihrer evangelischen Erscheinung als reale Selbstentfaltung des unendlichen Inhaltes in individueller Bestimmtheit und freier Persönlichkeit, somit als concrete Vereinigung des Göttlichen und des Menschlichen, und auf diesem göttlich-

menschlichen Lebensgrunde beruhet die Stiftung der christlichen Religion und Kirche. Aber auch in den vorchristlichen Religionen wird die irdische Erscheinungswelt zu dem sie beherrschenden überirdischen Principe in enge Beziehung gesetzt, nur dass dieses Verhältniss des endlichen Daseins zu dem unendlichen Wesen wie des menschlichen Selbstbewusstseins zu dem göttlichen Geiste in einseitiger Weise fixirt wird. Denn auf den verschiedenen Stufen der heidnischen Religionsentwickelung erscheint die Gottheit noch nicht in selbstbewusster Einheit ihres Wesens als absolut freier Geist, sondern nur erst in universeller Allgemeinheit des Seins als *substanzielle* oder in besonderter und vereinzelter Existenz als *subjective* Lebensmacht und wird demgemäss in sinnlicher, sinnbildlicher oder künstlerischer Form gegenständlich angeschauet. Dagegen im Judenthum ist die Gottheit aller sichtbar sinnlichen Bestimmtheit überhoben und in überweltlicher Erhabenheit als absolut geistiges Wesen gedacht; aber diese unsichtbare Geistigkeit ermangelt der frei lebendigen, offenbaren Selbstvermittelung in der Wirklichkeit; sie ist reiner Gedanke und bei der vorausgesetzten jenseitigen Abgeschiedenheit *Jehova's* vermag das endliche Leben nicht über das drückende Gefühl der Abhängigkeit, Beschränktheit und Ohnmacht hinaus zur Selbstgewissheit der Erlösung, Versöhnung und Freiheit sich zu erheben. Auf heidnischer Seite hat die Natur vermöge der in ihr substanziell lebendigen göttlichen Mächte durch und durch ein wundervolles Gepräge, womit die wunderthätige Wirksamkeit einzelner im magischen Besitze höherer Kräfte befindlichen Subjecte im Conflicte steht; und andererseits im Judenthum muss das Thun *Jehova's*, in seinem unmittelbaren oder durch auserlesene Werkzeuge vermittelten Einwirken, als Wunder bewundert werden, weil seine unendliche Macht-

äusserung von vorn herein in schroffem Gegensatze zu jeder endlichen Erscheinungs- oder menschlichen Bethätigungsweise gedacht wird. Aber hier wie dort stützt sich der angeschauete und berichtete Wunderinhalt des Bewusstseins auf einem zwischen dem natürlichen Dasein und dem absoluten Bestimmungsgrunde vorausgesetzten Missverhältnisse, so dass der wunderschauende subjective Blick dem bewunderten objectiven Dasein gegenüber tief getrübt erscheint. Immerhin mag das Heidenthum und das Judenthum aus gleichem Grunde und Rechte wie das Christenthum viele in der That und Wahrheit wunderbare Ereignisse aufzuweisen haben; aber das religiöse Selbstbewusstsein ist in der vorchristlichen Zeit hinsichtlich des Verhältnisses der Natur zum Geiste, der menschlichen Subjectivität und Thätigkeit zur göttlichen Persönlichkeit und Wirksamkeit ein von dem christlichen wesentlich verschiedenes, sich selbst weniger klares, und ebendeshalb können und müssen dort viele Erscheinungen oder Handlungen noch für Wunder angesehen werden, welche bei fortgeschrittener Geistesbildung mit freierer objectiver Einsicht als natürliche Ereignisse und Bethätigungen erkannt sein würden. Beruhet aber das Wunder nicht auf Trug und Täuschung oder blossem Scheine und Missverstande, so muss es nach allgemeiner Ansicht die Sphäre der Natürlichkeit überragen, und erheischt somit für seine reale Möglichkeit, Nothwendigkeit und Wirklichkeit das concrete Vereintsein des unendlichen allbeherrschenden Principes mit der äusseren endlichen Erscheinung, widrigenfalls das Uebernatürliche und das Natürliche als im Grunde von einander absolut geschieden auch im Erfolge einander stets entfremdet bleiben müssten.

Das Wunder ist seinem Begriffe nach die offenbare Aeusserung der absoluten Gottesmacht in ob-

jectiver realer Form, so dass dadurch das natürliche Sein dem freien Geiste gemäss bestimmt, aber keineswegs in seinem gesetzmässig organischen Zusammenhange vernichtet wird, weil hierdurch der göttliche Geist in unversöhnlichen Widerspruch mit sich selbst gerathen würde. Zuvörderst muss aber bei Bestimmung und Entwickelung des Wunders von dieser oder jener wunderbaren Begebenheit und That noch abgesehen werden, sofern dieselben in abstracter Einzelheit ein eben so unnatürliches als unbegreifliches Ansehen haben; vielmehr jenes ewige Thun Gottes, nämlich sein substanzielles Wesen in lebendiger Gestaltung auszuprägen, seinen unbedingten Willen und Rathschluss frei zu vollführen und das gesammte Dasein durch die Selbstmacht seines allbestimmenden Principes zu beherrschen —, das ist die absolute Basis, auf welcher das wahre Wunder ruht und sich nach der offenbaren Selbstvermittelung der thätigen Gottesmacht verschiedenartig modificirt.

§. 32.

Im umfassendsten Sinne ist bereits die Schöpfung, Erhaltung und Vorsehung als unendliches Wunder anzusehen, weil darin die allgemeinste Bethätigung Gottes begriffen wird. Innerhalb dieser universellen Machtäusserung und Weltbeherrschung sind es aber besondere Momente, in denen das göttliche Princip die wunderbare Wesenheit und Wirksamkeit seiner absolut freien Persönlichkeit offenbar werden und seine Wirklichkeit im concreten Ausdrucke lebendiger Erscheinung erkennen lässt. Die Selbstbestimmung Gottes zum allgegenwärtigen Bestehen im endlichen Dasein, seine weder räumlich noch zeitlich beschränkte Offenbarung mitten in der gottbewussten Menschheit, kurz seine immanente Lebensdurchdringung ist das Wunder der ewigen *Menschwerdung*,

vermittelst deren Gott sein unendliches Wesen der menschlichen Natur substanziell einverleibt und seine absolute Willens- und Bestimmungsmacht im Gewissen und Selbstbewusstsein unablässig bewährt. Die Menschwerdung, als ewiger Act der Lebendigkeit Gottes, bestimmt sich aber, da durch sie zugleich die Aufhebung der sündigen Entzweiung des Menschen mit Gott bewerkstelligt wird, zur *Versöhnung* fort, worin das Wunder der göttlichen Thatkraft heilvoll die menschliche Zuständlichkeit durchdringt, indem der Mensch durch die in ihm lebendige und wirksame Gottesmacht von der Unwahrheit und Sünde erlöst und zu innerem gottseligen Frieden erhoben wird. Endlich in der vollendeten Selbstvermittelung des göttlichen Principes werden die Menschwerdung und die Versöhnung, und die darin begründete substanzielle Wesenseinheit der göttlichen Natur mit der menschlichen und die Erlösung der letzteren von ihrem gottwidrigen Sündenzustande, als unendliche Momente der ewigen Zweckerfüllung Gottes zusammenbegriffen; denn sein selbstbewusstes persönliches Bestehen als absolut freier Geist in der Menschheit vermittelt das endliche Leben zum Glauben und Wissen des Wahren wie zum Wollen und Thun des Guten, zur Gewissheit wahrhaftiger Freiheit wie zur Erlangung der Seligkeit, und in dieser concreten Einigung des religiös-sittlichen Geistes der Menschheit mit dem absolut wahren und heiligen Geiste Gottes vollendet sich das Wunder der Menschwerdung und der Versöhnung, da nunmehr in der göttlichen Gnadenwirksamkeit zugleich die menschliche Selbstthätigkeit wahrhaft aufgehoben und mit der erlösten friedseligen Zuständlichkeit die active Bewährung unzertrennlich verbunden ist. Wiewohl nun jenes ewige, als absolutes Wunder anzuerkennende, Thun Gottes über jegliche Raum- oder Zeitbeschränkung

erhaben ist, so schliesst es doch in seiner concreten Entwickelung und realen Verwirklichung die geschichtliche Erscheinung nothwendig ein, und deshalb fehlte es eben so wenig vor der Zeit der Erfüllung als während und nach derselben an thatsächlichen Beweisen der allgegenwärtigen Lebendigkeit und wunderbaren Wirksamkeit Gottes; der absolute Rathschluss der göttlichen Vorsehung realisirte sich von Geschlecht zu Geschlecht in individuell lebendiger Gestaltung; als Träger und Beweger der geschichtlichen Lebensentwickelung und fortschreitenden Geistesbildung ragten aus der Gesammtmenge bevollmächtigte Organe göttlicher Weisheit und Thatkraft hervor, und nach vorangegangener zweckmässiger Heilsvermittelung und höchstgespanntem Weltbedürfnisse kam's zur *messianischen* Erfüllung der Zeit in dem Gottmenschen *Jesu Christo*. Kraft des in ihm lebendig wirksamen göttlichen Geistes beweist er in seinem lehr- und thatenreichen Wirkungskreise eine beherrschende Uebermacht, welche nicht nur im Wissen, Wollen und Thun Wunder erkennen lässt, sondern auch den besonderen Momenten seines individuellen Lebensverlaufes ein wunderbares Gepräge verleiht, und auf diese mit ihm vorgegangenen Wunder ist vorerst das Augenmerk zu richten.

§. 33.

An die berührten absoluten Wunder der ewigen Menschwerdung, Versöhnung und Geisteseinigung schliessen sich aus dem geschichtlichen Lebensprocesse *Christi*, seine *Geburt*, *Verklärung* und überirdische *Verherrlichung* eng an, weil in diesen jene sich ob- und subjectiv gestalten. Das göttliche Wesen ist in seiner geschichtlichen Erscheinung bestimmendes Princip des natürlichen Daseins, jedoch so, dass auch dieses, weil durch Gott selbst nach ewigem Gesetze

zweckmässig angeordnet, zu seinem Rechte kommt und demgemäss eine Zerstörung der organischen Gesetzmässigkeit im Wunder der göttlichen Wesenserscheinung unmöglich ist. Denn nicht etwa ein unlösbarer Widerspruch des unendlichen Principes mit dem endlichen Dasein, sondern im Gegentheil das vollkommne Aufgehobensein des letzteren im ersteren ist der Character des göttlichen Wunders, wobei indess die gläubige Vorstellung nur zu leicht über dem göttlichen Bestimmungsgrunde im wunderbaren Lebensprocesse *Christi* die wirklich menschliche Bestimmtheit, wo nicht überhaupt, doch für hervorstechende Momente unbeachtet lässt. So wird bei der zeitlichen Geburt des Sohnes Gottes als überirdisches Wunder die Zeugung aus dem heiligen Geiste ohne weiters vorausgesetzt (Matt. I, 18 u. 20. Luc. I, 35.), und in der That der Gottmensch ist seinem unendlichen Wesen und Ursprunge nach aus Gott, nicht aus einem endlichen Individuo gezeugt, also lediglich der göttliche Geist die erzeugende Macht seines göttlich-geistigen Lebens, widrigenfalls auch sein Dasein und seine Wirksamkeit für Gott und den Geist kein Zeugniss ablegen könnte. Die persönliche Offenbarung und lebendige Wirksamkeit des göttlichen Geistes schliesst aber die individuelle Lebensgenesis als freigelassenes Entwickelungsmoment in sich, und deshalb müsste Gott die ewige Selbstvermittelung plötzlich gestört oder umgewandelt haben, wenn er bei seiner Fleischwerdung in *Christo* eben den Process, durch welchen unablässig das Wesen zur Erscheinung, das Allgemeine zum Einzelnen, die Gattung zum Individuum sich fortbestimmt, neuschöpferisch verändert, mit abstracter Uebermacht das receptive menschliche Moment befruchtet und dabei dieses letztere seines freien Selbstgefühls beraubt hätte. Indess jene auf die heilige Geisteszeugung ausschliesslich fixirte

Vorstellung lässt selbst nach der abstracten mütterlichen Empfängniss die gesetzmässige Fortentwickelung der Leibesfrucht in der *Maria* ungestört vor sich gehen, wodurch das endliche Entstehungsmoment mit dem unendlichen wieder vereint wird, nur dass der unmittelbaren Vorstellung diese Vereinigung des unendlichen Wesens und der endlichen Erscheinung als Negation des bedingenden väterlichen Actes vorschwebt und letzterer daher wie ungeschehen schwinden muss. Aber ohne die Ausscheidung der väterlichen Thätigkeit und ohne abstracte Verbindung des göttlichen Principes mit dem mütterlichen Momente wird grade in der concreten Einheit des aus dem heiligen Geiste Gottes erzeugten absoluten Wesens *Christi* und der, sowohl activ als auch receptiv naturgemässen, Fleischwerdung das Wunder der Geburt begriffen. Die nothwendige Voraussetzung dieser zeitlichen Fleischwerdung ist die ewige Menschwerdung, welche als freies Sichbestimmen Gottes zur universellen Lebensdurchdringung zwar aller Subjectivität substanziell immanent, aber nicht minder in ihrer Allgemeinheit über die Schranken jeder einzelnen erhaben ist, während jene, auf dem Grunde dieser, als in der Subjectivität vollendete individuelle Gestaltung der göttlichen Selbstbestimmung oder Wesenserscheinung sich darstellt.

§. 34.

Als objectiv an *Christo* geschehene Wunder fallen aus seinem entwickelten Lebensalter die Vorgänge bei der *Taufe* und die *Verklärung* auf dem Berge (*Thabor*) in die Augen (Matt. III, 13 ff. Marc I, 9 ff. Luc. III, 21 ff. Joh. I, 29 ff. — Matt. XVII, 1 ff. Marc. IX, 2 ff. Luc. IX, 28 ff.). Das Gleiche in beiden Ereignissen ist die himmlische Verkündigung, dass *Christus* der Sohn Gottes sei, also die objective Bezeugung seiner göttlichen Dignität, welche

einerseits sich erst bewähren sollte bei Erfüllung des *messianischen* Berufs, andererseits durch die entfaltete Wirksamkeit bereits bewährt war. Zunächst während der *Taufe* ist es der *göttliche Geist*, welcher sich als unendlicher Beistand *Christi* manifestirt, bei der *Verklärung* sind es *Alttestamentliche Gottesmänner*, Repräsentanten des gesetzlichen und prophetischen Lebens, welche *Christo* beigesellt werden, und die dazwischen eingefügten Nebenumstände machen in der ersten wie in der letzten Erzählung das wunderbare Gepräge des Ganzen vollständig. So wenig man nun daran zweifeln kann, dass sich *Christus* von *Johannes* wirklich taufen liess, und dass dabei irgend ein ungewöhnliches Begebniss vorfiel, ebensowenig hat man Grund zu bezweifeln, dass sich *Christus* zu ungestörter Geisteserhebung mit seinen drei vertrautesten Jüngern auf einen Berg begeben, und bei vorherrschender tiefsinnig frommer Gemüthsverfassung daselbst eine feierliche Scene veranlasst habe. Allein die miterwähnten besonderen Umstände, wie sie grade sein mochten oder wodurch sie verursacht wurden, ausfindig zu machen, das ist wegen der vorhandenen Differenzen und unbegreiflichen Puncte gradezu unmöglich. Bei anerkannter Ursächlichkeit lässt es jedoch der Inhalt der Erzählungen in seinen auffallenden Grundzügen nicht zu, von den individuellen Vorstellungen der mitthätigen Personen zu abstrahiren; denn das wahrgenommene Erscheinen des Geistes, sei es in der objectiv geglaubten Form einer Taube oder in der subjectiven Vergleichung mit einer Taube setzt ja nothwendig ein so oder so bestimmtes Bewusstsein vom Geiste in dem Seher voraus, ohne welches für ihn der Gegenstand unfasslich oder ganz bedeutungslos sein musste. Ebenso weist die angeschauete Verklärung auf einen *Alttestamentlich-christlich* modificirten Gesichtskreis deutlich hin, da sonst

bei den verklärten Gestalten ohne ausdrückliche Namenbezeichnung ebensowenig an *Christus* als an *Moses* und *Elias* gedacht werden konnte. Und endlich in Ansehung beider Erzählungen, würde auch die vernommene Himmelsstimme sinnlos verhallt sein, wenn in der Umgebung der innere entsprechende Anklang gefehlt hätte, wie sich bei einer anderen Gelegenheit deutlich zeigt (Joh. XII, 28-30.). Demnach fällt bei objectiver Veranlassung, ohne welche Vorstellung und Berichterstattung ganz unerklärlich sein würden, hinsichtlich der eingefügten Besonderheiten das Hauptgewicht auf die subjective Anschauungs- und Fassungsweise der Augen- und Ohrenzeugen, wie ja auch ausdrücklich die Schlaftrunkenheit und Bestürzung der Jünger erwähnt wird, so dass im halbwachen Zustande ihr Blick irritirt und der Inhalt ihres Bewusstseins auf eine, der vorangegangenen Unterhaltung und Geisteserregung entsprechende Weise versinnbildlicht wurde. Geschehenes und Vorgestelltes, eine ideelle Gegenständlichkeit und Alttestamentlich-christliche Anschauungsform sieht man, ohne das Eine von dem Anderen ausscheiden zu können, tief in einander verwebt; aber ungeachtet solcher Vermischung enthält doch in Wahrheit zunächst die Taufbegebenheit das sich selbst objectiv gewisse Zeugniss von der göttlichen Hoheit und messianischen Dignität *Christi*, während in der Verklärungsscene die Gewissheit sich lebhaft ausprägt, dass mit und in *Christo* das individuell repräsentirte Gottesleben seine höchste Verklärung erlangt habe. In Betreff beider Ereignisse ist aber die glaubensfeste Gewissheit in Form absoluter Bestätigung und hiermit zugleich als göttliche Installation, einerseits zum thätigen, andererseits zum leidenden Erlösungs- und Versöhnungswerke in der *himmlischen Verkündigung* ausgedrückt. Daraus ergiebt sich nun hinsichtlich des *Wunders*, dass dasselbe in der wirksam erwiesenen

und hiermit zur selbstgewissen Ueberzeugung und lebhaften Anschauung gekommenen Einheit des göttlich-menschlichen Lebens verschlossen liegt, wobei die verschiedenen wunderbaren Einzelheiten als bestimmte Haltpuncte und eigenthümliche Ausdrücke der subjectiven Anerkennung des in der Ausführung begriffenen und theilweise ausgeführten absoluten Wunders anzusehen sind.

§. 35.

Die Vollendung des einen das gesammte Leben des Gottmenschen durchziehenden Wunders wird endlich in der *himmlischen Verherrlichung* begriffen, deren besondere, in der Lehrentwickelung weiter zu erörternde, Momente die *Auferstehung*, *Himmelfahrt* und das *Sitzen zur Rechten Gottes* sind. Im Allgemeinen ist vorerst zu bemerken, dass bei jenen Momenten der Begriff des Thatsächlichen in dem des Absoluten aufgeht und dass daher Leben und Geist, Wirklichkeit und Wahrheit sich in absoluter Identität zusammenschliessen, nur dass von der unmittelbaren Glaubensgewissheit die Vereinigung des einen mit dem anderen in räumlich zeitlicher Gestaltung fixirt und so noch mit besonderen wunderbaren Vorfällen verbunden wird. Allein die Fortbestimmung oder die Erhebung der individuell leibhaftigen Subjectivität zur göttlich-geistigen Absolutheit in einem äusserlich sichtbaren Uebergange, also in sinnlicher Annäherung zweier von einander abstract geschiedener Momente vorgestellt, wird als solche zu einer blendend ungewissen, bald so bald so wahrgenommenen Erscheinung; sie fällt als lebendige Vermittelung wahrhaft und wirklich bereits mitten ins Leben und ist während desselben, über die individuelle Sinnlichkeit und endliche Beschränktheit hinaus, die in der wesentlichen Einheit der menschlichen Subjectivität mit

der göttlichen Absolutheit bestehende concrete Freiheit, welche, zufolge ihres unendlichen Gehaltes, nach dem Hinscheiden der leiblichen Individualität keineswegs in abstracter Negativität sich auflöst, sondern in göttlicher Geisteslebendigkeit und absoluter Wirklichkeit ihr unvergängliches Fortbestehen heilvoll bewährt. Wird aber diese Verherrlichung, ungeachtet der in den evangelischen Berichten widerstreitenden Puncte, in physischer Leibhaftigkeit festgehalten, so ist sie hierdurch in die engen Schranken der vergänglichen und dem zeitlichen Schicksale bereits preis gegebenen Individualität wiedereingeschlossen und würde als solche, fern von der absoluten Vollendung, nochmals den Tod des Endlichen und Untergang des Individuellen erleiden müssen; wird sie hingegen nur für eine überspannte christliche Einbildung gehalten, so ist dadurch auch das göttliche im Leben *Christi* wirksame Geistesprincip und dessen unendlicher Inhalt in ein hingeschiedenes Abstractum verflüchtigt, wogegen indess vernunftgemäss mit dem über Raum und Zeit erhabenen Bestehen des Göttlichen zugleich die himmlische Verherrlichung *Christi* als zu übersinnlicher Absolutheit erhobene Wesenslebendigkeit anzuerkennen ist. In dieser verklärten Geistesherrschaft ist und bleibt der Heiland das allbestimmende Haupt seines kirchlichen Leibes und erhält als solcher in der zahllosen Vielheit der einzelnen Gemeindeglieder die wesentliche Einheit des Glaubens und der Liebe, der Wahrheit, Heiligkeit und Gottseligkeit. Demgemäss besteht das Wunder der überirdischen Verherrlichung *Christi* in seiner gottgleichen Lebensverklärung und hiermit unmittelbar verbundenen allgegenwärtigen Geistesherrschaft, welche als wahrhaftwirkliche Durchdringung der universellen kirchlichen Gemeinschaft überhaupt die Vollendung der absoluten Wunderthätigkeit in sich schliesst, weil in diesem

wechselseitigen Vereintsein *Christi* und der Kirche das vollkommenste Bestimmtwerden der gläubigen Gemeindeglieder durch das evangelische Haupt, der frommen Subjectivität durch den heiligen Geist statt findet und darin die Einheit des Göttlichen und des Menschlichen mit unendlicher Wesens- und Willensfreiheit sich thatkräftig erweist. Aber an den genetischen Entwickelungsprocess des einen im Leben *Christi* aufgehobenen Wunders knüpfen sich während seiner zeitlichen Wirksamkeit augenfällige höhere Machtäusserungen, welche als factische zwar gleichfalls auf absolutem Geistesgrunde ruhen, aber nach ihrer gelegentlichen Ausführung und partikulären Beziehung als vereinzelte Wunderthaten erscheinen.

§. 36.

Bei näherer Berücksichtigung der vollbrachten äusseren Wunder kommt es im Wesentlichen nur auf Erkenntniss der *realen Möglichkeit* an, und diese ist hinsichtlich der Persönlichkeit *Christi* in dem concreten Vereintsein der göttlichen und der menschlichen Natur mitgesetzt, als wodurch es zu Machtäusserungen kommen kann, welche ohne Beeinträchtigung des Geistes der Wahrheit und Freiheit und ohne Vernichtung der substanziellen Naturgesetze und des animalischen Lebensprocesses doch im Bereiche des endlichen Seins und rein subjectiven Bewusstseins unmöglich erscheinen. Ungeachtet der Gesetzmässigkeit des Bildungsganges der Natur lässt sie doch in ihrem ruhigen oder durch elementarische Stürme gestörten Verlaufe Ereignisse und Gebilde zu, welche gesetzwidrig scheinen, ja in ihr treiben nicht selten die einheimischen Kräfte ein regellos wildes, verderbnissvolles Spiel, und dennoch bleibt sie ewig unwandelbar in ihrem substanziellen Grunde und kann hierin weder durch sie selbst noch durch den Geist, den

absoluten Gesetzgeber, vernichtet werden, wenn gleich letzterer in seiner freien, aber keineswegs willkürlichen, Selbstbestimmung über ihre Gesetzmässigkeit unendlich erhaben ist und innerhalb ihrer auch Werke zu vollbringen vermag, die ihr unmöglich sind, ja zu denen ihre Kräfte oder Erzeugnisse als zweckmässige Mittel dienen müssen. Dem Geiste ist nicht die Natur wie eine selbstständige Macht, sondern lediglich er selbst sich Gesetz, und als solcher lässt er das von ihm ausgegangene Naturgesetz zwar gewähren aber ohne dadurch in seiner persönlichen Bethätigung irgendwie beschränkt oder bedingt zu werden, da er vielmehr in seinem gesetzmässigen Walten das sich selbst bestimmende, absolut freie Princip ist. Indem nun der Gottmensch von dem göttlichen Lebensprincipe im Wissen und Wollen, in Gesinnung und Bestrebung frei beherrscht wird, ist er auch zu einem Thun bekräftigt, welches über die Sphäre endlicher Wirksamkeit hinausragt und dadurch ein wunderbares Ansehen erhält. Aber über seine einzelnen nach der individuellen Auffassung verschieden modificirten und abweichend berichteten Wunder klaren Aufschluss zu geben, ist schon wegen des wunderbaren Gepräges derselben und überdies in Ermangelung rein objectiver, auf Kenntniss aller besonderen Umstände beruhender, Kriterien nicht möglich; und am allerwenigsten kann man es auf ein verstandesmässiges Erklären absehen, da dieses entweder durch natürliche Auflösung das nach der Ueberzeugung des Berichterstatters wirklich vollbrachte Wunder zu nichte machen, oder im Wesentlichen ein gleiches Wunder wie das berichtete sein müsste, weil es ja eine gleiche Macht der Einsicht in den Gegenstand und Inhalt der Wunderthätigkeit auf Seiten des verständigen Erklärers voraussetzen würde. Mag immerhin bei den berichteten Wundern mit dem

objectiven Momente der That das subjective der Anschauung wesentlich verschmolzen und durch letzteres das erstere eigenthümlich gefärbt sein: darüber in den einzelnen Fällen genau zu entscheiden, ist ohne Beeinträchtigung des Berichterstatters oder der Sache unmöglich, und es kann deshalb nicht um Zerlegung der einzelnen Wunderthaten sondern nur um Beleuchtung des in ihnen subjectiv fortbestimmten Wunderbegriffs zu thun sein. Jene reale Möglichkeit des äusseren Wunderthuns, welche in der göttlich-menschlichen Lebenskräftigkeit *Christi* begründet ist, offenbart sich zuvörderst in einer geistigen Erhabenheit über die beschränkten Anschauungsformen egoistischer Subjectivität, in einer uneigennützigen Geistesfreiheit, welche nicht nur im Allgemeinen und im Verhältnisse zu der damaligen Vorstellungsweise sein Wissen als wunderbares erscheinen, sondern in demselben auch noch singuläre Wunder gewahr werden lässt. Wenn bereits überhaupt der Mensch vermöge ausgebildeter Geisteseinsicht Raum und Zeit zu durchdringen oder ideell zu beherrschen, das Wahre und Nothwendige in seiner allgemeinen und ewigen, von Raum- und Zeitbeschränkung freien, Wesenheit zu begreifen vermag, so kann die wunderbar erwiesene Geisteseinsicht des Gottmenschen um so weniger negirt werden, da sein in der Lehre explicirtes Wissen die immanente göttliche Geistesgegenwart einleuchtend beweist. Die Anerkennung dieser göttlichen Geistesmächtigkeit schliesst aber keineswegs die naturgemässe menschliche Lebensentwickelung aus, da eine solche Ausschliessung das wirkliche leibhaftige Dasein *Christi* zu einem abstracten Scheine machen würde; vielmehr ist jene individuelle Entwickelung in Wahrheit die lebendige Form, in welcher das substanzielle Wesen und absolute Wissen sich immer mehr entfaltete, indem durch die mensch-

liche Erscheinung hindurch sich der Geist göttlicher Erkenntniss und Weisheit immer klarer offenbarte (Luc. II, 52.). So nun das göttliche Wissen in dem concreten Inbegriffe des Selbstbewusstseins lebendig bewährend schaute der Gottmensch geistesklar auch in verborgene Tiefen fremder Subjectivität, und er wusste wol, was im Menschen war, ohne dass ihm Jemand Zeugniss gab (Joh. II, 25.); aber auch in der Erhabenheit über örtliche Beschränkung und in der Freiheit von äusseren Zeitbestimmungen thut sich jenes Wissen mehrfach kund und kommt als solches in verschiedenen Wunderbeweisen zur Sprache (Joh. I, 47-51. IV, 18 ff. u. 39. VI, 70. XXI, 4. Matt. XVII, 22 u. 23. XXVI, 21 u. 22 u. a.). Der allgemeine wunderbare Ausdruck der höheren Geisteseinsicht ist jedoch die *Lehre*, und in diesem geoffenbarten Wissen ist nunmehr die prophetische Heilserspähung aus der Dämmerung sehnsüchtiger Anschauung im Lichte evangelischer Selbstgewissheit aufgehellt, so dass dieses Geisteslicht in der gesammten Wirksamkeit *Christi* klar durchscheint.

§. 37.

Das *Wissen* bestimmt sich durch freie Selbstentschliessung zum *Wollen*, und dieses muss sich nach jenem characteristisch modificiren. Zunächst mit den Neigungen, Lüsten, Begierden oder Wünschen des sinnlich natürlichen, individuellen Lebens innigst verknüpft ist der Wille der *endliche*, aber aus den höheren Bedürfnissen des religiösen Gemüths wie der Vernunft und Freiheit sich entfaltend, ist er in seinem geistig sittlichen Gehalte der *unendliche* und als solcher das Organ des absoluten göttlichen Willens, der lebendige Ausdruck des Geistes der Wahrheit und

Heiligkeit. Die Willensäusserungen des Gottmenschen sind nun keineswegs den Neigungen oder Bedürfnissen der physischen und psychischen Menschennatur gradezu entfremdet oder widerstreitend, sondern denselben zur Genüge entsprechend; aber im Wesen und Zwecke mit dem göttlichen Willen identisch sind sie wie dieser auch über die Tendenzen selbstsüchtiger Egoität und befangener Nationalität erhaben, von endlicher Begierlichkeit und weltlicher Gebundenheit frei, und in dieser Freiheit mit bestimmendem Einflusse wunderbar sich äussernd. Nach den evangelischen Berichten war nämlich mit dem in *Christo* selbstbewusst lebendigen göttlichen Geistesprincipe zugleich eine absolute Willenspotenz vereint, welche in ihren Machtäusserungen den Augen- und Ohrenzeugen unbegreiflich erschien und, von der subjectiven Wahrnehmung als Wunder aufgefasst, mit solchem Ansehen gemäss dem auf die gläubige Umgebung verursachten Eindrucke ihre weitere Anerkennung fand. Die auffallendsten Wunderbeweise dieser Art sind aber, dass *Christus* lediglich durch Willensacte entweder in die Ferne heilsam gewirkt haben soll, oder nach ausgesprochenem Entschlusse durch eine Mittelsperson in seltsamen Ereignissen Wunder erkennen liess, oder durch sein Gebot die stürmende Naturmacht beschwichtigte und sogar vernichtenden Einfluss auf das vegetabilische Leben ausübte (Matt. VIII, 5 ff. Luc. VII, 1 ff. Joh. IV, 46 ff. Matt. XV, 22 ff. Marc. VII, 25 ff. — Luc. V, 4 ff. Matt. XVII, 24. Joh. XXI, 1 ff. — Matt. VIII, 23 ff. XIV, 22 ff. Marc. IV, 35. VI, 45 ff. Luc. VIII, 22. Joh. VI, 16 ff. — Matt. XXI, 18 ff. Marc. XI, 12.). Bei mehreren dieser Erzählungen kann man nicht umhin, die im berichteten Wunder realisirte Willenspotenz für einen willkürlichen Eingriff und eine directe Störung des gesetzmässigen Naturprocesses zu halten, und

nicht nur die Wirklichkeit solcher naturwidriger Wunder, sondern auch die Möglichkeit derselben in Abrede zu stellen. Hiermit eröffnet sich dann für die negative Kritik ein weiter freier Spielraum, in welchem jedoch mit den durch subjective Auffassung und Berichterstattung hinzugekommenen Elementen bei dem einen wie bei dem anderen Ereignisse nur zu leicht auch die objectiven Sachbestandtheile zu Grunde gehen können, da das Eine von dem Anderen schwer zu trennen und ungeachtet der offenkundigen Widersprüche doch die Unmöglichkeit einer factischen, wenn gleich in subjectiver Anschauung verkannten, Ursächlichkeit nicht aufzuweisen ist. In dieser misslichen Stellung zu jenen anstössigen Wundererzählungen muss man, um hier oder dort den wahrhaftigen Inhalt nicht zu schmählern, auf eine sichere Lösung der verwickelten Schwierigkeiten verzichten, und kann auf dem Grunde der in *Christo* persönlich lebendigen Geistesmacht nur überhaupt eine entsprechend wirksame Willenskraft urgiren, mögen immerhin die berichteten wunderbaren Willensacte ein natur- und vernunftwidriges Ansehen haben. Das evangelische Bewusstsein ist sich der in *Christo* thätigen göttlichen Wunderkraft unmittelbar gewiss, und wie es die allgemeine Begründung für diese gläubige Ueberzeugung überhaupt in dem Leben *Christi* erkannte, so entnahm es die besonderen, nach der individuellen Anschauung mehr oder weniger modificirten, Beweise sowohl aus dem geoffenbarten Wissen und Wollen als auch aus den vollbrachten Handlungen.

§. 38.

Wissen und *Wollen* sind die allgemeinsten Formen des vernünftig freien Lebens und bilden als

solche die ideelle Sphäre, in welcher der Geist mit intensiver Tiefe seine Macht bewährt; aber als Selbstentwickelung und Selbstentschliessung begreifen sie bereits eine reine Thätigkeit in sich, die in ihrer concretesten Bestimmtheit als reelle That erscheint. Der Gedanke und Wille vollenden sich in der That, während diese in jenen beiden ihre Begründung und Bewährung findet, und aus der mehr endlichen Beschaffenheit oder unendlichen Wesenheit derselben ihren geistigen Gehalt und Bestand erkennen lässt. Ist nun der Gottmensch in göttlicher Geistesmacht und hiermit verbundener unendlicher Willenskraft der subjectiven Schranken überhoben, so muss am einleuchtendsten durch sein Thun die höhere Bevollmächtigung sich bewähren, und zu diesem Behufe theilen die Evangelisten eine reiche Menge äusserer Wunderthaten mit. Besondere Belege sind die Verwandlung des Wassers in Wein (Joh. II, 1 ff.), die wunderbare Speisung (Matt. XIV, 14 ff. Marc. VI, 30 ff. Luc. IX, 10 ff. Joh. VI, 1 ff. Matt. XV, 32 ff. Marc. VIII, 1 ff.), die Todtenerweckungen (Matt. IX, 18 ff. Marc. V, 22 ff. Luc. VIII, 41 ff. — VII, 11 ff — Joh. XI, 1 ff.), und die vielen Heilungen, welche theils mit, theils ohne Anwendung äusserer Mittel erfolgten. Der Gegenstand dieser Wunderthätigkeit war demnach das individuelle, bedürftige, hinfällige Leben, vornehmlich in seinen krankhaften Zuständen, wobei indess am meisten befremdet, dass epileptische oder convulsivische Uebel, Geistesverrückungen und ähnliche Krankheiten als *dämonisches* Besessensein so von *Christo* wie von seinen Jüngern und Zeitgenossen angesehen wurden. Der Annahme einer blossen Anbequemung an die vorherrschenden Volksvorstellungen steht in den Unterhaltungen *Christi* mit seinen Jüngern die ohne weitere Belehrung mehrmals eingefügte Beziehung auf Dämonen entgegen, wonach es scheint,

wie wenn *Christus* mit der gemeinen irrigen Volksansicht wirklich übereingestimmt habe. Doch diese Folgerung ist im Grunde auch nur Voraussetzung; denn jener Volksansicht lag in der That das Wahre zum Grunde, dass bei allen mehr psychischen als physischen Uebeln das Ich seinem vernünftigen Centralpuncte, seiner freien Selbstmacht entrückt und somit von einer dem vollgesunden Gemüths- und Geistesleben fremden fixen Potenz beherrscht wird, welche allerdings nur als Krankheit sich unleidlich kräftig erweist. Da nun, im weiter ausgedehnten Sinne, alle der Ursache nach schwer zu bestimmenden, von einem inneren causalen Leidwesen herrührenden Krankheiten allgemein für *dämonische* galten und für die Heilung der Kranken eine abstracte Widerlegung ihrer eingemischten irrigen Vorstellungen nichts nützen, sondern bei dem meist obwaltenden reizbaren Gesundheitszustande nur schaden konnte, so war auch den Jüngern gegenüber die beibehaltene allgemeine Benennung und bekannte Bezeichnung zum Behufe der Heilung zweckdienlich und die geisteskräftige Befähigung zur Dämonenvertilgung vorerst die besste Belehrung. Der truglose Beweis heilender Thatkraft schliesst nothwendig die Gewissheit göttlicher Geistesmacht in sich, und wo nur erst mit dem heilsamen Erfolge zugleich der thätige Bestimmungsgrund, mit der äusseren Wirkung die höhere Ursache zur wahrhaften Anerkennung kam, da schwand mit den geheilten Uebeln und den vertriebenen Dämonen auch der Glaube an dieselben ohne weitere Belehrung von selbst. — Allgemein zusammenbegriffen sind die Wunder der That weitere factische Manifestationen des wunderbaren Wissens und wunderkräftigen Wollens; bei jenen wie bei diesen musste sich das Wunderbare nach der mehr oder minder gebildeten Wahrnehmung und Einsicht verschieden gestalten, wenn gleich die einen wie die

anderen in ihrer so oder so aufgefassten Erscheinungsform dem gläubigen Blicke für deutliche Zeichen göttlicher Vollmacht galten. Sollte indess ein solcher Glaube von tieferem Erfolge sein und sollten die wahrgenommenen Wunder zum wahrhaftigen Beweise der Göttlichkeit *Christi* dienen, so mussten sie nothwendig auch in ihrem gemeinsamen Causalprincipe und Geistesgrunde durchschauet werden, widrigenfalls über der Wirkung die Ursache, über einzelnen Erscheinungen das der gesammten Wirksamkeit immanente Wesen unbeachtet blieb und somit auch die Anerkennung eine ganz äusserliche war. Die sichtbaren Wunderzeichen können lediglich für sich des göttlichen Geistes unendlichen Wesensgehalt nicht in angemessener Vollkommenheit ausprägen; sie dienen in ihrer sinnlichen Bestimmtheit nur zu Beispielen der gottmenschlichen Thatkraft, welche in der Gesammtfülle ihres wahren Wesens und Inhaltes, nur aus dem allbestimmenden Principe der Lehre und That, aus dem unendlichen Geiste der erhabenen Persönlichkeit sich begreifen und beweisen lässt. Ebendeshalb sucht auch *Christus* das Augenmerk seiner Umgebung von der Aussenseite der Wunder möglichst abzulenken, tadelt die Juden wegen ihrer unersättlichen Wundersucht und verbietet den wunderbar Geheilten die weitere Kundthuung des Geschehenen, weil sonst nur zu leicht der auf das Aeussere fixirte Blick in seiner sinnlichen Begier noch mehr gespannt und dem wahren Geistesinhalte entfremdet werden konnte. Bei vorherrschender Wundersucht war aber dem objectiven Thun *Christi* gegenüber das subjective Verhalten der Zeitgenossen und hiermit der geistige Erfolg jener Wunderthätigkeit ein wesentlich verschiedener, je nachdem sich in ihnen die religiösen Bedürfnisse und Lebensinteressen auf entsprechende oder abweichende Weise ausgebildet hatten.

§. 39.

Die nächste geistige Wirkung der Wunderthaten *Christi* in der ihn umgebenden Menge war unfreies Staunen und Entsetzen, indem das unmittelbare Gefühl ohne selbstständige Haltung durch die wahrgenommenen Acte unbegreiflicher Thatkraft mächtig afficirt und gewaltig erschüttert wurde (Matt. XII, 23. Marc. I, 27. VI, 51. VII, 37 u. a.). Hier kam es aus starrer Befangenheit und selbstloser Erschrockenheit noch nicht zu wahrhaft geistiger Vermittelung der subjectiven Anschauung mit dem objectiven Gegenstande, weil die gespannte Aufmerksamkeit im Trübsinne unbestimmter Wahrnehmung durch die abnorme objective Erscheinung geblendet, noch nicht durch das im Hintergrunde der Wunderthätigkeit scheinende Geisteslicht erhellet war. So blieb bei den Meisten eine dumpfe Unentschiedenheit vorherrschend, wogegen das Verhalten derer, welche mit selbstsüchtiger Tendenz und unlauterem Interesse auf das Volk einzuwirken suchten, der Wirksamkeit *Christi* böswillig entgegengesetzt war. Namentlich die *pharisäische* Partei erkannte sehr bald in *Christo* den mächtigen Gegner ihrer Gesinnungen und Bestrebungen, widersetzte sich deshalb mit hartnäckiger Erbitterung seinem Einflusse auf das Volk, und war auf möglichste Entweihung der geschehenen oder gehörten Thaten und vernommenen Lehren bedacht. Da indess der bekannt gewordenen Wunderthätigkeit das factische Ansehen nicht zu nehmen war, so blieb der Widersetzlichkeit nichts weiter übrig, als dem Wunderthäter eine dämonische oder satanische Gewalt zuzuschreiben, durch welche er trügerisch und verführerisch in ungewöhnlicher Weise auf die Menge einwirke und deshalb straffällig sei (Matt. IX, 34. XII, 24 ff. Joh. VII, 20. VIII, 48. X, 20.). Nichtsdestoweniger

hatten die Wunder zufolge der in ihnen wirksamen göttlichen Geistesmacht auch in der wahrnehmenden Subjectivität eine dem lauteren Bestimmungsgrunde entsprechende Wirkung, welche sich unmittelbar in Danksagung Gottes oder in dem Bekenntnisse, dass der Wunderthäter der Sohn *Davids*, der verheissene *Messias* sei, kund that (Matt. XII, 23. Marc. VI, 12. Luc. V, 26. Joh. VII, 31. IX, 16.). Wie gering die Anzahl dieser Anhänger *Christi*, der gleichgültigen Menge und den eigennützigen Widersachern gegenüber, anfangs auch sein mochte: in ihnen wurde durch die anerkannte wundervolle Thätigkeit das religiöse Leben kräftig angeregt, das Gemüth von tiefer Ehrfurcht und zuversichtlichem Vertrauen erfüllt, und somit das Wunder aus seiner Objectivität in die Subjectivität gläubiger Bewunderung aufgenommen. Neben diesem geistigen unendlichen Erfolge der Wunderthätigkeit haben die sonstigen partikulären oder individuellen Beziehungen wenig Bedeutung, weil jene geistige Wirkung den absoluten, ewigen Zweck der Wunder, nämlich die Anerkennung der sich offenbarenden Herrlichkeit real erscheinen lässt (Joh. II, 11.). Und mit dieser Anerkennung war unmittelbar die Gewissheit verbunden, dass das gesammte Thun des Wunderthäters Ausdruck überirdischer Machtvollkommenheit sei, dass daher sein Leben zum heilvollen Beweise göttlicher Gnade, Wahrheit und Liebe diene, und dass somit durch ihn den heilsbedürftigen Gemüthern die volle Befriedigung ihrer tiefsten Bedürfnisse bevorstehe. War zuerst in dem Wirkungskreise des Erlösers die verursachte Lebensspannung eine unentschieden staunende, dagegen in den pharisäisch gesinnten Gegnern eine entschieden feindselige, so erwies sie sich nun in den gewonnenen Anhängern als eine gläubig ergebene, friedselig zugeneigte —, und in solchem Gemüthsgrunde wurde der evangelische

Boden zubereitet, auf welchem die offenbar gewordene Fülle der Gnade und Wahrheit zu ihrer weiteren Entfaltung und allgemeinen Ausbreitung gelangen sollte. Der segensreiche Erfolg der wunderbaren Thätigkeit des Gottmenschen war nunmehr das lebendige Bestehen des geoffenbarten Heiles in den Jüngern, als durch welche kraft des evangelischen Geistes die gestiftete Religion in Glaube und Lehre nach dem gemeinsamen Bedürfnisse erschlossen, und das aufblühende christliche Leben so nach aussen hin eifrig befestigt wie nach innen zu sorgsam genährt wurde.

3. *Inspiration.*

§. 40.

Das menschliche Gottesbewusstsein hat zu seiner absoluten Voraussetzung die Selbstoffenbarung Gottes im innersten Grunde des menschlichen Lebens, widrigenfalls der Mensch, ausschliesslich auf sich beschränkt, auch nur von sich und endlichen Dingen, nichts von Gott wissen könnte, weil ihm die höhere Macht und wahrhafte Befähigungskraft zur frommen Erhebung fehlen würde. Das religiöse Wissen von Gott wird deshalb durch Gott selbst in seiner lebendig wirksamen Geistesgegenwart ewig vermittelt, und dem wesentlichen Gehalte und Inhalte nach ist die Gotteserkenntniss durch göttliche Offenbarung bestimmte und bedingte menschliche Begeisterung, welche indess, ungeachtet der immanenten göttlichen Wirksamkeit, wegen ihrer miteingeschlossenen subjectiven Selbstbestimmung der Verirrung ausgesetzt bleibt und in ihrer geschichtlichen Form nach der allmäligen Lebensentwickelung und Geistesbildung sich modificirt. Was somit nach Maassgabe der obwaltenden Einsicht in allem religiösen Leben die

substanzielle Basis ausmacht, nämlich die Vereinigung des göttlichen Geistes mit dem menschlichen, das wird in seiner vollendeten Gestaltung als die geschichtlich explicirte Idee der christlichen Religion gewusst, und durch dieses im göttlichen Geiste seines absoluten Gegenstandes sich gewisse Selbstbewusstsein ist die christliche Religion die offenbare und wahre. Hiernach ist nun der Gottmensch Stifter der wahren Religion, weil sein in Lehre und That entfaltetes Wesen und Wissen sich als wahrhaftiger Ausdruck, als offenbares Wort Gottes erweiset, und indem die Apostel dem offenbar gewordenen Gottesworte sich gläubig ergeben, manifestirt sich der göttliche Geist vermittelst *Christi* auf entsprechende Weise auch in ihnen und lässt durch sie die gestiftete Religion in dem weiter entfalteten Reichthume ihrer Wahrheiten und Lehren kund werden. Das anfängliche noch äussere, nur receptive Verhältniss der Jünger zu *Christo* bildete sich infolge der befruchteten gläubigen Empfänglichkeit, geistestieferen Aneignung und Durchdringung des evangelischen Wortes immer mehr zu einem wesentlich inneren, selbstthätigen aus, so dass nun der in dem Stifter offenbare Geist auch in den apostolischen Verkündigern sich lebendig wirksam erwies, ihr Wissen und Wollen, ihr Thun und Streben characteristisch modificirte. Das absolute Princip der evangelischen Offenbarung ist Gott selbst, indem er zur Erfüllung der Zeit in freier Wesens- und Willensbestimmung seine ewigen Heilsbeschlüsse der Menschheit erschloss; aber als solcher in concret geschichtlicher Wirklichkeit sich manifestirend, liess er das Heil vermittelst *Christi* in persönlicher Lebensentwickelung sich verwirklichen, und *die* nun dasselbe willig in sich aufnahmen und zum Bestimmungsgrunde ihres Wesens und Wandels machten, denen wurde

in ihrer christlichen Gottergebenheit die Erkenntniss und Auslegung der geoffenbarten Heilslehre von dem göttlichen Geiste *eingegeben*. Die Offenbarung ist in Wahrheit ewiger Gottesact, welcher die persönliche Form seiner christlichen Bestimmtheit in *Jesu Christo* annahm und bewährte, hingegen die *Inspiration* als weitere Selbstvermittelung jener Offenbarung ist die in den Aposteln active evangelische Begeisterung von dem in *Christo* bereits offenbar gewordenen göttlichen Geiste. Und wie sich nun die absolute Manifestation Gottes in *Christo* von der heiligen *Inspiration* der Apostel unterscheidet, so kann mit dieser auch die in der Kirche fortbestandene evangelische Begeisterung nicht identificirt werden, weil die letztere in ihrem christlichen, auf vorangegangener Belehrung und gläubiger Anerkennung ruhenden, Gepräge bereits durch die apostolische *Theopneustie* und die hiermit verbundene urchristliche Lehrentwickelung vermittelt worden ist.

§. 41.

Unfehlbar wäre die christliche Religion nach dem Hinscheiden ihres Stifters der subjectiven Willkür und dem Zufalle preisgegeben, wenn nicht der von ihm verheissene in alle Wahrheit leitende Geist seine Jünger zu segensreicher Wirksamkeit bekräftigt, ihre Lehrthätigkeit in Inhalt und Form wie ihre Gemüthsverfassung in Gesinnung und Bestrebung bestimmt, ihr evangelisches Bewusstsein in Erkenntniss und Darstellung beseelt hätte. Dieses Beseeltsein von dem göttlichen Geiste der Wahrheit wird nun als vollkommner Ausdruck der apostolischen *Inspiration* in der Abfassung der Neutestamentlichen Schriften zusammenbegriffen und demgemäss die christliche Schriftlehre schlechthin als Werk des heiligen Gei-

stes angesehen, so dass bei den apostolischen Verfassern das menschliche Moment nur für ein unwillkürlich dienendes, rein formelles, durchaus receptives und mittelbares gilt. Indess der in den *Inspirirten* lebendige Gottesgeist lässt, als absolutes Wissen seiner selbst, keine Bewusstlosigkeit der Schriftsteller bei ihrer Lehrentwickelung in sich zu, weil er ja, was er absolut in sich ist, nothwendig auch in ihnen und für sie sein muss; sondern er hält ihr Selbstbewusstsein mit seiner Selbstgewissheit in concreter Einheit, so dass die göttliche Geistesproductivität als apostolische Lehrbestimmung nothwendig die menschliche Selbstthätigkeit miteinschliesst. Vermöge dieser Einheit hat die *Inspiration* den unendlichen Sinn, dass in der apostolischen Erkenntniss und Darstellung des Evangeliums das subjective Wissen dem absoluten Gegenstande, und der schriftliche Ausdruck dem in *Christo* offenbar gewordenen Geistesworte wesentlich adäquat sei, da der heilige Geist, welcher in sich die dem göttlichen Inhalte absolut entsprechende Form, als sich selbst klares Wissen, umfasst, ihr gläubiges Selbstbewusstsein beherrschte. Aber hierbei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der heilige Geist aus menschlichen Organen redet und dass in dieser Verbundenheit die äussere Zuständlichkeit der letzteren in der Lehrentfaltung auch unverkennbar durchscheint, dass also das N. T. in seiner localen und temporellen Bedingtheit keinesweges *absoluter* Ausdruck des heiligen Geistes, oder ausschliesslicher Inbegriff des, den offenbaren göttlichen Wesensinhalt umfassenden, Gotteswortes ist, sondern neben den göttlichen Geistesaufschlüssen zugleich mancherlei Aeusserungen enthält, welche verschiedentlich von den partikulären Bedürfnissen, Rücksichten und Verhältnissen der menschlichen Subjectivität herrühren. In Wahrheit kann nur derjenige

Inhalt als *inspirirter* oder von dem göttlichen Geiste dem menschlichen Selbstbewusstsein *eingegebener* angesehen werden, welcher von der gestifteten christlichen Religion in wesentlichen Bestimmungen und objectiven Glaubenspuncten Zeugniss ablegt und so zur treuen Urkunde der evangelischen Lehre dient, wogegen die anderweitigen Bemerkungen und Erörterungen in keiner substanziellen Beziehung zum göttlichen Worte und zur *Inspiration* stehen. Jener wesentliche Religionsinhalt, wie ihn kraft des göttlichen Geistes das apostolische Selbstbewusstsein aus sich entwickelt, erfordert aber für die characteristische Lehrbestimmung zugleich eine angemessene sprachliche Ausprägung und hinsichtlich dieser für den höheren Geistesinhalt erforderlichen Ausdrucksweise erstreckt sich die *Inspiration* gleichsehr auf die Worte als auf die Gedanken, widrigenfalls die Begeisterung in vager Unbestimmtheit und unsagbarer Allgemeinheit verstummt sein würde.

§. 42.

Infolge der im Wissen, Wollen und Thun *Christi* begriffenen Offenbarung des göttlichen Wortes und vermittelst der apostolischen Begeisterung kam nun der unendliche Lehr- und Lebensinhalt des Evangeliums, als substanzielle Grundlage des Christenthums, für alle Zeiten und Geschlechter zu Tage, so dass das kirchliche Selbstbewusstsein, wenn es anders ein evangelisch-christliches sein und bleiben will, auch nothwendig an der Lehre *Christi* und der Apostel seine *norma fidei et doctrinae* hat, ja ohne dieselbe des objectiven Gehaltes und Bestandes ermangeln und ein beliebiger Inbegriff subjectiver Meinungen und Vorstellungen sein würde. Soll aber wegen der in der apo-

stolischen Begeisterung miteingeschlossenen subjectiven Selbstbestimmung bei dem einen oder anderen Puncte über die Wahrheit der ausgedrückten Lehrbestimmung entschieden werden, so kann das wahrhafte Kriterium nur ein und dasselbe absolute Princip sein, welches als der göttliche Geist des Stifters in der gesammten Anschauung der Neutestamentlichen Schriftsteller begeisternd durchleuchtet, und ebenso die glaubensfesten Glieder der Kirche in ewig lebendiger Gegenwart und Wirksamkeit gemeinsam durchdringt, um die evangelische Wahrheit sich aus sich selbst bewähren zu lassen. Ungeachtet aller Verirrung und Entartung kam doch durch die absolute Macht des Geistes das göttliche Wort in menschlicher Subjectivität zu immer tieferer Befestigung und bewies das Evangelium sich in der That und Wahrheit als eine Kraft, selig zu machen Alle, die daran glauben. Von diesem unendlichen Geistesprincipe beseelt mussten nun die Apostel vor Allem darauf bedacht sein, den ersten Gemeindebedürfnissen zur Befriedigung die angemessene evangelische Nahrung darzureichen, das Evangelium in möglichst populären Formen dem gemeinsamen Verständnisse aufzuschliessen, das geoffenbarte Wort der Wahrheit in Lehrsätzen, Vorschriften, Regeln und Ermahnungen zu entfalten, welche ohne weitres das glaubensfromme Gemüth zu seiner Erleuchtung und Erbauung in sich aufnehmen konnte. Aber in Ansehung des Principes und wesentlichen Inhaltes aus dem Geiste der Wahrheit entfaltet, müssen jene den unmittelbaren Bedürfnissen und Vorstellungen angemessene Formen in Wahrheit auch substanzielle Begriffe, unendliche Geistesbestimmungen, ewig lebendige Ideen enthalten, welche, obschon sie in ihrer wissenschaftlichen Gestaltung dem gläubigen Gemeinsinne verborgen bleiben, doch nothwendig nach dieser Seite hin,

der theologischen Gewissheit sich erschliessen müssen. Denn wenn im Verhältnisse zum Heidenthume und Judenthume die offenbare Religion sich als die im Geiste wahre erweisen soll, so muss nothwendig das theologische Wissen den Inhalt der heiligen Schrift wie überhaupt der christlichen Religion nicht sowohl nur im gläubigen Gefühle und reflectirenden Verstande beschauen als vielmehr in geisteslichter Erkenntniss zu durchdringen suchen, widrigenfalls die Theologie und ihr Gegenstand in einem unversöhnlichen Widerspruche mit dem selbstbewussten Geiste der Wissenschaft und des vernünftigen Lebens stehen würde. Das unmittelbare kirchliche Gemeindeleben fühlt sich ohne weitere wissenschaftliche Vermittelung in seiner wahrhaft christlichen Zuständlichkeit bereits befriedigt, und das gemeinsame Element, worin die Kirche sich erhält, ist allerdings zunächst der *Glaube*, welcher zu seiner evangelischen Ernährung und Befruchtung unablässig des biblischen Wortes und der daraus weiter entwickelten kirchlichen Lehre bedarf; aber da schon dieser Glaube seinem Wesen nach in göttlichem Geistesgrunde wurzelt, und da *Christus* im Geiste der kirchlichen Gemeinschaft als unsichtbares Oberhaupt allgegenwärtig bleibt, so kann das innere Band der Vergangenheit mit der Gegenwart und Zukunft, das fortleuchtende Licht der christlichen Offenbarung auch nur der sich selbst klare, seines Gegenstandes und Inhaltes gewisseGeist sein, und lediglich durch ihn in theologisch-wissenschaftlicher Vermittelung und hierin enthaltener nothwendiger Beweisführung die vollkommene Aussöhnung der apostolisch-biblischen Lehre mit dem christlich-vernünftigen Selbstbewusstsein bewerkstelligt werden. Kurz im gemeinsamen Glauben des kirchlich-religiösen Lebens findet das Evangelium zuvörderst seine unmittelbare Anerken-

nung und Bewährung, aber die objective Begründung und Rechtfertigung verschafft es sich unablässig im Geisteslichte der theologischen Erkenntniss und lässt in dieser wissenschaftlichen Sphäre seinen inspirirten Inhalt auch der Vernunft einleuchtend werden.

ZWEITER THEIL.

Sprache, Text und Auslegung.

Eintheilung.

§. 43.

Die Neutestamentlichen Zeugnisse von der gestifteten christlichen Religion haben in der uns überlieferten Form dieselbe Grundsprache mit einander gemein. Diese hat aber in ihrer von verschiedenen Elementen durchdrungenen evangelischen Ausbildung ein eigenthümliches Gepräge und erfordert als solche für das richtige Verständniss eine genaue Erörterung. — Das Original des evangelisch-apostolischen Sprachidioms, in seiner gemeinsamen Schriftform zusammengefasst, ist der Neutestamentliche *Text*, welcher durch die Vervielfältigung der von den abgefassten kanonischen Schriften zuerst verbreiteten Urexemplare mancherlei Veränderungen erleiden musste. Aus der ursprünglichen Gestaltung wurde er nach Vermehrung der christlichen Gemeinden in verschiedene andere Formen eingekleidet, deren Angabe in Verbindung mit den wichtigsten kritischen Forschungen zur näheren Kenntniss des gegenwärtigen Textes nothwendig ist. — Die Ergründung der Sprache und die Erforschung des Textes bezwecken angemessene Darlegung des Neutestamentlichen Inhaltes und zu diesem Behufe bedarf es der Uebertragung des Originals in die eine oder andere dem Bedürfnisse und Verständnisse einleuchtende Form. Hierbei kommt es dann hauptsächlich auf sorgfältige Bestimmung der Auslegung an und deshalb ist drittens mit geschichtlicher Rücksicht über die *Auslegung* zu handeln.

I.

Neutestamentliche Sprache.

§. 44.

Die christlichen Urschriften sind insgesammt, abgesehen von der altkirchlichen Ueberlieferung hinsichtlich des hebräischen Evangeliums *Matthäi*, in *griechischer*, aber von anderen Elementen durchmischter Sprache abgefasst. Die attische Reinheit der griechischen Sprache war zur Zeit *Christi* bereits geschwunden; denn seit *Alexander d. G.* hatte sich mit vorherrschendem macedonischen Elemente aus den verschiedenen Dialecten eine gemeinsame Volkssprache (διάλεκτος κοινή) gebildet, und diese wurde infolge des lebhaften Verkehrs auch von den ägyptischen und palästinensischen Juden angelernt. Allein in dieses jüdische Griechisch fügten sich zugleich aus der Muttersprache *hebräische* Elemente ein, weniger *althebräische* als aus dem palästinensischen Volksdialecte *aramäische* oder *syro-chaldäische*, wodurch es sich in möglichst entsprechender Ausdrucksweise seiner einheimischen Vorstellungen, in Bildung und Sinnbestimmung einzelner Wörter oder Redensarten von dem eigentlichen Griechisch unterschied. Als Schriftsprache wird nun dieses gemischte Griechisch der Juden, wie in der *Septuaginta* und den *Apokryphen*, so auch im N. T. anerkannt, nur dass sich über das Verhältniss der Neutestamentlichen Sprache zu dem *reingriechischen* und andererseits zu dem *hebräischen* Elemente seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts entgegengesetzte Meinungen geltend gemacht haben. Während man nämlich auf der einen Seite das *reine* Griechisch im N. T. durchweg nachzuweisen suchte (die sog. *Puristen)*, so

wurde auf der anderen Seite als vorherrschendes Grundelement das *Hebräische* fixirt (die sog. *Hebraisten)*, und diese letztere Ansicht hat sich am längsten behauptet. Indess den neueren gründlichen Sprachforschungen auf dem Neutestamentlichen Gebiete hat man es zu verdanken, dass nunmehr jener Gegensatz, besonders in dem letzten einseitigen Extreme überwunden ist, und dass die Neutestamentliche Sprache, als freier wenngleich gemischter Ausdruck des evangelischen Selbstbewusstseins, in ihrer regelmässigen Grundbildung immer mehr erkannt wird. An das *jüdische Griechisch*, wie es in seiner Gemischtheit als das *Hellenistische* bezeichnet wird, schliesst sich die *Neutestamentliche* Sprache allerdings an; aber sie kann eben so wenig *darauf* beschränkt als durchweg mit dem *reinen* Griechisch identificirt werden, weil ihr ein selbstständiges Princip der Anschauung zu Grunde liegt. Ein ächt *jüdisches* Bewusstsein, in *griechischer* Sprache sich ausdrückend, muss natürlich seine *hebräische* Anschauung in möglichst entsprechenden Bezeichnungen und Wendungen durchscheinen lassen, wie die *Septuaginta* und die *Apokryphen* beweisen; indess das jüdische Bewusstsein ist im N. T. offenbar in eine höhere Sphäre des geistigen Lebens gehoben, und diese in griechischer Sprache ausgedrückte Fortbildung kann nicht mehr in dem *Hellenistischen* ihre wahrhaft sachgemässe Erklärung finden. Denn die Neutestamentlichen Schriftsteller sind doch in ihrem evangelischen Selbstbewusstsein sicherlich ebensowenig nur auf den *jüdischen* als auf den *griechischen*, oder auf einen aus beiden zusammengeschlossenen Kreis von Vorstellungen beschränkt, sondern der Umkreis ihrer Anschauung ist wesentlich von dem christlichen Geiste durchleuchtet, und wenn nun diesem an und für sich ein substanzielles Wesen nicht abgesprochen werden

kann, wie sollte es dann wol anders möglich sein, als dass die *apostolische* Selbstentwickelung in ihrer sprachlichen und schriftlichen Lehrdarstellung allmälig über das Hebräische und Hellenistische hinaus ein selbstständiges Gepräge angenommen und demgemäss nun auch die griechische Sprachform mitunter eigenthümlich modificirt habe? Es ist deshalb das jüdische Element als *aramäisches* oder *hellenistisches* im Hintergrunde der Neutestamentlichen Sprache zwar im Auge zu behalten; aber bei Erklärung grammatischer Schwierigkeiten mit jener Rücksicht zugleich das selbstschöpferische evangelische Geistesprincip nicht ausser Acht zu lassen, und somit das anscheinend Unregelmässige nicht etwa oberflächlich als *griechische* Abartung oder *hebräische* Nachbildung anzusehen, sondern wo möglich aus dem selbstständigen Bestimmungsgrunde und eigenthümlichen Gesichtspuncte des Schriftstellers gesetzmässig zu erklären.

§. 45.

Die *hellenistischen* Solöcismen der Neutestamentlichen Sprache bestehen meist in bestimmten Wörtern oder Redensarten, als adäquaten Ausdrücken früherer Vorstellungen und Bezeichnungen, ferner in ungewöhnlichen Formen einzelner Nomina und Verba, und in einförmigen Constructionen gewisser Conjunctionen, woneben noch in häufig wiederkehrenden Verbindungs- und Uebergangsweisen eine jüdische Färbung zu erkennen ist. Dergleichen oft nur sehr geringfügige Abweichungen finden sich jedoch infolge des individuell verschiedenen Bildungsganges und Wirkungskreises bei dem einen Neutestamentlichen Schriftsteller mehr, bei dem anderen weniger, so dass daraus zugleich die mehr oder minder frei durchgebildete evangelische Geistesgewissheit zu ersehen

ist. Am meisten lässt *Matthäus* das jüdische Element in Vorstellung, Ausdruck und Verbindung hervortreten, ähnlich *Marcus*, weniger *Lucas*, während *Johannes* mit seiner intuitiven Geistestiefe Einfachheit und Klarheit der Sprache verbindet und namentlich in dem häufigen Gebrauche der bei ihm typischen Begriffe λόγος, ἀλήθεια, χάρις, φῶς und ζωή, σκότος und θάνατος, κρίσις und κόσμος u. a. die jüdischen Anklänge nur noch wenig durchhören lässt. Die ausgebildetste Freiheit im griechischen Style wie in dialectischer Gewandtheit besitzt *Paulus*, vor dessen Briefen sich nur der *Hebräerbrief* durch mehr Reinheit der Sprache auszeichnet. Eine schlichte, doch keineswegs ungewandte, Ausdrucksweise herrscht in dem Briefe des *Jacobus*, wogegen der erste Brief *Petri*, ungeachtet seiner Aehnlichkeit mit den *Paulinischen* Briefen und stellenweise auch mit dem des *Jacobus*, nicht selten eine in einander verschlungene und gezwungene Schreibart beweist. Der unächte zweite Brief weist dagegen der Sprache wie dem Inhalte nach auf den des *Judas* hin, nur dass er in seiner schriftstellerischen Form, gegen die Bestimmtheit und Einfachheit des letzteren, unbestimmt und gekünstelt erscheint. Endlich am auffallendsten leidet die *Apokalypse* an *aramäischen* Beimischungen, fehlerhaften Ausdrücken, eigenthümlichen Phrasen und abweichenden Constructionen, in welcher Mangelhaftigkeit und Unfreiheit der Sprache das in verschiedenen Elementen schwärmende Bewusstsein noch die feste geistige Grundlage und hiermit verbundene Sicherheit der Explication vermissen lässt. — Im Ganzen treten die hellenistischen Eigenheiten und die besonderen Unterschiede der individuellen Schreibart vor dem grammatischen Grundgepräge gar sehr zurück, welches, bei dem Einen mehr, bei dem Anderen weniger ausgebildet, auf dem gesetzmässigen Grunde der *grie-*

chischen Sprache ruhet und in seiner theilweise von der klassischen Reinheit abweichenden Bestimmtheit durch sich selbst genügend gerechtfertigt wird. Zur erforderlichen Begründung ist insbesondere die *syntaktische Wortfügung* näher zu beleuchten, woneben alsdann noch zweitens über die *ungewöhnlichen Verbindungsweisen* und drittens über die *bildliche Redeform* Einiges zu bemerken ist.

1. *Syntaktische Wortfügung.*

§. 46.

Die grammatische Regelmässigkeit des *Neutestamentlichen Sprachidioms* ist in den Hauptmomenten der Syntax am wenigsten zu verkennen und grade bei abweichenden Puncten das freie Bestreben des evangelischen Selbstbewusstseins, seinen Inhalt in möglichst angemessener Form zu expliciren, am deutlichsten zu ersehen. Besondere Merkmale eines noch nicht vollständig durchgebildeten Sprachgebrauchs zeigen sich allerdings hin und wieder an breiten Constructionen, genaueren Bezeichnungen der Nominal- und Verbalverhältnisse durch hinzugesetzte Präpositionen, überhaupt an Erweiterungen und Wiederholungen, welche den beabsichtigten Sinn deutlicher ausdrücken und tiefer einschärfen sollen. Daneben fehlt es auch an Beispielen augenscheinlicher Nachlässigkeit nicht, was indess in der populären Redeweise der Neutestamentlichen Schriftsteller, mehr als im Klassischen, seine Entschuldigung findet und in vorkommenden Fällen leicht erkannt wird. Sieht man nun von solcher sprachlichen Unebenheit ab, so lassen sich ausserdem fast in allen Theilen der syntaktischen Wortfügung besondere Eigenheiten aufweisen, welche hinsichtlich des einen oder anderen Falles grade in der

vorliegenden Form bei keinem anderen griechischen Schriftsteller anzutreffen sein mögen, und dennoch von grammatischer Unregelmässigkeit wol zu unterscheiden sind. Der *Artikel*, das *Pronomen*, das *Demonstrativ* und das *Relativ* verrathen in vielen Stellen einen abweichenden Gebrauch; aber fasst man nur, ohne von vorn herein durch fremdartige Regeln sich irritiren zu lassen, die Gedankenbestimmung des Schriftstellers scharf ins Auge, so wird eine Begründung der scheinbaren Abweichungen in den meisten Fällen nicht schwer fallen. Auf mannigfaltige Weise wird von der sogen. *Attraction* häufiger Gebrauch gemacht, und ebenso ist die Verbindung des Prädicats mit dem Subjecte besonders durch die vielfach modificirte Construction nach dem Sinne mitunter befremdend; indess dafür fehlt's auch im rein Griechischen an analogen Beispielen nicht und die auffallenden Einzelheiten können hier nebst manchen anderen untergeordneten Puncten der Syntax vorerst übergangen werden. Die näher zu beleuchtenden grammatischen Hauptgegenstände sind das *Nomen*, das *Verbum* und die *Partikeln*, wobei es indess nicht sowohl auf äusserliche Zusammenstellung der wirklichen oder vermeintlichen Abweichungen, als vielmehr auf kurze Entwickelung der gesetzmässigen Grundbestimmungen abgesehen ist, aus denen sich dann auch die hervorstechenden Eigenheiten mit Rücksicht auf die selbstständige Anschauung der Neutestamentlichen Schriftsteller erklären werden.

a) *Nomen.*

§. 47.

Der Gegenstand, wie er zunächst nach seiner sichtbaren Existenz und individuellen Bestimmtheit in das Bewusstsein aufgenommen oder in weiterer

geistiger Entwickelung als Gedankenbestimmung gefasst und durch die Sprache bezeichnet wird, ist das *Nomen*, welches nach den mit ihm verbundenen Beziehungen seine verschiedenen Casusbiegungen erhält. Im *Nominativ* und *Vocativ* erscheint dasselbe noch im unmittelbaren Bestehen für sich und es bieten sich im Gebrauche dieser Casus wenig Schwierigkeiten dar, nur dass der Nominativ mitunter als bezeichnender Inbegriff des Hauptgegenstandes, ohne engere Verbindung mit der Construction des Satzes, absolut hingestellt und zuweilen im Sinne des Vocativs gebraucht wird, weil nämlich der durch den Artikel *demonstrativ* bezeichnete Gegenstand naturgemäss so für sich wie für Andere eine *vocative* Bedeutung erhalten kann. Hinsichtlich der *Casus obliqui*, welche die wesentlichen Beziehungen der Gegenstände zu einander in sich schliessen, wird zuvörderst durch den *Genitiv* das Nomen in das Verhältniss der *Substanzialität* gesetzt, so dass es als die *Substanz* erscheint, mit welcher irgend ein anderer Gegenstand als ihr angehörende Bestimmtheit, als wesentlicher Anhang oder Bestandtheil, kurz als irgendwie modificirtes Accidenz oder Zubehör eng verbunden wird. Dieses *Genitivverhältniss*, in welchem das Eine am Anderen wie der Theil im Ganzen seinen Halt hat, wird von dem Schriftsteller oft nur in der einen Hauptseite hervorgehoben und die darin substanziell miteingeschlossene als bekannt vorausgesetzt; daher ist die Bezeichnung der Verwandtschaft oder Angehörigkeit oft schlechthin im *Genitiv* ausgedrückt, und man hat zur Erklärung υἱός oder θυγάτηρ, πατήρ oder μήτηρ, ἀδελφός u. a. je nach den bekannten oder wahrscheinlichen Verhältnissen hinzuzudenken. Ebenso liegt in dem Begriffe des *Genitivs* oft die Beziehung verschlossen des substanziellen *Bestimmtwerdens von* (οἱ διδακτοὶ τοῦ θεοῦ. — οἱ εὐλογημένοι τοῦ πατρός. —

διδακτοὶ πνεύματος ἁγίου λόγοι.), des *Beherrscht-* oder *Durchdrungenseins von*, *Bestehens aus* (σῶμα τῆς σαρκός. — σῶμα θανάτου. — σῶμα τῆς ἁμαρτίας.), imgleichen der inneren wesentlichen Angemessenheit (ἡ ὑποταγὴ τῆς ὁμολογίας der dem Bekenntnisse vollkommen gemässe, daraus gleichsam erzeugte, Gehorsam. — συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα εἰς θεόν die dem guten Gewissen wahrhaft entsprechende Anfrage und Zusage in Bezug auf, oder gegen Gott. — βαπτισμοί διδαχῆς die lehrgemässen Taufen oder Taufformen.). Am allgemeinsten umfasst der *Genitiv* die substanzielle Begriffsbestimmung des danebenstehenden Nomens als *unmittelbare Verbundenheit*, so dass man nicht selten beides zusammen als ein Compositum zu nehmen hat (ὁδὸς ἐθνῶν. — μετοικεσία Βαβυλῶνος. — κίνδυνοι ποταμῶν. — αἷμα τοῦ σταυροῦ. — ῥαντισμὸς αἵματος 'I. X. — ἡμέρα ὀργῆς Zorntag, der von göttlichem Zorne gleichsam gefüllt ist, also an welchem sich die strafende Gerechtigkeit kund thun wird), die *wesentliche Hauptbeziehung*, so dass man *in Ansehung* suppliren kann (λόγος τοῦ σταυροῦ. — κατηγορία αὐτοῦ. — ἐξουσία πάσης σαρκός. — νόμος τοῦ ἀνδρός u. a.), die *qualitative Beschaffenheit* und characteristische Eigenthümlichkeit (δέσμιος Χριστοῦ, δεσμοί τοῦ εὐαγγελίου — von wegen *Christi* oder des Evangeliums). Vermöge dieses substanziellen Inbegriffs und allgemeinen Umfanges schliesst der Genitiv das *subjective* und *objective* Moment noch unmittelbar in sich zusammen und es ist deshalb eine Vereinseitigung, wenn man bei Begriffen wie εὐαγγέλιον τοῦ Χρ., πνεῦμα — δικαιοσύνη — ἀγάπη τοῦ θεοῦ, πίστις τοῦ Χρ. u. a. nur das *subjective* oder nur das *objective* Moment festhalten will, da doch in Wahrheit das Evangelium (ebenso die anderen Begriffe) sowohl von *Christo* herrührt als auch ihn zum Gegenstande hat, und grade dieses substanzielle Vereintsein des

Principes und Gegenstandes entspricht wie dem *Genitivverhältnisse* so der Neutestamentlichen Vorstellung am meisten, weil von der letzteren die objective Ursächlichkeit oder Gegenständlichkeit mit der subjectiven Zuständlichkeit in engster Verbindung gehalten wird. In manchen Zusammenstellungen kann allerdings wol entweder das *subjective* oder das *objective* Moment überwiegen, aber in der Regel ist bei bedenklichen Bestimmungen die Auffassung der ungeschiedenen Einheit dem Sinne am angemessensten. — In der Verbindung des Genitivs mit Verben bleibt ebenfalls das Verhältniss der Substanzialität vorherrschend, indem der Begriff des *Herrührens*, des *Erfüllt-* oder *Bestimmtseins von*, der *substanziellen Verbindung* und *wesentlichen Beziehung* dem Sinne zu Grunde liegt. Daher werden diejenigen Verba mit dem Genitiv construirt, in welchen jener Begriff entweder gradezu, sei es positiv oder negativ ausgedrückt ist (wie in den Verben der *Fülle* oder *Leerheit*, des *Antheils* oder *Mangels*, des *Genusses* und der *Entbehrung*), oder doch in modificirter Weise hervortritt (als *Berühren*, *Befassen*, *Loslösen*, *Befreien* u. a.); und ebenso steht wegen des in dem Verbalbegriffe aufgehobenen oder doch zu ihm in innere wesentliche Beziehung gesetzten Gegenstandes der *Genitiv* bei den Verben des *Begehrens*, *Anhörens*, *Gedenkens*, *Rühmens*, *Beherrschens*. Wenn nun gleich das *Genitivverhältniss* in seiner reinen Gedankenform dem unmittelbaren Bewusstsein verborgen bleibt und der begriffsmässige Sinn in manchen Constructionen (namentlich bei Verben, welche zugleich einen anderen Casus regieren) schwer zu erkennen ist, so hat es sich dennoch in seiner characteristischen Bedeutsamkeit und Unterschiedenheit dem sprachlichen Gemeinsinne tief eingeprägt, weil es für den Geist in seinem der Objectivität ge-

setzmässig entsprechenden Ausdrucke typischer Inbegriff der ursprünglichen, nächsten, wesentlichsten Beziehung der Gegenstände zu einander ist.

§. 48.

Die beiden im *Genitivverhältnisse* eng zusammengeschlossenen Bestimmungen der *Substanz* und des Accidenz treten in weiterer Fortentwickelung als losgelöste einander gegenüber, indem das eine Moment als Grund oder Ursache, das andere als Folge oder Wirkung, jenes als Subject, dieses als Object erscheint, und somit das Verhältniss der *Causalität* hervortritt, worauf der *Accusativ* beruhet. Durch diesen Casus wird im Satze distinct das Object herausgestellt, welches bei transitiven Verben seinen Bestimmungsgrund oder seine Ursache deutlich erkennen lässt. Daneben sind indess die weiteren Modificationen bemerkenswerth, dass zunächst das Object seine Bedeutung mit dem Verbalsinne theilt, also aus dem eignen Begriffe des Verbums das Object besonders herausgehoben (σπείρειν τὸν σπόρον. — φυλάσσειν φυλακάς. — κρίνειν κρίσιν u. a.), oder dass an das Object eine substantivische Prädikatsbestimmung unmittelbar angeknüpft (ποιεῖν τινὰ βασιλέα), oder dass in den Umfang des Objects sowohl die Sache als auch die Person aufgenommen und somit beides in den *Accusativ* gesetzt wird, welches bei den Verben des *An-* oder *Auskleidens*, des *Ueberzeugens* oder *Belehrens*, des *Beschwörens* oder *Bittens* seinen Grund eben darin hat, dass die Sache und die Person, als doppeltes Object, mit einander individuell verbunden erscheinen. Und in dieser engen Verbundenheit wird bei jenen Verben auch im Passivum, wo zwar die früher *objectivisch* oder *accusativisch* bestimmte Person eine *nominative* Stellung erhält, für die Sache der

Accusativ beibehalten, weil sie nach wie vor in ihrer Objectsbedeutung unverändert bestehen bleibt; grade so geht oft die Person aus ihrem im Activo erforderlichen *Dativ* passivisch in den *Nominativ* über, um ihre wahrhafte Zuständlichkeit mit dem Verbalbegriffe zu identificiren, und alsdann behält die Sache als Object ihren früheren *Accusativ* (πεπίστευμαι τὸ εὐαγγέλιον. — ἐπιστεύθησαν τὰ λόγια sie wurden beglaubigt oder anvertraut die göttlichen Aussprüche, sie waren Beglaubigte, ihnen wurden anvertraut u. s. w.). Mit gleichem Rechte können aber auch Verba, die eigentlich Neutra sind, in directe Beziehung zu Objecten gesetzt und diese alsdann in den *Accusativ* eingekleidet werden (ἐλεεῖν, οἰκτείρειν, ἐπαισχύνεσθαι, ἀσεβεῖν u. a.), ja man darf sich daher auch nicht wundern, dass selbst ἀποθνήσκειν und ζῆν (Röm. VI, 10. Gal. II, 20.) mit dem *Accusativ* construirt sind, weil ja bei ihnen wie bei jedem anderen Verbo in dem einen oder anderen Falle eine directe Beziehung zu einem Objecte statt finden und somit aus dem sonst intransitiven Sinne zugleich eine transitive Bedeutung entstehen kann. Da überhaupt der *Accusativ* eigentlicher directer Objectscasus ist, so werden nicht selten zu dem Nomen, Verbo oder ganzen Satze objectiv räumliche, zeitliche oder qualitative Bestimmungen absolut im *Accusativ* hinzugesetzt (Marc. VI, 39. Luc. IX, 14. Joh. VI, 10. Act. X, 3. XVIII, 3. XX, 35. 1 Cor. IX, 25. X, 33. XI, 2. Jud. 7 u. a.) Man hält demgemäss auch bei anderen unabhängig gesetzten *Accusativen* am passendsten ohne anderweitige Ergänzungen, die absolute Objectsbestimmung fest, als vom Bewusstsein frei herausgestelltes Object (Röm. VIII, 3 τὸ ἀδύνατον τοῦ νόμου — das Unmögliche des Gesetzes! Gott hat u. s. w. Act. XXVI, 3. Luc. XXIV, 47.).

§. 49.

Das Casusverhältniss bildet sich endlich zu seiner dritten wesentlich verschiedenen Gestaltung dadurch aus, dass der Gegenstand, auf welchen ein Nomen oder Verbum bezogen wird, nicht sowohl im causalen Verhältnisse eine abhängige Objectivität, als vielmehr in seinem objectiven Dasein ein *selbstständiges Fürsichbestehen* beweist, und dieses Verhältniss als *immanente* Beziehung zu einem freigestellten Gegenstande drückt sich im *Dativ* aus. Gewöhnlich ist die Voraussetzung des *Dativs* der *Accusativ*, als in welchem für jenen das Mittelglied *objectiv* herausgestellt wird; aber nicht minder wird er auch allein mit Verben verbunden, wenn nämlich in diesen eine *vergleichende*, *nützende*, *zu-* oder *abgeneigte* Beziehung liegt und hiermit nun ein Gegenstand so verbunden wird, dass er in seinem objectiven Dasein, ungeachtet jener Beziehung, eine subjective Selbstständigkeit behauptet. In dieser freien Stellung ist es der im *Dativ* stehende Begriff, zu dessen Vortheil oder Nachtheil, auf dessen objective Veranlassung, Bedingung oder Vermittelung eine verbale Thätigkeit eintritt, so dass er überhaupt dasjenige umfasst, in Bezug *worauf*, *wofür*, *woran*, *wodurch* oder *wonach* etwas geschieht. Er kann mitunter, wenn er absolut gesetzt ist und die *immanente* Bezugnahme auf ihn nicht sogleich in die Augen fällt, im Sinne des *Accusativs* gebraucht zu sein scheinen; doch rücksichtlich seiner Objectivität erscheint der Gegenstand in der Regel mehr in freier einwirkender, als in abhängiger verursachter Bestimmtheit (*μὴ παιδία γίνεσθε ταῖς φρεσίν* werdet nicht Kinder den Sinnen oder Gedanken nach d. h. durch Eure Sinnensweise. — *σχήματι εὑρεθεὶς ὡς ἄνθρωπος* der Gestalt nach, durch den leibhaftigen Habitus ganz wie ein Mensch erfunden 1 Cor. XIV,

20. Phil. II, 7. III, 5.). Daher kann nun durch ihn auch in solchen Verbindungen, wo für den Verbalbegriff εἰς oder πρός mit dem *Accusativ* angemessener scheint, der Gegenstand oder ein Moment desselben in seiner freien Selbstständigkeit mehr herausgestellt werden (ὑψοῦν τῇ δεξιᾷ Apstg. II, 33. V, 31.), und ebenso ist in den Constructionen mit *Passivis* (statt ὑπό oder παρά *c. Genit.*) der *Dativ* als das ausschliessliche Subject, zu welchem die verbale Handlung ihre immanente Beziehung hat, absolut hingestellt, so dass dadurch eine reflexive Beziehung des Verbalsinnes auf seinen lebendigen subjectiven Bestimmungsgrund entsteht (Matt. V, 21. Luc. XXIII, 15 u. a.). In all' den Fällen, wo auf ein anderes Nomen statt des *Genitivs* der *Dativ* folgt, treten in der Wesens- Inhalts- oder Zweckbeziehung die beiden Seiten des Verhältnisses freier hervor (υἱὸς μονογενὴς τῇ μητρί Luc. VII, 12. 2 Cor. IX, 12 u. a.), und ebenso ist bei Verben, welche sowohl den *Dativ* als auch den *Accusativ* regieren, dieser mehr in rein *transitiver* oder *causaler* Objectivität, jener bei der *immanenten* Bezugnahme auf ihn mehr in *freier*, *selbstständiger* Subjectivität zu fassen, welcher Unterschied jedoch in populärer Redeweise auch oft geschwunden scheint (προσκυνεῖν, γονυπετεῖν u. a.). In Betreff aller drei Casusverhältnisse ist nicht zu übersehen, dass das eine in das andere mitunter eingreifen kann; aber der abwechselnde Gebrauch der Casus in anscheinend gleichen Verbindungen rührt nicht etwa von regelloser Willkür her, sondern hat seinen Grund in einer Modificirung des gegenständlichen Verhältnisses, welche der besonderen Rücksicht des Schriftstellers, sei es unwillkürlicher oder bewusster Weise, grade am meisten entsprach.

Die wesentlichen Verbindungen und Beziehungen sind, zunächst ihren allgemeinen Grundformen

nach, durch die Casusverhältnisse sprachlich ausgeprägt; aber in und mit der Ausbildung dieser Verhältnisse ist das Bewusstsein zugleich auf entsprechenden Ausdruck des zuständlichen, in dem subjectiven und objectiven Dasein wahrgenommenen, Processes bedacht, welcher in seiner vielumfassenden Gestaltung einen anderen Redetheil erheischt.

b) *Verbum.*

§. 50.

In der lebendigen Erscheinung des Gegenstandes äussert derselbe sein concretes Dasein in verschiedenen durch die Zeit bestimmten Zuständen, und diese fasst das Bewusstsein sprachlich im *Verbum* zusammen, welches zunächst in seiner einfachsten Form das Zeitwort *Sein* ist, als solches in Verbindung mit einem *Prädicate* zur *Copula* dient, sodann in der Vereinigung der *Copula* und des *Prädicats*, als Ausdruck der activen oder passiven Zuständlichkeit des bewussten Gegenstandes, das umfassende *Zeitwort* darstellt, in welchem jenes als Hülfsverbum aufgehoben wird. Die im Verbo begriffene Zuständlichkeit kann aber entweder lediglich das in Rede stehende Subject betreffen und alsdann ist das Vebum *intransitiv* (auch *neutral)*, oder in directer Beziehung zu einem Objecte stehen und dadurch erhält das Verbum eine *transitive* Bedeutung, woneben die sogen. *Verba impersonalia* keine characteristische Beziehung enthalten, sondern Subject und Object in unbestimmter Allgemeinheit verschliessen, wiewohl irgend eine Objectsbestimmung in modificirter Weise nachfolgen kann und die Ergänzung eines Subjects in vielen Fällen sehr nahe liegt (z. B. *λέγει es sagt scl.* ἡ γραφή, oder τὸ πνεῦμα ἐν τῇ γραφῇ —, oder in der Bed. *es heisst*

scl. ἐν τῇ γραφῇ.). Jene in den Grundbedeutungen der Verba besonders unterschiedenen Beziehungen fliessen jedoch auch in einander über, so dass ein und dasselbe Verbum, je nach der mit ihm verbundenen oder unterlassenen Bezugnahme, hier transitiv dort intransitiv oder neutral erscheint (εὐ — αγγελίζειν ist bei näherer Bestimmung und besonderer Hervorhebung des in ihm allgemein — durch εὐ — bereits enthaltenen Objects *transitiv* und hat so den *Dativ* der Person bei sich, wogegen im umgekehrten Falle die Person zum directen Objecte wird und alsdann im *Accusativ* steht.). Ueberhaupt jede Zuständlichkeit kann durch Inhalt und Zweck eine objective Beziehung mit der subjectiven verbinden, wenn gleich in dem einen Verbo diese, in dem anderen jene ausschliesslicher vorherrscht; dem allgemeinen Verbalbegriffe gehören beide noch ganz unmittelbar an und sie kommen bei dem transitiven Verbo, dessen Begriff die mannigfaltige Beziehung erheischt, in ausgebildeter Form als *Activ*, *Passiv* und *Medium* zum Vorschein. Was in diesen beiden ersten Formen des Verbums bereits miteingeschlossen ist, nämlich dass das Subject sich selbst Object und umgekehrt sein kann, das wird als *reflexiver Inbegriff* im *Medium* besonders hervorgehoben; aber infolge der wesentlich mit einander verbundenen Beziehungen hat zuweilen schon das *transitive Activ*, wenn weiter kein Object ausgedrückt ist, die Bedeutung des *Mediums*, besonders in solchen Verben, deren Sinn unmittelbar eine Selbstbestimmung voraussetzt (z. B. bei κλίνειν. — στρέφειν. — βάλλειν u. a.); andererseits tritt auch in *passiven* Temporibus, so im *Perf.* und *Plusquamp.* wie im *Praes.* und *Imperf.*, statt der *passiven* Bedeutung die des *Mediums* ein, wenn die passive Form nothwendig eine Selbstthätigkeit erheischt und dennoch wegen der *reflexiven* Beziehung keine active Form gesetzt wer-

den konnte (ὃ προσκέκλημαι αὐτούς Apstg. XIII, 2. XVI, 10. XXV, 12). Endlich im *Medium* wird die wesentlich reflexive Beziehung, welche als Identificirung des Objects und Subjects am nächsten liegt, dadurch noch besonders modificirt, dass das Subject ein von sich verschiedenes Object sich gegenüber hat und somit die *reflexive* Beziehung im *Dativ* zu fassen ist (*sich* oder *für sich*), oder dass die Selbstthätigkeit des Subjects zugleich die eines anderen *reflexiv* miteinschliesst (*sich — lassen*) oder endlich, dass bei vorausgesetzter Subjectsverschiedenheit die *reflexive* Beziehung eine gleich wechselseitige, also die Bedeutung des *Mediums reciprok* ist. Dem ganzen Gedankenzusammenhange gemäss sind jene, dem Begriffe des *Mediums* substanziell angehörenden Momente, das eine hier das andere dort in seiner distincten Bedeutsamkeit besonders zu urgiren.

§. 51.

Innerhalb der wesentlichen Unterscheidung des *Verbums* als *Activ*, *Passiv* und *Medium* erhält nun der Verbalbegriff seine reale Formgestaltung in den *Temporibus*, welche nebst den mit ihnen verbundenen relativen Zeitformen auf den Dimensionen der *Gegenwart*, *Vergangenheit* und *Zukunft* beruhen und hiernach von einander sich unterscheiden. Je augenscheinlicher der Unterschied derselben sich für die Wahrnehmung äusserlich darstellt, desto weniger findet in dem sprachlichen Ausdrucke eine Verwechselung statt; aber desungeachtet kann doch die Verscheidenheit wegen des substanziellen Zusammenhanges mitunter schwer zu erkennen sein, und trotz der bestehenden Zeitunterschiede nicht selten so in der Darstellung wie in der Erscheinung das eine Moment im anderen durchscheinen. Der Zeitunterschied er-

weist sich allerdings in unzähligen Fällen als abgeschlossene Besonderung des einen Momentes von dem anderen und alsdann treten *Praesens*, *Perfectum* und *Futurum* einander distinct gegenüber; aber gleichsehr kann in dem zu bezeichnenden Zustande eine lebendige Verbindung mehrerer Momente obwalten, so dass es nun von der partikulären Rücksicht des Schriftstellers abhängt, welches Moment besonders urgirt werden soll. Am mannigfaltigsten erscheint in dieser Hinsicht der häufige Gebrauch des *Aorist*, welcher im Unterschiede von dem mit der Gegenwart noch verbundenen *Perfect*, die *momentane* für die Gegenwart beziehungslose *Vergangenheit* ausdrücken soll. Allein diese Regel reicht für die Erklärung der einzelnen Stellen so wenig aus, dass den Abweichungen zufolge alle Tempora in dem *Aorist* vermischt zu sein scheinen. In dem weiten Umfange seiner Bedeutung drückt er vielmehr die am wenigsten beschränkte Zeitform aus, indem er diese oder jene verbale Zuständlichkeit des Gegenstandes überhaupt im Begriffe ihrer äusseren Erscheinung, in ihrer realen Wirklichkeit und concreten Zeitbestimmung erkennen lässt. Allerdings weist er vornehmlich auf die Vergangenheit hin, weil in ihr die Erscheinung, Verwirklichung oder Bestätigung des Zeitbegriffs enthalten ist; aber nicht minder betrifft er die Gegenwart und Zukunft, sobald allgemein das *temporelle* Dasein des Gegenstandes bezeichnet werden soll, und demgemäss umfasst er so häufig ganz allgemeine Erfahrungen oder Zustände, einleuchtende Vergleiche oder Beweise, ausgemachte Fälle und constante Ereignisse, bei deren Erwähnung wir ein *Pflegen* oder Aehnliches hinzusetzen. Während nun die übrigen Tempora im sprachlichen Ausdrucke sich vornehmlich auf ein bestimmtes Zeitmoment beschränken, drückt der *Aorist* allgemein die concrete Zeitbestimmtheit aus, welche

als *reale* oder *factische* besonders die Vergangenheit und bewusste Erfahrung angeht (Vgl. Matt. III, 17. XI, 19. XIV, 3 u. 4. XXIII, 2. Luc. I, 51. Joh. VIII, 29. XII, 49. XV, 6 u. 8. XVII, 4. Röm. VIII, 30. Eph. II, 4-6. V, 29. Jac. I, 11 u. 24. Heb. V, 11. X, 5 f. u. a.).

§. 52.

Auf dem Grunde der *generellen* und der *temporellen* Bestimmungen entfaltet der Verbalbegriff endlich die verschiedenen Weisen seiner lebendigen Existenz in den *Modis*, welche also das Verbum in dem ausgebildeten Umkreise seiner mannigfaltigen Verzweigung und vielseitigen Anwendung darstellen. Zuvörderst den *reinen Begriff* der verbalen Zuständlichkeit drückt in seiner nach den besonderen Zeitmomenten verschiedenen Formirung der *Infinitiv* aus, dessen Stellung im Satze die Bedeutung eines Subjects oder Objects haben kann, je nachdem entweder ihm eine nähere Bestimmung beigegeben, oder er selbst als solche angeknüpft wird. Im ersteren Falle bietet sein Gebrauch keine besondere Schwierigkeit dar, nur dass die hebräischartige Verbindung mit ἐγένετο (וַיְהִי) sich häufig findet, indem hierdurch das historische Tempus umschrieben und eine äussere Uebergangsweise gebildet wird. Zur substantivischen Bezeichnung des *Infinitivs* ist häufig der Artikel vorgesetzt, welcher alsdann auch in den übrigen Casus seine Anwendung findet und besonders häufig als *Genitiv* vorkommt, nicht nur in abhängiger Construction von einem vorhergehenden Nomen oder Verbum, sondern sehr oft in freier Verbindung mit einem Satze, so dass alsdann dieser *Genitiv c. Inf.* von dem blossen *Infinitiv* schwer zu unterscheiden ist. In der Regel hat indess der blosse *Infinitiv* nur eine ganz allgemeine Beziehung im Sinne einer näheren Objectsbestimmung und

ist mit dem Vorhergehenden, sei es Nomen oder Verbum, als substanziell vereinter Begriff, Gedanke oder Satz zu fassen (ὁ ἔχων ὦτα ἀκούειν. — ἐξουσία γυναῖκα περιάγειν. — ἤλθομεν προσκυνῆσαι αὐτῷ, worin Kommen und Anbeten als in einander aufgehoben erscheinen); wo aber in dem einen oder anderen Falle eine absichtlich *demonstrative* Bestimmung hervorgehoben werden soll, und zwar so, dass nun der folgende *Infinitivsatz* als bezeichnender Ausdruck des wesentlichen, meist *finalen*, Hauptpunctes erscheint, da steht der *Infinitiv* mit τοῦ (so mit demonstrativer Bestimmtheit ἐξῆλθεν ὁ σπείρων τοῦ σπεῖραι. — ὁ σατανᾶς ἐξητήσατο ὑμᾶς τοῦ σινιάσαι. — τοῖς ἀγγέλοις αὐτοῦ ἐντελεῖται περὶ σοῦ τοῦ διαφυλάξαι). In dem weit ausgedehnten Gebrauche des *Infinitivs*, mit oder ohne Artikel, ist es seinem allgemeinen Sinne ganz entsprechend, dass er mitunter die Bedeutung des *Imperativs* einschliesst, wenn er nämlich das, was erst geschehen soll, ausdrückt; gleicherweise begreift er in vielen Verbindungen den Zweck und Erfolg in sich, so dass statt seiner, wenn die eine oder andere Beziehung ausschliesslich hervorgehoben werden soll, εἰς τό, ἵνα oder ὥστε steht. Andererseits wird er auch durch *hypothetische* Sätze mitunter umschrieben und vor Allem ist, besonders bei den Evangelisten, der häufige Gebrauch des ἵνα in vielen Stellen auffallend, wo der einfache *Infinitiv* oder ὅτι ausgereicht hätte, weil man nur eine Objectsbestimmung angeknüpft sieht. Allein da stets in der evangelischen Anschauung die *teleologische* Beziehung vorherrscht, so ist ἵνα in all' den Fällen zweckgemäss, wo entweder schon durch den einfachen Sinn des Verbums eine *Absicht* oder *Tendenz* ausgedrückt wird (z. B. er befiehlt, bittet, will, handelt u. dgl. in der Absicht, dass u. s. w.), oder überhaupt in dem ganzen Satze wesentlich die *Bestrebung*, *Kraftanstrengung*,

höhere Bestimmung u. dgl. als Voraussetzung liegt. Es ist characteristischer *Exponent* der *teleologischen* Grundanschauung und weicht in diesem seinen erweiterten Begriffsumfange allerdings von der früheren griechischen Schreibart oft ab, jedoch so, dass es aus dem Gesichtspuncte der Neutestamentlichen Schriftsteller seine, dem evangelischen Bewusstsein, angemessene Rechtfertigung findet (Matt. IV, 3. VII, 12. XIV, 36. Marc. III, 9. IV, 11 f. V, 18 u. 43. VII, 32. VIII, 22. Luc. IV, 3. VIII, 31. X, 40. — Joh. IV, 34. XV, 8. XVI, 7. XVII, 3. —, in welchen letzteren Stellen durch ἵνα das Moment der nothwendigen Bestimmung prägnant bezeichnet wird).

§. 53.

Die im *Infinitiv* ausgedrückte allgemeine Verbalzuständlichkeit entwickelt sich in *individuell* mannigfaltiger Bestimmtheit als *Indicativ*, *Optativ*, *Conjunctiv* und *Imperativ*, worin die Hauptformen gegenständlicher Erscheinungweise repräsentirt werden. Die factische *Wirklichkeit* und *Gewissheit* wird im *Indicativ*, die *Möglichkeit* als subjective, als Gedanke, Meinung oder Wunsch im *Optativ*, hingegen als objective oder reale, sachgemässe oder erheischte, somit als eingeschlossene Bedingung oder Voraussetzung im *Conjunctiv*, endlich die *Nothwendigkeit*, als unabhängige Aufforderung, Bestimmung oder Verpflichtung im *Imperativ* ausgedrückt. Im Gebrauche der drei ersten *Modi* herrscht der *Indicativ* und der *Conjunctiv* vor, so dass in dem letzteren der *Optativ* meist aufgehoben und der auf subjective Möglichkeit gestellte Wunsch mit der auf objectiver Bedingtheit ruhenden Voraussetzung vereint scheint. Ueberdies finden sich mehrere Stellen, in denen der *Indicativ* statt des *Conjunctivs* (φυσιοῦσθε und ζηλοῦτε nach ἵνα

1 Cor. IV, 6. Gal. IV, 17.) und ebenso der *Optativ* statt des *Conjunctivs* gesetzt ist (δῴη Eph. I, 16. III, 16.), so dass entweder der eine Modus mit dem anderen verwechselt oder die Absichtspartikel falsch construirt sein muss. Doch erhellt aus unzähligen Stellen, dass der Apostel ἵνα richtig zu gebrauchen weiss, und es ist daher bei weitem wahrscheinlicher, dass in den beiden contrahirten Verben die Diphthongen ου und ω verwechselt wurden (ähnlich bei den alten Dichtern so häufig die kurzen Vocale ε und ο statt der langen η u. ω), und dass ebenso in der Form δώη der *Optativ* (δῴη) mit dem *Conjunctiv* (δώῃ, δῷ) sich indentificirte, was noch leichter als jene Vocalverwechslung geschehen konnte. Eine bedeutsame Nüancirung des *Indic.*, *Optat.* und *Conj.* entsteht durch das hinzugesetzte ἄν, welches den sonstigen Begriff des *Modus* in eine allgemeinere, die besonderen Bedingungen, Umstände oder Fälle einschliessende, Form kleidet. Mit dem *Indic.* des *Praesens* oder des *Futurums* verbunden, muss es daher das Gegenwärtige oder Zukünftige, weil noch den Bedingungen anheimgestellt oder allgemein gelassen, unbestimmter machen; dagegen mit dem *Indic.* eines anderen *Tempus* deutet es an, dass etwas unter einer gewissen Bedingung jedenfalls geschehen würde oder geschehen sein würde, nun aber in Ermangelung der Bedingung nicht geschieht oder nicht geschehen ist (Luc. XIX, 23. Heb. X, 2.). Häufig steht es so nach bedingten Vordersätzen entweder mit dem *Imperf.* oder dem *Aorist* (auch *Plusquamp.*) zur Bezeichnung dessen, was in dem vorausgesetzten Falle geschehen *würde* oder geschehen *sein würde*. In der Verbindung mit dem *Optat.* ist es subjectiver Ausdruck der auf die möglichen Fälle oder Umstände bezogenen Allgemeinheit (τί ἂν θέλοι τοῦτο εἶναι; Apstg. II, 12. V, 24. VIII, 31. X, 17. XVII, 18. Luc. I, 62. VI,

11. Joh. XIII, 24 u. a.), mit demselben *Modus* im *Aorist* hat es auch hier die Nebenbeziehung einer in ihren Umständen oder Bedingungen bisher vergeblich gewünschten Realität (εὐξαίμην ἂν τῷ θεῷ κτλ. ich habe wol Gott gebeten, ich unterlasse nicht u. s. w. — aber vergebens! Act. XXVI, 29.). Endlich mit dem *Conjunct.* drückt es den Begriff der Allgemeinheit so aus, dass in der objectiven, erheischten Möglichkeit der jedesmalige Fall miteinbegriffen wird. Daher giebt es der Zweckpartikel ὅπως den Sinn: *damit auf jeden Fall* (Luc. II, 35. Apstg. III, 19.), und bei Zeitpartikeln macht es das empirische oder factische (durch *als* ausgedrückte) Moment zu einem unbeschränkteren, allgemeinen (durch *wann, so bald* oder *so oft als* u. dgl. bezeichneten) Zeitfalle (ὅταν, ὡς ἄν, ὁσάκις ἄν, ἕως ἄν u. a.), so dass es in diesem, die empirische Erscheinung zugleich mit der Form allgemeiner Gedankenbestimmung bekleideten Sinne ganz natürlich mit dem *Conjunct. Praes.* zugleich die Bedeutung des *Futur.* und ebenso mit dem *Conjunct. Aorist* die des *Fut. exact.* verbindet. In gleicher Weise steht es häufig nach *Relativen*, um an denselben den Sinn unbeschränkter Allgemeinheit bemerklich zu machen, und in solcher umfassenden Begriffsausdehnung wird es noch mehr durch ἐάν geschärft, weil dieses weiter bestimmte ἄν die Rücksicht auf jede in der Allgemeinheit eingeschlossene Bedingung, die Beziehung auf alle in der relativischen Gedankenbestimmung enthaltene besondere Fälle deutlicher herausstellt (wer oder was nur unter allen Umständen jemals) und daher gewöhnlich bei absoluten für alle Fälle gültigen Sentenzen steht (Matt. V, 19. VIII, 19. Luc. IV, 6. X, 22. Joh. XV, 7. Apstg. VII, 7. Gal. VI, 7. Eph. VI, 8 u. v. a.). Als wesentlicher Grundbegriff ist bei ἄν die Allgemeinheit im Auge zu halten, welche indess je nach dem eigenthümlichen

Begriffe des *Modus* und der sonst im Satze liegenden Inhaltsbestimmung entweder den Sinn mildern, unbestimmter lassen, oder ihn umfassender und beziehungsreicher machen kann.

Hinsichtlich des *Imperativs* ist im Neutestamentlichen Gebrauche noch bemerkenswerth, dass er infolge der vorherrschenden kategorischen Lehrbestimmtheit und paränetischen Geistestendenz sehr häufig angewandt wird, und dass alsdann in die *imperative* Form mitunter auch eine bloss *permissive* Bedeutung hineingelegt ist. Statt seiner steht zuweilen das *Futurum*, um den Nebenbegriff der bestimmten Voraussetzung oder unbezweifelten Gewissheit auszudrücken (Matt. V, 21 u. 48. Apstg. XXIII, 5. Röm. VII, 7. XIII, 9.) und ebenfalls deutet auf ihn in mehreren Stellen das unabhängig scheinende ἵνα mit dem *Conjunct. Aor.* hin, indem hierdurch der Sinn des *Imperat.* mit ausdrücklicher Bezeichnung der Absicht, des inständigen Wunsches oder der Bestimmung absolut hervorgehoben wird. Zur Erklärung solcher absolut hingestellter Sätze ist aber nicht sowohl ein einzelnes Wort zu ergänzen, als vielmehr eine aus dem Gedankenzusammenhange klare Voraussetzung im Sinne zu halten (Marc. V, 23. Joh. I, 8. IX, 3. 2 Cor. VIII, 7. Gal. II, 10. Eph. V, 33.).

§. 34.

Die dritte wesentliche Bestimmung, in welcher das *Verbum* seine Entwickelung beschliesst und bereits einen anderen Redetheil aus sich entstehen lässt, ist das *Participium*, der Ausdruck zuständlicher Beschaffenheit in adjectivischer Form. Durch dasselbe wird mit der Angabe der besonderen Zeitverhältnisse zugleich eine qualitative Prädicatsbestimmung am Subjecte hervorgehoben, und während in der Verbindung

mit dem Hauptverbum der *Infinitiv* den Verbalbegriff noch unentwickelt und gleichsam unlebendig in ideeller Allgemeinheit, subjectloser Unmittelbarkeit, abstracter oder unverwirklichter Objectivität umfasst (ἐπαιτεῖν αἰσχύνομαι, worin das Betteln als subjectiv noch nicht realisirtes Object bezeichnet wird), drückt ihn dagegen das *Participium* im Acte seiner lebendigen Gestaltung, im concreten Momente seiner grade vorhandenen Beschaffenheit aus (εὗρον αὐτὸν ἔχοντα). Verbunden mit dem Hülfsverbum lässt dasselbe die verbale Thätigkeit als zuständliches characteristisches Subjectsmoment merklich hervortreten (ἦν προσδεχόμενος τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ, worin zugleich ein characteristischer Zug bezeichnet wird), und kann so meist mit der Nebenbeziehung der immanenten Eigenschaft, Dauer oder Gewohnheit gefasst werden; aber auch ohne das Hülfsverbum ist es dem *Verbo finito* nicht gleich zu stellen, weil es, abgesehen von jenen Nebenbeziehungen, dem Inhalte und Gedankenzusammenhange in der Regel eine enger angeschlossene lebhaftere Form giebt, welche durch Umstellung ins *Verb. fin.* oder durch Ergänzung schwinden würde, obwohl mitunter zum Aufschlusse der Construction und des Gedankens ein bestimmtes Tempus von εἶναι nothwendig zu suppliren sein mag. Dergleichen concise *Participialverbindungen* sind am häufigsten bei *Paulus* in seiner lebhaften Darstellung, so dass auch wol bei Ermahnungen das *Particip* ganz im Sinne des *Imperativs* angeknüpft wird. In dieser Anwendung befremdet das *Particip* mehrmals besonders dadurch, dass es im *Nominativ* steht, wiewohl das vorangehende Substantiv einen anderen Casus zu erfordern scheint (Eph. III, 18. IV, 2. Col. III, 16.). Allein der Nominativ ist in diesen Fällen erforderlich, weil sonst das *Particip* nicht die *imperative* Bestimmung oder Aufforderung, sondern als *Apposition* oder

Prädicatszusatz bereits die vorhandene Beschaffenheit, welche sich doch erst an den Lesern immer mehr erweisen soll, ausdrücken würde.

c) *Partikeln.*

§. 55.

Die Grundverhältnisse, in denen Subject und Object zu einander stehen können, und die Hauptformen, in welchen die Gegenstände ihren Inhalt erscheinen lassen, prägen sich in den verschiedenen Gestaltungen des *Nomens* und *Verbums* bereits wesentlich aus; aber nichtsdestoweniger bedarf es zur genau entsprechenden Bestimmung der bewussten Sachbeziehungen und zweckmässigen Wort- oder Satzverbindungen noch eines wichtigen *syntaktischen* Redetheils, welcher aus den *Partikeln* besteht. Sie können entweder hauptsächlich den Verbalbegriff nach der einen oder anderen Seite hin noch besonders bestimmen und sind dann *Adverbia*, oder Worte und Sätze angemessen mit einander verbinden und dienen so zu *Conjunctionen*, oder das Verhältniss, welches den zusammengestellten *Nominibus* oder dem mit einander verbundenen *Nomen* und *Verbum* inhärirt, anschaulicher darstellen und gelten in dieser bedeutsamen Form als *Präpositionen*. Die *Adverbia*, als ursprüngliche Attribute der *Verba*, nehmen in ihrer wiewohl mannigfaltigen Beschaffenheit und Anwendung die am wenigsten bedingte Stellung ein, weil die ihnen zu Grunde liegende Beziehung im Ganzen die einfachste ist, aber die *Conjunctionen* und *Präpositionen*, vermöge deren die mannigfaltigen Modificationen der gegenständlichen Verhältnisse und Gedankenverbindungen ausgedrückt werden, sind in ihrer Anwendung am complicirtesten.

In Betreff der *Adverbia* ist die *Neutestamentliche* Vermehrung derselben oder eigentlich nur die Erweiterung des *adverbialen* Begriffs bemerkenswerth; doch muss man von den augenscheinlich aus *Adjectiven* neugebildeten *Adverbien* die in sonstigen Nominal- oder Verbalformen ausgedrückten wol unterscheiden, weil durch letztere der adverbiale Sinn etwas modificirt wird. Denn in der Verbindung *zweier Verba* wird der durch das eine bezeichnete *adverbiale* Begriff, zumal wenn *καί* zwischeneingesetzt ist, nachdrücklicher als durch das blosse *Adverbium* hervorgehoben, und zwar mitunter noch ganz in hebräischartiger Nachbildung (προσέθετο πέμψαι er fügte hinzu, setzte fort das Schicken, fuhr fort zu schicken. Luc. XIX, 11. XX, 11 u. 12. Apstg. XII, 3.), anderwärts in griechischer Weise (φιλοῦσι προσεύχεσθαι Matt. VI, 5. Marc. XIV, 8. Apstg. XII, 16. Heb. XIII, 2.), und mit Hindeutung auf die beiderseitige Eigenthümlichkeit in der Anschliessung eines *Participiums* desselben Verbums (εὐλογῶν εὐλογήσω Heb. VI, 14. Apstg. VII, 34.). Wie bereits in der letzteren Zusammenstellung das adverbiale Moment dem Inhalte und der Form nach eine Verstärkung oder Steigerung ist, so wird noch mehr durch die Anknüpfung des entsprechenden Nomens im *Dativ* der verbale Sinn in seinem concreten substantivischen Begriffe schärfer ausgeprägt (χαρᾷ χαίρει — ἐπιθυμίᾳ ἐπεθύμησα u. a. Luc. XXII, 15. Apstg. IV, 17. V, 28 u. a.), und wenn endlich statt der vorhandenen adverbialen Formen Substantiva und Präpositionen (bes. ἐπὶ, μετά, ἐν, κατά) zu anscheinend gleichem Zwecke mit einander vereint sind, so ist auch in solchem substantivischen Ausdrucke die adverbiale Bedeutung prägnanter und concreter zu fassen. Im Uebrigen herrscht in der *Neutestamentlichen* Gebrauchsweise der *Adverbia* keine besonders auffallende Eigenthümlichkeit vor;

denn dass die *Adverbia* für *Adjectiva* stehen (ἡ ὄντως ζωή) wie umgekehrt *Adjectiva* statt der *Adverbia* (πρῶτος für πρῶτον) kann nicht befremden, da es seinen Grund ebendarin hat, dass die nähere Bestimmung der Beschaffenheit entweder mehr zu der *verbalen* Zuständlichkeit des *Nomens*, oder als *Adject.* mehr zu dem *substantivischen* Begriffe und Character in Beziehung gesetzt wird.

Conjunctionen.

§. 56.

Aus dem unwillkürlichen Bedürfnisse des Bewusstseins seinen durch Erfahrung und Einsicht erlangten Inhalt auf sachgemässe Weise in sprachlicher Form auszudrücken, entspringt zunächst das Bestreben, zwischen den einzelnen Gliedern der Darstellung einen möglichst lebendigen Verband hervortreten zu lassen. Es sind deshalb vor Allem solche *Partikeln* erforderlich, durch welche Worte und Sätze, noch ohne alle tiefere Tendenzen mit einander verbunden werden, und zu diesem Behufe dient im allgemeinsten Sinne und Umfange die Partikel καί. Im Durchschnitt ist dieses καί allerdings nur *verbindend* oder *anknüpfend*, aber als einfachstes Bindungsmittel in seinem Gebrauche noch am wenigsten beschränkt, kann es, je nach dem in den verknüpften Worten oder Sätzen enthaltenen Gedankenzusammenhange, auch zur *Erläuterung* oder zur *Erklärung* (*und zwar, nämlich*), oder zur besonderen *Hervorhebung* eines Hauptpunctes (*auch, grade* u. a.), ebenso zur *Unterscheidung* und *Entgegensetzung* (*und dennoch*) mitunter dienen. Diese Bedeutungen sind keineswegs einander widersprechend und deshalb dem Sinne der Partikel zuwider, sondern wie sich dem Bewusstsein

mit dem gedachten oder vorausgesetzten einen Puncte der entgegengesetzte sogleich aufdrängt, so wird dann auch in dem sprachlichen Ausdrucke ohne distincte Bezeichnung des Gegensatzes das Eine mit dem Anderen durch καί unmittelbar verbunden, und alsdann ist es der Wortinhalt oder dargestellte Gedanke, welcher die ursprüngliche Bedeutung der Partikel modificirt und statt des *copulativen* Sinnes in dem einen oder anderen Falle einen *adversativen* erkennen lässt. Der bewusste und als solcher auch wörtlich angedeutete Unterschied des einen Punctes von dem anderen tritt bereits deutlicher in dem ebensowohl unterscheidenden als verbindenden δέ hervor, und zum bestimmten Ausdrucke des Gegensatzes dient ἀλλά, woran sich bei noch schärferer Entgegensetzung μέντοι und ὅμως knüpfen. Wie aber in dem ausgedehnten Gebrauche des καί die Verknüpfung mitunter einen geschärften Sinn hat, so erweist sich andererseits in ἀλλά der Gegensatz oft nur als starke Hervorhebung einer neuen Bestimmung, als Entgegnung, Einwurf, Ermunterung u. dgl. Trotz des Unterschiedes beider Partikeln, der in der Regel sich auch unverkennbar kund thut und in δέ seine neutrale Ausgleichung findet, ist ihnen das Moment der *Verbindung* noch gemein und demzufolge kann im Gebrauche zwischen beiden bald die Verwandtschaft bald die Verschiedenheit, hier eine Annäherung dort eine schärfere Unterscheidung mehr in die Augen fallen. Aber endlich ausser der Zusammenstellung und Entgegensetzung besteht noch eine dritte Modificirung der *Verbindungspartikeln*, nämlich die Anschliessung in Form der *Folgerung*, welche in ihrer nächsten Gestaltung und Bedeutung als οὖν, ἄρα, τοίνυν die Rede oft nur wiederaufnimmt und fortsetzt (*nun*), aber mehr im Sinne einer durch das Vorhergehende veranlassten Folgerung durch ἄρα οὖν, τοιγαροῦν, διό (*also*, *somit*, *dem-*

nach u. a.) bezeichnet wird. Durch diese letzteren Verbindungsmittel wird indess in der Darstellung bereits eine Beziehung bemerkbar, welche nicht bloss die Form, sondern, als aus der Sache mehr oder weniger *folgernd*, zugleich den Inhalt betrifft und hiermit den Uebergang zu einer anderen Art von *Partikeln bildet.*

§. 57.

Zum angemessenen Ausdrucke der an den Gegenständen wahrgenommenen verschiedenen Momente und Seiten kann bei weiterer Entwickelung des Bewusstseins die unmittelbare *Verbindung*, als Anknüpfung, Entgegensetzung und Folgerung nicht mehr ausschliesslich genügen, sondern darüber hinaus bedarf es, um den Gegenstand in Wesen und Erscheinung, überhaupt in seiner beziehungsreichen Beschaffenheit darstellen zu können, auch besonderer *Bestimmungspartikeln*, durch welche Sache und Gedanke in ihrer Entwickelung genauer bezeichnet werden. Infolge der durch die Zeit bestimmten gegenständlichen Erscheinung ist aber der bewusste Sachinhalt zunächst nach dieser Seite hin entsprechend zu formen und die nöthige Zeitbestimmung durch genügende *Zeitpartikeln* auszudrücken (ὅτε, ἐπεί, ἐπειδή), deren noch ganz unmittelbarer Sinn als Aufeinanderfolge und Anreihung mitunter schon in καί zu erkennen ist (Marc. XV, 25. Apstg. V, 7.). Hinsichtlich der Construction sind es insbesondere zwei Formen, in denen die Neutestamentliche Zeitbezeichnung erscheint, nämlich einerseits als Ausdruck des *Thatsächlichen*, wie dieses namentlich der Vergangenheit angehört, und alsdann ist der *Indicativ* im regelmässigen Gebrauche, andererseits als über die enge Schranke der Vergangenheit erhobene, in einen allgemeinen unter Um-

ständen und Bedingungen wirklichen Fall eingekleidete Bestimmung, und alsdann ist die Zeitpartikel mit ἄν und dem *Conjunctiv* verbunden (ὅταν, ἐπάν, ὁσάκις ἄν, ὡς ἄν, ἡνίκα ἄν, ἕως ἄν, ἄχρις οὗ ἄν.). Die dazwischen fallende Modification in der Construction mit dem *Optativ*, wodurch das *Factische* nicht unmittelbar oder direct affirmirt, sondern von erweitertem Gesichtspuncte aus in der vermittelten Form der Gewohnheit, Sitte oder Subjectivität dargestellt wird, ist der directen Neutestamentlichen Zeitanschauung fern geblieben (nur Apstg. XXV, 16.). Vermittelst jener *Zeitpartikeln* erhält die Darstellung ein *objectives* Ansehen, eine gegenständliche Erscheinungsform, jedoch so, dass sich in vielen Fällen unwillkürlich tiefere Beziehungen anknüpfen, nämlich Andeutungen oder gradezu Bezeichnungen des *Grundes*, weil das hervorgehobene Zeitmoment naturgemäss in sich den Bestimmungsgrund für anderweitige Existenzen und Erfolge verschliesst und daher auch diese Nebenbedeutung im Gebrauche der Zeitpartikeln sehr nahe liegt. In selbstständiger, von der Zeit unabhängiger Form und Bedeutung, sind nun die eigentlichen *Causalpartikeln*: γάρ, ὅτι oder διὰ τοῦτο ὅτι und διότι. Am häufigsten wird γάρ angewandt, dessen begründende Bedeutung oft nur eine nähere Erörterung ist; ausserdem lässt es den Grund zuweilen nicht sowohl in den Worten als vielmehr in dem Gedankencomplexe erkennen, indem sprachlich ein Mittelglied ausgelassen ist (Matt. II, 2. Apstg. IV, 27. XXI, 13. 1 Cor. IV, 9 u. a.); oder es wird auch wol in Bezeichnung des *Causalgedankens* vorangesetzt, wiewohl es erst zur Begründung des folgenden Satzes dient (2 Cor. IX, 1.), und während es in Fragen gewöhnlich das Zeichen einer gewünschten Beweisführung ist, drückt es in Antworten die Begründung als versichernde Bekräftigung aus (Joh. VII, 41. IX, 30.

Matt. XXVII, 23 u. a.). Durch die *Zeitpartikeln* wird an dem dargestellten Inhalte insbesondere das *objective* Moment der Erscheinung, durch die *Causalpartikeln* mehr das *subjective* der Auffassung und Begründung hervorgehoben, wogegen nun die wechselseitige Durchdringung durch die *Partikeln* der *Inhaltsbestimmung* vermittelt wird, indem vermittelst derselben der Gegenstand in seiner Beschaffenheit, seinem Zwecke oder Erfolge sich darstellt. Am allgemeinsten umfasst ὅτι die reine Objectsbestimmung, da es den Inhalt *objectiv* herausstellt und in dieser Allgemeinheit oft nur die Bedeutung unseres *Kolons* hat. Die hierbei noch nicht besonders hervorgehobenen wesentlichen Momente oder Beziehungen des Gegenstandes werden in ihrer Unterschiedenheit durch andere Bestimmungspartikeln angezeigt, nämlich die *qualitative Beschaffenheit*, noch in dem vereinten Begriffe des Inhaltes Zweckes und Erfolges, durch ὡς (*dass* im ursprünglichen Sinne des *wie)*, aber bereits verstärkt und nun mit vorherrschender Bezeichnung der *Tendenz* durch ὅπως (auf welche Weise, auf solche Art wie, auf dass so — ὅπως πληρωθῇ), ferner der bestimmte Zweck und die Absicht durch ἵνα, und endlich der Erfolg durch ὥστε. Trotz der oft eigenthümlichen Anwendung dieser Partikeln bewahren sie doch in Construction und Bedeutung ein regelmässiges Gepräge, nur dass man bei ἵνα oft vom Gesichtspuncte des Schriftstellers aus den Erfolg als in höherem Bestimmungsgrunde verschlossene und daher auch der Sache eingefügte Absicht zu fassen hat, mag diese letztere immerhin erst aus dem Erfolge erkannt sein (v. §. 52.).

§. 58.

Der Begriff der *Conjunctionen* wird ausser der unmittelbaren *Wort-* oder *Satzverbindung* und der

weiter ausgebildeten *Sachbestimmung* endlich drittens noch dadurch bedeutsam modificirt, dass die Reflexion den Inhalt der Darstellung ausdrücklich in eine Verhältnissform einkleidet und diese ebenfalls durch *Partikeln* anschaulich werden lässt. Es soll also die in Rede stehende Sache durch Bezugnahme auf nahe liegende Puncte aufgehellt werden, und für diese Angabe des zwischen verschiedenen Gegenständen bestehenden Verhältnisses bietet sich dem reflectirenden Bewusstsein zunächst die *äussere Vergleichung* dar, welche, je nach ihrer verschiedenen Anwendung, bald *anknüpfen*, bald *erläutern*, bald auch *begründen* kann, und in diesem Umfange durch ὡς, ὥσπερ, καθώς und καθότι ausgedrückt wird. Hierin erscheint jedoch die Beziehung des einen Gegenstandes zum anderen noch nicht als wesentliches der Sache angehörendes Moment, sondern nur erst als subjective Reflexion und eingeflochtene Rücksicht, wogegen nun der Inhalt seine eigentliche Verhältnissform in den *hypothetischen* Sätzen erhält, welche die Abhängigkeit des Einen von dem Anderen als gegenseitige *Bedingung* erkennen lassen. Wird diese Bedingung ohne weitere Nebenbeziehung kategorisch hingestellt, so steht εἰ mit dem *Indicat. Praes.*, aber als Inbegriff des subjectiven Momentes der Möglichkeit, des Wunsches u. dgl. εἰ mit dem *Optat.*, hingegen als gesetzter objectiver Fall εἰ und ἄν oder ἐάν mit dem *Conjunctiv*, und endlich als unter Bedingung vorausgesetzter, aber nicht realisirter Fall, je nach der verschiedenen mehr die Gegenwart oder die Vergangenheit betreffenden Zeitbestimmung, εἰ entweder mit dem *Imperf.* oder mit dem *Indicat. Aor.*, und dort wie hier mit ἄν im Nachsatze (v. §. 53.). Die unwesentliche Abweichung von dem im Ganzen regelmässigen Gebrauche besteht nur darin, dass mehrmals ἐάν und εἰ in entsprechenden Sätzen mit einander abwechseln, indem

ganz passend an die Stelle des *objectiv* gesetzten Falles die reine Bedingung tritt (Luc. XIII, 9. Apstg. V, 38.), und dass ausserdem, jedoch bei sehr zweifelhafter Lesart, ἐάν mit dem *Indicat.* gesetzt ist (Luc. XI, 12. Joh. VIII, 36. Röm. XIV, 8.). — Statt der *positiven* Beziehungsweise, wie sie äusserlich bei der Vergleichung, wesentlich bei der Bedingung statt findet, kann endlich drittens das Verhältniss auch in *interrogativer* Form ausgemittelt werden, und hierfür bedarf es der *Fragpartikeln*, an welche sich, abgesehen von den Adverbien der Bejahung (ναί, μάλιστα u. a.) die *Verneinungspartikeln* eng anschliessen. Wie nahe für das unmittelbare Bewusstsein die *Frage* noch mit der *Bedingung* verwandt ist, erhellt deutlich aus dem zu beiden Zwecken gebrauchten εἰ, welches im N. T. nicht bloss bei *indirecten* Fragen, sondern auch bei *directen* vorkommt, so dass dann der damit verbundene Satz noch ganz in Form der Bedingung, aber hiermit zugleich als fraglicher Punct, hingestellt wird (Luc. XIII, 23. XXIV, 49. Apstg. I, 6.). Unbestimmt ist bei *Fragsätzen* die in ἆρα (ἆράγε) verschlossene Beziehung, da es seiner ursprünglich folgernden Bedeutung gemäss in der *Frage*, je nach dem Zusammenhange, *nonne* und *num* sein kann, und mitunter auch noch in der *Frage* die *Folgerung* stark hervortreten lässt (Gal. II, 17.), während anderwärts der *Folgerung* oder *Voraussetzung* des Fragenden mehr eine *negative* als die *affirmative* Antwort entspricht (Luc. XVIII, 8. Apstg. VIII, 30.).

§. 59.

In der bestimmten Voraussetzung einer verneinenden Antwort steht μή, im entgegengesetzten Falle οὐ, indem dort etwas Unwirkliches, Unwahrscheinliches, selbst Unmögliches in *Frage* gestellt wird

und als solches in der *Antwort* negirt werden muss (μὴ λίϑον ἐπιδώσει αὐτῷ; das ist im vorausgesetzten Falle unmöglich, also *nein* Matt. VII, 9.), hier aber etwas Vorhandenes, ein bewusster wirklicher Zustand in *negativer* Form erscheint und als solcher, weil die *Negation* ihm nach der Voraussetzung des Fragenden nicht angehört, zu *affirmiren* ist (οὐ τῷ σῷ ὀνόματι προεφητεύσαμεν; Matt. VII, 22.). Abweichend scheint indess mehrmals μήτι gebraucht zu sein, indem es abwechselnd eine *bejahende* und eine *verneinende* Antwort zulässt (Joh. IV, 29. VIII, 22. Matt. XII, 23. XXVI, 22); allein in solchen Stellen dient jene Partikel zum Ausdrucke des subjectiven Staunens und Entsetzens, so dass der angeknüpfte Satz, je nach dem Zusammenhange, *affirmativ* oder *negativ* zu beantworten sein kann. Im Uebrigen verlangt das *Seiende*, durch οὐ in Frage gestellt, eine *affirmative* Antwort, hingegen das *Nichtseiende*, bloss Gedachte, durch μή fraglich gemacht, ist *negativ* zu beantworten, welches beides sich aus dem Begriffe jener Negationen in *positiven* Sätzen folgerecht erklärt. Denn die Negation in Ansehung des *objectiven Seins* ist οὐ, in Ansehung des *subjectiven Gedankens* μή, jenes negirt direct, unbedingt, thatsächlich, dieses indirect, bedingt, unter irgend einer Voraussetzung, und daher drückt letzteres in der mannigfaltigsten Form die *abhängige Negation* aus, mag nun die Abhängigkeit hinzuzudenken, oder in den verbundenen Worten und Sätzen bestimmt ausgedrückt sein. Doch kann in manchen Fällen das Eine von dem Anderen nicht wesentlich differiren oder das *negative* Verhältniss von dem eigenthümlichen Gesichtspuncte des Schriftstellers aus sich verschieden modificiren, und alsdann in populär freier Redeweise ohne hervorstechende Unterscheidung dieses oder jenes gebraucht sein, wofür es unleugbar im N. T. an Beispielen nicht fehlt. —

Werden nun beide Negationen in *positiven* Sätzen unmittelbar mit einander verbunden, so liegt darin eine *Verstärkung*, aber so, dass οὐ μή (nach der gewöhnlichen Auflösung: es ist nicht zu befürchten, dass d. h. *gewiss nicht*) *objectiv* verneint, auf dem Grunde factischer Wirklichkeit, hingegen μή οὐ (es ist zu befürchten, dass nicht, also *vermuthlich nicht*) *subjectiv*, nach vermeintlicher unbezweifelter Gewissheit (Matt. XXV, 9. Röm. XI, 21.). In dem weiter ausgedehnten Gebrauche der *doppelten Negation* findet in der Regel da eine *affirmative Aufhebung* statt, wo die eine mit der anderen in demselben Gedanken und Satze eng verbunden ist, und somit die *negative* Kraft sich wechselseitig vernichtet (οὐ δυνάμεθα ἡμεῖς μὴ λαλεῖν, Apstg. IV, 20.), hingegen nach einem bereits negirten Begriffe oder Satze ist die frei hinzugefügte Negation nur eine nähere Bestimmung der früheren, also stärkerer negativer Ausdruck (οὐκ ἠδύνατο ποιεῖν οὐδέν, — οὗ οὐκ ἦν οὐδεὶς οὔπω κείμενος Luc. XXIII, 53. Joh. IX, 33.). Wird aber ein Satz mit beiden Negationen als Frage hingestellt, so hat μή οὐ die entgegengesetzte Bedeutung der einfachen Frage mit μή, weil durch die in der Frage noch hinzugesetzte Negation auch in der Antwort das Gegentheil des früheren Sinnes bewirkt wird (also μή οὐκ ἔχομεν haben wir etwa nicht? doch wir haben —, wogegen μὴ ἔχομεν hiesse: haben wir etwa? nein, — 1 Cor. IX, 4. XI, 22. Röm. X, 18.). Bei οὐ μή ist aber, wie in dem entsprechenden positiven Satze, das μή nicht als *Vernichtung*, sondern als *Verstärkung* der *Negation* zu fassen, und es steht daher der einfachen nur verstärkten, *Frage* mit οὐ gleich und kann in diesem Sinne auch mit dem vorhergehenden μή οὐ abwechseln (Luc. XVIII, 7. Joh. XVIII, 11.). Uebrigens ist zur genauen Bestimmung des durch die *Frag-* oder *Verneinungspartikeln* verschiedentlich modificirten

Sinnes stets der Zusammenhang wol zu erwägen, um in bedenklichen Fällen über den richtigen oder abweichenden Gebrauch sicher entscheiden zu können.

Präpositionen.

§. 60.

Mit der sach- und gedankenmässigen Zusammenfügung der Worte und Sätze durch die Verbindungs- Bestimmungs- und Verhältnisspartikeln ist es für die vollständige syntaktische Sprachausbildung zugleich nothwendig, dass die von einander abhängigen Nomina wie das zusammengehörige Nomen und Verbum in ihren unterschiedenen Verhältnissen genau bestimmt werden, und diesem Bedürfnisse helfen die *Präpositionen* ab. Die Bedeutung derselben bestimmt sich wesentlich nach dem Begriffe des danebenstehenden Casus, und sie wird daher in einer und derselben *Präposition* nach der verschiedenen Verbindung mit dem einen oder anderen Casus auch verschieden modificirt. Bei dieser Grundbeziehung ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass auf der ersten Entwickelungsstufe des Bewusstseins und der Sprache die verschiedenen Verhältnisse der Gegenstände zunächst in räumlicher Erscheinung angeschauet werden, und dass deshalb auch die *Präpositionen* ursprünglich einen *localen* Sinn haben, mit welchem sich dann der *temporelle* und nach weiterer Entwickelung und Anwendung der *ideelle* verbindet. In solcher räumlichen Form treten nun an den Gegenständen allgemein *drei* Grundverhältnisse hervor, nämlich das des *Entstehens* oder des *Ausganges (woher* oder *woraus?)*, sodann das des *Fortgehens* oder der *Bewegung (wohin* oder *worauf los?)*, drittens das des *Bestehens* oder der *Ruhe (worin* oder *wo?)*. Hierfür sind die adäquaten

Casusverhältnisse das des *substanziellen* Grundes oder Ursprunges im *Genitiv*, ferner das der *causalen* Folge oder *transitiven* Bestimmung im *Accusativ*, endlich das der *immanenten* Beständigkeit oder Anwesenheit im *Dativ*, wonach also die zur genaueren Bezeichnung dieser Verhältnisse dienenden *Präpositionen* mit entsprechender Bedeutung dem einen oder anderen Casus sich anschliessen. Die eigentliche *Präposition* des Ursprunges ist ἐκ, die der Bewegung εἰς, die der Ruhe ἐν, und dieselben werden in dieser ihrer characteristischen Bestimmtheit jede ausschliesslich nur mit einem Casus construirt; aber so wesentlich sie sich als solche von einander unterscheiden und im Gebrauche auch regelmässig unterscheiden lassen, ebenso allgemein liegen darin all die übrigen, durch andere *Präpositionen* bezeichneten, Verhältnisse bereits unmittelbar verschlossen und haben sich daraus bei weiterer Fortbestimmung der Anschauung und hiermit verbundener Ausbildung der Sprache distinct entwickelt. Infolge dieser aus einander entfalteten Modificationen können nun allerdings mitunter ohne wesentliche Sinnesänderung die Gegenstände in mehreren der nüancirten Verhältnisse dargestellt und somit übereinstimmend verschiedene *Präpositionen* angewandt werden; aber darauf hin kann und darf der Gebrauch der *Präpositionen* nicht für willkürlich gehalten, sondern muss vielmehr mit Rücksicht auf die nach den Grundverhältnissen weiter ausgebildete Bedeutung dem ausgesprochenen Gedanken gemäss gerechtfertigt werden.

§. 61.

Der Begriff der *substanziellen Ursprünglichkeit*, welcher im *Genitiv* verschlossen liegt, kann nun im Verhältnisse zu den von ihm abhängigen Gegenstän-

den auf verschiedene Weise sich darstellen, nämlich zunächst als *Herrühren*, oder als *Einigung* und *Durchdringung*, als wesentliche *Verbundenheit* und substanzielles *Bezogensein*, gleichviel ob dieses räumlich im *darunter*, *davor*, *daneben* u. dgl. angeschauet wird. Die erste Grundbedeutung wird vornehmlich in ἐκ ausgedrückt, wodurch etwas, als aus dem Wesen, der Mitte oder dem unzertrennlichen Umfange eines Gegenstandes herrührend und in solcher substanziellen Abhängigkeit bestehend zu fassen ist; bereits etwas loser erscheint das Verhältniss in der Bezeichnung durch ἀπό, von etwas her, von wo aus oder ab, während ὑπό den Gegenstand, worunter hervor, oder den Grund, Einfluss, Antrieb, woraus, worunter, wovon —, und παρά die Seite, von wo her, die active Veranlassung und Bewerkstelligung ausdrückt, so dass in dieser entweder mehr unwillkürlichen oder mehr selbstthätigen Verursachung jenes ὑπό gewöhnlich mit dem *Passiv*, παρά mit dem *Activ* bei lebenden Wesen verbunden wird. Die weitere Ausdehnung des Genitivverhältnisses zum *Inbegriffe* des einen Gegenstandes im anderen, wobei also das Aus- oder Hervorgehen mehr ein Aufgehen und Aufgehobensein in einander ist, zeigt sich zunächst als *Entgegnung*, *Umwechselung*, Austauschung in ἀντί (gegen, anstatt, für), sodann als *Durchdringung* in διά (hindurch, während, inmitten, vermittelst) und als *Einung* oder *Vermischung* in μετά (zwischen, unter, mit, so dass ein unmittelbares Verbundensein statt findet und dadurch mitunter ein adverbialer Sinn entsteht — μετὰ φωνῆς μεγάλης, μετὰ διωγμῶν, μετὰ δακρύων u. a.). Die wesentliche Beziehung eines Gegenstandes zum anderen ist in ihren, dem Genitivverhältnisse entsprechenden, Modificationen und anschaulichen Formen noch besonders ausgebildet zunächst als *von wo herab* in κατά, als *von wo heraus*, *ausserhalb*, *vor* in πρό

(ideell als Schutz, Stellvertretung, Vorzug u. dgl.), als *von einem festen Grunde aus darauf oder darüber*, und von einer bestimmten Zeit an während in ἐπί (bei vorausgesetztem Ausgangspuncte, Anfange oder Bestimmungsgrunde in vielfach modificirtem Sinne *auf*, in Gegenwart, über). Wegen des allgemeinen Inbegriffs kann die Genitivbeziehung noch ungeschieden die Richtung sowohl *von her* als auch *nach hin* in sich schliessen, welches beides so unmittelbar vereint in πρός hervortritt, *herwärts* oder *hinwärts*, von wegen oder zu, überhaupt *anbelangend*, auf Seiten, zu Gunsten (πρὸς τῆς ἡμετέρας σωτηρίας). Diese alle Seiten angehende Bedeutung liegt, besonders in übertragener Weise, auch den beiden Präpositionen περί und ὑπέρ zu Grunde; jenes ist allgemein *über, in Betreff, von* oder *für*; dieses drückt deutlicher die Beziehung *anstatt*, zum Besten oder Wohle aus (ἀποθνήσκειν ὑπέρ u. a.). Innerhalb des entwickelten ersten Grundverhältnisses müssen natürlich die am meisten ausgebildeten Bedeutungen und Beziehungen der angeführten *Präpositionen* bereits in die anderen Grundverhältnisse nach der einen oder anderen Seite hin eingreifen, wie auch in der äusseren Erscheinung die bestehenden Verhältnisse trotz ihrer wesentlichen Verschiedenheit sich dennoch lebendig durchdringen. Aber die ähnlichen oder übereinstimmenden Bedeutungen sind dem erweiterten Genitivbegriffe allgemein mitangeschlossen, noch nicht in ihrer characteristischen Bestimmtheit und Unterschiedenheit ausgeprägt.

§. 62.

Die vorherrschende Grundbedeutung im *Accusativverhältnisse* wird als thätige Bewegung zu etwas hin in εἰς zusammengefasst, welches sich je nach der

Verbindung näher bestimmt als *hinein*, nach hin, auf oder unter (sich erstreckend oder begebend), bis zu (räumlich und zeitlich), ideell vom Maasse oder Ziele, überhaupt als directe Tendenz oder Richtung auf einen Gegenstand. Aber in Ansehung der verschiedenen Seiten des Gegenstandes kann nun die Richtung bald mehr auf die eine bald mehr auf die andere zu beziehen sein, und so werden denn die in εἰς noch allgemein zusammenbegriffenen Beziehungen durch andere *Präpositionen* näher bestimmt und als von einander unterschiedene bezeichnet. Hierher gehören ἀνά hinaufwärts, entlang, durchhin, Richtung nach mehreren Seiten hin, zwischen (ἀνὰ μέσον τοῦ σίτου. — διακρίνειν ἀνὰ μέσον, — ἀνὰ μέρος so nach dem einen wie nach dem anderen Theile hin, jeder an seinem Theil. Bei Zahlangaben distributiv ἀνὰ δύο); ἐπί *auf* oder *nach hin*, darauf lang (ἐπὶ δώδεκα θρόνους), hinauf vor, von Zeit- oder Zahlbestimmungen *bis auf*, an, gegen, von Gemüthsrichtung und Willens- oder Machtäusserung *nach hin*, auf, über (βασιλεύειν ἐπί); ὑπέρ *über hinaus*, vom Maasse und der Zeit *mehr als*, ebenso vom Range (οὐκ ἔστι μαθητὴς ὑπὲρ τὸν διδάσκαλον); ὑπό *darunter hin*, daran grenzend, nahe daran, *unter* als thätige vorherrschende Richtung (πεπραμένος ὑπὸ τὴν ἁμαρτίαν); μετά *zwischen hin*, mittenein, unmittelbar hinterdrein, zunächst nach, zufolge, danach (μετὰ ταῦτα); περί *um herum*, gleichsam in steter kreisförmiger Bewegung, Bezeichnung der Hauptsache, um welche es sich handelt als des Mittelpunctes, um welchen man sich bewegt, ebenso der Person, welche Andere umgeben (οἱ περὶ τὰ τοιαῦτα ἐργάται, — οἱ περὶ τὸν Παῦλον). Wird nun die *Richtung* zugleich als *Bestimmung* gefasst, so schliesst die *Präposition* das vermittelnde Motiv oder den Bewegungsgrund in sich; in diesem Sinne διά *durch* als objectiver Bestimmungsgrund, also *wegen*, *um*

willen, mit welcher Bedeutung jedoch das aus dem örtlichen und zeitlichen *hindurch* entstandene *während* in Verbindung zu halten ist (δι᾽ ἀσθένειαν τῆς σαρκός *während* d. h. unter anhaltender Leibesschwäche Gal. IV, 13.). Ebenso kann der Gegenstand der Richtung als vorgestecktes zu erstrebendes Ziel fixirt werden, und alsdann schliesst sich an die übrigen im Accusativverhältnisse begründeten Bedeutungen die der bestimmenden Richtschnur oder gegenständlichen Norm eng an: πρός *zu*, nach hin, gegen, Beziehung der Rede oder Gesinnung, Willens- oder Machtäusserung *auf* oder *gegen* Jemanden hin, directes Verhältniss zu (ὁ λόγος ἦν πρὸς τὸν θεόν), *gemäss* dem (πρὸς τὴν ἀλήθειαν). Den Gegensatz hierzu, als Abweichung vom rechten Wege und Ziele, bildet παρά *daneben hin* oder *weg*, seitwärts ab, zuwider, entgegen (παρὰ φύσιν. — παρὰ νόμον. — ἁμαρτωλοὶ παρὰ πάντας Sünder neben allen übrigen hervorragend, nicht mit ihnen auf einer Linie stehend, mehr als alle übrigen. — παρὰ τοῦτο daneben, überdies oder ausserdem, desungeachtet 1 Cor. XII, 15.). Endlich die umfassendste Richtung und Beziehung wird durch κατά ausgedrückt, *entlang*, durchweg, örtliche oder zeitliche Verbreitung und Ausdehnung (κατὰ πόλιν von Stadt zu Stadt. — κατ᾽ ἐνιαυτόν von Jahr zu Jahr, Jahr ein Jahr aus, alljährlich. — κατὰ τὰς πλατείας durch die Strassen hin), Rücksicht auf den Gegenstand in seinem Gesammtumfange, in Betreff, dem entsprechend oder dem gemäss (κατὰ νόμον. — κατὰ τὴν πίστιν. — κατὰ πνεῦμα u. a.). Durch dieses in dem localen und temporellen Begriffe miteingeschlossene *normale* Moment ist nun das Accusativverhältniss über die ursprüngliche Bestimmtheit seines Sinnes und den Kreis seiner Bedeutungen bereits merklich erhoben, und wie zu dem vorhergehenden so noch mehr zu dem folgenden Grundverhältnisse in enge Beziehung gesetzt.

§. 63.

Das gegenseitige Verhältniss der Gegenstände, wie es in seiner dritten Grundgestaltung das des *immanenten* Bestehens oder der durch Ursprung und Bewegung vermittelten *Ruhe* ist, wird im umfassendsten Sinne durch ἐν bezeichnet. Als allgemeiner Inbegriff jenes Verhältnisses entfaltet dieses ἐν aus seiner ursprünglichen Bedeutung viele andere, welche jedoch insgesammt nur als besondere Modificationen des *immanenten* Bestehens angesehen werden können (an, neben, unter, auf, vor u. a.). Nicht selten ist es mit Verben so verbunden, dass es das Princip oder Element, den Grund oder Inhalt des Verbalbegriffs, also dasjenige, worin letzterer sein concretes Bestehen hat, bezeichnet (μανθάνειν, γινώσκειν, ἐλπίζειν, καυχᾶσθαι ἐν u. a.); in ähnlichen Verbindungen wird durch dasselbe der immanente Bestimmungsgrund, gleichsam die innere Triebfeder von etwas, oder die Veranlassung, wie sie noch in dem Objecte enthalten ist, angezeigt (στρατεύεσθαι ἐν ταῖς προφητείαις *in* ihnen, wie in der Rüstung d. h. auf dem Grunde derselben, ihnen zugethan. — ἔφυγεν ἐν τῷ λόγῳ τούτῳ auf dem Grunde, infolge dieses Wortes. — ἐν τούτῳ darin begründet, darum). Ebenso steht mitunter, wo man den blossen *Dativ* (als Organ, Mittel oder Werkzeug) erwarten sollte, noch ἐν, indem dadurch der Sinn des Verbums als aufgehoben oder immanent in der hinzugesetzten Bestimmung erscheint (κράζειν ἐν μεγάλῃ φωνῇ. — εὐλογεῖν ἐν γλώσσῃ. — πατάσσειν ἐν μαχαίρᾳ. — καταπατεῖν ἐν τοῖς ποσίν *in* den Füssen oder *zwischen*, welches in den meisten Zusammenstellungen des ἐν mit dem *Dativ Plural.* den passendsten Sinn giebt). So dient ἐν überhaupt in mancherlei Verbindungen zur ausdrücklichen Hervorhebung der im *Dativ* und dem gebrauch-

ten Verbo verschlossenen immanenten Beziehung. Einen fast gleichen Umfang des Sinnes hat ἐπί mit dem *Dativ*; seine nächste örtliche Bedeutung *auf* modificirt sich nach der Zusammenstellung als *über*, bei, an, in Gegenwart (ἐπὶ τρισὶ μάρτυσι). Ebenso ist jenes *auf* oder *über* oft im Sinne des Hinzugekommenen, eng Angeschlossenen, ausserdem noch Vorhandenen zu fassen (ἐπὶ πᾶσι τούτοις. — ἐπὶ τούτῳ). In übertragener Bedeutung drückt es den objectiven Haltpunct und das bestimmende Moment des Verbalbegriffs aus (καλεῖν ἐπὶ τῷ ὀνόματι τοῦ πατρός *bei* oder *nach* dem Namen des Vaters. — ἐπ' αὐτῷ γεγραμμένα *auf* oder über *ihn* geschrieben, so dass er der Bestimmungsgrund des Schreibens war), demgemäss auch bei vielen Verben der Affecte den Grund und Gegenstand, worüber man afficirt wird, und im tiefsten ideellen Sinne die mit dem Zwecke oder der Bestimmung verbundene *Bedingung* (καλεῖσθαι ἐπ' ἐλευθερίᾳ unter der Bedingung und zu dem Zwecke der Freiheit). — Characteristisch für den *Dativ* ist noch besonders die Präposition σύν, welche das *immanente* Verhältniss als freies Verbundensein mit, als Gemeinschaft oder Vereinigung ausdrückt, so dass es gewöhnlich zur Bezeichnung eines lebendigen Geistesbandes dient (σὺν θεῷ, σὺν τῷ Χριστῷ, σὺν τῷ πιστῷ Ἀβραάμ u. a.), während μετά mehr auf ein unmittelbares Vermischtsein und Zusammengehören hindeutet. — Unter den übrigen mit dem *Dativ* construirten *Präpositionen* sind noch πρός und παρά zum Ausdrucke eines nahen gegenseitigen Verhältnisses gebräuchlich, nur dass jenes gewöhnlich die äussere Befindlichkeit *an*, das örtliche *bei* bezeichnet (πρὸς τῇ καταβάσει τοῦ ὄρους), dieses das *Bestehen* oder die *Anwesenheit* neben, bei, die Stellung im Verhältniss *zu*, meist in persönlicher Verbindung (παρὰ θεῷ, παρὰ κυρίῳ, παρ' ἑαυτοῖς).

In dem gemeinsamen Neutestamentlichen Gebrauche der Präpositionen ist es bemerkenswerth, dass besonders diejenigen häufig angewandt werden, welche das *substanzielle* oder das *immanente* Verhältniss scharf bezeichnen, weil überhaupt in der *evangelischen* Anschauung die innere Wesensbeziehung der Gegenstände auf einander als Grundzug vorherrscht. Daher so oft ἐκ, wo äussere Verständigkeit διά erwartet, oder ἐν, wo eine *transitive* oder *causale* Beziehung durchscheint, und ebenso σύν, wo sich ὡς oder der blosse *Dativ* leichter erklären liesse, und κατά mit dem *Accus.* zur Hervorhebung des entsprechenden oder bestimmenden, vorbildlichen oder normalen Grundes und Gegenstandes. In solcher nicht selten auffallenden Gebrauchs- und Beziehungsweise lässt sich allerdings mitunter eine *jüdische* Sprachfärbung erkennen, aber in den meisten Fällen vielmehr die in Ueberzeugung und Darstellung selbstständige Richtung der *evangelischen* Geistesbildung.

2. *Ungewöhnliche Verbindungsweise.*

§. 64.

Die Neutestamentliche Sprache ist im Ganzen einfacher, characteristischer Ausdruck des frommen von seinem heiligen Gegenstande mächtig beherrschten Gemüthes, welches, ohne Voraussetzung einer höheren gelehrten Bildung in schlichter, ungekünstelter Weise dem gemeinsamen religiösen Leben seinen friedseligen Glaubensinhalt mittheilt. Aus dieser für die Sache begeisterten, aber auf das Aeussere der Gedanken- und Wortverbindung wenig achtsamen Richtung der Neutestamentlichen Schriftsteller erklären sich manche Unebenheiten der Sprache, welche in ihren verschiedenen, mitunter abnormen, Formen

bei Erklärung der einen oder anderen Stelle erhebliche Schwierigkeiten verursachen. In unbefangener Inhaltsbestimmung und freier Darstellung hat es seinen Grund, dass oft solche Puncte, welche bei Entwickelung anderer dem Redenden grade einfallen, *relativisch* eingefügt oder angeknüpft und hierdurch die Sätze weit ausgedehnt werden, dass ebenso in lebhafter Verbindung viele *Participia* an den Hauptsatz sich anschliessen, und dass die Construction plötzlich in unregelmässiger Weise gewechselt wird. Die häufigen Einschaltungen haben oft, dem Hauptsatze gegenüber, das Ansehen von *Parenthesen*, welche jedoch nicht für rhetorisch beabsichtigte, sondern für unwillkürlich eingeflossene Zwischensätze zu halten sind. Die äussere Bezeichnung derselben gehört dem Schriftsteller nicht an und ist auch oft sehr unpassend angebracht; in Wahrheit können nur da *Parenthesen* anerkannt werden, wo die eingefügten Worte, ohne ausdrückliche grammatische Verbindung mit dem Hauptsatze, zur genaueren Erörterung oder weiteren Bestimmung eines Gedankens unabhängig zwischeneingesetzt sind. In solchen erweiterten Zwischensätzen kann dann leicht die Construction sich ändern, indem die *Oratio obliqua* plötzlich in die *recta* oder diese in jene übergeht, nach einem Participium statt desselben das *Verbum finitum* eintritt (Eph. I, 20. Col. I, 21 u. 26 u. a.), und mit einander verbundene Satzglieder auf doppelte Weise construirt werden (Joh. V, 44. 1 Cor. VII, 13. Eph. V, 27 u. 33 u. a.). Diese Abweichungen sind weniger für sprachwidrige Unregelmässigkeiten als für Beweise möglichst populärer Redeweise zu halten; aber daneben finden sich auch solche Satzverbindungen, in welchen durch den Constructionswechsel augenscheinlich der Sinn gestört und eigentliche *Anakoluthie* verursacht ist. Alsdann fehlt dem Vordersatze sein entsprechen-

der Nachsatz und zwar gewöhnlich in solchen Fällen, wo der Schriftsteller durch Einschaltung langer Zwischensätze und Häufung verwandter Gedanken von der begonnenen Construction abgekommen ist und nun dieselbe gegen das Ende anders fortsetzt als der Anfang erfordert. Sind die hinzugefügten Worte zu selbstständigen Sätzen geformt, so wird die Wiederaufnahme des früher beabsichtigten Punctes aus ähnlichen Anfangsworten oder oft auch aus dem Sinne der neugebildeten Periode erkannt (Luc. XI, 11. Apstg. XIX, 34. Röm. II, 17 ff. Gal. II, 4-7. Eph. III, 1-14 u. a.).

§. 65.

Zu den hervorstechenden Formen ungewöhnlicher Wort- oder Satzverbindung gehört ausser der eben bezeichneten Constructionsweise die *Weglassung* irgend eines Redetheils, welche mitunter eine beabsichtigte, für die Darstellung ganz angemessene, oder auch eine unwillkürliche und fehlerhafte sein kann. Zur lebhaften und nachdrücklichen Hervorhebung der *Nominal-* oder *Verbalbegriffe* folgen dieselben bisweilen ohne Bindewörter gehäuft auf einander und bilden in dieser freien Zusammenstellung das *Asyndeton* (Röm. II, 19. 1 Cor. III, 12. XV, 43 u. 44. Heb. XI, 37 u. a.), oder es wird zum schärferen Ausdrucke des Hauptpunctes ein Nebenglied des Satzes, welches aus dem dargestellten Gedanken sich von selbst ergiebt, nicht besonders bezeichnet und dadurch die *Aposiopesis* bewirkt (Luc. XIII, 9. XIX, 42. Apstg. XXIII, 9.). Diesen Formen der Darstellung entsprechen bei Steigerung des Gedankens das sogen. *Klimax*, die *Anaphora* und *Epiphora* (1 Pet. II, 5. — Luc. VII, 24-26. — 1 Cor. XI, 22.). — In weiterer Ausdehnung entsteht durch die Weglas-

sung eines bindenden Wortes oder vermittelnden Satzes *Kürze* und *Gedrängtheit* der Rede, die sogen. *Breviloquenz* oder *Brachylogie*, welche in conciser und prägnanter Darstellung ganz an ihrer Stelle ist, und bei verschiedenen Subjecten, in der Anwendung eines und desselben, eigentlich nur für das eine passenden Prädicats, zum *Zeugma* wird (Matt. IX, 6. Joh. IX, 36. Röm. XI, 18. Phil. III, 14. 1 Cor. III, 2 u. a.). In manchen Verbindungen kann durch die genannten, mehr poëtischen als prosaischen, Redeformen eine Unklarheit des Sinnes verursacht werden; aber ihre mangelhafte Form zeigt sich doch erst in der *Ellipse*, in der Auslassung eines für das Verständniss unentbehrlichen Wortes. Hierbei ist jedoch nicht etwa an die in zahlloser Menge vermissten näheren *Subjects*- oder *Prädicatsbestimmungen*, welche sich in der Regel aus den eng verbundenen Gedanken und zusammengehörenden Sätzen von selbst ergeben, sondern lediglich an die Auslassung des Verbums zu denken, welches, wo es wirklich fehlt, in der Regel durch εἶναι oder γίνεσθαι zu ersetzen ist, aber ohne in den mit ἐστί getriebenen Missbrauch, namentlich bei Participien anderer Verba, einzustimmen. Zuweilen liegt grade in dem mangelhaft ausgedrückten und grade so auch in der Erklärung beizubehaltenden Gedanken eine characteristische Modificirung des Inhaltes oder der Form, und in solchen Fällen wird durch Ergänzungen, wie nothwendig dieselben in vielen anderen Stellen auch sein mögen, der Sinn gestört oder verändert.

§. 66.

Den graden Gegensatz zu der *elliptischen* Redeweise bilden die *Pleonasmen* als überfüllter Ausdruck eines Gedankens oder Begriffs durch mehrere sinn-

gleiche Sätze, Redensarten oder Wörter. Unleugbar finden sich bei allen Neutestamentlichen Schriftstellern mancherlei *Pleonasmen*, welche selbst durch gezwungene Deutungen nicht zu verschleiern sind; aber andererseits kann auch die lebhafte Mannigfaltigkeit der Gedanken- und Wortfülle durch all' die vermeintlichen *Synonyma* und *Quidproquo's* nur zu leicht in eine abstracte Einerleiheit und vage Begriffsconfusion umgewandelt werden. Unzählige Ausdrücke und Phrasen ruhen auf einem gemeinsamen Grundbegriffe, der jedoch in seinen mannigfaltigen Beziehungen und Besonderungen verschiedene Formen der Bezeichnung erheischt, und wenn nun gleich jede nach der einen oder anderen Seite hin mehr specielle Sinnbestimmung in der umfassenden, allgemeinen Bezeichnung schon miteingeschlossen liegt, so muss doch das *wesentlich* Verwandte zugleich in seiner *individuellen* Unterschiedenheit gefasst und vor der *pleonastischen* oder *synonymen* Mischsucht möglichst geschützt werden. Der inhaltsreichen evangelischen Vorstellung dient bei bedeutsamen Aeusserungen die Häufung substantivischer, adjectivischer oder verbaler Begriffe zur genaueren Bestimmung ihrer Glaubens- und Lehrpuncte; ebenso ist die Wiederholung eines und desselben Wortes (z. B. κύριε κύριε, ναὶ ναί u. a.) nicht sowohl bedeutungslose *Tautologie* als vielmehr nachdrückliche *Betonung*, und in gleicher Weise wird hin und wieder zur *Schärfung* des Sinnes mit dem *affirmativen* Ausdrucke noch der *negative* verbunden (Joh. I, 3 u. 20. 1 Joh. II, 27. Eph. V, 15 u. a.). Im Uebrigen sind es zunächst hebräischartige Beimischungen, welche der Neutestamentlichen Schreibart mitunter einen pleonastischen Anstrich geben, indem entweder ganze Sätze weitschichtig ausgedrückt oder ins Griechische übertragene Redensarten statt einfacher Formen und Wendungen häufig angewandt wer-

den (οὐδεμία σάρξ, ἀπὸ oder πρὸ προσώπου, καὶ ἐγένετο u. a.). Hieran knüpfen sich in weiterer Verzweigung die sonstigen *Pleonasmen*, dass z. B. eine *adverbiale* Bestimmung durch hinzugesetzte Präpositionen, Verba oder sonstige Anhängsel, auf doppelte Weise bezeichnet ist (ἀπὸ μακρόθεν, ἀπὸ ἄνωθεν, ἔπειτα μετὰ τοῦτο, πάλιν ἐκ δευτέρου, προδραμὼν ἔμπροσθεν, ὀπίσω ἀκολουθεῖ u. a.), oder dass Nominal- und Verbalbegriffe, durch Zusätze, deren Sinn in der ursprünglichen Bedeutung und Construction bereits hervortritt, deutlicher gemacht werden (ὁμοιοῦσθαι ὡς, ὁμοιώματα ὅμοια, ἔχειν ὡς προφήτην u. a.), dass überhaupt schon miteingeschlossene Momente, Besonderheiten oder Umstände noch ausdrücklich zur Sprache kommen, ohne den Sinn weiter zu bestimmen. In dergleichen *pleonastischen* Bezeichnungen vereint sich mit herkömmlicher Redeweise das Bestreben möglichst klarer Sinnbestimmung, wobei jedoch, in Ermangelung begriffsmässiger Entwickelungsform, an die Stelle der Deutlichkeit und Genauigkeit zuweilen umständliche Ausführlichkeit und Wiederholung tritt.

3. *Bildliche Redeform.*

§. 67.

Die *evangelische* Darstellung ist in verschiedenen Schattirungen von einer bildlichen Färbung durchzogen, welche auf die Alttestamentliche Geistesbildung und *orientalische* Anschauung zurückweist. In der vorchristlichen Religionsentwickelung macht auf *den* Stufen, wo das Göttliche in substanzieller Vermischung mit dem Natürlichen fixirt und die phantasiereiche Symbolik noch nicht zu kunstvoller Plastik fortgebildet ist, die *Sinnbildlichkeit* ein *wesentliches* Moment aus. Zum Gegensatze kommt's dagegen im

Judenthume, indem das Göttliche in übersinnlicher Geistigkeit gewusst wird, aber nichtsdestoweniger scheint das *orientalische* Element in seiner sinnbildlichen Form an Cultus und Vorstellung noch durch, wiewohl es seiner Bedeutung nach immer mehr zu einem bloss *formellen* Momente des geistigen Ausdrucks wird. Die Macht der weiteren Ueberwindung ist das *evangelische* Princip, kraft dessen Gott in selbstbewusster freier Persönlichkeit als offenbarer allgegenwärtiger Geist gewusst und demgemäss der unendliche Gegenstand und Inhalt der religiösen Erkenntniss und Verehrung in entsprechender Geistesform erschlossen wird, so dass nun das *Bildliche* aus seiner selbstständigen Bedeutsamkeit vollends zum beziehungsreichen Mittel klarerer Veranschaulichung dienen muss. Dem Gesammtgefühle der Menge entspricht die bildliche Bezeichnung, und ebendeshalb findet sie zum Behufe leichterer Verständigung auch auf *evangelischem* Gebiete statt; denn der Erlöser in seinem absoluten Wissen und die Apostel in ihrer begeisterten Gotteseinsicht wollten nicht etwa nur für die abstracte Verstandesbildung Einzelner, sondern für die concrete Lebenserfüllung Aller die unendlichen Geheimnisse des Himmelreichs kund thun, und bei diesem ganz *universellen* Zwecke werden zu lichterer Darstellung und leichterer Erfassung der erhabenen Lehrgegenstände häufig *Tropen*, *Allegorien* und *Parabeln* gebraucht. Wie das Bewusstsein in seiner allmäligen Entwickelung zunächst an sinnlichen Einzelheiten, an räumlichen und zeitlichen Verhältnissen festhält und darin das Geistige zu fassen sucht, so enthält auch jede Sprache eine Menge von Wörtern, welche ursprünglich nur *Sinnliches* bedeuteten, alsdann aber, gleichsam nach der sinnlichen Abnutzung, eine *geistige* Bedeutung erhielten. Umgekehrt wird, je nach dem Bedürfnisse der mehr oder minder sinn-

lichen Vorstellung, das Geistige aus seinen abstracten Begriffsausdrücken in die Namen concret gegenständlicher Sachen eingekleidet, so dass ein Wechsel des Eigentlichen und Uneigentlichen, des Sinnlichen und Geistigen, des Wirklichen und Bildlichen eintritt, also die *Tropen* zu einem bedeutsamen Sprachelemente werden. Sie erscheinen in der *Synekdoche* als unbestimmte Bezeichnung eines Ganzen durch ein Einzelnes, ferner in der *Metonymie* als figürliche Vertauschung eines Begriffs mit einem anderen (Beschneidung, Vorhaut u. a.), endlich in der *Metapher* als einfache Verbildlichung, welche letztere *tropische* Form bei vielen Neutestamentlichen Bezeichnungen einen inhaltsreichen Sinn hat (*Licht, Finsterniss* u. a.).

§. 68.

Die *metaphorische* Verbildlichung wird in ihrer weiteren Ausführung und umfassenden Anwendung zur *Allegorie*, indem concrete Formen der Anschauung zum bildlichen Inbegriffe eines höheren geistigen Inhaltes dienen. Durch diese *allegorische* Redeform, in welcher die *Metaphern* wie Theile im Ganzen sich zusammenschliessen (Matt. IX, 37 u. 38. Joh. VI, 47-51. VII, 37 u. 38. VIII, 12. Röm. VI, 4 u. a.), werden schwierige Puncte der Erkenntniss dem gemeinen Bedürfnisse des religiösen Gemüths am einleuchtendsten dargestellt, weil sie das Abstracte, Allgemeine oder Geistige als Concretes, Gegenständliches, Individualisirtes anschauen und in dem ausgeführten Bilde die tieferen geistigen Beziehungen noch deutlich erkennen lässt (die *Kirche* ein organisch gegliedeter Leib, *Christus* das Haupt —; *jene* die Braut, *er* der Bräutigam u. a.). Bereits mehr in der Form eines probaten Denkspruches und practischen Grundsatzes wird das *Allgemeine* durch das Besondere oder

Einzelne eines bestimmten, bekannten Falles in den *Sprichwörtern* ausgedrückt, nur dass hierbei keine eigentliche Vergleichung *zweier*, sondern ein unmittelbares Aufgehobensein des allgemeinen Sinnes in dem concreten Falle statt findet. So ist aber das *Sprichwort*, weil durch dasselbe das Allgemeine seiner abstracten Gedankenform entkleidet und als Richtschnur des Verhaltens in einem empirischen Behälter zusammengefasst wird, dem gemeinen Bewusstsein für den äusseren lebendigen Verkehr ein guter Rathgeber. Am vollständigsten geschieht endlich die Veranschaulichung übersinnlicher Wahrheiten, tiefer religiöser Begriffe oder Lehren durch die *Parabeln*, welche in Vorfällen, Begebenheiten, gewöhnlichen Zuständen oder Verhältnissen des alltäglichen Lebens, in bekannten Formen des menschlichen gegenseitigen Verhaltens einen unendlichen Geistesinhalt ausdrücken. Häufig bedient sich *Christus* derselben in seinen nach Veranlassung und Umständen modificirten Reden, um den Entwickelungsgang des höheren geistigen Lebens, das thätige Verhältniss der Menschen zu dem göttlichen Reiche gleichnissweise in das möglichst klarste Licht zu stellen, und sie sind daher, wie sie sowohl einzeln für sich selbstständige Ganze bilden, als auch wechselseitig tief in einander eingreifen, von der allgemeinsten und gehaltreichsten Wichtigkeit.

§. 69.

Bei den in der Neutestamentlichen Darstellung vorherrschenden uneigentlichen Formen ist endlich auch noch des *mythischen*, *symbolischen* und *ironischen* Redeelementes Erwähnung zu thun, als wodurch der geistige Inhalt ebenfalls in eine ihm nicht wesentlich angehörende, nur geliehene Form eingekleidet erscheint. Von den Vertheidigern des *mythischen* Elementes wird

jedoch die Voraussetzung gemacht, dass die *subjective Vorstellung* der Neutestamentlichen Schriftsteller sich dasselbe als *objectiv wirkliche*, *thatsächliche* Form angebildet und dadurch den *ideellen*, des geschichtlichen Momentes in der einen oder anderen Beziehung noch ermangelnden, Inhalt zu einem *factischen* scheinbar umgestaltet habe. Dem evangelischen Selbstbewusstsein galt demnach das *Mythische* als *Factisches*, hingegen dem kritischen Blicke thut sich dies *Factische* als *Mythisches* kund, worüber bereits früher das Nöthige bemerkt wurde. Zu einem absichtlich formellen Momente der Darstellung wird aber von *Christo* und den Aposteln der *Mythus* ebensowenig als die *Fabel* benutzt, weil die erwähnten bildlichen Redeformen, namentlich die *Parabeln*, tiefer und beziehungsreicher das religiöse Leben in seiner concreten Zuständlichkeit abspiegeln. Andererseits das *symbolische* Element, wie es in seinem weiteren Umfange über die *allegorische* Redefigur hinausgreift, lässt die an und für sich ideelle Gegenständlichkeit des religiösen Selbstbewusstseins in einer zwar übersinnlichen, doch sinnbildlich individualisirten Form oder Existenz erscheinen, so dass der geistige Lehr- und Glaubensinhalt ebenfalls noch in dem einen oder anderen objectiven Puncte ein verkörpertes Gepräge zu haben scheint (Himmel, Himmelreich, Engel, Dämonen etc.). Allein durch diese Vorstellungen, wie sie in mannigfaltigen Modificationen ausgedrückt werden, zieht sich doch das geistige Princip als verklärende, überwindende Macht deutlich hindurch und dadurch werden die *symbolisch* gefärbten Gegenstände aus den versinnlichten Formen bereits zu ihrer wahrhaften Gestaltung vermittelt, wie bei Darstellung der einzelnen Lehrpuncte weiter nachzuweisen ist. Was endlich noch die *ironische* Redefigur betrifft, so wird darin zwar das bildliche Moment ausser Acht gelassen, aber der

Widerspruch zwischen Form und Inhalt mit verdeckter Absichtlichkeit herausgestellt, um den Eindruck der Worte zu schärfen. Die *Ironie* stellt den wahrhaftigen Sinn der Aeusserung unter dem Scheine seines Gegentheils auf, und findet als solche auch im N. T. mehrmalige Anwendung, wiewohl sie, der unverhohlnen Offenheit und Gradheit der evangelischen Geistesrichtung gegenüber, nur ein unwesentliches Moment des Ganzen ausmacht (Matt. XXVI, 45. Marc. VII, 9. Luc. XIII, 33. Joh. VII, 28. 1 Cor. IV, 8. 2 Cor. XI, 19.). Ebenso finden sich mitunter, namentlich in der *Paulinischen* Ausdrucksweise, in fast gleichlautenden Wörtern *Paronomasien*, oder in ähnlich klingenden, aber bedeutsam verschiedenen Begriffen *Wortspiele*, worin jedoch weniger eine characteristische Rede- oder Spracheigenthümlichkeit als beiläufige orientalische Andeutungen erkannt werden (Luc. XXI, 11. Apstg. XVII, 25. Röm. I, 29. 1 Cor. II, 13. 2 Cor. VIII, 22. Heb. V, 8. — Röm. V, 19. 2 Cor. IV, 8. V, 4. Phil. III, 3 u. a.).

II.

Text des N. T.

§. 70.

Die *Originale* der Neutestamentlichen Schriften sind insgesammt schon frühzeitig verloren gegangen, und in Ermangelung derselben müssen nun die nach den *Urschriften* angefertigten Abschriften, also die kirchlichen *Documente*, wie sehr sie auch im Besonderen und Einzelnen von einander abweichen, über den *Originaltext* Aufschluss geben. Hierbei sind von dem bedeutendsten Ansehen die alten *griechischen Handschriften*, deren Verhältniss zu einander wie zu den Urschriften nach den in verschiedene Zeiträume fallenden Schreibveränderungen und sonstigen characteristischen Merkmalen zu bestimmen ist. Ein gleiches Gewicht fällt auf die alten *Uebersetzungen*, deren früheste Denkmäler noch mehr als die *griechischen Handschriften* auf die ursprüngliche Beschaffenheit des *Originaltextes* schliessen lassen; und endlich sind für die Bestimmung des Textes auch die in den Schriften der Kirchenlehrer enthaltenen Neutestamentlichen *Citationen* in sorgfältige Erwägung zu ziehen, wenn sie anders als objective Bestandtheile eigner *Handschriften* und hiermit als gültige Zeugnisse für den *Originaltext* erkannt werden. Indess die zum Behufe eines möglichst unverdorbenen *Neutestamentlichen Textes* angestellte Vergleichung und Vereinigung jener geschichtlichen *Texteselemente* hat mancherlei *Textesrecensionen* zur Folge gehabt, nach deren abweichenden Grundsätzen sich die Bedeutsamkeit der vorhandenen *Handschriften* und *Uebersetzungen* sehr verschieden modificirt, und demgemäss dann auch der *edirte Text* durch die nach bestimmter Richt-

schnur aufgenommenen oder verworfenen Lesarten eine veränderte Gestalt erhält. Zur weiteren Erörterung dieser Vorbemerkungen wird nun über die *Handschriften*, *Uebersetzungen* und *Textesrecensionen* zu handeln sein.

1. *Handschriften.*

§. 71.

Die *Urschriften* des N. T. waren wahrscheinlich theils auf *ägyptischem*, aus der Papierstaude bereiteten, Papiere geschrieben, theils (vermuthlich die *Briefe*) auf dem feineren *Augusteischen*, welches sich indess nur kurze Zeit erhielt und daher sehr bald *Abschriften* erheischte. Im vierten Jahrhundert nahm man *Thierhäute* zum Schreibmaterial, und so vom zehnten Jahrhundert an wurden die Abschriften des N. T. auf *Baumwollen*-, im dreizehnten Jahrh. auf *Leinen*-Papier gemacht. Die ursprüngliche, in den alten *Manuscripten* angewandte, Schrift war die *Uncialschrift* (*Majuskelhandschriften*, bei *Griesbach* gezeichnet durch das grosse Alphabet *A. B. C. etc.*), an deren Stelle im *neunten*, allgemein im *zehnten* Jahrhundert die sogen. *Cursivschrift* trat (*Minuskelhandschriften*, bei *Griesbach* gez. durch 1. 2. 3 etc.). Von den überlieferten alten *Handschriften* enthalten manche neben dem griechischen Texte zugleich eine *Uebersetzung* (*Codices mixti*), und in einigen sind auch *Randglossen* oder *Scholien* beigefügt; überdies unterscheiden sich die *Handschriften* in Inhalt und Umfang dadurch von einander, dass nur *wenige*, und selbst diese mit beträchtlichen Lücken, das ganze N. T. enthalten, die *meisten* nur besondere Theile (die Evangelien *allein* oder noch mit der einen und anderen Schrift verbunden, oder ausschliesslich die Apo-

stelgeschichte, oder die Briefe *ganz* und *theilweise* u. s. w.), endlich *einige* nur die zum Vorlesen in den Gemeinden ausgewählten und als solche späterhin in einen besonderen *Codex* zusammengetragenen Abschnitte (ἐκλογάδια, *lectionaria*), welche hinsichtlich der Evangelien εὐαγγελιστάρια und hinsichtlich der übrigen Schriften πραξαπόστολοι hiessen. Diese, den Alttestamentlichen *Paraschen* und *Haftaren* nachgebildeten, öffentlichen *Kirchenlectionen* oder *Lesestücke* (περικοπαὶ, ἀναγνώσεις, ἀναγνώσματα) dienten nämlich für die einzelnen Sonn- und Festtage, je nach ihrem entsprechenden Inhalte, zur gemeinsamen Erbauung und lebendigen Vergegenwärtigung des *evangelischen* Geschichts- und Lehrinhaltes; sie waren bereits in den ersten Jahrhunderten zu diesem Behufe aus den heiligen Schriften ausersehen und wurden vom fünften Jahrhundert an in den *Codices* durch bestimmte Zeichen, nämlich der Anfang durch α (ἀρχή), das Ende durch τ (τέλος) kenntlich gemacht. Infolge der vermehrten Festtage wurden dann auch die *Pericopen* kürzer und zahlreicher gemacht, in der lateinischen Kirche bereits um die Mitte des fünften Jahrhunderts, in der griechischen erst im *achten*, zu welcher Zeit auch die nach der Reformation beibehaltene *Pericopenabtheilung* durch *Alcuin* veranstaltet sein soll.

§. 72.

Der äusseren Formbeschaffenheit nach ist der Neutestamentliche Text in den ältesten *Manuscripten* noch ohne alle Unterscheidungszeichen oder Abtheilungen aus den nackten, in Worten und Sätzen unmittelbar an einander gereihten, Buchstaben zusammengestellt. Zuerst wurde, um der Schwierigkeit des Lesens und Verstehens der Manuscripte etwas abzuhelfen, eine Eintheilung in *Kapitel* (κεφάλαια) ge-

macht, wozu im fünften Jahrhundert *Euthalius*, Diaconus von *Alexandrien*, in seinen Text der Apostelgeschichte und Briefe eine ebenfalls meist vorgefundene kurze Inhaltsanzeige fügte (ἔκϑεσιν τῶν κεφαλαίων). In den *Evangelien* wurden aber allmälig zweierlei κεφάλαια üblich, nämlich *kleinere*, welche bereits im dritten Jahrhundert *Ammonius* in seiner Evangelienharmonie (*Monotessaron*) angebracht, und im vierten Jahrhundert *Eusebius* in seinen *Canonibus evangelicis* mit einzelnen Veränderungen beibehalten hatte, weshalb sie *Ammonianisch-Eusebianische* heissen, und ausserdem *grössere*, die sogen. τίτλοι, welche im sechsten Jahrhundert entstanden. Die gegenwärtige *Kapitelabtheilung* rührt aus dem dreizehnten Jahrhundert von dem Kardinal *Hugo de S. Caro* her und die *Verseintheilung* von *Robertus Stephanus*. — Mit der genaueren Bestimmung der früheren κεφάλαια verband *Euthalius* zugleich eine Unterscheidung der Sätze, indem er die Worte κατὰ στίχους abtheilte d. h. jedesmal aus denjenigen, welche des leichteren Verständnisses wegen ohne Unterbrechung zusammengelesen werden sollten, eine besondere Zeile machte. Da jedoch diese, sehr bald auch in die *Handschriften* übertragene, *stichometrische* Schreibart bei solchen Zeilen, welche nur aus wenigen Wörtern oder gar aus einem einzigen Worte bestanden, sehr vielen Raum unbenutzt liess, so setzte man zum Zeichen eines geschlossenen *Stichus* jedesmal ein *Punctum*, und hiernach wurde dann, indem man allmälig durch die veränderte Stellung des *Punctes*, oben, unten oder mitten, das verschiedene Verhältniss des einen Satzes zum anderen andeutete, die *grammatische Interpunction* gebildet, welche jedoch erst im sechszehnten Jahrhundert vollständig geordnet war. Durch *Euthalius* wurde auch, nachdem die Zeichen des Spiritus *asper* und *lenis* bereits angewandt waren, die

Accentuation in den Neutestamentlichen Text eingeführt, doch erst im zehnten Jahrhundert durchgehends hinzugefügt und nun zugleich das *Jota subscriptum* in der herrschend gewordenen *Cursivschrift* gesetzt. — Endlich wurden durch *Euthalius* mit den bereits aus dem zweiten Jahrhundert herstammenden *Ueberschriften* zugleich die *Unterschriften*, auf dem Grunde älterer Angaben, den Briefen und der Apostelgeschichte beigegeben. Von jenen gehörte hinsichtlich der *Evangelien* nur die Benennung εὐαγγέλιον den Evangelisten an; das Weitere in den *Ueber-* und *Unterschriften* ist als vorherrschende Ueberzeugung der Kirchenlehrer anzusehen.

§. 73.

Bei Hervorhebung der wichtigsten *Handschriften* aus der vorhandenen zahlreichen Menge derselben (über *siebenhundert*) dient gewöhnlich zum besonderen Merkmale der Unterscheidung und Eintheilung die entweder in Worten und Sätzen noch unmittelbar verbundene, oder *stichometrisch* abgetheilte, durch bestimmte Zeichen *interpungirte* Schreibart. Zu der ersten *vorstichometrischen* Klasse gehören vornehmlich *drei Majuskelhandschriften*, nämlich der *Codex Vaticanus* (bei *Griesbach* gez. durch *B.*), vermuthlich zu Anfange des vierten Jahrh. in *Aegypten* geschrieben, das ganze A. und N. T. (letzteres bis Heb. IX, 14, ohne die Pastoralbriefe und die Apokalypse) enthaltend, zwar in gewisse Abschnitte eingetheilt, aber noch ohne die sogen. τίτλοι und κεφάλαια, und mitunter durch spätere Hand accentuirt; ferner der *Codex Alexandrinus* (gez. *A.*), auch in *Aegypten* gegen Ende des fünften Jahrh. geschrieben, ebenfalls das ganze A. und N. T. mit Lücken umfassend, in den Evangelien bereits mit den τίτλοις und κεφαλαίοις

versehen, aber im Uebrigen unabgetheilt und fast ohne alle Unterscheidungszeichen; drittens der *Codex Ephraëmi Syri* (gez. *C.*), vielleicht früher als der vorhergehende in *Aegypten* geschrieben, eigentlich nur Bruchstücke aus dem A. und N. T. enthaltend, jedoch mit den *τίτλοις* und *κεφαλαίοις* und hin und wieder auch mit Unterscheidungszeichen. Sein Text wurde im zehnten oder elften Jahrh. ausgetilgt und auf das Pergament schrieb man Aufsätze *Ephraëms*, unter denen jedoch die alte Schrift noch meist leserlich durchscheint (*Codex rescriptus*). Mit dieser *Handschrift* stimmt eine andere, der *Codex Dublinensis* in Alter und Einrichtung sehr überein, enthält aber nur das Evangelium *Matthaei* und ist ebenfalls *rescriptus*.

Von den *stichometrischen Handschriften* sind die wichtigsten: *Codex Cantabrigiensis* (gez. *D.*) die Evangelien und die Apostelgeschichte zugleich mit einer *vorhieronymianischen* Uebersetzung enthaltend, wahrscheinlich ägyptischer Herkunft aus dem fünften oder sechsten Jahrh., weder in Kapitel getheilt noch mit Accenten versehen, wiewohl durch verschiedene spätere Hände verbessert. *Codex Laudianus* (gez. *E.* — von *Wilh. Laud* aus *Sardinien* nach *England* gebracht) nur die Apostelgeschichte griechisch und lateinisch enthaltend, mit *Euthalischer* Abtheilung ohne Accente, wahrscheinlich zu *Alexandrien* im sechsten oder siebenten Jahrh. geschrieben. *Codex Claromontanus* (auch durch *D.* gez., als Majuskelhandschrift unter den *Codd.* der Neutestamentlichen Briefe), die Paulinischen Briefe mit lateinischer Uebersetzung enthaltend, mit Accenten und Hauchzeichen, die aber wahrscheinlich erst später hinzugesetzt sind, ebenfalls aus dem sechsten oder siebenten Jahrh. Eine Abschrift von diesem *Codex* ist der *Sangermanensis* (der Abtei *St. Germain* ursprünglich angehörend). Ausserdem sind in Betreff der Paulinischen

Briefe noch besonders zu nennen der *Codex Boernerianus* (gez. *G.* — aus der Bibliothek des Prof. *Boerner* von *Leipzig* nach *Dresden* geschafft) die einzelnen Stichen nicht durch jedesmalige Absätze, sondern durch grössere Anfangsbuchstaben bezeichnend; ferner *Codex Augiensis* (gez. *F.* — aus dem Benedictiner Stifte in der *Reichenau*) ohne Accente, aber mit Wortunterscheidung durch ein stets hinzugesetztes Punctum; ausserdem der *Codex Coislinianus* (gez. *H.* — der Bibliothek des Bischofs *Coislin* zu *Metz* angehörig) sehr lückenhaft, mit vollständigen Accenten.

Endlich aus der Menge der bereits interpungirten oder doch wenigstens *nachstichometrischen* Handschriften sind vorzugsweise zu nennen: *Codex Cyprius* (*K.* — von der Insel *Cypern* 1637 mitgebracht) die vier Evangelien enthaltend, mit unregelmässigen Accenten, aber den Schluss eines jeden Stichus durch ein Punctum anzeigend; ferner *Codex Basiliensis* (*E.*) lückenhaft die Evangelien enthaltend, mit Accenten und Interpunction; und *Codex Stephani* (*L.* — von *Rob. Stephanus* bei Herausgabe des N. T. benutzt) die vier Evangelien enthaltend ohne Wortabtheilung mit oft unterlassener Accentuation, und einer aus zwei Zeichen bestehenden Interpunction. Diese der dritten Klasse angehörenden *Codices* stammen aus dem *achten* oder *neunten* Jahrh. her, noch mit *Uncialschrift*, hingegen die späteren aus dem zehnten Jahrh. meist schon mit *Cursivschrift*.

2. *Uebersetzungen.*

§. 74.

Wegen der häufigen und erheblichen Abweichungen der griechischen Handschriften von einander ist es von bedeutendem Werthe, dass uns noch an-

dere Documente des Neutestamentlichen Textes zugekommen sind, aus denen sich eben so sicher und in vielen misslichen Fällen noch sicherer, als aus den ältesten *Handschriften*, die ursprüngliche Lesart folgern lässt. Diese wichtigen Denkmäler sind die *Uebersetzungen*, welche, je nach ihrem Alter und Verhältnisse zu dem *Urtexte*, sowohl für die Verwerfung als auch für die Annahme der abweichenden griechischen Lesarten gleich bedeutsam sind, wiewohl andererseits auch ihr vollgültiger Werth die Uebereinstimmung griechischer *Handschriften* miteinschliesst. Vornehmlich legen nun diejenigen *Uebersetzungen* für den Urtext gewichtiges Zeugniss ab, deren Anfertigung noch durch keine andere *Uebersetzung*, sondern lediglich durch einen alten griechischen Text bedingt und bestimmt wurde, und wie weit *dies* bei den *morgenländischen Uebersetzungen* der Fall war, ist vorerst darzuthun. — Den ersten Platz nehmen die *syrischen Versionen* ein, unter denen die *Peschito* nach inneren und äusseren Zeugnissen sich als die *älteste* erweist, indem sie, wo nicht im zweiten, doch zu Anfang des dritten Jahrhunderts wahrscheinlich zu *Edessa* in *Syrien* abgefasst wurde. Sie enthält das N. T. bis auf den zweiten Brief *Petri*, den zweiten und dritten des *Johannes*, den Brief *Judae* und die *Apokalypse*, welche Schriften erst in späteren Exemplaren und den gedruckten Ausgaben hinzugesetzt wurden. Ihr Character ist treu, selbst wörtlich genau, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie nach einem griechischen Texte, älter als die vorhandenen, abgefasst wurde. — Eine andere, gleichsehr auf die *Peschito* hindeutende als auf griechische *Handschriften* gestützte, *syrische Uebersetzung* ist die *Philoxenianische*, welche, auf Betrieb des Bischofs von *Hierapolis Philoxenus*, der Chorbischof *Polycarp* 508 anfertigte, ängstlich in Worten, Redensarten und

Constructionen sich an den Text anschliessend, und mitunter am Rande seiner *Version* die Abweichungen von der *Peschito*, verschiedene Lesarten und Glossen hinzufügend. Indess was diese Anmerkungen betrifft, so geschah dafür das Meiste ein Jahrhundert später durch *Thomas* von *Charkel* (*Heraclea*), welcher die allmälig corrumpirte *Philoxenianische* Uebersetzung von Neuem mit griechischen *Handschriften* verglich, aber hierbei nicht selten seine eignen Verbesserungen ohne ausdrückliche Anzeige in das Werk seines Vorgängers hineintrug. — Eine dritte *syrische Uebersetzung* ist die sogen. *Hierosolymitanische*, welche jedoch nur *Leseabschnitte* aus den Evangelien enthält (*Evangelistarium*), im Uebrigen unabhängig von anderen *Uebersetzungen* in eigenthümlichem *chaldäisch-syrischen* Dialecte nach einem alten griechischen Texte, vielleicht im fünften oder sechsten Jahrhundert, abgefasst ist.

§. 75.

Neben den *syrischen Uebersetzungen* beweisen gleichfalls einen selbstständigen, nach griechischem Grundtexte bestimmten, Character die *ägyptischen* oder *koptischen*, und ausserdem die *äthiopische Version*. Von jenen existiren *drei*, vermuthlich in dem Zeitraume vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert abgefasst, nämlich eine im *oberägyptischen* oder *sahidischen* Dialecte, von welcher indess nur Fragmente übrig geblieben sind; eine *andere* in *niederägyptischer* oder *memphitischer* Mundart, welche das ganze N. T. umfasst; und eine *dritte* im *basmudischen* Dialecte, deren überbliebene Bruchstücke den *sahidischen* sich merklich nähern. — Die *äthiopische Uebersetzung* zeugt in freier, origineller Eigenthümlichkeit von einer alten griechischen Textesgrund-

lage; sie ist in dem älteren äthiopischen Dialecte *(Geez)*, aus welchem späterhin der *amharische* (wovon ebenfalls ein Bruchstück des Evangeliums *Lucae* übrig geblieben) entstand, wahrscheinlich innerhalb des vierten Jahrhunderts geschrieben, und verräth besonders in den Evangelien und der Apostelgeschichte eine, von den bekannten Textesfamilien abweichende, *griechische Urschrift.*

§. 76.

Unter den *morgenländischen Versionen* finden sich endlich noch mehrere, welche auf dem Grunde irgend eines griechischen Textes zugleich den genannten *syrischen* oder *koptischen* Uebersetzungen sich anschliessen. Hierher gehören zunächst die verschiedenen *arabischen Versionen*, von denen namentlich zwei bemerkenswerth sind, nämlich die *eine* von den Evangelien, welche wahrscheinlich im vierten Jahrhundert aus griechischem Texte geflossen und erst später nach den *syrischen* und *koptischen Uebersetzungen* umgebildet ist; die *zweite*, auf der *Peschito* ruhende, von der Apostelgeschichte und den *paulinischen* Briefen nebst dem ersten des *Petrus*, des *Johannes* und dem des *Jacobus.* Ausserdem sind noch *arabische* Exemplare von den *paulinischen* Briefen, den übrigen *katholischen* und der Apokalypse vorhanden, worin das *koptische* Gepräge deutlich hervortritt. — Mittelbaren Ursprungs ist auch die doppelte *persische Version* der Evangelien, die *eine* lediglich nach der *Peschito* abgefasst, die *andere* aus verschiedenen *Handschriften* und *Versionen* zusammengeflossen. — Ebenso ist auch in der *armenischen Version*, welche im fünften Jahrhundert angefertigt wurde, die *Peschito* an vielen Stellen deutlich zu erkennen, wiewohl griechische *Handschriften* ihr bei der Abfassung

zu Grunde gelegen haben. Hiermit kann in örtlicher Beziehung zugleich die *georgische Uebersetzung* des N. T. verbunden werden, deren ursprüngliche, von *syrischer* und *koptischer* Färbung freie, Selbstständigkeit durch den späteren Einfluss der *slavischen Version* viel verloren hat.

§. 77.

Der zweite Hauptstamm der *Versionen* ist der *occidentalische*, dessen ursprüngliche Entwickelung in die *lateinische* Kirche fällt. Die älteste *lateinische Uebersetzung* stammt aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts oder doch aus dem Anfange des dritten her; sie ist unmittelbar aus griechischer Quelle geflossen, hat wahrscheinlich *Italien* zu ihrem Vaterlande *(Itala)*, und erlangte sehr bald ein weit verbreitetes Ansehen. Allein allmälig wurden die vervielfältigten Exemplare einander sehr ungleich; durch mancherlei Veränderungen, Anmerkungen und Einschiebsel war die ursprüngliche Form gar sehr interpolirt, und um nun der zunehmenden Unordnung Einhalt zu thun, unternahm *Hieronymus* 384 eine Wiederherstellung und angemessene Ausbesserung des *altlateinischen Textes*. Sorgfältig nahm er bei dieser Emendation solche griechische *Handschriften* zu Hülfe, welche wahrscheinlich auch der *alten Uebersetzung* zu Grunde gelegen hatten, und erlaubte sich nur da Veränderungen, wo in der überlieferten Form der Sinn einer Stelle gradezu verfehlt war. Ungeachtet des anfangs dagegen erhobenen heftigen Widerspruchs fand diese von *Hieronymus* geläuterte und verbesserte Uebersetzung doch immer mehr Anerkennung und erlangte späterhin die Auctorität der *Vulgata*. — Nach jener *altlateinischen* Version wurde, ohne weitere Zuziehung griechischer *Handschriften*, seit dem achten Jahrhun-

dert eine *angelsächsische* Uebersetzung veranstaltet, von welcher jedoch nur die vier Evangelien noch existiren.

§. 78.

Ausser dem bezeichneten *orientalischen* und dem *occidentalischen* Versionenstamme besteht selbstständig noch ein *dritter* in der *gothischen* und der *slavischen* Uebersetzung. Jene, von dem Bischof *Ulphilas* im vierten Jahrhundert abgefasst, ist in mehreren Theilen späterer Abschriften aufgefunden worden. Die Evangelien werden in dem sogen. *Codex argenteus* aufbewahrt, welcher, wahrscheinlich während des fünften oder sechsten Jahrhunderts in *Italien* geschrieben, jetzt in der Bibliothek zu *Upsala* sich findet. Bruchstücke des Briefes an die *Römer* sind aus einem *Codex rescriptus* (*Carolinus*) der *Wolfenbüttler* Bibliothek bekannt geworden, und ausserdem sind vor einiger Zeit aus der Bibliothek zu *Mailand* bedeutende Fragmente der *paulinischen* Briefe und des Evangeliums *Matthäi* zu Tage gekommen. Das Original dieser Ueberbleibsel der *gothischen Uebersetzung* ist nach sicheren Anzeichen aus einem griechischen Texte hervorgegangen, wenn gleich späterhin nach der *lateinischen Version* einige Aenderungen geschehen sein mögen. — Endlich die *slavische Uebersetzung* rührt aus dem neunten Jahrhundert von *Cyrillus* und dessen Bruder *Methodius* her. Sie ruhet ebenfalls auf griechischen *Handschriften*, und es steht, wie bei der *gothischen Uebersetzung*, noch sehr in Frage, ob vielleicht späterhin nach der *lateinischen Version* manche Stellen modificirt sind. Doch hat sie wegen ihrer späten Abfassung für die Kritik des Textes bei weitem weniger Werth als die übrigen Versionen.

3. *Ausgaben und Recensionen des Textes.*

§. 79.

Dem mühseligen Geschäfte, durch Abschriften wichtiger *Codices* und *Versionen* den Neutestamentlichen Text zu verjüngen und zu vervielfältigen, wurde durch die Buchdruckerei abgeholfen, wiewohl man dieselbe erst geraume Zeit nach der Erfindung für die biblischen Schriften benutzte. Sobald aber von derselben Gebrauch gemacht wurde, erhielten auch die Bestrebungen, welche auf Wiederherstellung der ursprünglichen Textesgestalt abzweckten, eine andere sachgemässere Richtung und weitere Ausdehnung als früher. Man war nunmehr auf Ausgaben des N. T. bedacht, welche der vereinte Ausdruck mit einander verglichener angesehener griechischer *Handschriften* und *Uebersetzungen* sein sollten; es kam allmälig zu gründlichen Nachforschungen über den verschiedenen Character der überlieferten *Denkmäler* des N. T., und die wichtige Folge davon war fortgesetzte Ausbildung *kritischer Grundsätze*, von denen man bei Emendation des Textes ausgehen müsse. Diese verdienstlichen Bemühungen fingen noch vor und während der Reformation damit an, dass man nach vorhandenen unkritisirten Manuscripten gedruckte Ausgaben des N. T. besorgte. Zuerst kam auf Betrieb des Kardinals *Ximenes* die Bibel von *Alcala (Biblia Complutensia)* durch die vereinte Thätigkeit zusammenberufener gelehrter Männer 1514 zu Stande, wurde aber, da sie erst mehrere Jahre später öffentlich erschien, von dem *griechisch* und *lateinisch* herausgegebenen N. T. des *Erasmus* 1516 (bei *Frobenius* zu *Basel*) übereilt, welches letztere nach Verlauf einiger Jahre schon in mehreren Ausgaben existirte und in den beiden

letzten (1527 u. 1535) an mehreren Stellen nach jener *Complutensischen Bibel* verbessert war. Die bei diesen ersten Unternehmungen benutzten Handschriften waren meist jüngeren Ursprungs, und nach ihnen wurden nun ohne wesentliche Textesumwandlung mehrere andere Ausgaben veranstaltet, unter denen die von *Andreas Asulanus* (1518 *fol.* — nach dem *Erasmischen* Texte) und die von *Robertus Stephanus* (zuerst 1546. 16. nach der *Complut.* Bibel, darauf 1550 *edit. III. fol.* nach dem *Erasm.* Texte und mehreren selbstverglichenen Handschriften theilweise verbessert, sodann 1551. 8. mit abgetheilten Versen) sich am meisten auszeichnen. Die weitere Förderung des begonnenen *kritischen* Werkes übernahm *Theod. Beza*, welcher die inzwischen von *Henricus Stephanus* angestellten Vergleichungen mehrerer *Handschriften* mit den eignen Forschungen und neuen Hülfsmitteln verband, die früheren Ausgaben des N. T. sorgfältig emendirte und aus der dritten, nach dem *Erasm.* Texte modificirten, des *Robertus Stephanus* sein *Novum Testamentum etc.* (*Genf 1565. fol.*) nebst *Vulgata*, eigner Uebersetzung und *kritischen* Anmerkungen hervorgehen liess. Dieser Text des N. T., welcher bald in verschiedenen Formen vervielfältigt und namentlich durch *holländische* Buchhändler (die *Elzevire*), mit nochmaliger Benutzung des Textes von *Robertus Stephanus*, elegant ausgestattet wurde (zuerst *Lugd. Batav. 1624. 16.* und darauf in vielen anderen Ausgaben), erhielt das Ansehen des sogen. *Textus receptus* und hat sich als solcher, trotz der nachfolgenden wesentlichen Textesverbesserungen, bis auf die Gegenwart behauptet Nunmehr war durch die angeführten Ausgaben des N. T. wenigstens ein objectiver Haltpunct der fortschreitenden Textesemendation gegeben.

§. 80.

Die zweite Epoche, innerhalb welcher an den Emendationen des Neutestamentlichen Textes die *kritische* Form mehr in die Augen fällt, gereicht *englischen* Gelehrten zum besonderen Verdienste. Sie beginnt mit der Herausgabe der berühmten *Londner Polyglotte*, welche *Walton* und andere gut gerüstete Männer aus zahlreichen Hülfsmitteln zusammenstellten. Im fünften Bande dieses umfassenden Werkes wurde der Neutestamentliche Text nach der dritten Ausgabe des *Robertus Stephanus* mit den Varianten des *Codex Alexandrinus (A)* abgedruckt (1657), und dazu kam im sechsten Theile eine reiche Menge von Lesarten aus noch unverglichenen Handschriften. Mit diesem und dem bereits früher gesammelten *kritischen* Apparate verglich *John Fell* die Lesarten vieler anderer griechischer Handschriften wie auch der *gothischen* uod *koptischen* Uebersetzung, wodurch seine Ausgabe des N. T. *(Oxford 1675. 8.)* vor den älteren sich vortheilhaft auszeichnet. Allein es fehlte noch immer an durchgreifender Prüfung und Characterisirung der einzelnen *Handschriften*; vor Allem musste das aufgehäufte *kritische* Material nach hervorstechenden Merkmalen etwas geordnet werden, und darauf verwandte nach *Fell's* Anregung zuerst *Mill* lange Zeit hindurch die rastloseste Thätigkeit. Mit den Arbeiten seiner Vorgänger genau bekannt, erforschte und bezeichnete er das gegenseitige Verhältniss der wichtigsten Handschriften, vermehrte den vorhandenen *kritischen* Stoff bedeutend, und liess die Resultate seiner gründlichen Untersuchungen in einer mit *Prolegomenen* versehenen Ausgabe des N. T. *(Oxford 1707 fol.)* erscheinen, welche nachher durch geringe Zuthaten von *Lud. Küster* etwas bereichert und so mehrmals nachgedruckt wurde *(Amst. 1710 fol. Leipz. 1723.)*. *Mill's*

Verdienst bleibt es, durch seine vielseitigen Beobachtungen und treffenden Bezeichnungen den Grund zu einer neuen Periode der Texteskritik gelegt zu haben.

§. 81.

Durch die einflussreichen Ergebnisse der bisherigen Textesemendation wurde nun auch in *Deutschland* das *kritische* Interesse tief angeregt, und ein eifriges Bestreben nach sicherer grundsätzlicher Richtschnur der *Texteskritik* sorgsam genährt. Auf *Mill's* Grundlage arbeitete zuerst *Bengel* mit gutem Erfolge weiter fort; er verglich manche neue *orientalische* und *occidentalische* Handschriften, theilte die vorhandenen Denkmäler nach erforschten Eigenschaften bereits in Familien ein (*Afrikanische — Asiatische*) und stellte bestimmte Grundsätze für die *Kritik* auf, worüber in seiner, mit einem *kritischen* Apparate verbundenen, Ausgabe des N. T. (*Tübingen 1734. 4.*) der nöthige Aufschluss erfolgte. Unabhängig von *Bengel* hatte zu gleicher Zeit *Wettstein* den *kritischen* Vorrath gründlich durchforscht, ansehnlich vermehrt und übersichtlich angeordnet, mit ausserordentlicher Gelehrsamkeit und Genauigkeit suchte er, wie seine *Prolegomenen* (*Amst. 1730. 4.*) und seine Ausgabe des N. T. (*II voll. Amst. 1751. 52. fol.*) beweisen, die besonderen Eigenheiten der Handschriften ausfindig zu machen, ihr Alter und Vaterland zu bestimmen, und sie nach ihrem unterschiedenen Verhältnisse zu significiren. Allein an den schätzbaren Aufschlüssen *Wettstein's* wird die einleuchtende Form zusammenbegriffener *kritischer* Resultate vermisst; die früher aufgestellten Grundsätze waren von ihm unberücksichtigt gelassen, und somit wurde durch ihn die *Texteskritik* weniger theoretisch fortbestimmt als ma-

teriell bereichert und sachlich geordnet. Die Vereinigung der *kritischen* Leistungen *Bengel's* und *Wettstein's* wurde mit selbstständigem Verdienste erst durch *Griesbach* bewerkstelligt, welcher aus dem vermehrten Stoffe zugleich *grundsätzliche* Regeln der *Kritik* zu entlehnen suchte und hinsichtlich der *Manuscripte* zuerst ein vollständiges *Recensionensystem* mittheilte. Er unterschied nämlich *drei Recensionen*, welche mit dem Neutestamentlichen Texte in den überlieferten Denkmälern vorgegangen seien, die *occidentalische*, welche als die älteste stark hebraisire, gern *exegetische* Erörterungen anknüpfe, und schwierige Stellen durch Umschreibungen aufzuhellen suche; zweitens die *alexandrinische*, deren eigenthümlicher Character in *grammatischer* Sprachreinheit und richtiger Schreibart bestehe; endlich drittens die *constantinopolitanische*, welche als die späteste (in den Zeitraum vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert fallend) aus jenen beiden Recensionen gemischt sei, mehr *Glossen* als die erste und noch mehr *gräcisirte* Formen als die zweite enthalte. Die ausführliche Darstellung dieses *Recensionensystems* nebst der Anwendung der darauf gestützten Grundsätze ist in den *Symbolis criticis etc. (II voll. Hal. 1785. 1793. 8.)*, in der *synoptischen* Ausgabe der *Libri historici (pars pr. Hal. 1774. 1797. 1809. 8. — pars post. 1775.)* und in dem darauf herausgegebenen ganzen N. T. *(II voll. 1775. 1777. 8.)* enthalten. Fast zu gleicher Zeit machten sich um die Bereicherung des *kritischen* Materials noch verdient *Carl Alter*, welcher bei seiner Ausgabe des N. T. *(II voll. Vienn. 1786. 1787. 8.)* viele *Wiener* Handschriften benutzte, und *Andr. Birch*, welcher mit mehreren neu verglichenen Handschriften die Lesarten der *hierosolymitanisch-syrischen Version* verband. Auf diese erheblichen Leistungen, wie auf mehrere andere gleichzeitige, nahm *Gries-*

bach bei der zweiten Ausgabe seines N. T. sorgfältige Rücksicht.

§. 82.

Die von *Griesbach* angenommenen drei *Textesrecensionen*, deren characteristische Eigenthümlichkeit weniger an der *ersten* und *letzten*, als an der *zweiten*, *alexandrinischen*, hervortreten soll, ruhen auf Voraussetzungen, welche durch die vorhandenen *Codices* und *Versionen* wenig bestätigt werden, da die vermeintlichen Merkmale in ihrer unterschiedenen Bestimmtheit fehlen, und somit im Grunde noch nach wie vor die Schwierigkeit ungehoben erscheint. Mit geschärfter *kritischer* Umsicht bestimmte *Hug* die Ansicht *Griesbach's* über die sogen. *erste Recension* näher so, dass der Text bis ins dritte Jahrhundert noch *unrecensirt* gewesen sei, die alte, allmälig vielfach corrumpirte, Form einer ἔκδοσις κοινή gehabt habe, zu welcher er ausser mehreren *Handschriften* der Evangelien (besonders *Cod. Cantabrigiensis* gez. *D.*) und der Briefe, und ausser der *altlateinischen* und der *sahidisch-koptischen* Uebersetzung, auch die *Peschito* und den Text des *Clemens Alex.* und des *Origenes* zählt. Zur Emendation dieses während der ersten Jahrhunderte sehr verdorbenen Textes schritten um die Mitte des dritten Jahrhunderts *drei* Männer, nämlich *Hesychius*, welcher den in *Aegypten* verbreiteten Text zu reinigen suchte, ferner *Lucian*, welcher in *Syrien* die der *Peschito* zu Grunde liegende *editio vulgaris* verbesserte, und ausserdem *Origenes*, welcher während seines Aufenthaltes in *Palästina* den dort aufbewahrten Text recensirt haben soll (*Hug's* Einl. I. § 22. ff.). Auf diese *Recensionen* der alten ἔκδοσις κοινή weisen nun seit dem dritten Jahrhundert die verschiedenen *Codices* und *Versionen* zurück, wenn gleich

in keiner einzigen *Handschrift* die ursprüngliche *recensirte* Form des Textes sich rein erhalten hat. Indess der von *Hug* zugestandene Mangel der ursprünglichen Form des recensirten Textes dehnt sich sogar so weit aus, dass man überhaupt hinsichtlich der unterschiedenen *Recensionen* die thatsächlichen einleuchtenden Merkmale vermisst; allerdings sollen *Hesychius* und *Lucian*, nach dem Zeugnisse des *Hieronymus*, für die *Emendation* des Neutestamentlichen Textes thätig gewesen sein; aber der ihnen zugeschriebene Einfluss auf bestimmte Familien von *Codices* und *Versionen* ist in dieser Ausdehnung nicht genügend erwiesen und noch weniger für die angenommene *Textesrecension* des *Origenes* der nöthige geschichtliche Beweis geliefert. — Noch vor dem *Hug'schen Recensionensystem* war *Matthäi* gegen *Bengel*, *Semler* und *Griesbach* mit der Behauptung aufgetreten, dass es überhaupt keine bestimmte *Recension* des Textes gebe, sondern dass sich das Verhältniss und der Werth der *Handschriften* lediglich danach bestimme, ob sie von Zusätzen noch frei oder durch merkliche Aenderungen, Anmerkungen u. dgl. interpolirt seien. Ueberdies glaubte er den ursprünglichen ächten Text ausschliesslich in den sorgfältig verglichenen zahlreichen *Handschriften* der *moskauischen* Bibliotheken zu besitzen, ohne den Werth der übrigen *Texteszeugnisse* unbefangen anzuerkennen (*Nov. Testam. XII tomis distinctum graece et latine etc. Rigae, 1788. 8.*). In diesem scharfen Gegensatze konnte *Matthäi*, ungeachtet seiner bedeutenden Verdienste um die Neutestamentliche Kritik mit den aufgestellten Behauptungen nicht durchdringen, sondern es wurden seine Leistungen in unbeschränkterem Sinne zu weiterer Ausbildung des allgemeinen *Recensionensystems* benutzt. — Namentlich hat nun unter den neueren *kritischen* Forschern *Aug. Scholz* auf eigne Beobachtungen und Ver-

gleichungen ein von den früheren Ergebnissen abweichendes Resultat gestützt, indem er zwei wesentlich verschiedene *Textesfamilien* annimmt, nämlich eine *alexandrinische*, welche schon während der ersten Jahrhunderte in *Aegypten* durch willkürliche *grammatische* Aenderungen sehr interpolirt worden sei, und eine *constantinopolitanische*, welche den ursprünglichen, in *Kleinasien*, *Griechenland*, *Syrien* und *Palästina* verbreiteten, Text enthalte und vor jener bei weitem den Vorzug habe (*Curae criticae etc. Heidelb. 1820. 4. — Biblisch-kritische Reise etc. Leipzig, 1823. 8. — Prolegg. ad N. T. vol. I. Lips. 1830. 4.*). Auch gegen dieses *Recensionensystem*, wie gegen das *Griesbach'sche* und *Hugsche*, sind beachtenswerthe Zweifel erhoben, indem man insbesondere den geschichtlichen Beweis dafür vermisst, sowohl dass der *occidentalische* Text mit dem *alexandrinischen* und der *kleinasiatische etc.* mit dem *constantinopolitanischen* vereint, als auch dass, der gemachten Voraussetzung zufolge, der *alexandrinische* von dem *constantinopolitanischen* so scharf geschieden sei.

§. 83.

Während nun die bisher aufgestellten *Recensionensysteme* und die darauf basirten *kritischen* Ausgaben des N. T. wegen ihrer misslichen Voraussetzungen noch Vieles wünschen lassen, hat inzwischen *Lachmann* in ganz anderer, einfacher Weise dem *kritischen* Nothstande abzuhelfen gesucht. Er will in seiner Ausgabe des N. T. (*Berl. 1831.*), ohne Beachtung des von den früheren *Editoren* zu Grunde gelegten sogen. *Textus receptus* und ohne Berücksichtigung der etwaigen inneren Gründe rein historisch den im vierten Jahrhundert bestandenen *Text*, vorerst lediglich aus den ältesten *orientalischen Handschriften* nach

überwiegender *Majorität* der darin aufgenommenen *Lesarten*, wiederherstellen. Somit wäre diese Ausgabe als ersehnter wahrhaftiger Inbegriff der ältesten *Texteszeugnisse* anzusehen, worin man statt aller späteren, durch beabsichtigte Sinnverbesserungen oder aus sonstigen Beweggründen entstandenen, Lesarten vielmehr die sicherlich am meisten ursprüngliche Form des N. T. renovirt sähe; und unleugbar sind zu diesem Zwecke auf jeder Seite wesentliche Modificationen geschehen. Indess der Herausgeber ist bei seiner *historischen* Inspicirung und Zusammenzählung der Zeugnisse von den gefassten strengen Grundsätzen doch etwas abgegangen; zu einiger Erleichterung seiner Arbeit hat er die Anzahl der nöthigen *orientalischen Handschriften* nach Gutdünken beschränkt, und nicht minder diejenigen *orientalischen* Texte, welche von den alten Kirchenlehrern bei ihren Citationen benutzt wurden, meistentheils noch ausser Acht gelassen, um sich und Anderen für fernere Arbeiten etwas vorzubehalten. Deshalb muss man auf die ursprüngliche älteste Lesart in vielen Stellen noch verzichten und sich statt derselben vorerst mit der *einzigen* oder mit einer aus den wenigen, welche *Lachmann* inspicirte, begnügen; ebenso ist mitunter von der *orientalischen* Lesart zu abstrahiren, da in einzelnen misslichen Fällen auch aus *occidentalischen* und späteren Quellen das Eine oder Andere zwischeneingeflossen ist; und hin und wieder haben doch auch innere Gründe, im Widerspruch mit Grundsatz und Auctorität, geneigtes Gehör gefunden. Im Vergleich mit der sogen. *Recepta*, welche an vielen Corruptelen der benutzten jüngeren Handschriften leidet, hat allerdings die *Lachmannsche* Ausgabe wegen des auf die alten Urkunden gelegten Gewichtes manche Vorzüge; allein für den ursprünglichen ächten Text kann auch sie in ihrer äusserlichen Beschaffenheit nur ge-

ringe Gewähr leisten, weil überhaupt die ausschliessliche Rücksicht auf Alter und Majorität, statt vor fehlerhaften Lesarten zu schützen, in vielen Fällen dieselben, wie sie in dem einen und anderen alten Codex schon frühzeitig sich fixirten, ohne weiters autorisirt. Das Gepräge der Ursprünglichkeit kann in dem *emendirten* Texte nur dann überall durchscheinen, wenn bei Zusammenstellung desselben insgesammt die alten *Documente,* griechische Handschriften, Uebersetzungen und Citationen, *gleichsorgfältig* benutzt, die einzelnen Codices nach Alter, Vaterland und gegenseitigem Verhältnisse gründlich erforscht, und nicht minder die Neutestamentlichen Urschriften in Geist und Sprache genau berücksichtigt sind. Mögen nun immerhin die seit *Bengel* aufgestellten *Recensionensysteme* als mangelhafte Versuche erkannt sein, so wird man doch bei Entscheidung über eine Lesart auf die in jenen Versuchen dargebotenen Hülfsmittel oder darüber hinaus auf selbstständige Vergleichungen recurriren müssen, und kann bei bedenklichen Stellen ebensowenig aus der *Lachmannschen* Ausgabe als aus dem *Textus receptus* das Resultat entnehmen, weil durch die in jener vorherrschende beschränkte äussere Rücksicht die beseitigten Uebelstände nicht selten nur durch andere ersetzt werden.

III.

Auslegung des N. T.

§. 84.

Die *Texteskritik*, als Wiederherstellung der ursprünglichen, ächten Gestalt der Neutestamentlichen Schriften, bahnt der Auslegung des Inhaltes den Weg; sie ist in der richtigen Formbestimmung die vermittelnde Bedingung und Voraussetzung der wahrhaften Sinnerfassung, und auf dem Grunde des durch die *Kritik* möglichst gereinigten *Textes* fragt es sich nun, wie der *evangelisch-apostolische* Inhalt aus seiner fremden *Sprachform* sich für das religiöse und theologische Verständniss übertragen, wie der in dem Texte verschlossene Sinn sich angemessen erschliessen lasse? So grenzt an das Gebiet der *Kritik* unmittelbar das der *Hermeneutik* an, auf welchem zunächst nach Angabe der verschiedenen *Uebertragungsformen* der Begriff der *Auslegung* zu bestimmen ist. Diese hat sich aber während der *kirchlichen* Lebens- und Lehrentwickelung nach den herrschenden theologischen Geistesrichtungen sehr verschieden modificirt, und es ist deshalb zweitens nöthig, die *Auslegung* in ihrer mannigfaltigen *geschichtlichen* Gestaltung bis auf die Gegenwart zu verfolgen. In welcher Beziehung endlich die innerhalb der geschichtlichen Ausbildung angewandten *hermeneutischen* Grundsätze und *Interpretationsmittel* zu dem *Begriffe* der *Auslegung* stehen, und wie nach diesem *Begriffe* die *Auslegung* in der vereinten Form ihrer wesentlichen *Momente* sich gestalten müsse, darüber ist drittens zu handeln.

1. Begriff der Auslegung.

§. 85.

Die ursprüngliche Schriftform der in dem Neutestamentlichen Texte zusammenbegriffenen *evangelischen* Geschichte und Lehre ist als *griechische* der vorherrschenden Sprache und Bildung jener Zeit entsprechend, indem darin das geoffenbarte Wort der Wahrheit dem gemeinsamen Verständnisse am zugänglichsten gemacht und am fasslichsten dargestellt wurde. Diese *originelle* Bedeutung hat indess jene Form für die Gegenwart nicht mehr; der hineingelegte Inhalt bewahrt seinen unendlichen Werth und seine wesentliche Beziehung zu dem religiösen Leben aller Zeiten; aber das äussere *sprachliche* oder *schriftliche* Gewand ist nach Umwandlung der bestandenen Verhältnisse dem lebendigen gegenwärtigen Geistesausdrucke ein *fremdes* geworden. Zur Aneignung des Inhaltes bedarf es nun der Uebertragung desselben aus seiner *Originalform* in andere sachgemässe und dem Leser verständliche Formen, welche, gleichviel ob in dieser oder jener Sprache, als *Uebersetzung*, *Paraphrase* und *Commentar* sich verschiedenartig gestalten. — Die *Uebersetzung* hat das *Original*, nur mit dem Unterschiede einer anderen *Sprachform*, grade so nachzubilden, wie es von dem Schriftsteller abgefasst ist. Diesem Begriffe gemäss muss sie vor Allem durchaus *treu* sein, indem Worte, Sätze und Construction in Sinn und Stellung möglichst genau beibehalten werden; ferner allgemein *verständlich*, indem der objective Schriftinhalt ohne alle Beeinträchtigung mit freier Beherrschung der Sprache in klaren Ausdrücken und ungekünstelten Wendungen dem Leser einleuchtend zu machen ist; und endlich mit Rücksicht auf jene beiden Eigenschaften zugleich *geistes-*

einig, so dass man auf dem eignen Gebiete der lebendigen Anschauung sich zugleich in die ungetrübte Sphäre des Schriftstellers wahrhaft erhoben fühlt. Je mehr in den Neutestamentlichen Schriften von wahrheitsvoller Gemüths- und Geistestiefe seltene Beweise enthalten sind, desto mehr muss auch in dem *Uebersetzer*, wenn anders das unternommene Werk gelingen soll, die gründliche Sprachkenntniss und gewandte Uebertragungsweise von *ächt evangelischem* Sinne beseelt sein. Denn mag immerhin die Uebersetzung sich durch mancherlei Vorzüge der Sprache vor vielen anderen auszeichnen, den inneren wahrhaften Character des *Originals* kann sie nur dann gleichmässig ausdrücken, wenn sie durch entsprechende Harmonie des Gemüthes und Selbstbewusstseins bekräftigt ist, in den Worten auch einen gleichen Geist auszuhauchen. Alsdann wird der ursprüngliche Zweck und heilsame Erfolg des *Originals* in gleicher Weise auch durch die *Uebersetzung*, ungeachtet der veränderten *localen* und *temporellen* Verhältnisse, erreicht werden.

§. 86.

Ist es nun zweitens bei der *Uebertragung* hauptsächlich darum zu thun, dass das *Original* nicht sowohl dem ganzen Inhalte und Umfange nach nur in eine andere *Sprachform* gekleidet, als vielmehr in seinen eigenthümlichen Bestimmungen durch freie sinnerweiternde Zusätze dem Verständnisse des Lesers verdeutlicht werde, so entsteht die *Paraphrase*, welche die *Uebersetzung* zwar voraussetzt, aber einen freieren Spielraum als diese hat. Sie muss bei schwierigen Puncten, Verbindungen oder Andeutungen des Schriftstellers durch hinzugesetzte, aus der Sache entnommene und dem Inhalte gemässe Bemerkungen das

Verständniss zu erleichtern, überhaupt alles wegen besonderer Umstände und eigenthümlicher Anschauungs- oder Darstellungsweise in dem *Originale* Dunkle und Fremde auf möglichst populäre Weise einleuchtend zu machen suchen. So wenig aber in die *Paraphrase* gelehrte Forschungen und fremdartige Notizen gehören, ebensowenig dürfen die nöthigen Erörterungen an flacher Weitschweifigkeit und tautologischer Worthäufung leiden, sondern die *Umschreibung* ist zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse auf klarere Sinnbestimmung der ohne weitere Aufhellung in der blossen *Uebersetzung* dem Leser noch unverständlichen Aeusserungen des Schriftstellers zu beschränken. Wird sie ihrer umfassenden, gemeinverständlichen Form entkleidet und zum Inbegriffe vereinzelter *Worterklärungen* gemacht, so sind solche dem Originale beigegebene Bemerkungen *Glossen*, welche äusserlich zusammengefasst die *Glossarien* bilden. In weiterer Beziehung macht die *Paraphrase* durch ihre verschiedenartigen Erörterungen den Uebergang zu den *Scholien*, als in welchen mit vorherrschender gelehrter Rücksicht der Schriftinhalt, besonders nach seiner sprachlichen und geschichtlichen Seite hin, in möglichst kurzen Anmerkungen aufgehellt wird. Hiermit ist jedoch bereits das Gebiet der ausführlichsten Sinnbestimmung des Originals betreten, nämlich die eigentliche *Auslegung* vorbereitet, welche in ihrem weiten Umfange die angegebenen Formen der Uebertragung und Erörterung als sich gegenseitig ergänzende Bestandtheile miteinschliesst und so die in allen Momenten vereinte Erklärung als vollständiges Ganze darstellt.

§. 87.

Die *Uebersetzung* und mit geringer Abweichung auch die *Paraphrase* drücken den erkannten Sinn der

Schrift ohne weitere Beweisführung auf entschiedene Weise aus, und die allseitige Rechtfertigung der so oder so bestimmten Auffassung bleibt dem *Commentar* überlassen, dessen Aufgabe es ist, den auszulegenden *Textesinhalt* in Worten, Gedanken und Verbindungen mit allen zweckdienlichen gelehrten Hülfsmitteln gründlich zu erforschen. Es sind deshalb sämmtliche der Erklärung bedürftige Puncte mit steter Bezugnahme auf entsprechende Aeusserungen, Begriffe, Formen oder Lehren aufzuhellen und die abweichenden Ansichten der *Exegeten* über den einen oder anderen Punct mit objectiven Gründen entweder zu bestätigen oder zu widerlegen; ferner die inneren Fäden des Gedankenzusammenhanges und der fortschreitenden Darstellung mit vorurtheilsfreier Einsicht aufzudecken, und aus dem Gesammtinhalte die einzelnen *biographischen*, *localen* oder *temporellen* Beziehungen zur genauen Bestimmung der die Abfassung und characteristische Lehrentfaltung betreffenden Puncte umsichtig zu erwägen. Demnach muss der *Commentar* bei Erklärung der einen oder anderen Schrift zugleich sämmtliches dem *Sachverständnisse* förderliche Material miteinschliessen und in der Vereinigung der exegetischen Elemente die Vermittelung und Begründung der Ergebnisse, überhaupt den bedingenden Process der Resultate erkennen lassen. Diesem Begriffe des *Commentars* gemäss hat nun die *Auslegung den von dem Schriftsteller in das Original hineingelegten Sinn mit sorgfältiger Beleuchtung der besonderen Seiten des Inhaltes unter angemessener Verwendung des gelehrten Stoffes treu auszulegen*, ohne durch vorgefasste und willkürlich untergeschobene Meinungen das Object zu beeinträchtigen. Hierbei ist die Unterscheidung der sogen. *practischen* oder *populären* und der *wissenschaftlichen Auslegung* ausser Acht zu lassen, weil dort wie hier die *Auslegung* ihrem Begriffe ent-

sprechen muss, wenn gleich sie im ersten Falle mehr nach den Bedürfnissen der Leser, im letzteren nach den Anforderungen des Objects, worauf es doch zunächst lediglich ankommt, modificirt wird. Von erheblicher Bedeutung ist es dagegen, die bei der bisherigen Realisirung des *Begriffs* der *Auslegung* angewandten Grundsätze und hervorgetretenen exegetischen Richtungen in ihrer geschichtlichen Entwickelung näher zu beleuchten, und das Verhältniss derselben zu den wesentlichen Momenten der Sache anzugeben.

2. *Geschichte der Auslegung.*

§. 88.

Die Abfassung der Neutestamentlichen Schriften setzte auf Seiten der gestifteten christlichen Gemeinden das Bedürfniss einer näheren Lehrbestimmung voraus, und zur Befriedigung dieses Bedürfnisses musste die *evangelisch-apostolische* Darstellung der Geschichte und Lehre *Christi* dem glaubensfrischen Gemeingeiste, wie überhaupt der inneren und äusseren Zuständlichkeit des aufblühenden kirchlichen Lebens angemessen sein. Die von den Aposteln dargereichte unendliche Geistesnahrung diente den frommen Gemüthern zu segensreichem Glaubensgenusse; der Zweck der abgefassten Schriften wurde erreicht und das Bedürfniss der Gemeinden befriedigt, ohne dass es zur Durchdringung der aufgestellten Lehre bereits der Anwendung gewisser *Regeln* oder *Grundsätze* bedurft hätte. Denn so wenig die Apostel bei ihrer begeisterten Heilsverkündigung und Lehrdarstellung nach einer äusseren gesetzlichen Norm verfuhren, ebensowenig wurde in den Gemeinden, unter welchen die apostolischen Schriften cursirten, die gläubige Aneignung des Inhaltes durch besondere Principien der

Auslegung vermittelt, sondern das Eine war dem Anderen unmittelbar entsprechend, und dieses enge Verbundensein der Lehrverkündigung und gläubigen Erfassung blieb infolge der kindlichen Geisteseinheit auch während der folgenden Generation im Wesentlichen noch ungestört bestehen. So lange das subjective Interesse an dem objectiven Schriftinhalte reiner Ausdruck gläubiger Bedürftigkeit und Empfänglichkeit ist, findet ohne anderweitige Rücksichten und ohne besondere Interpretationsmittel eine friedselige Aneignung der Heilslehre statt; aber wenn erst bei weiterer Entwickelung durch wach gewordene Reflexionen die anfängliche, kindlich einfache Anschauung schwindet, wenn von einander abweichende und über kurz oder lang auch einander widerstreitende Meinungen in Glaubenssachen sich geltend machen, dann wird nach einer objectiven Begründung durch anerkannte Lehrbestimmungen und nach dem Rechte des so oder so aufgefassten Sinnes gefragt, und hiermit ist nun das Bedürfniss nach einem sogen. Auslegungsprincipe eingetreten. Dieses kann aber, wenn es nicht auf rücksichtsloser Willkür beruhen soll, nur nach den in dem Objecte der Auslegung enthaltenen *Momenten* sich bestimmen, und lediglich dadurch als sachgemässes sich erweisen, dass es alle Momente mit gleicher Anerkennung in sich begreift, widrigenfalls die Behandlung des Gegenstandes durch die ausschliesslich auf die eine oder die andere Seite beschränkte Rücksicht eine einseitige ist.

§. 89.

Nach jener ersten unmittelbaren Zuständlichkeit der noch in einander aufgehobenen Belehrung und Erbauung, der Lehrverkündigung und Glaubensbefriedigung, trat nun auf dem folgenden Stadium der

kirchlichen Entwickelung ein durchgreifender Vermittelungsprocess ein, indem der Kampf mit Heiden und Juden und der Gegensatz zu beginnender *gnostischer* Entartung oder sonstiger *häretischer* Verirrung eine *apologetisch-polemische* Rechtfertigung und hiermit eine *dogmatisch-didactische* Auseinandersetzung der *evangelischen* Lehre nothwendig machte. Den Umständen und Bedürfnissen gemäss begann nun die eigentliche *theologische Auslegung* der christlichen Religionsschriften, und zwar vorerst hauptsächlich als *nähere Lehrbestimmung und Sinnerklärung*, ohne dass bereits unter den Kirchenlehrern dieser Zeit (*Justinus M., Tatian, Theophilus v. Antioch., Irenäus, Clemens v. Alex.*) eine besondere exegetische Richtung ausschliesslich vorherrschte. Doch wurde sehr bald von der bereits ausgebildeten *allegorischen* Erklärung des A. T. auch bei Auslegung des N. T. Gebrauch gemacht, indem hinter dem äusseren Wortsinne noch ein tieferer Geistesinhalt erschlossen, und somit nach Abstreifung der augenscheinlichen buchstäblichen Hülle verborgene Lehrbestimmungen und *mystische* Beziehungen aufgedeckt wurden. Diese allmälig angewandte *allegorische* Interpretation kam mit Beibehaltung der wörtlichen Erklärung zu überwiegendem Ansehen durch *Origenes*, welcher nach Darlegung des *äusseren*, *historischen*, *irdischen* Schriftinhaltes zum Gegenstande der tieferen exegetischen Erforschung den *dogmatisch-moralischen* Gehalt machte und zu diesem Behufe, wo es anging, die Aussprüche der Neutestamentlichen Schriftsteller *allegorisch* deutete. Nichtsdestoweniger sind die *exegetischen* Leistungen des *Origenes* von erheblichem Werthe, weil ungeachtet des in dem Objecte verhüllten Tiefsinns doch der wörtliche Inhalt auch seine Anerkennung fand, aber statt auf sich beschränkt zu werden, vielmehr im evangelischen Geiste möglichst erweitert wurde. Hingegen bei anderen Kirchenleh-

rern dieser Zeit erschien das vorherrschende *allegorische* Moment mehr ausschliesslich, ohne sprachliche und geschichtliche Sachbestimmung, in *mystisch-dogmatischer* Form, wie z. B. bei *Tertullian* in seinen gelegentlich eingefügten Erklärungen Neutestamentlicher Stellen deutlich zu sehen ist. Im Ganzen ist überhaupt von dem Erfolge und den Ergebnissen der *Auslegung* noch abzusehen und vorerst lediglich die geschehene Anregung und Vermittelung gründlicher *exegetischer* Studien als hervorstechendes Merkmal zu urgiren.

§. 90.

Nach jener *exegetischen* Betriebsamkeit des *Origenes* wurde nun in der *griechischen* Kirche das *vierte* und *fünfte* Jahrhundert hindurch während der bedeutsamsten Streitigkeiten über die wichtigsten Glaubensartikel das Gebiet der *Auslegung* ebenso erfolgreich als allseitig bearbeitet, indem die *Exegese* (durch *Eusebius Caesar.* und *Emisen.*, *Ephraëm Syrus*, *Basilius M.*, *Cyrill v. Alex.*, *Diodorus v. Tarsus*, *Chrysostomus*, *Isidorus Pelusiota*, *Theodoretus* und *Theodorus v. Mopsveste* zu gehaltvoller und zu ihrer höchsten Ausbildung in der ersten Periode gelangte. Den ausgezeichneten Leistungen dieser Männer lag infolge der obwaltenden *kirchlichen* Streitigkeiten zwar ein gemeinsames *dogmatisches* Interesse zu Grunde, aber verbunden mit tiefer Einsicht in das *linguistische* und *historische* Element der *Auslegung*, wogegen die *allegorische* Nebentendenz immer mehr schwinden musste, weil von entgegengesetzten Seiten her das gespannteste Augenmerk sich zu sehr auf objective Begründung des so oder so gefassten Sinnes und ausgelegten Inhaltes richtete. Jetzt war in und mit der *theologischen* Vollkräftigkeit des kirchlichen Lebens auch

für die *Exegese* die Zeit ihrer Reife eingetreten, innerhalb welcher für alle späteren exegetischen Bestrebungen und Bedürfnisse reiche, unvergängliche Früchte dargeboten wurden. Auch aus der *lateinischen* Kirche schliessen sich an die genannten *griechischen* Kirchenlehrer Mehrere mit entsprechenden Kräften an, nämlich in *sprachlich - geschichtlicher* Hinsicht vorzugsweise *Hieronymus*, in *speculativ - dogmatischer* Beziehung *Augustinus*, und unter den Gegnern des Letzteren wegen guter Sprachkenntniss und hierauf hauptsächlich gestützter Interpretation *Pelagius*, noch mehr *Julianus*. — Das hohe Verdienst, welches man den hervorragenden *Exegeten* der nunmehr vollendeten *ersten* Periode unbedingt zugestehen muss, besteht in der heilsamen Durchdringung des *sprachlichen*, *geschichtlichen* und des *dogmatischen* Elementes, also in sachgemässer Vereinigung der zur *Auslegung* wesentlich gehörenden Momente, wenn gleich bei dem Einen mehr die beiden *ersten*, bei dem Anderen mehr das *letzte* mit oder ohne *allegorische* Beimischung ausgebildet erscheint. Einseitige Beschränkung ist es aber, wenn bei Characterisirung jener ausgebildeten *Exegese* schon von einer ausschliesslichen Anwendung des sogen. *grammatisch - historischen Princips* auf der einen oder anderen Seite geredet wird, während in Wahrheit bei Allen das *dogmatische* Bewusstsein, obschon in modificirter Weise, sich kund thut, wie es ja auch der in dem Objecte der Auslegung begriffene Lehrinhalt nothwendig erfordert.

§. 91.

Innerhalb der *zweiten* Periode vom sechsten Jahrhundert bis zur *Reformation* war es der Kirche weniger um selbstständige *Auslegung* des biblischen Inhaltes als um partikuläre Benutzung und äusserliche

Zusammenstellung des bereits vorhandenen Stoffes zu thun. Je weiter das kirchliche Interesse von geistesfreier Entwickelung der Neutestamentlichen Lehre abgelenkt, je seltener neben der *lateinischen* Sprache die *griechische* und die *hebräische* erlernt, und je mehr das *theologische* Streben in *traditioneller* und *hierarchischer* Auctorität gefangen gehalten wurde, desto weniger war an tiefere Befestigung und weitere Förderung der *Exegese* zu denken. Die während der *ersten* Periode gemeinsam ausgebildeten *exegetischen* Elemente wurden jetzt meist in vereinzelter Form fixirt, ohne gründliche Durchdringung und heilsame Verwendung äusserlich übertragen, und statt vereinter Fortbildung lediglich das *eine* derselben nach der kirchlichen Geistesrichtung eigenthümlich modificirt. Diese *exegetische* Entäusserung und Vereinseitigung wird bereits bei *Gregor d. Gr.*, *Beda* und *Alcuin* bemerkt, welche nebst Anderen im Grunde weiter nichts producirten, als dass sie frühere Leistungen theilweise aufnahmen und durch *dogmatisch-allegorische* Zusätze im theologischen Sinne jener Zeit erweiterten. Der obwaltenden kirchlichen Tendenz war es ferner entsprechend, dass man hauptsächlich auf *Postillen*, *Paraphrasen* und *Metaphrasen*, *Correctorien* und *Glossarien* bedacht war, unter welchen letzteren die *Glossa ordinaria* von *Walafried Strabo* (meist aus den *Commentaren* des *Rhabanus Maurus* zusammengesetzt) und die *Glossa interlinearis* von *Anselm* bemerkenswerth sind. Insbesondere suchte man aber dem Mangel selbstständiger *exegetischer* Forschungen durch *Catenensammlungen* abzuhelfen, und unter diesen zeichnen sich vornehmlich aus die des *Procopius v. Gaza* im sechsten Jahrh., des *Oecumenius v. Tricca* im zehnten, des *Theophylact* im elften und des *Euthymius Zigabenus* im zwölften Jahrh. Wenn nun gleich in dem zusammengetragenen reichhaltigen Stoffe

gute Hülfsmittel der Auslegung dargeboten wurden, so fehlte es doch an selbstständiger Fortentwickelung des *historischen* und *linguistischen* Elementes zu sachgemässen ergiebigen Resultaten, und vollends das *dogmatische* Moment war in kirchlicher Befangenheit meist durch *mystisch-allegorische* Deutung dem Objecte der Auslegung gar sehr entfremdet, wofür aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert *Bernhard v. Clairvaux*, *Bonaventura*, *Hugo v. St. Caro, Thomas v. Aquino* u. A. genügende Beweise liefern. — Nach den bezeichneten Merkmalen der *zweiten* Periode bestehen die durchgreifenden Grundzüge in formeller Aneignung des fremden Stoffes, abstracter Trennung der gleichwesentlichen Momente, befangener *dogmatischer* Abschweifung, so dass in den unterschiedenen *exegetischen* Richtungen der gemeinsame Character sich nach verschiedenen Seiten hin als ein rein *negativer* bestimmen lässt. Erst als im vierzehnten und funfzehnten Jahrh. durch eifrige *linguistische* Bestrebungen, vornehmlich durch das *griechische* Sprachstudium, wie überhaupt durch *klassischen* Geist die *Wissenschaft* neubelebt und unwillkürlich aus ihren beengenden Schranken gehoben wurde, da kam's auch auf dem *exegetischen* Gebiete wieder zu frischen wohlthätigen Regungen, und obschon die damaligen Leistungen noch viel vermissen lassen und von verschiedenen Triebfedern durchzogen sind, so wurde doch durch *Nicolaus v. Lyra*, *Paul v. Burgos*, *Matthias Thoring*, *Johann Huss*, *Alphonsus Tostatus, Gerson, Laurentius Valla*, *Erasmus* u. A. eine gründliche Fortbildung der *Neutestamentlichen Auslegung* merklich vorbereitet.

§. 92.

Die *dritte* Periode seit der *Reformation* bis auf die Gegenwart kann im Allgemeinen dadurch charac-

terisirt werden, dass nunmehr ebensowohl mit geistesfreiem und *productivem* Interesse als mit den erforderlichen sachgemässen Hülfsmitteln die *Exegese* bearbeitet wurde, wiewohl die vollständige Ausbildung dieser dem evangelischen Principe angemessenen Form durch die mannigfaltigsten Richtungen und Gegensätze des *theologischen* Wissens sich vermitteln musste. Vor Allem sollte nach dem Principe und Zwecke der Reformation dem christlichen Geiste und kirchlichen Leben durch das rein ausgelegte und in dieser Reinheit ohne fremdartige Satzungen gläubig aufzunehmende *biblische* Wort seine *evangelische* Freiheit und Selbstständigkeit vindicirt werden; deshalb musste man nach erkannten und aufgedeckten heillosen Verirrungen, Mängeln und Gebrechen auf eine *Auslegung* bedacht sein, durch welche der Neutestamentliche Inhalt, ohne Rücksicht auf *römisch-papistische* Bestimmungen, aus alten, wahrhaftigen Quellen möglichst rein geschöpft und unverfälscht mitgetheilt würde. Demgemäss liessen die *Reformatoren*, ausgerüstet mit gründlichen Sprach- und Geschichtskenntnissen, zunächst das *linguistische* und *historische* Element der *Auslegung* wieder zu vollem Rechte kommen und bedingten dadurch die Erfassung des *dogmatischen* Lehrinhaltes, wobei indess ganz natürlich, je nach dem verschiedenen Character ihrer gesammten *theologischen* Bildung, Einsicht und Geistesrichtung, auch in der einen oder anderen Beziehung sich manche bedeutsame Verschiedenheit einstellen musste, wie die *exegetischen* Werke von *Luther*, *Melanchthon*, *Zwingli* und *Calvin* beweisen. Allerdings ist das auf gemeinsamem Principe individuell bestimmte *dogmatische* Bewusstsein des Einen wie des Anderen in der *Auslegung* deutlich zu erkennen, aber wenn gleich im protestantischen Interesse eigenthümlich gefärbt, doch ohne absichtliche sachwidrige Nebentendenz. Hinge-

gen in der *römisch-katholischen* Kirche musste durch die ausschliessliche Autorisirung der *Vulgata* und durch die in der Tradition zusammengefassten exegetischen Ergebnisse, wie durch die sich reservirte entscheidende Auctorität der Kirche und durch die hiermit vorbehaltene willkürliche Deutung des *Wortsinnes* jede unbefangene Exegese von vorn herein wenigstens sehr gehemmt werden. Von Bedeutung sind jedoch nach der *protestantischen* Anregung die *katholischen Auslegungen* von *Cornelius a Lapide*, *Mariana*, *Bellarmin* und *Richard Simon*, neben denen einige Andere während des siebzehnten Jahrh. im römischen Sinne ohne besonderen Erfolg *exegetisch* thätig waren.

§. 93.

An der gesammten *Exegese* der *Reformatoren* und ihrer gleichgesinnten Zeitgenossen sind die gemeinsamen characteristischen Grundzüge einer von dem früheren Geisteszwange freien und in ihren wesentlichen Elementen sorgsam genährten *Auslegung* deutlich zu erkennen; allein nach eingetretener und schroff gestalteter Entzweiung der *protestantischen* Kirche in sich selbst erhielten allmälig auch die *exegetischen* Erzeugnisse auf den einander entgegengesetzten Seiten ein verschiedenes, mehr oder weniger von bestimmter Parteifarbe durchzogenes, Gepräge. Sieht man hierbei vorerst noch von der *reformirten* Kirche ab und behält die *lutherische* in ihrer nächstfolgenden Entwickelung im Auge, so ist innerhalb derselben des Gegensatzes Erwähnung zu thun, welcher zwischen den strengen Anhängern *Luther's* und denen *Melanchthon's* seit *Matthias Flacius* und *Joachim Camerarius*, nachdem er durch das enge Anschliessen der ersteren an die *symbolischen* Bücher und namentlich an die *Concordienformel* recht gründlich befestigt

war, nun bis auf *Georg Calixt* mit aller *polemischen* Schärfe sich ausbildete und sämmtliche Verzweigungen der *theologischen* Thätigkeit tief durchzog. Die *Exegese* litt jetzt, ungeachtet sie in *sprachlicher* und *geschichtlicher* Hinsicht mitunter noch reichlich ausgestattet wurde, an einseitigen *dogmatischen* Interessen, denen im Durchschnitt die bereits fertigen Lehrmeinungen zur bestimmenden Norm für das auszulegende *biblische* Wort dienten. Je mehr überhaupt die anfängliche *protestantische* Spannung gegen den *katholischen Lehrbegriff* nachliess und je schärfer das Augenmerk auf die inneren Abweichungen gerichtet wurde, desto weniger war man in der *lutherischen* Kirche eine geraume Zeit hindurch auf gründliche Fortbildung der *exegetischen* Studien bedacht; die *symbolischen* Bestimmungen waren hauptsächlicher Gegenstand der *theologischen* Beschäftigung, und ohne hervorragende *exegetische* Verdienste können mit Rücksicht auf die erwähnte Opposition von der einen *Seite Joh. Gerhard*, *Wolfg. Franz*, *Sal. Glassius*, *J. C. Danhauer*, *A. Pfeiffer*, und andererseits *Mart. Chemnitz*, *Dav. Chytraeus*, *Hunnius*, *Leyser*, *Erasmus* und *Sebastian Schmidt* genannt werden.

§. 94.

In der *reformirten* Kirche zeichnete sich das sechszehnte Jahrh. hindurch die Exegese im Wesentlichen noch durch keine andere besonders hervorstechende Merkmale als durch das frei angewandte *protestantische* Princip aus, so dass man auf dem neubefestigten *sprachlichen* und *geschichtlichen* Grunde in entsprechender Weise fortzuarbeiten strebte. Allmälig wurde jedoch in den verschiedenen *europäischen* Confessionen der *reformirten* Kirche das thatkräftigste Streben nach *kritisch-philologischer* und *literärisch-*

historischer Bereicherung des *exegetischen* Materials wach, so dass nun das *sprachliche* und *geschichtliche* Moment ganz besonders zu reichhaltiger Ausbildung gelangte. Man hielt sich überzeugt, dass die Lehre *Christi* und der Apostel durchgehends nach der Alttestamentlichen Vorstellungs- und Darstellungsweise modificirt sei, und häufte deshalb aus Alttestamentlichen Schriften, aus den *Talmudisten* und *Rabbinen* in zahlloser Menge Citate zusammen, worin nach *Drusius* und *Capellus* besonders *Lightfoot* Ausserordentliches leistete, wie andererseits namentlich *Pricaeus* mit unverdrossener Mühe durch S ellen aus *Profanscribenten* das N. T. tiefer zu befestigen suchte. Ueberdies liess man es an den ausführlichsten Sammlungen *exegetissher* Erklärungen nicht fehlen, wovon die *Critici sacri* oder *Anglicani* (*Amstel. 1698. IX voll. u. Francf. 1697. 1700. 1701. fol.*) und die *Synopsis criticorum aliorumque scripturae sacrae interpretum et commentatorum* von *Matthias Polus* (*Francf. 1694 u. 1712. V voll.*) den gründlichsten Beweis geben. Doch fand im Gegensatze solcher *kritisch-philologischer* und *historischer* Bestrebungen auch das *dogmatische* Moment seine ausschliessliche Anerkennung, veranlasste aber, da es von *Joh. Coccejus* zu einem *mystisch-allegorischen* und *typisch-prophetischen* umgestaltet wurde, heftige Ereiferungen besonders unter den *holländischen Exegeten.* Im äussersten Extreme fixirt musste die *Coccejanische* Tendenz, als einseitige Extravaganz, sich selbst überlassen bleiben, wogegen die *kritisch-philologische* Richtung auf die weitere Entwickelung der *Auslegung* fortan den bedeutendsten Einfluss äusserte.

§. 95.

Neben der *lutherischen* und *reformirten Exegese* sind nun innerhalb des zweiten Stadiums der *Ausle-*

gung seit der *Reformation* noch die *Socinianischen* und *Arminianischen* Erzeugnisse auf dem *exegetischen* Gebiete näher zu bezeichnen. Dem Grundcharacter der *Socinianischen* Lehrmeinungen gemäss beruhte die *Auslegungsweise* auf *subjectiver* Freisinnigkeit; weniger mit sprachlich-geschichtlicher Gelehrsamkeit als mit unbeschränkter Verständigkeit wurde die *Exegese* von *Faust. Socinus*, *Joh. Crell*, *Jonas Schlichting*, *Wolzogen*, *Wissowatius* u. A. nach Kräften geübt; aber sämmtlichen Leistungen und Ergebnissen fehlte der objective Ausdruck der Sache, so dass durch die *exegetischen* Erzeugnisse auch nur eine scheinbare biblische Begründung der dogmatischen Gebilde zu Stande kommen konnte. Es war überhaupt nicht sowohl auf unbefangene *Auslegung* und wahrhaftige Aneignung des Neutestamentlichen Inhaltes abgesehen, als vielmehr auf künstliche Ausgleichung *subjectiver* Meinungen mit *objectiver* christlicher Lehre, und in solchem sachwidrigen Unternehmen that sich augenscheinlich eine eben so weite Entfremdung von dem *Protestantischen* als von dem *Katholischen* Principe kund. — Aber von tieferem Gehalte war dagegen der gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts dem Stamme der *reformirten* Kirche entsprossene *Arminianismus*, welcher in seinen *exegetischen* Leistungen die damalige Hauptrichtung deutlich durchscheinen lässt. Zwar von *Jac. Arminius* und *Simon Episcopius* geschah für die *Exegese* wenig Bedeutsames; aber an Gelehrsamkeit und Scharfsinn, an Umsicht und Einsicht ragt auf dem *exegetischen* Gebiete vorzugsweise *Hugo Grotius* aus jener Zeit hervor, dem unter den *Exegeten* seit der *Reformation* der anerkannteste Werth bis in die Gegenwart geblieben ist. Unleugbar repräsentiren seine Commentare am bessten die damals von den Meisten erstrebte *Auslegungsweise*, welche es wahrlich an gründlicher Bereicherung der

Exegese nicht fehlen liess, aber in den bessten Hülfsmitteln auch viele fremdartige Notizen miteinschloss und den *evangelischen* Gehalt nicht selten in Elementen früherer Geistesbildung vergrub.

§. 96.

Im weiteren Geschichtsprocesse der *biblischen Auslegung* wurde nun auf der *reformirten* Seite nach Ueberwindung der *mystisch-allegorischen* Tendenz die *linguistisch-* und *historisch-kritische* Richtung immer mehr vorherrschend, und sie erhielt noch im achtzehnten Jahrhundert durch *Clericus* und *Wettstein*, *Limborch*, *Turretin* u. A. ihre tiefere Befestigung. Hingegen auf *lutherischer* Seite trat dem seelenlosen *symbolischen Dogmatismus* mit inbrünstiger Lebenskraft ein *practischer Pietismus* gegenüber, welcher vornehmlich von *Spener*, *Franke* und *Lange* auf das wärmste gehegt und gepflegt wurde. Bei den *exegetischen* Bestrebungen dieser Partei bestand die Hauptsache in recht inniger *Erbauung* durch den ausgelegten Inhalt, in *populär-religiöser* Verwendung desselben, und so mussten denn vor überwiegenden *subjectiven* Bedürfnissen die *objectiven* Anforderungen der Sache in den Hintergrund treten, weshalb für die *wissenschaftliche* Bereicherung der *Exegese* von *pietistischer* Seite nichts Erhebliches geleistet wurde. Aber während nun innerhalb der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die verschiedenartigen Triebfedern der *protestantischen* Theologie auf *exegetischem* Gebiete lebhaft agirten, und die ausgebildeten Elemente im wechselseitigen Gährungsprocesse theils mit einander sich vermischten, theils von einander sich absonderten, wie die überlieferten Resultate der damaligen *Interpreten* und *Sammler* deutlich beweisen (*Wolf*, *Bengel*, *Schöttgen*, *Mosheim*, *Meuschen* u. A.): da wurde

allmälig sowohl überhaupt für die Theologie, als auch insbesondere für die *Exegese* eine *neue Periode* eingeleitet, in welcher das bereits mehrfach durchgeblitzte Licht in einem Brennpuncte concentrirt, und so die volle *Aufklärung* der *evangelischen Geistessphäre* bewerkstelligt werden sollte. Im ersten frischen Aufblühen dieser *dritten* Periode der *Auslegung* seit der *Reformation* wurde von *Ernesti* und *Semler* mit verdienstlicher, erfolgreicher Kraftanstrengung das *linguistische* und das *historisch-kritische* Moment neubelebt, und aus diesem wohlbefestigten Grunde das angemessene *Princip* der *Auslegung* in seinen verschiedenen Regeln und Gesetzen plausibel entwickelt. Demgemäss sollte jetzt die *Exegese* lediglich von dem sogen. *grammatisch-historischen* Principe beherrscht und vermittelst desselben namentlich das *dogmatische* Moment in seiner *symbolischen*, *mystischen*, *allegorischen* oder sonstigen Gestaltung gänzlich beseitigt werden. Indess dem eignen Urtheile blieb doch ein unbeschränkt freier Spielraum, und innerhalb desselben wurde nun mit recht lichten Verstandesreflexionen überhaupt gegen den *objectiven, evangelisch-kirchlichen Glaubensinhalt* operirt, so dass sehr bald der freisinnige *Rationalismus* an's Ruder kam. Dieser hat in gründlicher Nacheiferung seiner Vorbilder allerdings mit reicher Gelehrsamkeit seine *exegetischen* Producte ausgestattet, und zwar zu dem besonderen Zwecke, damit man die früheren Geisteselemente, denen sich *Christus* und die Apostel in allen Beziehungen accommodirten und assimilirten, recht vollständig dargelegt sähe. Wie nun auf der gelehrten Grundlage die *Wunder* und *Weissagungen* ohne weitere Schwierigkeit ihre ganz natürliche *Explication* finden, so wird denn auch der *dogmatische Lehrinhalt* in den vielen gelehrten Zuthaten, beliebigen sprachlichen Verdrehungen und gemeinen Verstandesauf-

schlüssen zum Behufe der *Aufklärung* möglichst verflüchtigt. Doch bei Zeiten erkannte man in jener aufgeklärten *exegetischen Verstandesform* den Mangel alles tieferen *evangelischen* Gehaltes, und theilnehmend suchte die *Kantische Philosophie* der *grammatisch-historischen* Aeusserlichkeit eine *moralische* Innerlichkeit einzuverleiben, womit jedoch auch noch nicht viel geholfen war, da diese *Moralität*, ungeachtet ihres Interesses an der christlichen Wahrheit, nur zu oft über die *evangelische* Sphäre hinaus transscendirte. Am meisten machte sich aber auf Seiten des *Rationalismus* in seinem *grammatisch-historischen* Wirkungskreise ein scharfspürender *psychologischer Pragmatismus* geltend, durch welchen vollends die *evangelisch-apostolische* Gemüthstiefe und Geistesfülle in moderner Lebensflachheit abgespiegelt werden sollte.

§. 97.

Zum schärfsten Extreme war somit das *grammatisch-historische* Element vermittelst des *liberalen* Verstandes ausgebildet, und da nunmehr die *Aufklärerei* ihren gründlichen Widerspruch mit der *evangelischen* Lehre unverhohlen dargelegt hatte, so war ein kräftiger Gegensatz, in alter oder neuer Gestaltung, durchaus nothwendig. Jenem, von linguistischem, historischem und kritischem Materiale umhüllten, glaubensleeren *Rationalismus* trat mit *evangelischem* Glaubensinhalte der heilsbedürftige *Supernaturalismus* entgegen, welcher, im Vergleich mit früheren entsprechenden Erscheinungen, jetzt einen weniger schroffen, *symbolischen*, *mystischen*, *allegorischen*, Character angenommen hatte und zugleich in eine gegelehrtere Form eingekleidet war. So gestaltet äusserte die *supranaturalistische* Gläubigkeit, der *rationalistischen* Freisinnigkeit gegenüber, in der *Exegese*

wie überhaupt in der *Theologie* einen wohlthätigen Einfluss; aber auch ihre Einseitigkeit that sich sehr bald darin augenscheinlich kund, dass sie den gläubig ausgelegten und ins Innere aufgenommenen biblischen Lehrinhalt vor dem *vernünftigen* Wissen, vor aller Erkenntniss im Geiste und in der Wahrheit gefühlvoll verschliessen wollte, und demzufolge im unmittelbaren Besitze eines unbegriffenen und gradezu auch für unbegreiflich ausgegebenen Gegenstandes sich unvermeidlich von subjectiver Engherzigkeit, unklaren Gefühlen und ungewissen Vorstellungen beherrschen lassen musste. Hinsichtlich der individuellen Erklärungsweise liess nun der *Supranaturalismus*, weil er wissentlich und geflissentlich das *geoffenbarte Wort* nicht begreifen wollte, ganz wie der *Rationalismus*, bei vollem gelehrten Gleichgewichte, auch eine gleiche Willkür der *Subjectivität*, wiewohl aus entgegengesetztem Interesse und mit wesentlich verschiedenem Resultate, ruhig in sich zu; denn nicht im *evangelischen Geiste*, sondern im *Neutestamentlichen Buchstaben* sollte die Lehre gefasst werden, und bei einem solchem Bestreben muss die herzinnigste *Auslegung* mehr oder weniger das *Princip* des *Objectes* beeinträchtigen und den fixirten Inhalt, ohne die dem Geiste entsprechende und mit sich wahrhaft ausgesöhnte Form, im Widerspruche einer *offenbarverborgenen* Heilslehre erscheinen lassen.

§. 98.

Im schroffen Gegensatze und heftigen Kampfe haben der *Rationalismus* und der *Supranaturalismus* allmälig von selbst die Schärfe ihrer Einseitigkeit abgestumpft, und meist an einander aufgerieben sind sie beiderseits in dem vorherrschenden Bestreben nach

freierer wissenschaftlicher Durchdringung und Gestaltung der evangelischen Lehre zu Grunde gegangen. Wie verschieden nun auch die besonderen Richtungen der heutigen *Exegeten* sein mögen, die frühere *rationalistische* und *supranaturalistische* Ereiferung will als solche auf dem Gebiete der *Auslegung* nicht mehr fruchten, indem sich vielmehr ein tieferes Bedürfniss über beide zu erheben strebt. Wenigstens sind in den zahlreichen Erzeugnissen der neueren *Exegese* die Gegensätze merklich abgeschliffen, und der noch sichtbare unterschiedene Character lässt sich im Allgemeinen so bestimmen, dass auf der einen Seite *theologisch-exegetisch* mehr der *Inhalt*, auf der anderen *philologisch-kritisch* mehr die *Form* beachtet wird. Hierbei ist jedoch ein gegenseitiges Annähern und Eingehen auf einander in vielen Fällen unvermeidlich, und so hat denn die eine wie die andere Tendenz für die Sache förderliche Dienste geleistet, wenn gleich neben den guten Eigenschaften auch erhebliche Mängel und namentlich mancherlei irritirende *dogmatische* Grundzüge, in vager Halbheit oder fixer Einseitigkeit der *theologischen* Selbstgewissheit, deutlich zu erkennen sind. Um vor diesem Uebel *dogmatischer* Befangenheit von vorn herein geschützt zu sein, hat neuerdings die *Auslegung* sogar auf den Grundsatz eines ganz indifferenten Verhaltens zu dem *Objecte* gestellt werden sollen, und als Folge einer solchen grundsätzlichen Principlosigkeit ist ein rathloses Hin- und Herschwanken auf dem *exegetischen* Gebiete mehrfach bekundet worden. Ueberhaupt von welchen vorgefassten *abstracten* Grundsätzen sich das exegesirende Subject leiten lassen will, das kann dem *objectiven* Sachinteresse völlig gleichgültig sein, da es sich vielmehr darum handelt, welches die dem *concreten Begriffe* und *Objecte* der *Auslegung* adäquate *Form* derselben sei.

3. Form der Auslegung.

§. 99.

Das allgemeinste *hermeneutische* Gesetz lässt sich in der Grundbestimmung zusammenfassen, dass die *Auslegung* in allen Beziehungen *sachgemäss* und der Willkür des *Exegeten* enthoben sein müsse, da ja vermittelst derselben lediglich der von dem Verfasser ursprünglich in die Schrift hineingelegte Sinn herausgelegt werden soll, wie ihr *Begriff* aussagt. Um aber diesen *Begriff* angemessen realisiren zu können, muss der *Ausleger* vor Allem von innerem *Interesse* für die Sache beseelt sein, damit er den auszulegenden geistigen Inhalt allseitig zu würdigen und in seiner ursprünglichen Lebensfrische zu reproduciren vermag. Eine völlig interesselose, gleichgültige Erklärung kann, trotz der bessten gelehrten Hülfsmittel oder Kenntnisse, in das innere Wesen des Gegenstandes nicht eindringen, sondern würde lediglich auf äussere Puncte und dabei anzubringende Erörterungen oder Notizen sich beschränken müssen; allein das Neutestamentliche *Object* ist reiner Ausdruck lauterer Frömmigkeit und macht als solches an seine *Ausleger* mit vollstem Rechte die unbedingte Anforderung, dass die Form der *Auslegung* eine der Sache *würdige* sei. Am allerwenigsten darf jenes *Interesse* an der Sache mit irgend einer *parteiischen* Befangenheit *confundirt* werden; vielmehr darüber erhaben ist es die nothwendige Voraussetzung und Bedingung, um in die Geistessphäre des *Schriftstellers* sich erheben, in seinen Vorstellungen, Gedanken und Lehren sich frei bewegen, als treues *Organ* desselben gelten zu können. Der *Ausleger* muss demnach mit seinen Kräften im Dienste des *Schriftstellers* stehen, damit er als Werkzeug desselben den Inhalt

oder Gedankenzusammenhang, wo Schwierigkeiten es erfordern, aufzuhellen und hiermit seiner *Auslegung* eine objectiv *einleuchtende* Form zu geben vermag. Ist aber mit dem *Interesse* für die Sache diese in dem *Anschauungskreise* des *Schriftstellers* treu gehaltene Beweisführung innigst verbunden, so vereint und vollendet sich die *würdige* und *einleuchtende* Form der *Auslegung* in der *wahrhaftigen*, indem der *Ausleger*, mit freier Selbstverleugnung von seinen fremdartigen Gefühlen, Meinungen, Reflexionen und Tendenzen abstrahirend, vermittelst seiner das *Object* sprechen und sich auslegen lässt. So kommt also durch die *wahrhaftige Auslegung* der in dem Objecte enthaltene *Sinn*, grade wie er ist, unter vollständiger Beweisführung zur bezweckten Erscheinung; indess für diese dem *Begriffe* der *Auslegung* adäquate Form ist es auch nothwendig, dass das *Object* in sämmtlichen Elementen seines concreten Bestandes zu vollem Rechte komme, und dass daher die *Auslegung* im Besonderen und Einzelnen durchweg nach jenen *objectiven Elementen* normal bestimmt und in denselben das sogen. *Erklärungsprincip* begründet werde.

§. 100.

Die in dem geschichtlichen Entwickelungsprocesse der *Exegese* aufgezeigten characteristischen Unterschiede können wesentlich auf *zwei* umfassende Grundrichtungen zurückgeführt werden, nämlich auf die *dogmatische*, welche in ihrer ausgebildeten Einseitigkeit als *allegorische*, *mystische*, *kirchlich-symbolische*, *pietistische*, *supranaturalistische* Auslegungsweise erschien, und andererseits auf die *linguistisch-historische*, womit zugleich die *kritischen*, *pragmatischen*, *moralischen*, *rationalistischen* u. ähnl. Tendenzen eng verknüpft waren. Wenn nun gleich während der geschichtlichen Entwickelung jene beiden in verschiedenen Formen

modificirten Richtungen oder Principien der *Auslegung* keineswegs in allen Beziehungen von einander schroff ausgeschieden wurden, sondern in manchen Puncten bei unumgänglicher Sachnöthigung ausgesöhnt erschienen: so hat doch *hier* das eine Princip, *dort* das andere besonders vorgeherrscht, und in diesem Uebergewichte hat es das *erstere* vornehmlich mit der *Lehre*, den inhaltsreichen Glaubenspuncten, hingegen das *letztere* hauptsächlich mit der *Sprache*, dem Texte, den geschichtlichen, zeitlichen oder örtlichen Verhältnissen, Umständen, Beziehungen u. dgl. zu thun. Die *beiderseitige Auslegungsweise*, wie sie entweder von dem einen oder von dem anderen Principe vorzugsweise beherrscht wird, hat in der Sache unleugbar einen *objectiven* Haltpunct, weil ja *Lehre* und *Sprache*, wie *Inhalt* und *Form*, substanzielle Seiten an dem *Objecte* ausmachen. Allein durch einseitige Beschränkung mehr oder weniger zu *Extremen* gestaltet und in den meisten Fällen einander entgegengesetzt, muss die eine wie die andere *Auslegungsweise* auch das *Object* merklich beeinträchtigen, weil nicht *dieses* mit gleichem Einflusse in all' seinen wesentlichen Bestandtheilen, sondern hervorstechend eine besondere Seite an demselben zum bestimmenden *Principe* für das *exegesirende Subject* dient. Eine durchgreifende Aussöhnung dieses Gegensatzes und die Vertilgung fixer Einseitigkeit wird durch innere Vereinigung und gleiche Berücksichtigung sämmtlicher Sachelemente bewirkt, und hierbei ist nun das Augenmerk des *Exegeten* auf die *Sprache*, *Geschichte* und *Lehre* zu richten.

§. 101.

Die *wahrhaftige Auslegung* des Schriftinhaltes erfordert zunächst für die Erschliessung des *Wortsinnes* genaue Beleuchtung der *Sprache*, so dass jede Schwierigkeit in Ausdrücken oder Redensarten durch

lexikalische oder grammatische Bemerkungen, etymologische Ableitung oder Vergleichung gehoben, und ebenso jede auffallende Construction oder Satzverbindung mit Rücksicht auf entsprechende Stellen erläutert wird. Hiermit sind zugleich die *kritischen* Untersuchungen des *Textes* zu verbinden, wodurch das *Linguistische* mehrfach bedingt ist, und somit ist das erste Moment der *Auslegung* überhaupt als *philologisches* anzusehen. Aber der hierin sich erschliessende *Wortsinn* lenkt unwillkürlich den Blick auf Verhältnisse und Umstände hin, unter welchen der *Verfasser* lebte und schrieb, auf Sitten und Richtungen seines Nationalcharakters, auf Zeit und Ort betreffende Puncte, so dass auch hierüber zum Verständnisse vieler Stellen genügende Aufschlüsse zu geben sind. Es müssen dabei, wie in dem einen oder andern Falle schon für die *Sprache*, so noch mehr für diese der Gegenwart fremdartigen Besonderheiten glaubwürdige Zeugen und kundige Schrifterklärer zu Rathe gezogen werden, wodurch das zweite Moment der *Auslegung* in ausgedehntem Sinne sich als *historisches* erweist. Obschon nun in *sprachlicher* und *geschichtlicher* Beziehung bereits viel Eigenthümliches auf Neutestamentlichem Gebiete sich findet, so unterscheidet sich doch durch diese beiden Momente die *Auslegung* des N. T. noch nicht wesentlich von der Erklärung irgend eines anderen Buches; allein *keine* Neutestamentliche Schrift ist rein *historisch*; vielmehr ist in der einen wie in der andern, wiewohl auf unterschiedene Weise, eine *Lehre* enthalten, welche, aus *evangelischem* Geistesprincipe offenbar geworden, sich lebenskräftig und bestimmungsreich entwickelt hat, ohne in *heidnischen* und *jüdischen* Vorstellungen, Sitten und Gebräuchen befangen zu bleiben. Für das Erfassen dieses *evangelischen Lehrinhaltes*, welcher in seinem schriftlichen Ausdrucke wie in seiner lebendigen Gestaltung sich

selbstständig bestimmt hat, reicht nun auch das *Philologische* und das *Historische* nicht aus, weil es dabei nicht sowohl nur auf gelehrte Kenntnisse, als vielmehr auf eine im *christlichen* Glauben und Geiste vermittelte *Erkenntniss* ankommt. Das Aeussere der Schrift in seinen mannigfaltigen Verzweigungen betrifft allerdings die *Sprache* und *Geschichte*, das Innere hingegen wesentlich die *Religion*, und wenn es nun für jenes an mancherlei Vorkenntnissen nicht fehlen darf, so bedarf es doch sicherlich auch hierfür eines christlichen Selbstbewusstseins und einer theologischen Einsicht, da ja sonst die in dem Evangelio enthaltenen unendlichen Wahrheiten, wo nicht überhaupt dem subjectiven Gutdünken, der beliebigen Meinung und gemeinen Willkür preisgegeben wären, doch in ihrem tieferen Gehalte und inneren Zusammenhange unberücksichtigt bleiben würden. Es sollen nicht etwa fremdartige *dogmatische* Satzungen den *biblischen* Worten untergeschoben werden; aber ebensowenig können die mit den *evangelisch - apostolischen* Geschichtsaufschlüssen innigst vereinten unendlichen Lehrbestimmungen wie äussere *empirische* Puncte oder wie abgemachte Verstandesdogmen behandelt werden, sondern die angemessene Beleuchtung und unbefangene Aufhellung derselben setzt eine mit dem Gegenstande und dessen verschiedenen Gestaltungen einsichtig vertraute, selbstgewisse *Geistesbildung* voraus. Demgemäss schliesst die *Auslegung* nicht nur ein *philologisches* und *historisches*, sondern auch das *theologische* Moment in sich, und durch diese sich wechselseitig ergänzenden Bestandtheile der *Exegese* wird das *biblische* Wort in seinem unendlichen Principe, vielseitigen Inhalte und characteristischen Ausdrucke gründlich und wahrhaftig erforscht und erschlossen werden können.

DRITTER THEIL.

Neutestamentlicher Lehrbegriff.

Eintheilung.

§. 102.

Für die genetische Entwickelung der Neutestamentlichen Lehre ist die allgemeine Eintheilung nach den objectiven Grundformen zu bestimmen, in welchen das evangelische Selbstbewusstsein die lebendige Gestaltung und thatsächliche Bewährung seines Gesammtinhaltes anschauet. Diese, den bewussten Inhalt in gegenständlicher Erscheinung umfassenden, Formen unterscheiden sich nach bestimmten Zeitabschnitten, indem das geschichtliche Ganze der religiös-sittlichen Geistesentwickelung und göttlichen Heilsordnung in *drei* Lebenskreisen zusammengeschlossen wird, von denen das Ende des einen in den Anfang des anderen übergeht. Die *erste* Sphäre der evangelischen Anschauung umfasst das *heidnisch-jüdische* Leben in seiner Entartung von Gott, die *zweite* das *versöhnende* Leben des fleischgewordenen Sohnes Gottes, die *dritte* das *christlich-kirchliche* Dasein in seiner heiligen Geistesgemeinschaft, so dass innerhalb der unendlichen Gegenständlichkeit Gott und die entfremdete Menschheit, *Christus* und die Versöhnung, der göttliche Geist und die Kirche als Hauptmomente hervortreten. Mit Rücksicht hierauf ist in dem ersten Theile über die *vorchristliche Heilsermangelung*, in dem zweiten über die *gottmenschliche Heilserfüllung*, in dem dritten über die *christliche Heilsaneignung* zu handeln, und, nach übersichtlicher *Einleitung* zu jedem Theile, mit der Entwickelung dieser allgemeinen Bestimmungen die Erörterung der besonderen Lehrpuncte ordnungsmässig zu verbinden.

I.

Vorchristliche Heilsermangelung.

Einleitung.

§. 103.

Das evangelische Selbstbewusstsein ist im Rückblicke auf die frühere Lebensentwickelung unmittelbar von der Gewissheit durchdrungen, dass nach dem vorausgesetzten *paradiesischen* Urzustande ein allweises und allgerechtes Princip den weiteren Geschichtsprocess in seinen verschiedenartigen Gestaltungen und Begebnissen gesetzmässig geleitet und alle endlichen Triebfedern des anscheinenden Zufalls und der Willkür übermächtig beherrscht habe. Es sind deshalb die thatsächlichen Ergebnisse und Zustände der Vorzeit als äussere Erfolge *menschlicher* Selbstthätigkeit vielmehr unendliche Beweise *göttlicher* Bethätigung, in und mit welcher eine übersinnliche absolute Macht die gesammte Erscheinungswelt in allen Richtungen und Erzeugnissen allgegenwärtig durchdrang, so dass im Grunde und Bestande das menschliche Schicksal auf höherer Willensäusserung und unbedingter Entscheidung beruhte. Von Gott mit unendlichen Anlagen und Kräften des Geistes ausgerüstet und dadurch zur Erkenntniss des Wahren wie zur Ausübung des Guten vollbefähigt, wandte der Mensch nichtsdestoweniger nur zu bald von dem göttlichen Lebenspfade und vorgesteckten Ziele sich ab, richtete eigensinnig sein Denken und Wollen auf das Irdische, Eitle und Nichtige, und trübte in selbstsüchtiger Begierlichkeit das innere Geisteslicht, so dass nun unter zunehmen-

der Verblendung und Verirrung die *Zeiten der Unwissenheit* eintraten. Diese χρόνοι ἀγνοίας weisen auf jenen weiten Zeitraum der menschlichen Bildung zurück, in welchem bei vorherrschendem egoistischen Verstandesdünkel das Innere in göttlichen Dingen verfinstert, sein Sinnen ein abergläubisches, sein Trachten ein abgöttisches war (Apstg. XVII, 27-30. Eph. IV, 18.). Und dieser innere Trübsinn durchzog überhaupt das gesammte Thun und Treiben; denn die in Unwissenheit und Götzendienst fixirte Unwahrheit und Lüge sprach sich zugleich in Gesinnung und Wille, in Handlung und Bestrebung aus, so dass in allen Bethätigungen des Lebens die Sünde zur Erscheinung kam. Mochte immerhin des Gewissens innere Stimme oder des Gesetzes äusseres Gebot als warnende und strafende Macht gegen die Sünde sich erheben, nichtsdestoweniger entartete das Leben in der Leerheit und Nichtigkeit seines Wandels immer mehr dem Geiste der Wahrheit und Sittlichkeit, ja bis zur Erstickung der physischen und psychischen Lebenskraft wurde die Sünde als unheilvolle Todesmacht und hiermit eine entsetzliche Negativität des wahren unendlichen Wesens im zeitlichen Dasein vorherrschend. Die *Herrschaft des Todes* (βασιλεία τοῦ θανάτου) umfasst das Obwalten der Sünde in ihren ausgeartetsten Formen und hiermit verbundenen, Leib und Geist ertödtenden, Folgen (Röm. V, 12. 14. 17. 21. VII, 5.), wogegen die wahre ζωή das der Sünde abgestorbene, gottselige, von ewigem, unendlichem Geistesgehalte durchdrungene Leben ausdrückt (Röm. VI, 4. XI, 15. Joh. V, 24. 1 Joh. III, 14 u. a.). Blieb nun bereits diese ζωή unter der *Herrschaft jenes Todes* ein dem Menschen fremdes Ziel, so befand er sich vollends im sündigsten Widerspruche mit der ἀλήθεια τοῦ θεοῦ, welche den sich offenbarenden unendlichen *Wesensinhalt* Gottes bezeichnet, und als solche nicht nur von

Ewigkeit her dem menschlichen Gottesbewusstsein erkennbar war, sondern im evangelischen Worte und Geiste auch zur vollkommnen Enthüllung gelangte (Joh. XVII, 17. Röm. I, 25.). Indess in der wahrheitswidrigen Zuständlichkeit des Menschen wurde die freie Entwickelung und Anerkennung jener ἀλήθεια gehemmt, in abgöttischer Lüge sogar zum Gegentheil umgewandelt (Röm. I, 18 u. 25.), und indem dadurch von Seiten Gottes ein entsprechendes Verhängniss erheischt würde, so that sich nunmehr die ἀλήθεια als ὀργὴ τοῦ θεοῦ kund, als vergeltende Machtäusserung oder Strafgerechtigkeit Gottes, welche in den nächsten nothwendigen Wirkungen der Sünde alsobald das leidvollste Elend erfolgen liess (Röm. I, 18. IX, 22. Eph. II, 3. V, 6. Joh. III, 36.). In dieser mit der Gottentfremdung verbundenen Unglückseligkeit des menschlichen Daseins musste allmälig, wenigstens theilweise, aus tiefstem Schmerzesgrunde eine bussfertige Gemüthsverfassung sich einstellen und ein unwiderstehliches Verlangen nach göttlicher Gnadenerweisung wach werden. Doch im Ganzen kam das *vorchristliche* Leben über die Vorbereitungsstufe zu seiner wahrhaften Bestimmung noch nicht hinaus; nur erst die keimartigen Anfangsgründe oder elementarischen Bildungsstoffe machen die substanziellen Bestandtheile seines Daseins aus, und eben darin werden die στοιχεῖα τοῦ κόσμου, die *unmittelbaren Geisteselemente* (das *Abc*) der Menschheit, begriffen, auf welche das Heidenthum und Judenthum in seiner *religiös-sittlichen Unmündigkeit* beschränkt blieb (Gal. IV, 3. 9. Col. II, 8. 20.). — Zur weiteren Begründung dieser allgemeinen Vorbemerkungen ist nun hinsichtlich der *vorchristlichen* Zeit zunächst von *Gott* in seinem Verhältnisse zur Welt, sodann von den intervenirenden Wesen, den *Engeln*, *Dämonen* und dem *Teufel*, drittens von dem *Menschen* die Neutest. Lehre kurz darzustellen.

1. Von Gott.

§. 104.

Der unendliche Gegenstand der Verehrung, wie er als *Gott* vorgestellt wird, ist hier vorerst ganz allgemein zu fassen, so dass man von den Besonderungen des göttlichen Wesens in unterschiedener Persönlichkeit noch abstrahiren und alle Momente der Selbstbestimmung Gottes in *substanzieller Einheit* zusammenhalten muss. Sämmtliche der *Idee* Gottes immanente Bestimmungen kommen bereits zur Sprache, aber noch nicht in der concreten Gestaltung ihrer lebendigen *Selbstvermittelung* und hiermit verbundenen *Selbstunterscheidung*, sondern unmittelbar verschlossen in dem Gesammtwesen der Gottheit und als solche im objectiven Fürsichbestehen von dem Menschen gedacht oder vorgestellt. In dieser absoluten Allgemeinheit oder Unmittelbarkeit des noch lediglich *in sich* gedachten Wesens steht Gott der Vorstellung als die substanzielle Macht des Universums, als das allbestimmende Princip, als Urgrund oder Urquell von Allem gegenüber, und wird so im unendlichsten Sinne als *Vater* bezeichnet, sowohl überhaupt im Verhältnisse zur *Menschheit*, als auch insbesondere im Verhältnisse zur *Christenheit*, und mit hervorragender Bedeutsamkeit im Verhältnisse zu *Christo*, wovon indess jetzt noch abzusehen ist. Die wesentliche Grundbestimmung, worauf jenes *Princip*- und *Vatersein* Gottes beruhet, besteht zunächst in seiner absoluten *Selbstständigkeit* oder eben darin, dass er das Leben absolut *in sich selber* hat (ὁ ἔχων ζωὴν ἐν ἑαυτῷ Joh. V, 26.), also in nichts ausser ihm Seienden sondern lediglich in sich selbst begründet ist, und als dieses Princip seiner selbst, als einiges Urwesen zugleich den Ur-

grund alles Daseins, den unerschöpflichen Lebensquell in sich schliesst (1 Cor. VIII, 4-6. Eph. IV, 6.). Sein *in sich selbst* begründetes Leben bestimmt sich aber auch lediglich *aus* und *durch sich selbst*, ohne von zeitlichen Bedingnissen und endlichen Umständen abzuhängen; ausser ihm besteht kein unabhängiges, selbstständiges Sein, wodurch er bestimmt, bedingt oder beschränkt werden könnte, sondern schlechthin *er selbst* ist absoluter Bestimmungsgrund, und in dieser seiner unendlichen *Selbstständigkeit* und unabhängigen *Selbstthätigkeit* über alles im Entstehen und Vergehen begriffene Sein und Werden erhaben ist er der *Ewige*, *Unwandelbare* (ὁ ἀμετάθετος), *Unsterbliche* (ὁ μόνος ἔχων ἀθανασίαν), dessen übersinnliches Wesen in seiner ideellen Absolutheit alle räumlich-zeitliche Schranken und jeglichen irdischen Gesichtskreis überragt (1 Tim. VI, 16. I, 17. Röm. I, 23. Joh. I, 18. Heb. VI, 17.). Absolut *in sich selber* begründet und im *ewigen* Bestehen lediglich *aus sich selber* bestimmt, bedarf Gott zu seiner unendlichen Befriedigung auch keines ihm fremden Mittels, sondern die *Selbstbegründung* und *Selbstbestimmung* seiner ist zugleich *Selbstbefriedigung*; denn das selbstständige und selbstthätige *Gottesprincip* vereint Mittel und Zweck als *identische* in seiner unbeschränkten Wesenheit und Wirklichkeit, ohne irgend ein fremdartiges Sein zum Inhalte und Gegenstande zu haben; Gott ist in der überschwänglichen Fülle seiner Gnade und Wahrheit sich selbst *allgenügend* und als solcher der absolut *Selige* (ὁ μακάριος 1 Tim. I, 11. VI, 15. Vgl. Apstg. XVII, 25.). Somit ist das göttliche Wesen in seiner substanziellen Alleinigkeit als in sich selbst begründetes, frei sich selbst bestimmendes, allgenügsam befriedigtes zu denken, und hiermit die Unendlichkeit, Ewigkeit und Allseligkeit Gottes vereint zu wissen.

§. 105.

Die erwähnten Grundbestimmungen des göttlichen Wesens erscheinen in der Neutestamentlichen Lehre als gläubige Voraussetzungen, deren Umfang bei gelegentlicher Veranlassuug durch Hervorhebung anderer *Attribute* oder *Eigenschaften* Gottes ohne genauere Beweisführung erweitert wird. Für die allgemein fassliche *apostolische* Darstellung genügte es, der unendlichen geistigen Bestimmtheiten Gottes nach der gemeinsamen religiösen Anschauung Erwähnung zu thun und somit statt strenger begriffsmässiger Entwickelung durchgehends eine populäre Bezeichnungsweise vorherrschen zu lassen, selbst mit *anthropopathischer* und *anthropomorphischer* Beimischung, wiewohl Letzteres bei weitem weniger im N. T. als im A. der Fall ist. Hinsichtlich des *in sich selbst begründeten*, *alleinigen Wesens* wird nun Gott in seiner geistigen Absolutheit durch unterschiedene *Eigenschaften* näher bestimmt, zunächst als der *Allwissende*, der das menschliche Innere durchschauet und das Leben in seinen verborgenen Tiefen und mannigfaltigen Bedürfnissen kennt (Matt. VI, 4 u. 8. Luc. XVI, 15. Röm. VIII, 27. 1 Thess. II, 4. 1 Cor. III, 20.), als der *Allweise* (μόνος σοφός) in seinen heilvollen Rathschlüssen und planmässigen Anordnungen (Röm. XVI, 27. Eph. III, 10. Col. II, 3. Vgl. Röm. XI, 33 u. 34. 1 Cor. I, 21.), und als der *Wahre* oder concreter als der *Wahrhaftige* (ἀληθής, ἀψευδής, πιστός), dessen mit sich selbst einiges Wesen sich als solches auch in der Erfüllung der Verheissungen wie überhaupt in seiner Offenbarung wirklich bestätigt (Joh. XVII, 3. 1 Joh. V, 20. Röm. III, 4. 2 Cor. I, 18. Tit. I, 2.). Ferner in dem *ewigen*, weder durch den Raum noch durch die Zeit beschränkten, Sein ist Gott der *Allgegenwärtige* (Joh. IV, 20-24.

Apstg. XVII, 24. Vgl. Matt. XXIII, 22.), der absolut *Freie*, dessen Vorsatz, Wohlgefallen oder Willensbeschluss (πρόθεσις, εὐδοκία, βουλὴ τοῦ θελήματος) nach seinem allweisen Plane und Endzwecke unbedingte und unabhängige Selbstbestimmung ist (Röm. VIII, 28 ff. IX, 11 ff. Eph. I, 5. 9. 11 u. a.), und der *Heilige*, welcher in seinem erhabenen Wesen, Wollen und Wirken die lauterste Sittlichkeit und reinste Liebe begreift (Joh. XVII, 11. 1 Joh. I, 5. III, 2 ff. 1 Thess. IV, 1. 3 u. 7. Eph. IV, 24. 1 Pet. I, 15 u. 16.). In dieser absoluten *Heiligkeit* Gottes sind unmittelbar mehrere andere Eigenschaften aufgehoben, welche wesentlich denselben Begriff in modificirter Bestimmtheit ausdrücken, nämlich die *Gerechtigkeit*, kraft deren Gott Alles gemäss seinem wahren und wahrhaftigen Wesen ewig vollbringt, andererseits die *Gnade*, *Güte* oder *Barmherzigkeit*, indem das göttliche Wollen und Thun des Menschen Wohl und Heil bezweckt, und in dieser eben so gerechten als gnädig-barmherzigen Wesenheit und Wirksamkeit ist Gott auch der absolut *Gute* (Matt. XIX, 17. Röm. II, 5 ff. III, 26. XI, 22. Eph. I, 6. IV, 24. Tit. III, 4. 1 Joh. III, 7.). Endlich in Bezug auf die *dritte* Grundbestimmung der sich selbst vollkommen genügenden *Selbstständigkeit* und *Selbstthätigkeit* wird Gott unmittelbar gewusst als der persönlich *Lebendige* (ὁ θεὸς ὁ ζῶν), dem in seiner selbstbewussten allgegenwärtigen Wirklichkeit, als dem einzig und absolut *Persönlichen*, ausschliesslich alle Verehrung gebührt (Matt. XVI, 16. XXVI, 63. Apstg. XIV, 15 ff. 2 Cor. III, 3. 1 Thess. I, 9. Vgl. Joh. IV, 24.), ferner als der *Allmächtige*, da er die allweise und freie Selbstmacht alles natürlichen und geistigen Daseins ist (Matt. XIX, 26. Luc. I, 37. Röm. IV, 17. Eph. I, 17 ff. III, 20. Col. I, 29.), und in der Gesammtheit aller unendlichen *Eigenschaften* als der ab-

solut *Vollkommne*, der Gott der Majestät und Herrlichkeit (ὁ θεὸς τῆς δόξης. — Apstg. VII, 1. XVII, 24. Eph. I, 6 u. 12. 1 Tim. VI, 15. Matt. V, 48.). — Mit glaubensfester Anerkennung dieser Eigenschaften und unter passender Bezugnahme auf die eine oder andere derselben wird nun das göttliche *Wesen* im umfassendsten Sinne häufig durch das Attribut der *Liebe* näher bestimmt, und die Bethätigung derselben für das menschliche, sowohl leibliche als geistige, Lebenswohl in zahllosen Beweisen gnadenreicher Fürsorge vertrauungsvoll anerkannt. Vornehmlich auf dieser Wesensbestimmtheit der sich selbst in überschwänglicher Gnadenfülle mittheilenden *Liebe* beruhet für das Neutestamentliche Selbstbewusstsein das absolute *Vatersein* Gottes; denn kraft derselben erweist sich das übersinnliche Princip des Universums mit der Gesammtfülle seiner *Eigenschaften* im thätigen Verhältnisse zur Welt und Menschheit, im unablässigen, segensreichen Einwirken auf die universelle Entwickelung und religiös-sittliche Fortbildung des Lebens. Ihr erhabener Ausdruck wird zur Anerkennung und Verehrung Gottes wie zur Erhebung und Beseligung des Menschen in der gesammten, natürlichen und geistigen, Gegenständlichkeit wahrgenommen, so dass in dieser *liebreichen* Wirklichkeit und Wirksamkeit Gottes sein *lebendiges Dasein* sich der religiösen Anschauung am einleuchtendsten zu erkennen giebt.

§. 106.

Den Neutestamentlichen Schriftstellern war es bei der evangelischen Lehrentfaltung um besondere *Beweise* für das *Dasein* Gottes nicht zu thun, weil sie im gläubigen Inneren die Gewissheit, dass Gott *sei*, unmittelbar verschlossen und eine entsprechende Ueberzeugung allgemein voraussetzten. In zweifels-

freier Göttseligkeit fühlte sich das *apostolische* Leben vollbefriedigt und war auf dem erlangten Heilsgrunde *christlicher* Zuständlichkeit nicht sowohl nur auf Begründung des Glaubens an Gott, als vielmehr auf gemeinsame Erfüllung dieses unbedenklich vorausgesetzten Glaubens bedacht (Jac. II, 19.). Nichtsdestoweniger wird mitunter bei Darstellung des einen oder anderen Punctes auf sprechende Beweise des lebendig wirksamen Daseins Gottes in den Wunderwerken der Natur und des Lebens hingewiesen und dadurch das allgemeine substanzielle Verhältniss Gottes zur Schöpfung, insbesondere zur selbstbewussten Menschheit, anschaulich gemacht. In dieser Beziehung hat sich Gott in seiner allumfassenden, liebreichen Fürsorge nie unbezeugt gelassen, sondern zur vollen Befriedigung der individuellen Bedürfnisse dem menschlichen Leben stets reichliche Nahrung dargeboten (Apstg. XIV, 17. XVII, 25.). Und über die sinnliche Befriedigung hinaus bezweckte Gott in der Menschheit zugleich eine seinem Wesen und Willen entsprechende Lebensverfassung; denn seit Erschaffung der Welt wird das an sich unsichtbare *Wesen* Gottes, seine ewig wirksame Macht und Göttlichkeit, als durch die *sichtbaren Werke wahrgenommen* oder *erkenntlich* (*τοῖς ποιήμασι νοούμενα*) geschauet, so dass durch die räumliche und zeitliche Sinnlichkeit das immanente übersinnliche Princip durchleuchtet. Es ist deshalb die gesammte Schöpfung, als die realisirte Idee der schöpferischen Selbstmacht, das substanzielle Zeugniss von dem wahrhaft wirklichen, allweisen *Dasein* Gottes, da all' die endlichen Erscheinungsformen das gesetz- und zweckmässige Gepräge einer in ihnen lebendigen, unendlichen Schöpfermacht an sich tragen. In diesem sinnlichen Naturspiegel göttlicher Weisheit und Herrlichkeit konnte und sollte der Mensch den unendlichen Gegenstand seiner frommen

Bewunderung und Verehrung erkennen und demgemäss alsdann auch sein Thun und Streben bestimmen, um dem Willen des Schöpfers wie der eignen Bestimmung zu genügen. Allein nicht bloss in der Objectivität jener erhabenen *Naturmacht*, sondern vielmehr auch als die höchste *sittliche Macht* that sich Gott von Ewigkeit her dem Menschen kund, indem er durch das *Gewissen* des Wahren und Guten, durch die allen Subjecten immanente, unmittelbare Gottesgewissheit, seinen heiligen Willen zum Bewusstsein kommen liess. Es war ja, zunächst in intellectueller Hinsicht, was von Gott zu erkennen steht, überhaupt das *Erkennbare Gottes* (τὸ γνωστὸν τοῦ ϑεοῦ Röm. I, 19.) in ihnen offenbar; denn Gott selbst hatte es ihnen eben dadurch geoffenbart, dass sie eine der objectiven Wesenserscheinung entsprechende subjective Wesenserkenntlichkeit oder Auffassungskraft besassen, und somit für eine gottwürdige Lebensbildung der nöthigen Befähigung sich erfreuten. Von göttlicher Seite stand der Erkenntniss kein Hinderniss im Wege, nur dass die Menschen, wiewohl Gott inne werdend (γνόντος τὸν ϑεόν Röm. I, 21.), ihn dennoch nicht der wahrhaftigen Gottesgewissheit gemäss verherrlichten. Diese lebenstiefe Gewissheit, als stets wach in dem Gewissen des Guten, schloss, gleich dem geoffenbarten Sittengesetze, eine durch den Widerspruch mit Gott stark angeregte, mahnende und strafende Macht in sich (Röm. II, 12-15.), und übereinstimmend mit der inneren Selbstverurtheilung erfolgte dann auch die angemessene *göttliche Vergeltung*. So führte Gott infolge des menschlichen Sinnens und Trachtens, ohne alle parteiische Bevorzugung (Röm. II, 6 u. 11. Col. III, 25. Apstg. X, 34 u. 35.), seinen Willen im verhängnissvollen Strafgerichte ewig aus, und liess dadurch sein wahres und gerechtes Wesen dem Menschen auf schmerzlich empfindliche Weise kund wer-

den (Röm. II.). — Innerhalb des weiteren Umkreises der göttlichen Wirksamkeit und der menschlichen Zuständlichkeit schweben nun der Neutestamentlichen Vorstellung gewisse höhere *Mittelwesen* vor, von denen das geschichtliche Leben in seinen mannigfaltigen Verzweigungen und Gestaltungen mehr oder weniger mitbeherrscht wurde.

2. Von den Engeln, Dämonen und dem Teufel.

§. 107.

In der unmittelbaren Anschauungssphäre des religiösen Gefühls und der Phantasie herrscht statt des Begriffs der geistigen Alleinheit Gottes die Vorstellung unbeschränkter Vollmächtigkeit vor, und da nun diese in dem grenzenlosen Umkreise ihrer Bethätigung viele verschiedene wirksame Kräfte erkennen lässt, so werden in und mit ihr auch die besonderen Naturkräfte als selbstthätige Mächte betrachtet und als solche zu vergötterten Wesen erhoben, deren gegenseitige Freiheit die Abhängigkeit von der allgemeinen *Urmacht* mit in sich schliesst. Das substanzielle Machtprincip des Universums ist seiner Bethätigung nach in den objectiven Mächten des lebendigen Daseins aufgehoben, und in Wirklichkeit gehören diesen letzteren alle concreten Kraftäusserungen und verhängnissvollen Einwirkungen an, während jenes erstere nur den allumfassenden, abstracten Inbegriff darstellt. Die *Gottheit* ist demgemäss vermittelst der vergötterten Naturkräfte und gegenständlichen Existenzen in vielen Göttern unterschieden, welche theils selbstständig in freiwilliger Erscheinungsweise agiren, theils

durch andere Wesen ihre Thätigkeit vermitteln lassen, so dass die göttlichen *Objecte* der menschlichen Vorstellung und Verehrung ein complicirtes Verhältniss zu einander einnehmen. Die auffallendsten Beweise solcher zahllos vervielfältigter und verworrener Göttergestalten liefert die *indische* Religion, wogegen nach den *persischen* und *ägyptischen* Vorstellungen die überirdischen Machtwesen sich bereits individueller von einander unterscheiden und infolge weiterer Fortbildung endlich ihre schönste Gestaltung und freieste Stellung zu einander in der *griechischen* Götterwelt beweisen. Hier sind nun namentlich die *Dämonen* (δαιμόνια, δαίμονες) für die religiöse Anschauung von der höchsten Bedeutsamkeit, indem sie im ursprünglichen, noch unbestimmten Sinne überhaupt *Götter* bezeichnen, sodann, den freien göttlichen Selbstmächten gegenüber, insbesondere die bevollmächtigten höheren *Organe*, welche den lebendigen Verkehr zwischen den Göttern und den Menschen vermitteln und als solche, je nach ihren Einwirkungen, für *gute* oder *böse* Wesen gelten (Agathodämonen oder Kakodämonen). Diesen *griechischen* Bestimmungen liegen ursprüngliche Vorstellungen *orientalischer* Dämonologie zum Grunde, und entsprechend liess auch das *Judenthum* in seine *monotheistische* Geistessphäre verschiedene *mythologische* Bestandtheile eindringen, wenn gleich neben der absoluten Selbstständigkeit und Allmächtigkeit *Jehova's* die ihm zugesellten himmlischen Wesen im directen Abhängigkeitsverhältnisse lediglich als *Engel*, *Diener* oder *Boten* erscheinen (מַלְאָכִים), deren Unterscheidung in *gute* und *böse* nebst der weiteren Ausmahlung und Klassification erst der späteren, nachexilischen Zeit angehört. Ihrer Natur und Thätigkeit nach nehmen die *Engel*, wie die heidnischen *Dämonen*, eine vermittelnde Stellung zwischen der Gottheit und der Menschheit ein; sie sind zunächst

im Verhältnisse zu *Jehova* die ergebenen Vasallen seiner majestätischen Herrlichkeit, den erhabenen Thron in glanzvoller Heeresmenge umgebend, ferner im Verhältnisse zu den Menschen die Vollstrecker göttlicher Beschlüsse, einflussreiche himmlische Werkzeuge, und werden in beiden Beziehungen, gemäss ihrem ideellen Character und hohen Berufe, als übermenschliche Lichtwesen anerkannt. Unleugbar weiset nun auch die *evangelische* Vorstellung in deutlichen Grundzügen auf *Dämonologie* und *Engellehre* hin, nur dass mit den *Dämonen* stets ein *übler*, hingegen mit den *Engeln*, wo dieselben nicht ausdrücklich als Gott entfremdete, dem Gerichte und Verderben preisgegebene bezeichnet werden (2 Pet. II, 4. Jud. 6.), ein guter Sinn verbunden wird, überdies aber an beiden auch verschiedene Modificationen und reinere Geistesbeziehungen hervortreten, welche einen fortgebildeten Anschauungskreis erkennen lassen. Denn auf dem *christlichen* Gebiete ist die *Selbstoffenbarung* Gottes in *Jesu Christo* mit ihrer überschwänglichen Gnadenfülle absoluter Gegenstand und wesentlicher Inhalt des gläubigen Selbstbewusstseins, wogegen die *Engel* wie die *Dämonen* in den Hintergrund treten müssen, so dass sie ein schwindendes, unbestimmtes Ansehen haben, und als überbliebene Objecte früherer religiöser Anschauung in mannigfaltiger Formgestaltung nicht selten theils in und mit dem *evangelischen* Principe vereint, theils durch dasselbe überwunden erscheinen.

a) *Von den Engeln.*

§. 108.

Vorerst der *Engel* (*ἄγγελοι*) geschicht im N. T., sowohl mit Bezug auf Gott als auch auf *Christum* und

die Menschheit, häufige Erwähnung, indem sie als Gott dienende, übersinnliche Geisteswesen bezeichnet werden, welche, wie überhaupt den frommen menschlichen Bestrebungen, so insbesondere der heiligen Sache des Evangeliums und dessen Bekennern fördernden Beistand leisten (Matt. XXII, 30. Luc. XV, 10. XVI, 22. XX, 36. Apstg. XII, 15. 1 Pet. I, 12. Heb. I, 14. XII, 22 u. a.). Unter dieser allgemeinen Voraussetzung werden *Engelerscheinungen*, als Anderen begegnet, ohne weiters berichtet (Matt. I, 20 u. 24. II, 13 u. 19. Luc. I, 26 ff. II, 9 ff. Apstg. XII, 7 u 8.), und in gleicher Weise auch aus der vorherrschenden Volksansicht entsprechende Vorstellungen unverändert aufgenommen (Joh. V, 4. Gal. III, 19. Apstg. VII, 30.); aber nichtsdestoweniger ist in den Neutestamentlichen Lehrerörterungen eine weitere Vermittelung und Fortbildung der früheren Engelanschauung unverkennbar. Denn in den Reden *Christi* ist die mehrmalige Bezugnahme auf *Engel* der Art, dass dieselben als in und mit ihm lebendig wirksame, seine göttliche Persönlichkeit umstrahlende Himmelsmächte erscheinen, und wie sie ihm insgesammt zugethan sind, und zur Verherrlichung seines zeitlichen und ewigen Lebens dienen, ebenso in Gott ihren absoluten Mittelpunct und all-einigen Bestimmungsgrund haben (Matt. IV, 11. XIII, 41. XVI, 27. XXV, 31. XXVI, 53. Joh. I, 51.). Der Sohn Gottes in seiner erhabenen Stellung und machtvollen Autorität überragt alle irdischen und himmlischen Wesen, so dass ihm auch die *Engel* ohne Ausnahme untergeben und ihres selbstständig wirkenden Bestehens überhoben sind (Eph. I, 21. III, 10. Heb. I, 4 ff.). Wenn dieselben desungeachtet bei einzelnen Gelegenheiten in freier selbstthätiger Erscheinung zur Sprache kommen, so hat das seinen Grund eben darin, dass der eine oder an-

dere, das Leben *Christi* vor oder nach der Auferstehung betreffende, Umstand als wunderbare Wirkung einer überirdischen Causalität betrachtet und als solcher auf eine Vermittelung durch *Engel* gestützt wird, widrigenfalls der Sachverlauf in der vorgestellten und berichteten Form den Lesern unerklärlich scheinen müsste (Matt. XXVIII, 1 ff. Vgl. Marc. XVI, 5. Luc. XXII, 43. Joh. XX, 12. Heb. V, 7.). In mehreren Stellen dienen dagegen die *Engelerwähnungen* ohne alle tiefere Beziehung nur zu lebhaften Formen der Darstellung, zur Steigerung der Rede (Röm. VIII, 38. Gal. I, 8. 1 Tim. V, 21.), und es wird selbst mit polemischer Tendenz die Verehrung derselben berührt (Col. II, 18.). Demnach haben die *Engel* im Neutestamentlichen Sinne eine Bedeutung, welche, wo sie nicht bloss formeller Art ist, an die concrete Selbstvermittelung Gottes in *Jesu Christo* sich eng und wesentlich anschliesst; sie dienen in verschiedener Gestaltung zu lebendigen Trägern des gläubig aufgenommenen Geschichtsinhaltes und machen daher namentlich bei den evangelischen Berichterstattungen ein ergänzendes Moment der Vorstellung aus, während sie dem christlichen Selbstbewusstsein in seinen geistesfreien Lehrbestimmungen, deren voller Inbegriff das Wesen und Wirken *Christi* ist, merklich entschwinden oder doch nur beiläufig noch vorschweben. Allgemein können nun die angegebenen verschiedenartigen Vorstellungen in dem Gesammtbegriffe vereint werden, dass die *Engel* in Wahrheit die der unendlichen Wesenheit und offenbaren Wirklichkeit Gottes immanent zugehörenden, lebendig thätigen *Geistespotenzen* sind, welche in vereinzelten individuellen Lebensformen vieldeutige, abstracte Gegenstände der Vorstellung ausmachen, hingegen insgesammt ihr einiges, concret persönliches Bestehen in dem absoluten Lebensumfange Gottes und *Christi* haben.

b) *Von den Dämonen.*

§. 109.

Im Gegensatze zu jenen, aus göttlichem Bestimmungsgrunde im irdischen Dasein heilsam wirkenden, *Engelmächten* werden die *Dämonen* (δαιμόνια, δαίμονες) als den Menschen inwohnende *unreine Geister* (πνεύματα ἀκάθαρτα, πονηρά) betrachtet, welche in bösartigen Krankheiten, besonders in *epileptischen* und *convulsivischen* Uebeln nisten und somit unheilvoll auf das individuelle Leben einwirken sollen. Die drei ersten Evangelien nehmen in ihren Erzählungen häufig Bezug darauf, indem nämlich *Christus* viele von solchen *Dämonen* Besessene heilt (Matt. IX, 33 u. 34. XII, 24 u. 27. Marc. I, 34. XVI, 17. Luc. XI, 14 ff. u. a.), wogegen in den übrigen Neutestamentlichen Schriften die *dämonische* Wirksamkeit meist in dem allgemeineren Sinne eines wahnsinnigen Verhaltens oder eines teuflischen Thuns und Treibens gefasst wird (Joh. VII, 20. VIII, 48 ff. X, 20 u. 21. 1 Tim. IV, 1. Eph. VI, 12.). So oft indess bei wunderbaren Heilungen der *Dämonen* Erwähnung geschieht, werden sie stets mit den Krankheiten innigst vermischt, so dass die Heilung des Uebels zugleich die Vernichtung ihrer Wirksamkeit und Aufhebung ihres Bestehens miteinschliesst, kurz ihr Schwinden augenblicklich zur Folge hat. Sie haben demnach nur ein der krankhaften Individualität einnistendes, subjectives Dasein und dienen so der unmittelbaren Vorstellung zur Erklärung des vorhandenen hartnäckigen Uebels, ohne selbstständig auf den gesunden Lebensorganismus ihren verderblichen Einfluss äussern zu können. Zum Behufe der Heilung solcher *dämonischer* Krankheiten war zunächst, um alle Anreizung

des Leidens zu vermeiden, ein Eingehen in den leiblich und geistig gestörten Gesundheitszustand nöthig, weshalb denn der Heiland keineswegs mit schroffem Widerspruche gegen irrige Einbildungen den Kranken entgegentritt, sondern, liebevoll zu ihnen sich herablassend, sie, je nach ihrer individuellen Zuständlichkeit, von den Uebeln und den darin vorgetellten *dämonischen* Mächten vollständig heilt (vid. §. 38). Hierdurch beweist die Göttlichkeit des Erlösers ihre beherrschende Macht über leidvolle Wehen der Subjectivität, und sobald er in seiner bewährten heilvollen Wirksamkeit gläubige Anerkennung gefunden hat, ist es auch von selbst mit der *dämonischen* Gewalt und den hierauf gerichteten Vorurtheilen aus, wie das christliche Leben in seinem entwickelten Lehrinhalte deutlich beweist. Denn je mehr das evangelische Princip in Ueberzeugung und That sich geltend macht, desto freier erhebt sich das Selbstbewusstsein über die vermeintlichen *dämonischen* Existenzen und Geister, indem die δαιμόνια zu eingebildeten Göttern, zu irrigen und trügerischen Idolen, zu gespenstischen Scheinwesen herabsinken (Apstg. XVII, 18. 1 Cor. X, 20 u. 21. Jac. II, 19. Apok. IX, 20.). Oder sie werden mit den Irrgeistern, den Mächten, Gewalten, Weltbeherrschern dieser Finsterniss (πνεύματα πλάνα, ἀρχαὶ, ἐξουσίαι, κοσμοκράτορες τοῦ σκότους τούτου. — Eph. VI, 12. 1 Tim. IV, 1.) identificirt, und beweisen nun ihre feindselig widerstreitende Lebendigkeit in den Anhängern der durch Selbstsucht und Gottlosigkeit verfinsterten und verderbten Welt. Sie schweben in solchen wechselnden Formen der Vorstellung als die, in der herrschenden Verderbniss und Widersetzlichkeit einheimischen, besonderen *Organe* des *teuflischen Princips* vor, in dessen Begriffe und verschiedenen wahrheitswidrigen Gestaltungen zugleich die *dämonischen* Werkzeuge ihre Erledigung finden.

c) *Von dem Teufel.*

§. 110.

Von *Christo* und den Aposteln, in den Evangelien und Briefen wird augenscheinlich der *Teufel*, als in grundböser Existenz lebendig, durch characteristische Namen bezeichnet, also sein *Dasein* unbezweifelt vorausgesetzt. Er ist der Oberste aller Dämonen, der Götzenfürst, der Urheber aller Abgötterei und Unreinigkeit (Βεελσεβούλ), der Widersacher, Verführer und Verleumder der Menschen, Verderber (Σατανᾶς, διάβολος, Βελίαρ), schlechtweg der *Böse*, der *Feind* κατ' ἐξοχήν (ὁ πονηρός, ὁ ἐχθρός), welcher durch die in heilloser Verderbniss angerichtete, entsetzliche Lebenszerrüttung als *Todesfürst* figurirt (ὁ ἔχων τὸ κράτος τοῦ θανάτου Heb. II, 14. Vgl. 2 Tim. I, 10. 1 Cor. XV, 26.). In ihm ist demnach der individuelle Sitz und Mittelpunct des *Bösen*, die wissentlich und geflissentlich behauptete Negation alles Wahren und Guten enthalten, indem er als *Vater der Lüge* stets wahrheitswidrige Entzweiung und gottlose Verfeindung anzustiften trachtet (Joh. VIII, 44.). So wird er denn als ärgster Gottesfeind und heftigster Gegner der evangelischen Sache dargestellt, aber keineswegs als absolut unbeschränktes und unbedingt selbstständiges Princip, wie wenn er Gott gegenüber eine gleiche Macht substanzieller Ursächlichkeit und persönlicher Freiheit besässe, und somit ein *Dualismus* der Principe bestände. Innerhalb des unbegrenzten göttlichen Reiches ist seine Macht an dem Sohne Gottes bereits zur Ohnmacht geworden, und zur weiteren Förderung des in *Christo* begründeten unendlichen Lebensheiles kommt durch die gotteskräftige Macht des Geistes der Wahrheit und Heiligkeit auch

immer mehr die Ueberwältigung des Reiches der Finsterniss zu Stande, wenn gleich die teuflischen Widerkämpfe noch fortbestehen (Matt. IV, 1 ff. Marc. I, 23-27. Luc. X, 17 ff. Joh. XII, 31. XIV, 30. Col. I, 13. II, 15. Eph. II, 2. VI, 11 f. u. a.). Gott, *Christo* und dem evangelischen Geiste gegenüber ist der *Teufel* das nichtige Unwesen, welches in dem steten Ringen nach einem festen Bestehen nur dem eignen Verderben entgegeneilt; und andererseits agirt er in seinem sündigen Spielraume nicht etwa unabhängig von dem menschlichen Thun und Treiben, sondern mitten in den Feinden der Wahrheit und Widersachern des Evangeliums thut er sich als der Geist des Widerspruches kund, so dass er für seine Wirksamkeit stets in verderbter Menschenmenge die freiwillige *Sündenlust* voraussetzt. Deshalb ist sein objectives Fürsichsein auch nur ein ganz *abstractes*, noch rein *luftiges*, die als selbstische Potenz in individueller Form vorgestellte allgemeine Sündigkeit; und zu subjectiv persönlicher Wirklichkeit und Wirksamkeit kommt er erst dadurch, dass die Einzelnen in sündiger Verderbtheit ihrer Gesinnung, Handlung und Bestrebung mit eignem Wissen und Willen jene Potenz in sich schalten und walten lassen. Mit Rücksicht hierauf wid er auch insbesondere als der *Fürst*, *Abgott* oder *irdische Zeitgeist dieser Welt* bezeichnet (ἄρχων, θεός, αἰὼν τοῦ κόσμου τούτου. — Joh. XII, 31. XIV, 30. XVI, 11.), weil er nämlich nur in dem menschlichen Sündenbereiche, in der vorhandenen Gottentfremdung sein negirendes Bestehen beweist und ohne diese concret menschliche Entartung als ohnmächtiges *Abstractum* zu wirken und wirklich *da* zu sein aufhört. Je weniger indess die Menschheit sich von dem lauteren Himmelslichte der Wahrheit durchleuchten und zur Freiheit in Gott erheben liess, desto mehr war das Leben von dem verderbnissvollen, teuf-

lischen Unwesen beherrscht und unter dieser Herrschaft des *Bösen* seinem wahren Principe und Ziele entfremdet. Den abschreckenden Beweis solcher in sündiger Unwissenheit und Unsittlichkeit verfinsterter Zuständlichkeit sieht die Neutestamentliche Anschauung in der *vorchristlichen* Zeit vielgestaltig dargelegt (Eph. II, 1 ff. u. a.), so dass innerhalb derselben zwischen dem Wandel und der Bestimmung des Menschen der schärfste Widerspruch obwaltete.

3. *Von dem Menschen.*

§. 111.

Die gemeinsamen Vorstellungen des Alterthums von der ursprünglichen Beschaffenheit des menschlichen Daseins liegen in hervorstechenden Hauptpuncten auch der *Neutestamentlichen* Lehre zum Grunde, indem sie überhaupt den allgemeinen Inhalt des unmittelbaren Bewusstseins ausmachen. Der *paradiesische* Urzustand und das darauf erfolgte zeitliche Leidwesen, sündige Entartung und strafende Vergeltung, menschliche Selbstsüchtigkeit in eitlem Sinnengenusse und göttliche Bestimmung zu wahrhafter Wesensbefriedigung , diese Gegensätze sind allgemeine Voraussetzungen, deren geschichtliche Gestaltung in der vorchristlichen Lebensentwickelung geschauet und in entsprechenden Lehrpuncten ausgedrückt wird. In und mit der Verwirklichung der göttlichen Rathschlüsse sollte gleichmässig das dem Menschen immanente überirdische Wesen zu freier, gottseliger Existenz sich entwickeln, und somit das selbstthätige subjective Verhalten dem allweisen absoluten Heilszwecke entsprechen, widrigenfalls nach ewig nothwendiger Bestimmung das irdische Schicksal heilloses Leid und Verderben in sich schliessen musste. Das concrete

Bestehen des Menschen in dem materiellen Elemente des *Leibes* und dem ideellen der *Seele*, also seine in *Sinnlichkeit* und *Geistigkeit* vereinte Lebendigkeit, blieb während des grenzenlosen Processes der geschichtlichen Entwickelung sich *wesentlich* oder *substanziell* gleich, und das menschliche Dasein wird demgemäss stets in der wechselseitigen Durchdringung jener Bestandtheile und der darin miteingeschlossenen weiteren Gliederung der Lebenssubstanz angeschauet; aber die eigne menschliche Ausbildung und Anwendung der tief einverleibten Fähigkeiten und Kräfte widersprach dem wahren Wesen und heiligen Endzwecke, so dass das Leben in seiner thatsächlichen Aeusserung und geschichtlichen Gestaltung dem Ziele der göttlichen Bestimmung noch sehr fern blieb. Zur genaueren Darstellung der hierher gehörigen Puncte bedarf es der Nachweisung, dass der Mensch von Gott *gut* geschaffen wurde, aber sinngierig und selbstsüchtig zum Abfalle von dem Schöpfer sich verführen liess, und hiernach im argen Sündenleben schweres Leid und entsetzlichen Heilsmangel tief empfinden musste.

a) *Von der göttlichen Ebenbildlichkeit des Menschen.*

§. 112.

Der ursprüngliche Ausdruck dieser Lehre von dem *göttlichen Ebenbilde* des Menschen ist in der mosaischen Schöpfungsgeschichte enthalten, wonach dem irdischen Sein des Menschen der *göttliche Odem* eingehaucht und hiermit das ebenbildliche geistige Wesen ihm einverleibt wurde (Gen. I, 26-30. II, 7. V, 1. IX, 6. Vgl. Sir. XVII, 3. Weish. IX, 2 u. 3.). Vornehmlich wird durch diese Ebenbildlichkeit der Mensch in seiner erhabenen Würde und Bestimmung, wie in seiner geistigen Herrschaft über alle Dinge

und Geschöpfe des natürlichen Daseins bezeichnet, als worin seine unendliche Befähigung, überhaupt sein wesentliches Verhältniss zur Gottheit am einleuchtendsten sich zu erkennen giebt. Das N. T. weiset nun bei gelegentlicher Veranlassung auf jene Lehre zurück, indem zugleich die nähere Bestimmung angeknüpft wird, dass der von Gott ebenbildlich (*κατ᾽ εἰκόνα, καϑ᾽ ὁμοίωσιν ϑεοῦ*) geschaffene Mensch im evangelischen Geiste der Wahrheit zu einem gerechten und heiligen Wandel, zu reiner Gotteserkenntniss sein Leben erneuern müsse (Jac. III, 9. 1 Cor. XI, 7. — Eph. IV, 24. Col. III, 9 u. 10.). Das sinnliche und begierliche, endliche und vergängliche Sein des Menschen ist somit als ein *negatives* gesetzt, nicht als das wahrhafte Wesen, welches vielmehr, dem schöpferischen Lebensprincipe gemäss, in unendlichem Geistesgehalte begriffen wird. Denn von dem *Oden* des Schöpfers beseelt, ist der Mensch im innersten Lebensgrunde des göttlichen Geistes werth erachtet, dadurch zur Erkenntniss des Wahren wie zum Thun des Guten befähigt, so dass in der Verwirklichung seiner höheren Geisteskräftigkeit die ihm einverleibte Ebenbildlichkeit sich lebendig bewähren soll. Obschon nun der Mensch sein irdisches Dasein im Widerspruche mit jenem *Gott ebenbildlichen* Wesen erscheinen liess, so wurde dadurch doch keineswegs seine *ursprüngliche Bestimmung* vernichtet, sondern diese blieb, als Ausdruck des göttlichen Wesens und Willens, als mühselig zu erringendes Ziel, in der Menschheit bestehen, und der hervorgetretene sündige Widerspruch hatte Schuld und Strafe zur nothwendigen Folge, weil der Mensch dem Gebote Gottes genügen konnte und sollte, aber selbstsüchtig nicht genügte. Von Gott *gut* geschaffen, d. h. durch das *ebenbildliche* Wesen zu allem Wahren und Guten bevollmächtigt, musste der Mensch seine innere Befähigung auch zu

thatkräftiger Verwirklichung sich fortbestimmen lassen; aber innerhalb dieses Entwickelungsstadiums kam's durch Eigensinn und Eigenwillen zum Widerspruche, zur Entzweiung mit Gott.

b) *Vom Sündenfalle des Menschen.*

§. 113.

Die unendliche Befähigung des Menschen, mit freier Selbstentschliessung und unablässiger Geistesausbildung sein Leben Gott zu weihen, das Wahre zu erkennen und das Gute zu vollbringen, schliesst zugleich die *Möglichkeit* der Sünde in sich, da die subjective Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit sowohl ein *positives* als auch ein *negatives* Moment in sich erheischt, widrigenfalls statt der eignen Freiheit nur gesetzmässige Nothwendigkeit für den Menschen, wie für die bewusstlose Natur, das beherrschende Princip seines Daseins sein konnte. Gott hat jedoch den Menschen keineswegs *böse* geschaffen, sondern in ihm zu dem erhabenen Zwecke freier Selbstbestimmung bloss die *Möglichkeit* des Bösen zugelassen, welche als das wirkliche Böse, als gewollte und vollbrachte Sündenthat, selbstischer Act der menschlichen Willkür ist. Denn indem der Mensch von den Lüsten der eignen Sinnlichkeit wie durch die Reize der äusseren Sinnenwelt sich beherrschen lässt und sorglos einer niederen Genusssucht sich hingiebt, ist er es auch selbst, welcher durch selbstsüchtige Egoität mit Gott in Widerspruch tritt und die *Möglichkeit* des Bösen zur *Wirklichkeit* werden lässt. Seiner begierlichen Individualität und selbstischen Subjectivität kommt allerdings, als verführerische Macht, die blendende Objectivität entgegen, und diese äussere Sinnenreizung, auf welche der Mensch willig und selbstgefällig

eingeht, wird Alttestamentlich in die Verführung durch die *Schlange* vorgestellt und in solcher Form auch Neutestamentlich beibehalten, aber ohne dass darin die *Schuld* des willfährigen Menschen schwinden soll (Gen. III, 1 ff. 2 Cor. XI, 3. 1 Tim. II, 14. — Jac. I, 13 ff.). In Wahrheit ist die *Schlange* lebendiger Inbegriff des objectiven, trügerisch-lockenden Scheinwesens, welchem der Mensch mit befangener Natürlichkeit und verblendeter Sinnlichkeit sich hingiebt, so dass dann aus diesem genusssüchtigen Sinnendienste der Widerspruch mit dem wahren Wesen entsteht und die *Sünde* thatsächlich hervorgeht. Hierbei kommt auf die so oder so gestaltete Sünde vorerst wenig an; in der παράβασις, als dem bestimmten Abgehen von dem göttlichen Gebote oder der *gesetzwidrigen* Uebertretung, wird die durch ἁμαρτία ausgedrückte *wahrheitswidrige* Verirrung mitgesetzt, und nach dem umfassenden Begriffe der letzteren ist mit der *besonderen Sünde* zugleich die *allgemeine Sündigkeit*, als reale Erscheinung der Sündhaftigkeit, zu verbinden, und darin auch die *Schuld* und *Strafe*, wie in dem Grunde substanziell die Folge, *miteinzuschliessen* (Röm. VI, 1, 2. 6. 12. 14. VII, 9. 13. VIII, 3. — 1 Cor. XV, 17. Joh. XV, 22 u. 24. IX, 41.). — Was nun in jener Befähigung des Menschen zu freier Selbstbestimmung nothwendig *miteingeschlossen* liegt, nämlich der Keim egoistischer Willkür und hiermit die *Möglichkeit* zu sündigen, das wird, als zur wirklichen Sünde herausgetreten, in *Adam* geschichtlich vorausgesetzt, und daher in ihn der Ursprung und thatsächliche Anfang der Sünde verlegt (Röm. V, 12 ff.). Die Uebertretung *Adam's* wäre indess *unmöglich* gewesen, wenn er überhaupt seiner Natur nach gar nicht sündigen konnte; indess er wurde verführt, indem er sich verführen liess, d. h. auf äussere Anreizung bildete sich mit eigner Einwilligung das in ihm *Mögliche*

zum *Wirklichen* aus, und aus natürlicher Möglichkeit zu lebendiger Aeusserung gekommen, blieb nun die *Sünde* in der Nachkommenschaft unablässig bestehen, wiefern alle insgesammt durch sündhaften Hang und daraus erzeugte Sünden mit der *Adamitischen* Sünde eine innere Verwandtschaft bewiesen, so dass der vorausgesetzte *Sündenfall* in der That und Wahrheit *typischer* Ausdruck der *allgemeinen*, in der menschlichen Natur haftenden und individuell sich äussernden, *Sündhaftigkeit* ist. Andererseits setzt aber auch die *allgemeine Sündhaftigkeit* der menschlichen Natur, weil sie keine blosse Abstraction, sondern sich bethätigende Negation ist, das *wirkliche* Vollbrachtsein der Sünde stets voraus, und mit Rücksicht hierauf hat der in *Adam* vorgestellte *Sündenfall*, als von Alters her überkommene urmenschliche Sündenthat, auch seine *geschichtliche* Bedeutung.

§. 114.

Als strafende Folge der *Sünde* wird, der Alttestamentlichen Erzählung gemäss, von dem Apostel der *Tod* angesehen (Gen. II, 17. III, 3. Röm. V, 12-21.), welcher in der Nachkommenschaft, wenn gleich diese nicht in der Weise wie *Adam*, durch Uebertretung des bestimmten göttlichen Gebots (ἐπὶ τῷ ὁμοιώματι τῆς παραβάσεως Ἀδάμ V. 14.), sich strafbar verschuldete, dennoch fortherrschte, weil ein für allemal das sündige Unwesen verderbnissvoll der menschlichen Natur tief einnistete. Der ϑάνατος schliesst, als endlicher Schlusspunct des zeitlichen Lebens, zugleich die dem individuellen Leben einheimische *Sterblichkeit* und hiermit auch die irdische *Jämmerlichkeit* in sich, welche nach Maassgabe der sündigen Lebensbeschaffenheit im weiteren Erfolge sogar zum *ewigen Todeselende* ausgedehnt wird. Ein absolutes Nichtsein der

Sünde in der Menschheit würde nun zugleich ein absolutes Aufgehobensein der irdischen, zeitlichen, sterblichen Natur voraussetzen, so dass alsdann auch der *Tod* unmöglich wäre; indem aber die erscheinende *Sünde* den Widerspruch der endlichen Natur mit dem unendlichen Wesen auf das schroffste ausdrückt und somit das Moment der beschränkten individuellen Selbstheit, Eitelkeit und Nichtigkeit in einseitigster Schärfe hrrvortreten lässt, so hat eben hierdurch dieselbe eine innere Beziehung zum Tode, welchem ja keineswegs das wahre, unendliche, übersinnliche Wesen, sondern lediglich das irrige und sündige, endliche und hinfällige Sein des Menschen unterworfen ist. Als Extrem verirrter Egoität tritt die Sünde dem absoluten, heiligen, unwandelbaren Willen Gottes feindselig entgegen, und in diesem Gegensatze muss die sündige Subjectivität nothwendig zu Grunde gehen, weil allein das Wahre durch unendlichen Gehalt im ewigen Bestande sich bewährt. Demnach ist in der sündigen Natur die eigne Selbstvernichtung nothwendig miteinbegriffen, und es liegt in der endlichen Individualität mit dem Hange zur Sünde gleichsehr der Keim des Todes tief verschlossen, welches immanente Verbundensein die biblische Lehre als *causalen* Erfolg an *Adam* darstellt. Weil aber überhaupt in *Adam*, als dem *Typus des Zukünftigen* (τύπος τοῦ μέλλοντος Röm. V, 14.), die an der menschlichen Natur haftende Negativität vorausgesetzt und repräsentirt wird, so ist denn seine *Einzelheit* vielmehr im Begriffe der *Allgemeinheit*, seine Individualität als Gattung zu fassen, und demzufolge auf dem gemeinsamen Grunde der angeerbten *Adamitischen* Natur *Sünde* und *Tod* als *That* und *Schicksal* eines jeden Individuums anzusehen, also in der Folge die Ursache als fortwirkend zu begreifen. Um des Einen willen herrscht *Sünde* und *Tod* in der Menschheit fort, weil dieser *Eine*, als der *Allen* ge-

meine, auch jedem Einzelnen einverleibt ist, in Jedem, als der alte *Adam*, leibhaftig lebendig bleibt.

§. 115.

Die allgemeine, mit ohnmächtiger Hinfälligkeit verbundene, Sündigkeit hat aber ihr nährendes Element und ihren präsenten Sitz in der *Fleischlichkeit*, als durch welche die unmittelbaren Neigungen, Triebe und Begierden der Natürlichkeit und Sinnlichkeit zu selbstsüchtigen Lüsten (ἐπιθυμίαις), Leidenschaften und Lastern gesteigert worden (Röm. VII, 5-25. VI, 12. VIII, 6-8. Gal. V, 16 u. 17. 1 Pet. II, 11. Jac. I, 14.). Die σάρξ umfasst zunächst allgemein die körperliche Individualität, die concrete Leibhaftigkeit, woran sich jedoch die weitere Beziehung des beschränkten und bedürftigen, irdisch eitlen, endlichen Seins knüpft, und darin wurzelt zugleich die ungeregelte Sinnlichkeit, irre Geistesschwäche und sündige Lust, von welcher die σαρκικοί sich beherrschen lassen (Röm. VII, 14. 1 Cor. III, 3. 2 Cor. X, 3 u. 4.). Infolge dieser sündegierigen σάρξ entspinnt sich im individuellen Leben ein heftiger Widerstreit der lasterhaften Lüste und der reinen Gewissensregungen, der wahrheitswidrigen Eigensinnigkeit und des vernünftigen Selbstbewusstseins, kurz des selbstsüchtigen *Fleisches* und des heilsbedürftigen *Geistes*, so dass der Mensch in diesem lebendigen Widerspruche als ein innerlich zwar gehemmtes und dennoch ohnmächtig fortagirendes Werkzeug der Sünde erscheint (Röm. VII, 15-25.). Er kann den Regungen des Gewissens, den Mahnungen seines wahrhaftigen Selbstes nicht entfliehen, und dennoch bleibt er der sündigen Sinnlichkeit zugethan, ohne dem heillosen Kampfe mit sich selbst durch das frei in sich zugelassene Gnadenprincip der göttlichen Geistesmacht ein Ende

zu machen. Mit Rücksicht auf die in solchem, sich selbst widersprechenden, Zustande obwaltende subjective Laune und Willkür wird der *fleischliche* Sinn auch als *psychisch-egoistischer* (ψυχικός) bezeichnet, welcher in seiner Verkehrtheit des göttlichen Geistes unendlichen Inhalt als thörichte Dinge unbeachtet lässt (1 Cor. II, 14. Vgl. XV, 44. Jac. III, 15.). Das Wahre und Gute, Sittliche und Gerechte kann unter den vorherrschenden sündigen Fleischeslüsten nicht anerkannt, noch weniger thatkräftig ausgeübt werden; es kommt höchstens zu abstracten Wünschen und Vorsätzen, welche indess der Herrschaft des Fleisches und der Sünde nicht viel anhaben, sondern dieselbe ruhig schalten und walten lassen (Röm. VII, 15 ff.). So ist denn das dem mächtigen Gnadenbeistande des göttlichen Geistes entäusserte Leben ein im Sinnen und Trachten, Thun und Treiben zerrüttetes, hat keinen festen vollkräftigen Haltpunct, sondern bleibt in einem wirren Sündentaumel gefangen, der das menschliche Dasein in der Entzweiung mit seiner göttlichen Bestimmung hält.

c) *Verderbter Zustand unter den Heiden und Juden.*

§. 116.

In und mit dem fleischlichen Sündendienste wird das menschliche Dasein im weiten Bereiche seiner Handlungen, Gesinnungen und Bestrebungen von trüber Selbstverblenduug und arger Verfinsterung tief durchzogen, wie umgekehrt unter der Herrschaft des göttlichen Geistes der Wahrheit und Liebe ein höheres Licht das gesammte Leben immer mehr erhellet und verkläret. Die Begriffe *Licht* und *Finsterniss* (φῶς und σκότος) dienen der religiösen Anschauung

zu allgemeinen Formen des im Wesen und Wandel, im Wissen und Thun erleuchteten, andererseits des in Unwahrheit und Sünde, in Unwissenheit und Unsittlichkeit entarteten Lebens, und sie bilden als solche, in ihrer substanziellen Wesenheit und individuellen Erscheinung, einander ausschliessende, die vorchristliche und die christliche Zeit von einander scheidende, Geistessphären. Denn im Gegensatze zu all' dem finsteren Unwesen, wie es vielgestaltig in abgöttischer Lüge und Lasterhaftigkeit, in irdischer Verderbtheit und Nichtigkeit nistet, entfaltet das lautere Lichtwesen sich in reiner Erkenntniss und treuer Bewahrung der göttlichen Dinge, so dass die hiervon Beseelten dem Worte Gottes williges Gehör leihen, ja als im Lichte des Geistes wesend und wandelnd *aus Gott* sind, und von der Liebe Gottes durchdrungen, auch gegen einander ein liebreiches Verhalten beweisen (Matth. VI, 22 f. Luc. XI, 34 f. Joh. VIII, 47. 1 Joh. II, 7 ff. IV, 6 u. a.). Der Wandel in der *Finsterniss* wird dagegen durch die unreinen Triebfedern selbstsüchtiger Fleischlichkeit bestimmt und thut sich als solcher in den mannigfaltigsten Formen der Sünde kund, welche in ihrem allgemeinen Umfange vornehmlich an dem verirrten *heidnischen* und *jüdischen* Leben nachgewiesen und daraus hergeleitet werden. Im *christlichen* Dasein noch sichtbar, werden die Aeusserungen eines *finsteren* Sinnens und Trachtens als lasterhafte Merkmale des früheren Sündenlebens, als Rückfälle in eine bereits überwundene Sphäre angesehen und daher, als dem *evangelischen* Principe widerstreitende Erscheinungen, heftig bekämpft (2 Cor. VI, 14. Eph. IV, 17 f. V, 8. 1 Pet. I, 14 u. a.).

§. 117.

Vorerst die *Heiden* liessen es nach *Paulinischer* Lehre dadurch zu entsetzlicher Verfinsterung ihres

Wesens und Wandels kommen, dass sie dem unmittelbaren Wissen von Gott sich entfremdeten und das offenbare Dasein Gottes in den sichtbaren Werken der Schöpfung unbeachtet liessen, durch eitle Afterweisheit sich selbst verblendeten, und in abgöttischen Gebilden die übersinnliche Herrlichkeit des unendlichen Gegenstandes der Verehrung vielförmig entstellten (Röm. I, 19-23. 1 Cor. I, 19-21. II, 5-8.). Mit diesem Widerspruche im wahrheitswidrigen Sinnen und götzendienerischen Treiben war bis zu selbstvergessener Unnatürlichkeit eine sittenlose Entartung verbunden, innerhalb welcher man den schändlichsten Fleischeslüsten in entfesselten Leidenschaften und Lastern Befriedigung verschaffte (Röm. I, 26 u. 27.). So wenig es indess den Heiden an dem unmittelbaren Gottesbewusstsein und hiermit an der höheren Befähigung zu gotteswürdiger Verehrung fehlte, ebensowenig ermangelten sie des inneren Antriebes zu einem tugendhaften und rechtschaffenen Wandel; denn kraft des ihnen immanenten göttlich geistigen Wesens besassen sie *von Natur*, im innersten Lebensgrunde, ein sittliches Gesetz, waren somit in Ermangelung der geoffenbarten Gebote und Verbote sich selbst *Gesetz*, da sie das *factische Gesetz* (τὸ ἔργον τοῦ νόμου die Wirklichkeit des Gesetzes) als dem Herzen eingeschrieben bewiesen, nach dem gemeinsamen Zeugnisse ihres Gewissens und der wechselseitigen Selbstentschuldigung oder Anklage ihrer Gedanken (Röm. II, 14 u. 15.). Infolge dieses im Inneren regen Sittlichkeitsgefühles waren sie des argen Widerspruches ihres sündigen Treibens mit der wahrhaften Bestimmung sich unmittelbar selbst bewusst, und gerechter Weise liess Gott in ihren eignen verderbnissvollen Zuständen die nothwendigen Folgen jener greulichen Lasterhaftigkeit, die verhängnissvollen Beweise seiner Strafgerechtigkeit sie schmerzlich empfinden (Röm. I, 24. 26. 28-32.).

Es war demnach das *heidnische* Leben in seiner abgöttischen Entfremdung und lasterhaften Befleckung, als selbstverschuldetes und selbstbewusstes, auch in sich selbst ein schwer gestraftes; denn Gott liess das heillose Verderben in seinem leidvollsten Umfange sich frei entwickeln, weil ja des Menschen verfinstertes Tichten und Trachten, im Widerspruche mit dem unmittelbaren Gottesbewusstsein und dem lebendigen Gewissen des Wahren und Guten, ausschliesslich darauf gerichtet, somit der vorhandene Sündenzustand *ohne Entschuldigung* war (Röm. I, 20 u. 32. II, 15.).

§. 118.

Das *Heidenthum* umfasst in der Gesammtheit seiner verschiedenen nationalen Existenzen ein gemeinsames wesentliches Moment der religiösen Lebensentwickelung, indem es die Gottheit, unter den entsprechenden Bildungsformen der subjectiven Anschauung, in substanzieller Einheit mit dem natürlichen Dasein erscheinen lässt; aber in der Einseitigkeit dieses auf sich beschränkten Momentes liegt das herbe Schicksal verschlossen, dass die besonderen Gestaltungen des *Heidenthums* im nothwendigen Processe der religiösen Fortentwickelung sich an einander aufreiben, und dass die resultirenden Erscheinungen desselben den lebendigen Beweis seines ungenügenden, ausgelassenen, innerlich gesetzlosen Daseins enthalten mussten, wodurch es dann der richtenden Gewalt einer höheren Geistesmacht anheimfiel und seinem Untergange zugeführt wurde. Dem Apostel schweben nun bei jener Schilderung der vorchristlichen Abgötterei und Sittenlosigkeit hauptsächlich diejenigen Zustände vor, in welchen das *Heidenthum* seiner frischen religiösen Lebendigkeit bereits entäussert, in leidenschaftliche Sinnenberauschung und lasterhafte Genusssüchtigkeit

tief versunken, und ebendarin seiner Selbstvernichtung preis gegeben war. Dabei darf man indess nicht wähnen, dass der Apostel überhaupt dem gesammten *Heidenthume* in allen individuellen und nationalen Gestaltungen seines geschichtlichen Bestehens jeglichen Gehalt absprechen wolle; denn in diesem Falle müsste es aller intellectuellen und moralischen Regungen des Geistes und Gewissens entledigt gewesen sein, wogegen jedoch die Lehre des Apostels ausdrücklich spricht (Röm. I, 19-21. 32. II, 14 u. 15.). Allein ungeachtet des von dem göttlichen Principe der Wahrheit und Sittlichkeit beseelten Wesens war doch das *Heidenthum* am Schlusse seines welthistorischen Daseins mit dem entsetzlichsten Widerspruche behaftet, und es bedurfte zur universellen Hebung dieses Widerspruches, wie zur thatsächlichen Entfaltung des religiös-sittlichen Lebensgehaltes, einer neuen Befruchtung und höheren geistigen Wiedergeburt. Aus übermächtigem Grunde musste deshalb das *Heidenthum* von der obwaltenden unheilvollen Gottentfremdung und grenzenlosen Ausschweifung zu dem *Evangelio* sich hingezogen fühlen, um in demselben zur vollen Befriedigung der religiösen Lebensbedürfnisse, zum wirklichen Heilsbesitze und hiermit zur wahrhaften Gerechtigkeit vor Gott zu gelangen (Röm. III, 21-24).

§. 119.

Den *Heiden* gegenüber hatten die *Juden* wegen des Bekenntnisses und der Verehrung des *einigen* Gottes vieler hoher Vorzüge sich zu erfreuen; denn ihnen wurden die *Aussprüche Gottes* (τὰ λόγια τοῦ θεοῦ), die geoffenbarten Willensbeschlüsse *Jehova's*, anvertrauet (Röm. III, 2 ff.), und sie waren in den Repräsentanten und Vermittlern ihrer theokratischen Lebensverfassung segensreicher *Verheissungen* und

Bündnisse gewürdigt worden, vermöge deren sie in der nächsten Beziehung zu der göttlichen Heilsöko nomie standen (Röm. IX, 4 u. 5. XI, 17 ff.). Allein diese *Vorzüge* erheischen zugleich eine in Erkenntniss, Gesinnung und That wahrhaft entsprechende Lebensbildung, widrigenfalls all' die Vorrechte der individuellen Abstammung und nationalen Verbindung schwinden (Röm. II, 25-29. IV, 9-12. IX, 6 ff. Gal. III, 6 ff. IV, 23 ff.). Vor Allem war es nun das *Gesetz*, dessen sich die Juden, als eines göttlichen Besitzthums, rühmten, und worauf ihr nationaler Stolz hauptsächlich beruhte (daher mit Rücksicht auf das Judenthum νόμος die Totalität der geoffenbarten mosaischen Gebote, hiernach der Codex der heiligen Alttestamentlichen Schriften, insbesondere des Pentateuchs, überhaupt der objective Bestimmungsgrund des religiösen und bürgerlichen Lebens). Seinem wesentlichen Inhalte nach erweist sich dieses *Gesetz* als Inbegriff sittlicher Rechtsbestimmungen, drückt als solches, dem gemeinsamen Volksbewusstsein gegenüber, den Willen Gottes aus, und ist daher *heilig*, *gerecht* und *gut*, oder im allgemeinen Gesammtbegriffe seines substanziellen Grundes, Gehaltes und Zweckes *geistig*, als welches es den fleischlichen, sinnlich sündigen, Begierden widersteht (Röm. VII, 12-14.). Durch dasselbe soll die *Sünde*, als ungerechte, schuldige und strafbare That, den ihr gebührenden Lohn empfangen; aber hierin liegt unmittelbar, dass vorerst die Sünde auch wirklich als *Sünde* gewusst werden muss, indem nämlich durch des *Gesetzes Gebot* und *Verbot* das Gute und Böse in seiner entgegengesetzten Beschaffenheit zur Kenntniss gebracht wird. Ohne das *Gesetz* ist die *Sünde*, wenn gleich vorhanden, doch unbewusst, gleichsam todt, der Zurechnung noch nicht fähig; aber durch dasselbe kommt sie zum Bewusstsein und kann alsdann auf angemessene Weise

bestraft werden (Röm. V, 13. VII, 7 u. 8.). Das *Gesetz* macht sie also kenntlich, und zwar damit sie, wie und was sie ist, erscheine, und in dieser Erscheinung die Nothwendigkeit ihrer Vernichtung sich kund thue, so dass das bewusste Hervortreten der Sünde dem *Gesetze* nicht übel angerechnet werden kann. Allein indem nun das *Gesetz* gebietet und verbietet, wird die Sündenlust grade erst recht gereizt, der in den fleischlichen Begierden nistende Sündenhang mächtig gesteigert, da die sündhafte Potenz, statt durch die ihr entgegengesetzte Macht des *Gesetzes* sogleich vernichtet zu werden, zuvörderst durch dieselbe zur Bethätigung ihrer Eigenmacht sich angeregt fühlt. So kommt denn durch das *Gesetz* die Sünde nicht nur zur Erscheinung, sondern auch zu grenzenloser Vervielfältigung, und das an und für sich gute Gesetz bereitet dem Menschen infolge seiner aufgeregten, hartnäckigen *Sündigkeit* leidvolles Unheil. Doch ist das *Gesetz* keineswegs *selbst* sündhafter, böswilliger Natur, sondern die eigne Sünde, indem sie, nach hervorgetretenem *Gesetze*, demselben sich halsstarrig widersetzt, verursacht durch das nichtbefolgte Gute, aber ausgeführte Böse den *Tod*, den Inbegriff der wehvollsten Uebel. Ungeachtet der maasslosen Sündigkeit unter dem *Gesetze* bewahrt also das *Gesetz* sein lauteres Wesen, wogegen der Mensch im knechtischen Dienste seiner lasterhaften Lüste sich von der Sünde beherrschen lässt (Röm. VII, 7-14.).

§. 120.

In Ansehung des unter dem *Gesetze* bestandenen sündigen Treibens waren nun die *Juden* noch bei weitem weniger zu entschuldigen als die *Heiden*, da sie ja den heiligen Willen Gottes im *Gesetze* deutlich ausgedrückt sahen, das Gute und Böse in

den bestimmtesten Formen der Gebote und Verbote kannten, aber sich dennoch fortwährende Uebertretungen zu Schulden kommen liessen und nichtsdestoweniger zu Richtern Anderer erhoben zu sein wähnten (Röm. II, 1 u. 2. 18-23. III, 9.). Ihr Gesetzesruhm und Richterspruch war in Wahrheit nur Selbsttäuschung und Selbstverurtheilung; ihre Vorzüge wurden zu eitlen Einbildungen; denn *sie* wie die *Heiden* waren allzumal Sünder und ermangelten des Ruhmes vor Gott (Röm. III, 23.). Im selbstgefälligen Vertrauen auf das *Gesetz*, aber im argen Widerspruche der Gesinnung und Handlung mit demselben, kam es statt zu wahrhafter Sittlichkeit nur zu leerer *Werkäusserlichkeit*, indem man über der vorschriftsmässigen Erfüllung äusserer Gebote oder Satzungen das *Gesetz* in seinem wahren Wesen und heiligen Zwecke unbeachtet liess. Daher haben die *Juden* im Grunde auch nur auf eine cerimonielle *Gesetzesgerechtigkeit* oder auf äusserliche *Gesetzeswerke* (δικαιοσύνη ἐκ τοῦ νόμου. — ἔργα τοῦ νόμου) Anspruch, auf jene rein formelle *Selbstgerechtigkeit* (ἡ ἰδία δικαιοσύνη), welche dem wahren Geiste des Gesetzes entfremdet, bloss ein scheinbar gesetzmässiges, vermeintlich gerechtes Ansehen hat, aber bei Licht besehen entarteter Ausdruck seelenloser Aeusserlichkeit ist (Röm. III, 20 u. 28. IX, 32. X, 5. Gal. II, 16. III, 2. 5 u. 10. Phil. III, 9 u. a.). Denn solcher Werkgerechtigkeit fehlt die innere wahrhafte Frömmigkeit und gottergebene Gesinnung, weil man sich mit äusserer Beobachtung augenscheinlicher gesetzlicher Formen begnügt, und über diesem trügerischen Scheine einer strengen Religiösität das in der Tugend und Pflicht lebendige Sein vergehen lässt (Röm. II, 28 u. 29.). Ebenso ist es auch nicht das gottselige Selbstbewusstsein des Wahren und Guten und das daraus hervorgehende freudigfreie Wollen des Rech-

ten und Sittlichen, sondern das harte objective Sollen und dem gegenüber die ängstliche Furcht vor Strafe nebst der hiermit verbundenen Aussicht auf Belohnung sind es, welche als geheime Triebfedern in dem Dienste jener Werkgerechtigkeit agiren, so dass der Mensch in geistiger Knechtschaft gefangen gehalten wird (Röm. VIII, 15.). Und endlich kommt es auf diesem Handelsplatze einer scheinbaren Gesetzmässigkeit auch nie zu vollkommner Genugthuung des *Gesetzes*, weil der Mensch immer noch in der einen oder anderen Beziehung Fehltritte und Sünden begeht, also dem unerbittlich strengen *Gesetze* gegenüber stets schuldig und strafbar bleibt (Gal. III, 10.). Durch des *Gesetzes* strafende Macht zum reuigen Schmerzgefühle über die lebendige Sündenschuld gekommen, kann doch der Mensch die dem Gebote des Guten widerstrebende Fleischeslust, den begierlichen Sündenhang, welcher *selbst* als verborgenes Gesetz oder als verstockter Bestimmungsgrund sich geltend macht, mit dem besten Willen nicht gänzlich ersticken, und in solcher dem sittlichen Gottesgesetze zwar zugeneigten, aber auch dem sündigen Fleischesgesetze noch dienstbaren, Zuständlichkeit schmachtet das Leben aus bedrängnissvoller Elendigkeit nach Errettung von dem *Leibe dieses Todes* (σῶμα τοῦ θανάτου), von der fleischlichen Leibhaftigkeit eines tödtlichen Daseins (Röm. VII, 14-24.).

§. 121.

Durch die äusserlichen *Gesetzeswerke*, welche unter trügerischem Scheinwesen selbstisches Vertrauen, knechtische Lohnsucht und sittliche Ohnmächtigkeit verstecken, kann es zur wahren Rechtfertigung vor Gott nicht kommen, sondern hierfür bedarf es der Erhebung über die Sphäre des Gesetzes, der Erlö-

sung und Versöhnung unter gnadenreicher göttlicher Vermittelung (Gal. II, 16 ff.). Mit jener durch das Gesetz bewirkten Sündenerkenntniss weiss sich der Mensch in seinem sündigen Fleischeswandel als mit Gott *entzweiet*, aber unfähig, den sittlichen Geboten volle Genüge zu leisten und dadurch seiner selbstverschuldeten Entzweiung ein Ende zu machen, muss er nothwendig den trostlosen Zustand unter dem *Gesetze* schmerzlich empfinden, und grade durch das *Gesetz*, weil dieses ihm das vorgesteckte glückselige Ziel als ein unerreichbares erscheinen lässt, dem *Gesetze* absterben, nämlich aus den drückenden Banden *gesetzlicher* Schuld und Strafe den heilsbedürftigen Sehnsuchtsblick nach erlösender Gnadenmacht hinwenden (Gal. II, 19.). Zum Behufe eines höheren Zweckes musste der Mensch in seiner fleischlichen Sündigkeit zuvörderst unter das *Gesetz* gethan und streng bewacht werden, damit er durch den, vom *Gesetze* empfangenen, gerechten Sündenlohn das Bedürfniss nach einem in Gott wahrhaft freien, seligen Leben tief empfände; aber von solcher Bedürftigkeit in reuiger Zerknirschung und im vollsten Erlösungsdrange mächtig beherrscht, wurde er alsdann auch unwillkürlich über das *Gesetz* hinausgelenkt (Gal. III, 25.). Daher war das *Gesetz* seiner absoluten Tendenz nach der *Zuchtmeister auf Christum* (παιδαγωγὸς εἰς Χριστόν), weil durch die unter demselben ausgeübte Zucht der Mensch zur *Freiheit* der Kinder Gottes erst herangebildet, zu geisteskräftiger Lebensbefriedigung erst tauglich gemacht werden musste. Und diese unendliche Zweckbeziehung des *Gesetzes*, welche über dasselbe hinausweist, und im Gefühle der unbefriedigten Gegenwart wie in der Sehnsucht nach der Zukunft hin, in der messianischen Erwartung und prophetischen Verheissung das gemeinsame Leben tief durchdrang, sie war das innere Band des A. T. mit dem N., der

rege Impuls zum Uebergange aus dem einen in das andere. Allein obschon hierdurch dem *Judenthum* in seiner gesammten religiös-sittlichen Zuständlichkeit ein eigenthümlicher Grundzug inhärirte, so waren doch auch im *Heidenthum* zur *evangelischen* Umbildung die nöthigen Bedingungen vorhanden, nämlich das Bewusstsein schuldvoller Sünde, der Schmerz bussfertiger Reue, und in beiden Beziehungen der Drang eines unbefriedigten und heilsbedürftigen Gemüthes. Mochte nun immerhin das vorchristliche Leben seiner absoluten Bestimmung und Befriedigung fern bleiben: es lag in der Weisheit der göttlichen Vorsehung, dass durch die ausgebildeten Momente und factischen Zustände des *heidnisch-jüdischen* Daseins die Zeit der *Erfüllung* vermittelt werden musste.

II.

Gottmenschliche Heilserfüllung.

Einleitung.

§. 122.

Die Entfaltung der evangelischen Lebenssubstanz ist die Realisirung des gnadenreichen Heilsbeschlusses, welcher von Ewigkeit her in Gott gefasst, als absoluter Bestimmungsgrund in dem geschichtlichen Entwickelungsgange wie in dem innersten Wesen der Menschheit lebendig bewährt, und in der vorchristlichen Zeit planmässig vermittelt wurde. Die göttliche Weltleitung erscheint demnach in ihrer zweckmässigen Einrichtung und freien Bewerkstelligung als eine unendliche *Haushaltung* (οἰκονομία), welche liebreich das höchste Wohl der Menschheit bezweckt, als solche die ewige *Heilsanordnung* in sich schliesst, und nach allweiser Vorbereitung sodann durch *Christum* verwirklicht und durch die Apostel in der Verwaltung des ihnen verliehenen Gnadenamtes verkündigt wurde (Eph. I, 9. III, 2 u. 9. 1 Cor. IX, 17. Col. I, 25. 1 Tim. I, 4.). Infolge dieser erhabenen Veranstaltung kam nunmehr mitten im geschichtlichen Dasein, nachdem reuiges Schuldbewusstsein, schmerzliches Gefühl der unbefriedigten Gegenwart, und sehnsüchtige Heilsbedürftigkeit ins religiöse Leben tief eingedrungen war, die überschwängliche Fülle der göttlichen Gnade und Wahrheit zur Erscheinung, die Erlösung und Versöhnung zur ersehnten Verwirklichung, kurz die Zeit zu ihrer Erfüllung. Das *Vollsein* oder die *Fülle* der Zeit (τὸ πλήρωμα τοῦ χρόνου

oder τῶν καιρῶν), als durch göttlichen Erfüllungsact eingetretener Zustand, umfasst allgemein die Zeit in ihrem nach göttlichem Beschlusse erfüllten Dasein, also in dem realisirten Heilszwecke, welchem die früheren Zeitabschnitte und Bildungsstufen, gemäss der allweisen Bewerkstelligung Gottes, zu vorbereitenden Momenten dienen mussten (Gal. IV, 4. Eph. I, 10. Vgl. Marc. I, 15.). In dieser segensreichen *Zeiterfüllung* ist der vom Vater vorherbestimmte *Termin* (ἡ προθεσμία, *scl.* ἡμέρα, τοῦ πατρός), nämlich zur Mündigkeitserklärung der Menschheit miteinbegriffen (Gal. IV, 2.), und gleicher Weise finden in derselben die Alttestamentlichen *Verheissungen*, das gehoffte himmlische *Erbtheil* und *Besitzthum* (κληρονομία, περιποίησις u. a.) ihre lebenstiefe Bewährung, jedoch so, dass die begierige Erwartung irdischer Glückseligkeit vielmehr zur zuversichtlichen Gewissheit des überirdischen Lebensheiles sich vergeistigt (Röm. IV, 13 u. 16. Gal. III, 16 ff. Eph. I, 11 u. 14.). Der unerschöpfliche Quell des offenbar gewordenen Heiles ist aber die göttliche *Gnade* (χάρις τοῦ θεοῦ Tit. II, 11.), durch welche, im vollsten Ausdrucke ihres liebreichen und barmherzigen Wesens, die Menschheit, ungeachtet des vorangegangenen schuldigen und straffälligen Sündenlebens von dem entsetzlichen Leidwesen und tödtlichen Verderben, vom Zorne und der Verdammniss frei gemacht wurde. Eindringend in das menschliche Leben lässt die wirksame göttliche *Gnadenmacht* eine richterliche Entscheidung über die Zeit ergehen, eine allgemeine *Weltkrisis* (ἡ κρίσις τοῦ κόσμου τούτου) eintreten, wodurch die unheilvolle Sündenherrschaft im innersten Grunde entkräftet wird (Joh. XII, 31 u. 47. III, 17 u. 18.). Und die Ueberwindung des Sündendienstes ist zugleich Aufhebung des Gesetzeszwanges, da das *Gesetz*, obwohl seinem sittlichen Geistesgehalte nach in

dem thätigen Lebensprincipe unendlicher Gnade und freier Liebe aufbewahrt, doch hinsichtlich der willkürlichen Satzungen und todten Werke seine gewaltthätige Kraft verloren hat (Gal. III, 13. IV, 5. V, 18. — Matt. V, 17 ff. XXII, 37-40. XII. XV, 20.). Denn mit der Entfaltung der göttlichen *Gnadenfülle* ist absolut die Erweisung der *Gerechtigkeit* Gottes vereint (δικαιοσύνη τοῦ θεοῦ), welche überhaupt die allheilige Wirksamkeit Gottes zusammenfasst, und als gnädig sich äussernd und an den Menschen mittheilend, zugleich *dessen* Wollen und Thun als ein wahrhaft gerechtes, von nichtiger Werkäusserlichkeit und Selbstvermessenheit freies, erscheinen lässt (Röm. III, 24-26.). So ist denn das gesammte Gepräge des durch die göttliche *Gnadengerechtigkeit* neubefruchteten menschlichen Daseins ein wesentlich verschiedenes von der früheren Grundgestaltung des in fleischliche Selbstsüchtigkeit und Sündigkeit versunkenen Treibens, und wenn für die vorchristliche Zeit der *alte Adam* als typischer Repräsentant der mit Gott zerfallenen Ichheit vorgestellt wurde, so erweist sich jetzt dagegen der *Sohn Gottes* als absoluter Träger und Beweger des in *Gnaden* wieder aufgenommenen Lebens (Röm. V, 14-21.). In ihm hat die Erfüllung der Zeit und Realisirung der göttlichen Heilsbeschlüsse ihren unendlichen Mittelpunct, weshalb vorerst von der *Offenbarung* Gottes in *Jesu Christo*, sodann von der *wechselseitigen Durchdringung* des Göttlichen und des Menschlichen in ihm, drittens von dem durch ihn vollbrachten *Versöhnungswerke* zu handeln ist.

1. Offenbarung Gottes.

§. 123.

Die im N. T. gebräuchlichen Ausdrücke für *Offenbaren* (ἀποκαλύπτειν, φανεροῦν, γνωρίζειν) haben in

ihren verschiedenen Beziehungen einen umfassenden Sinn, dem man nicht selten noch die Färbung der Alttestamentlichen Denk- und Redeweise deutlich ansieht. Im Allgemeinen haben aber jene Ausdrücke doch dieses mit einander gemein, dass sie zur Bezeichnung eines aus verborgenem Grunde sich erschliessenden Gegenstandes und Inhaltes dienen, im Sinne des Kundthuens und Sichtbar- oder Bekanntwerdens, hauptsächlich im höheren Begriffe der *Offenbarung*, vornehmlich als lebendige *Erscheinung* des göttlichen Wesens in der Natur, im Selbstbewusstsein und dem Gewissen, ferner als *Aufschluss* oder *Aufklärung* über die evangelische Heilsbotschaft, überhaupt über göttliche Dinge, sei es durch Belehrung und thatkräftige Bewährung oder durch höhere Eingebung, ausserdem als dereinstige *Lebensenthüllung* mit Bezug auf die Wiederkehr *Christi* und den alsdann eintretenden Tag der weltgerichtlichen Entscheidung (Röm. I, 19 ff. Matt XI, 25 u. 27. XVI, 17. Luc. X, 21. Joh. VI, 45. VIII, 12. XVII, 6. Röm. XVI, 25. 2 Cor. IV, 2. Gal. I, 16. 1 Pet. I, 12 f.). Die Grundbeziehung dieser Bedeutungen betrifft das *Göttliche*, und deshalb schliessen sämmtliche auf himmlische *Offenbarung* hindeutenden Vorstellungen und Bezeichnungen unmittelbar die Gewissheit in sich, dass die Gottheit ihr absolutes Wesen aus verborgenem Urgrunde zu lebendiger Erscheinung und Gegenständlichkeit offenbar werden lasse, wenn gleich diese *Selbstoffenbarung* in ihrer abstracten Form nicht besonders entwickelt, sondern allgemein nur vorausgesetzt und angedeutet wird. Der concrete Inbegriff derselben ist nach der Neutestamentlichen Lehre die Idee des λόγος, womit dann andere Bestimmungen, welche namentlich das *offenbare Dasein* Gottes in seiner absoluten Gestaltung als ein selbsterzeugtes, somit als eingebornen Sohn vom Vater, ausdrücken,

und ähnliche Vorstellungen wesentlich zusammenhängen. Im Ganzen kommt bei der Lehre von der *Offenbarung* Alles auf den Begriff der *Selbstunterscheidung* Gottes an, und hierüber drückt sich das evangelische Selbstbewusstsein am umfassendsten und tiefsinnigsten in der Anschauung und Darstellung des λόγος aus, so dass darauf auch andere characteristische Anwendungen dieses Ausdruckes in wesentlichen Beziehungen hindeuten.

§. 124.

Zunächst hinsichtlich des sprachlichen Sinnes umfasst λόγος auch im Neutestamentlichen Gebrauche die wichtigsten klassischen Bedeutungen, nämlich nach seiner etymologischen Abstammung: Wort, Rede, Ausdruck oder Ausspruch, sodann in tieferer Beziehung den Grund oder die Ursache des Gesprochenen und Geschehenen (τίνι λόγῳ; Apstg. X, 29. 1 Cor. XV, 2.), die Erwägung oder Berücksichtigung einer Sache (οὐδενὸς λόγου ποιοῦμαι Apstg. XX, 24. Phil. IV, 15 u. 17.), den Beweis, die Rechnung oder Rechenschaft von etwas (λόγον ἀποδιδόναι, αἰτεῖν, δέχεσθαι u. a. Matt. XII, 36. XVIII, 23. Luc. XVI, 2. Apstg. XIX, 40. Röm. XIV, 12. 1 Pet. III, 15.), und endlich das Gesagte und Erwogene in seinem Principe und normalen Bestimmungsgrunde, die *Vernunft* (κατὰ λόγον Apstg. XVIII, 14.). Im besonderen religiösen Sinne des Neutestamentlichen Selbstbewusstseins drückt aber λόγος hauptsächlich das geoffenbarte göttliche Wort, die evangelische Lehre aus, so dass alsdann dieselbe durch Zusätze in ihrem unendlichen, begründenden und vermittelnden Principe, oder dem erhabenen Gegenstande und Inhalte nach, oder auch in der apostolischen Form der Ver-

kündigung besonders bezeichnet wird (ὁ λόγος τοῦ θεοῦ oder τοῦ Χριστοῦ — ὁ λόγ. τῆς χάριτος αὐτοῦ, τῆς ἀληθείας, τῆς σωτηρίας. — ὁ λόγ. τῆς βασιλείας, τοῦ εὐαγγελίου, τοῦ σταυροῦ u. a.). Der in diesen Lehrpuncten bereits eigenthümlich ausgebildete Sinn des Wortes λόγος erscheint endlich in seiner vollendeten, allumfassenden Form als persönlicher Inbegriff des Sohnes Gottes, und in diesem absoluten *Logosbegriffe* beweisen auch jene evangelischen Bestimmungen, ihre allgemein vereinte, lebendige Gestaltung (Joh. I, 1 u. 2. Vgl. 1 Joh. I, 1. Apok. XIX, 13.). Hierbei ist nun allerdings verständiger Weise wol anzunehmen, dass der Evangelist den Ausdruck nicht gebraucht hätte, wenn der damit verbundene absolute Sinn den Lesern ganz fremdartig und unbegreiflich, wenn er nicht vielmehr aus früheren Vorstellungen bereits einleuchtend gewesen wäre. Es kommen daher namentlich die Alttestamentlichen Unterscheidungen Gottes nach seinem verborgenen, aber im *Worte* sich aussprechenden Wesen und Aehnl. (Ps. XXXIII, 6. Vgl. 1 Mos. I, 3. 2 Mos. XXXIII, 20.), ferner die Personificationen der göttlichen *Weisheit* (חכמה — σοφία. Sprüchw. *Sal.* VIII, 23 ff. Weish. VII, 21 ff. X, 16 u. 17. Sir. I, 5. XXIV, 3. Bar. III—IV.), am meisten aber die jüdisch-platonische Lehre des Alexandriners *Philo* in Betracht, welcher als Abbild des in sich ewig verborgenen Gottes (εἰκὼν τοῦ ὄντος), als ideelles Urbild der Erscheinungswelt (als κόσμος νοητός), als Mittelpunct (μητρόπολις) aller göttlichen Lebensoffenbarung und individualisirten Lebenskräfte den höchsten λόγος darstellt, und von diesem unter Vermittelung anderer λόγοι die Schöpfung und Erhaltung der Welt herleitet. Mit dieser theosophischen Anschauung scheint nun die Lehre des *Johannes* wesentlich übereinzustimmen, und man hat daher den *christlichen* λόγος auf den *philonischen* reducirt.

§. 125.

Ungeachtet der bedeutsamen Uebereinstimmung mit der früheren *Logoslehre* ist doch der wesentliche Unterschied nicht zu übersehen, dass der *evangelische* ϑεός sich concret lebendiger erweiset als das regungslose, abstracte ὄν des *Philo*, ferner dass im Sinne des *Johannes* der λόγος nicht *entstanden* ist, auch weder selbst *untergeordnet*, noch durch andere emanirte, weltschöpferische und weltbeherrschende δυνάμεις oder λόγοι *vervielfältigt* wird, und dass hiernach sein Verhältniss sowohl zu ϑεός als auch zum κόσμος in einem eigenthümlich gefärbten Lichte erscheint. Der Evangelist stellt den λόγος in der Unterscheidung von Gott dennoch als absolut identisch mit ihm dar, so dass die gegenseitige Verschiedenheit keineswegs zu einer wesentlichen Geschiedenheit wird. Denn des λόγος unendliches Prädicat (ϑεός) ist ja in Wahrheit selbst das absolute Subject, beide stehen somit im Wechselverhältnisse zu einander und dem concreten *Begriffe* der Gottheit gehört gleichsehr das eine wie das andere nothwendig an. Gott, zunächst in der Allgemeinheit seines *substanziellen Seins* an oder in sich gedacht, ist ϑεός, aber er in der ewigen Selbstoffenbarung und Vermittelung seiner, und hiermit als *unendliches Denken* oder *absolute Vernunft* sich wissend und äussernd, ist der λόγος, welcher demnach das in sich selbst begründete *Gottessein* zum Gegenstande hat und den unmittelbaren *Wesensinhalt* zu freier *Selbsterkenntniss* ewig vermittelt. So wenig nun das ruhende, substanzielle *Sein* und das selbstthätige, absolute *Denken* einerlei ist, ebensowenig ϑεός und der λόγος, aber andererseits ist in beiden doch dasselbe *Wesen*, nur hinsichtlich des ϑεός als im unmittelbaren *Sein* sich noch verborgenes, hinsichtlich des λόγος als durch *denkende Selbstbestim-*

mung sich offenbares. Und in diesem ewigen Vermittelungsprocesse absoluter *Selbstoffenbarung* ist Gott in der That und Wahrheit lauteres Licht und Leben, wogegen er ohne denselben ein bewusstloses Abstractum sein müsste, welches, weil es sich selbst ohne die Manifestation seines Wesens verborgen bliebe, auch nichts aus sich hervorgehen lassen könnte. Allein da das *substanzielle Sein* Gottes in *ewiger Selbsterkenntniss* sich begreift, und hiermit sein in sich begründetes *Wesen* zugleich lebendige *Selbsterscheinung* und volle Ausgleichung mit sich ist, so war *im Anfange*, d. h. in jenem über alle zeitlichen Anfänge erhabenen ewigen *Uranfange*, auch bereits der λόγος, und zwar als solcher in absoluter Wesensbeziehung zu Gott (πρὸς τὸν θεόν), selbst *Gott.*

§. 126.

Jene in dem λόγος begriffene, selbstbewusste Offenbarung Gottes ist absolute Voraussetzung und ideeller Bestimmungsgrund der *Schöpfung* und *Erhaltung* der Welt, als worin der in Gott ewig lebendige Process des *Wesens* zugleich als unendlicher Act seines *Willens* und *Entschlusses* erscheint. Das *Wesen* bestimmt sich als Bewährung seiner selbst nothwendig zur *Erscheinung* fort, und diese ist zunächst in ihrem offenbaren Principe wie in ihrer ewigen absoluten Begründung selbst der λόγος, aber, abgesehen von dem ideellen Hintergrunde, in dem reellen Ausdrucke concreter Formirung, in der freigelassenen Aeusserlichkeit räumlicher und zeitlicher Gestaltung der κόσμος, dessen ohne alle fremdartige Materie lediglich aus eigner Wesensfülle creirende Macht nicht sowohl der θεός als vielmehr der λόγος ist. Denn da die unmittelbare *Gottessubstanz* sich erst in dem λόγος als sich erschliessendes, selbstbestimmendes, absolut acti-

ves Princip erweiset, so ist die *Welt* durch den λόγος geschaffen, wie überhaupt alle Wirksamkeit Gottes durch ihn ewig vermittelt wird (Joh. I, 3. Col. I, 15 u. 16. Eph. III, 9. Heb. I, 2 u. 3. XI, 3. — Röm. XI, 36. 1 Cor. VIII, 6. Eph. IV, 6. Heb. II, 10.). Die *Welt* nun, wie sie da nach den Neutestamentlichen Lehrbestimmungen als das Werk der göttlichen Allmacht geschauet wird, ist nicht die Selbstbegründung ihrer und hat kein absolut selbstständiges Sein, sondern ruhet vielmehr im Grunde und Wesen, im nothwendigen Erzeugen und Erscheinen, auf dem *Gesetze* des schöpferischen Princips, und dieses letztere, im Allgemeinen als Gott vorgestellt, wird näher dadurch bestimmt, dass es sowohl der in sich selbst beruhende Urgrund ist, *aus* (ἐκ) welchem Alles hervorgeht, als auch die aus sich selbst offenbare Vermittelungsmacht, *durch* (διά) welche Alles zum Dasein gelangt. Da nun aber die äussere Erscheinungswelt in dem räumlich zeitlichen Processe ihres Werdens, in dem unaufhörlichen Wechsel ihres Entstehens und Vergehens, als zu Grunde gehend, auch stets aus belebendem Urgrunde wieder hervorgeht, so ist die *Schöpfung* ein fortgesetzter Act, als solcher die thätige *Erhaltung*, kraft deren alles durch den λόγος Entstandene auch in ihm sein Dasein und Bestehen hat (Col. I, 17.). Gott als Schöpfer der Welt lässt in derselben seine substanzielle Wesenheit und Allmächtigkeit zu sichtbarer Erscheinung und lebendiger Bestätigung kommen, ist und bleibt daher in derselben der immanente Bestimmungsgrund und wirket, als begründendes und vermittelndes Princip, unablässig fort, indem seine allgegenwärtige Wirklichkeit und Wirksamkeit das unwandelbare Gesetz des natürlichen Daseins wie die liebreichste Fürsorge der menschlichen Bedürftigkeit in sich begreift (Joh. V, 17. Matt. VI, 25 u. 32. X, 29 ff. Apstg. XVII,

24 ff.). Als solche freie Selbstmacht in dem aus ihm hervorgegangenen und in ihm bestehenden Universum eben so gesetzmässig als huldreich waltend, führt er seinen absoluten Endzweck inmitten der fortschreitenden Menschheit zu concreter Verwirklichung und heilvoller Lebenserfüllung.

§. 127.

Der mit Gott, als offenbarer Ausdruck des substanziellen Wesens, ewig und absolut vereinte, die Welt schaffende und erhaltende λόγος wird endlich in seiner allbeseelenden Lebendigkeit auch als das himmlische *Geisteslicht* gewusst, welches von Ewigkeit her in der Finsterniss leuchtete und seiner reinen Idealität das wahre gottselige Leben entstrahlen liess (Joh. I, 4 u. 5. 9-12. Vgl. III, 19. V, 26. VIII, 12. XI, 25. XIV, 6.). Dem erhabenen, in ihm sich mittheilenden, Gotteswesen sollte auch das aus ihm entsprossene Geistesleben gleich erscheinen, und deshalb war die höhere Erleuchtung und überirdische Beseligung der Menschheit seines ewigen Lichtscheines unendlicher Zweck, welcher trotz der obwaltenden finsteren Unwissenheit und Gottentfremdung sich immer weiter vermittelte. Infolge der absoluten Selbstbeleuchtung Gottes im reinen Lichte des λόγος wurde auch das menschliche Dasein zu unendlicher Selbstverklärung von hellen, himmlischen Geistesstrahlen in aller Zeit durchleuchtet, und mit Rücksicht auf diese allweise Bewerkstelligung war von göttlicher Seite die gnadenreiche Heilserfüllung ein ewig gefasster, lebendig bewährter *Plan* oder *Rathschluss*, in welchem die vorherbestimmende Macht der eingetretenen evangelischen Lebensbefriedigung geschauet wird (Eph. I, 4. 5. 10 u. 11. Col. I, 9 u. 20.). Allein hinsichtlich des in der Vorzeit noch unverwirklichten evangelischen Gna-

inhaltes erscheint jener göttliche *Heilsplan* als *Geheimniss* (μυστήριον, in dem vielseitigen Umfange seiner besonderen Momente μυστήρια), weil er ja in der überschwänglichen Fülle seiner Gnade und Wahrheit, in dem unendlichen Reichthume der allgenügenden Geistesschätze den Heiden und Juden noch ein verborgener Gegenstand blieb (Matt. XIII, 11. Röm. XI, 25. XVI, 25. 1 Cor. II, 7. IV, 1. XIII, 2. XIV, 2. Eph. I, 9. III, 3 u. 4. Col. I, 26 u. 27.). Die *Offenbarung* desselben als lehr- und thatenreiche Verwirklichung geht in der gestifteten *Heilsanstalt* auf und hat daher ihren Mittelpunct in dem *Erlöser*, dessen gesammte Erscheinung wegen seines absoluten Vereintseins mit Gott im Wesen und Wirken sich als segensreiche Gottesoffenbarung erweiset (Matt. XI, 27. Joh. I, 16 u. 18. VII, 17. VIII, 26. 38 u. 42. Röm. VIII, 3. 1 Tim III, 16.). Er, der aus Gott ewig offenbare und in der Menschheit lebendig wirksame λόγος, liess seine göttliche Herrlichkeit zur Erfüllung der Zeit in menschlicher Leibhaftigkeit schauen (Joh. I, 14.), so dass in dem absoluten Begriffe seiner Persönlichkeit zugleich das Menschliche mitaufgehoben ist.

2. *Wechselseitige Durchdringung des Göttlichen und des Menschlichen in Jesu Christo.*

§. 123.

Die lebendige *Offenbarung* Gottes, wie dieselbe als Selbstentfaltung des Wesens das Moment der Erscheinung an ihr hat, ist die nothwendige Voraussetzung der leibhaftigen *Menschwerdung*, so dass die

reale Möglichkeit dieser letzteren in der ewigen Allgegenwart und Lebendigkeit des λόγος inmitten der Menschheit begriffen wird. Sein unendliches Bestehen im endlichen Dasein erweist sich in Wahrheit als immanente, beherrschende Lebensmacht, und die dadurch für ihn absolut *mögliche* Fleischwerdung ist mit Rücksicht auf den ewig für die Menschheit gefassten Heilszweck zugleich die *nothwendige*, deren zweckmässige Vorbereitung und thatsächliche Bedingung zur vollen Verwirklichung in göttlicher Allgegenwärtigkeit und menschlicher Heilsbedürftigkeit sich entwickelte —, und der λόγος *wurde* Fleisch. Hiermit hatte sich nun seine substanzielle Allgemeinheit und göttliche Absolutheit, welche in der Universalität der Einzelnen ihre ewige Wirklichkeit und Wirksamkeit bewies, selbst zu individueller Einzelheit und menschlicher Subjectivität entäussert, jedoch so, dass andererseits die irdische Lebenserscheinung zur concreten Form überirdischer Wesensfülle diente. In dieser Vereinigung ist seine Persönlichkeit weder abstract göttlich, noch bloss menschlich, sondern vielmehr beides in wahrhaft wirklicher Wechseldurchdringung, und daher das eine am anderen ergänzendes Moment der lebendigen Gestaltung und freien Bethätigung. Die besonderen evangelischen Vorstellungen und Lehrbestimmungen darüber sind aus den verschiedenen *Benennungen* der gottmenschlichen Persönlichkeit, ferner aus den Bezeichnungen der *Eigenschaften*, und drittens aus der Darstellung der vereinten *Zuständlichkeit* zu ersehen.

a) *Namen des Gottmenschen.*

§. 129.

Die zahlreichen Benennungen des *Erlösers* unterscheiden sich im Allgemeinen dadurch von einan-

der, dass sie theils seine ewige Wesenheit, theils das zeitliche Dasein, theils die heilvolle Wirksamkeit umfassen. Im absoluten Sinne heisst er der *Sohn Gottes* (ὁ ὑιὸς τοῦ θεοῦ), als in welchem das substanzielle Wesen Gottes zu freier Subsistenz und lebendiger Erscheinung sich gleichsam selbst erzeugt hat, so dass er der persönliche Inbegriff der *väterlichen* Selbstoffenbarung ist (Matt. XVI, 16. XXVI, 63. Marc. I, 1. XIV, 61. Luc. IV, 41. Joh. XI, 27. XIX, 7 u. v. a.). Da Gott in seiner ewigen Offenbarung selbst der substanzielle Urgrund ist, und andererseits auch nur sich selbst als Gegenstand offenbar werden lässt, so können beide Seiten ganz passend in dem absolut gefassten Verhältnisse des *Vaters* und *Sohnes* ausgedrückt werden. Es ist aber nach der evangelischen Vorstellung das *Sohnsein*, im Unterschiede von den heidnischen und jüdischen *Göttersöhnen*, weder auf ausgezeichnete *physische* noch auf *moralische* Vorzüge zu basiren, und hiermit der äussere Sinn eines besonderen Lieblings oder Schützlings zu verbinden, sondern das Characteristische ist vielmehr die in Lehre und That ausgeprägte unendliche Einheit des Wesens und Wirkens mit dem absoluten Bestimmungsgrunde, worin dann überhaupt jede höhere Auszeichnung ihren wahren Gehalt hat. Was somit im heidnischen und jüdischen Sinne auf eine relative Auszeichnung nach der einen oder anderen Seite hin beschränkt bleibt, das erscheint in der evangelischen Vorstellung vielmehr absolut gestaltet, da ja hier der *Sohn* als voller Wesensausdruck des Vaters anerkannt wird. Demgemäss wird nun der *Sohn Gottes* in dem alleinigen Umfange des aus dem *Vater* ihm eingezeugten Wesens auch als der *Eingeborne* bezeichnet (ὁ μονογενής — Luc. VII, 12. VIII, 42. IX, 38. Joh. I, 14 u. 18. III, 16 u. 18.), und hinsichtlich seines über alle zeitliche Beschränkung erhabenen

ewig-ersten Seins als der *Erstgeborne* (ὁ πρωτότοκος — Röm. VIII, 29. Col. I, 15 u. 18. Heb. I, 6.), in beiden Beziehungen aber als der *Geliebte*, *Gotteigne* (ὁ ἀγαπητὸς, ἴδιος — Matt. III, 17. XII, 18. XVII, 5. Röm. VIII, 32.), welcher das absolute Organ der väterlichen Mittheilung und Selbstenthüllung darstellt. Mit diesen Benennungen sind endlich noch die tropischen Bezeichnungen des gottgleichen Daseins zu verbinden und im entsprechenden Sinne zu fassen; nämlich der Sohn ist das *Abbild* Gottes (ἡ εἰκὼν τοῦ θεοῦ), weil in demselben der substanzielle Wesensinhalt sich treu ausprägt (Col. I, 15. Heb. I, 3. 2 Cor. IV, 4.), ebenso der *Abglanz der Herrlichkeit und der Character der Subsistenz Gottes*, d. h. der lichte Wiederschein der ausstrahlenden Majestät und das ausgebildete Gepräge seines wahrhaften Seins (τὸ ἀπαύγασμα τῆς δόξης καὶ χαρακτὴρ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ Heb. I, 3.). In ihm, dem offenbaren Ausflusse des unerschöpflichen Lebensquelles, wohnt daher *leibhaftig die ganze Fülle der Gottheit* (πᾶν τὸ πλήρωμα τῆς θεότητος), und diese ihm einverleibte, überschwängliche Wesensfülle lässt er aus sich auch zum Heile der Menschheit gnadenreich sich mittheilen (Col. I, 19. II, 9 u. 10. Eph. I, 23. III, 19. Vgl. Joh. I, 16 ff.). In letzterer Beziehung begreift nun seine, in den angeführten Namen allgemein hervorgehobene, *Absolutheit* auch die geschichtliche Existenz und zeitliche Erscheinung in sich, so dass dabei die generellen, nationellen und individuellen Lebensverhältnisse ausdrücklich zur Sprache kommen.

§. 130.

Die allgemeinste Beziehung auf diese Seite der lebendigen *Erscheinung* des Gottessohnes ist in dem Ausdrucke *Menschensohn* (ὁ υἱὸς ἀνθρώπου) enthalten,

welcher, auf frühere prophetische Benennung zurückdeutend (Dan. VII, 13.), ihn als den auserwählten Repräsentanten Aller, als den reinsten Sprössling des gesammten Geschlechts erscheinen lässt. Da indess hierbei das wesentliche Verhältniss zur Gottheit noch vornehmlich im Auge gehalten wird, so ist der Unterschied von υἱὸς τοῦ θεοῦ wenig zu merken, und es sind häufig Andeutungen auf Momente der unendlichen göttlichen Absolutheit miteingeschlossen (Matt. XI, 19. XIII, 41. XVI, 13. 16. 20. 27. XXV, 31. XXVI, 64. Marc. VIII, 38. X, 33. Luc. IX, 26. XXII, 22. 69. 70. Joh. XII, 34 u. v. a.). Unverkennbar weiset hingegen auf die geschichtliche Abstammung die Benennung *Sohn Davids* hin (υἱὸς Δαβίδ), als Ausdruck der allgemeinen Volkserwartung, dass der *Messias* dem *Davidischen* Stamme entsprossen und den unter *David* bestandenen glückseligen Zustand wieder herstellen sollte (Matt. I, 1. IX, 27. XII, 23 XV, 22. XX, 31. XXI, 9 u. 15. Marc. IV, 47 u. 48. XII, 35. Luc. XVIII, 38 u. 39. XX, 41. — Vgl. Marc. XI, 10.). Endlich mit besonderer Rücksicht auf Vaterland, Erziehung und Familie werden noch, meist in verächtlichem Sinne, die Namen gebraucht: der *Galiläer* (ὁ Γαλιλαῖος), einer von den übrigen Juden in Dialect und Kultus abweichenden, wenig geachteten Völkerschaft angehörend (Matt. XXVI, 69. Luc. XXIII, 6. Joh. VII, 52. Apstg. II, 7.), ferner der *Nazarener* (ὁ Ναζαρηνός — Ναζωραῖος), nach prophetischer Andeutung wegen des Aufenthaltes in *Nazareth*, aber nach sprüchwörtlicher Bezeichnung ein *gemeiner*, *nichtswürdiger Mensch* (Matt. II, 23. XXVI, 71. Marc. I, 24. X, 47. Luc. XVIII, 37. Joh. I, 45 u. 46. XVIII, 5 u. 7. Apstg. II, 22. III, 6 u. a.), endlich der *Sohn Joseph's* (υἱὸς Ἰωσήφ), Glied einer bekannten, in ihren äusseren Verhältnissen unvermögenden Familie (Matt. XIII, 55. Luc. III,

24. Joh. I, 45. VI, 42.). Das hierin hervorgehobene Moment der irdischen Endlichkeit und Beschränktheit hat in jener Bestimmtheit einer so niederen Herkunft und bedrängten Stellung für das überspannte messianische Vorurtheil etwas Anstössiges, und der dadurch erregte Widerspruch macht sich von entgegengesetzter Seite her geltend, indem das Anstössige, namentlich hinsichtlich des natürlichen Gezeugtseins von *Joseph*, entweder für eine blosse Volksmeinung, oder im Gegentheil für augenscheinlichen Beweis nichtmessianischer Persönlichkeit gehalten wird. Die wahrhafte Ausgleichung dieses Gegensatzes wird in der freien Selbstbestimmung und Entäusserung des göttlichen Wesens zur natürlichen Erscheinung und menschlichen Lebendigkeit begriffen, so dass das *absolute Gottessein*, als immanente Lebensmacht, die endliche Bestimmtheit keineswegs von sich ausschliesst, sondern frei in sich zulässt, und diese lebendige Wirklichkeit, als individuell gestaltete Erscheinung und naturgemässe Entwickelung, in dem *Gottmenschen* beweist (vid. §. 33.).

§. 131.

Das wirkliche menschliche Dasein des *Sohnes Gottes* war nun seinem unendlichen Wesen und hohen Berufe gemäss auch ein lebendig thätiges, segensreich wirksames, und die hervorstechenden Seiten dieser Wirksamkeit nebst der darauf beruhenden Würde werden gleichfalls in bezeichnenden Namen ausgedrückt. Er heisst der *Prophet* κατ᾽ ἐξοχήν (ὁ προφήτης), als in welchem der aus den Propheten redende *Geist* sich, unter staunender Anerkennung von Seiten der gespannten Volksmenge, gottesmächtig erweist (Joh. VI, 14. VII, 40. Matt. XXI, 11. Luc.

VII, 16. XXIV, 49.). Entsprechend wird er nach seinem hohen Berufe und ihm aufgetragenen Heilswerke im erhabensten Sinne auch der *Gottesgesandte* genannt (ὁ ἀπόστολος Heb. III, 1.), und mit umfassender Rücksicht auf die durch ihn verkündete und bestätigte Heilsbotschaft der *Lehrer* (ὁ διδάσκαλος), dessen segensreiche Lehrthätigkeit zugleich die Leitung und Befriedigung seiner gläubigen Umgebung miteinschliesst (Matt. VIII, 19. XII, 38. Luc. VII, 40. Joh. XIII, 13 u. a.). Mit der evangelischen Verkündigung des göttlichen Wortes war aber zugleich thatkräftige Bewährung desselben in Gesinnung und Handlung unzertrennlich verbunden, und nach herkömmlicher Bezeichnung dieser heilvollen Wirksamkeit des *Sohnes Gottes* in ihrer universellen Beziehung zur Menschheit heisst er zunächst der *Hohepriester* (ὁ ἀρχιερεύς), welcher nämlich zur wahrhaften Vollendung des *priesterlichen* Amtes sein sünd- und schuldloses Leben selbst als versöhnendes Opfer für die Menschheit liebreich dahingab (Heb. II, 17. III, 1. IV, 14. V, 16.), ferner der *Mittler* (ὁ μεσίτης), da er in seiner versöhnenden Stellung zwischen der Gottheit und der Menschheit einen *neuen Heilsbund* gestiftet hat und durch das geistige Band der Gnade und Liebe, den Frieden mit Gott ewig erhält (Heb. IX, 15. XII, 24.), imgleichen der *Retter* (ὁ σωτήρ), indem er lehrend und handelnd heilvoll auf die Menschheit einwirkt und sie im Geiste der Wahrheit und Gerechtigkeit aus arger Sündenknechtschaft zu gottseliger Freiheit erhebt (Joh. IV, 42. 1 Joh. IV, 14. Apstg. V, 31. Eph. V, 23. Phil. III, 20. 2 Tim. I, 10. 2 Pet. I, 1 u. 11. u. a.). Hinsichtlich des im lehr- und thatenreichen Wirkungskreise vollbewährten, unendlichen Berufes wird nun seiner erhabenen Persönlichkeit das allumfassende Prädicat beigelegt: der *Messias* oder der *Christ* (מָשִׁיחַ — Χριστός), der *Ge-*

salbte und als solcher zur höchsten priesterlichen und königlichen Auctorität inaugurirt, in dieser macht- und würdevollen Stellung der absolute Zielpunct aller Alttestamentlichen Verheissungen und Erwartungen, bevollmächtigt zur Befriedigung der gemeinsamen Heilsbedürfnisse und zur Verleihung der ersehnten überirdischen Lebensgüter (Joh. I, 41. IV, 25. Matt. I, 1 u. 16. XI, 2. XVI, 16 u. 20. Marc. I, 1. IX, 41. Luc. II, 11. XXIII, 2 u. v. a.). Die besondere Beziehung auf ihn, als den von Gott installirten Volksbeseliger und allgemeinen Heilsquell, ist vorzugsweise in dem Eigennamen *Jesus* (Ἰησοῦς — יְהוֹשֻׁעַ) ausgedrückt, so dass beide Namen, sei es allein oder mit einander verbunden, zum concreten Inbegriffe der in lebendiger Persönlichkeit angeschauten *Messiasidee* dienen (Matt. I, 16 u. 21. Luc. I, 31. II, 30. 2 Cor. I, 19 u. v. a.). Als der *Christ* mit dem erhabensten Amts- und Ehrennamen bekleidet, ist er nun auch der *Heilige Gottes* (ὁ ἅγιος τοῦ θεοῦ), dessen gesammtes Leben sich in seiner liebreichen Lauterkeit und allgerechten Wirksamkeit als *Gottgeweihtes* erweiset (Luc. IV, 34 — Joh. VI, 69.), ferner in seiner unendlichen Machtvollkommenheit und ideellen Herrlichkeit: *König* (βασιλεύς), welcher sein göttliches Reich der Wahrheit in überirdischer Geistesherrschaft über alle weltliche Glückszufälligkeit und menschliche Willkür erhaben weiss (Matt. XXI, 5. Luc. XXIII, 2. Joh. XII, 15. XVIII, 33. 36 u. 37.), endlich in seinem gläubig anerkannten, überragenden Verhältnisse und allbestimmenden Einflusse der *Herr* (ὁ κύριος), zunächst als Lehrer und Meister den Jüngern gegenüber, dann überhaupt mit gottgleichem Ansehen für alle Bekenner des Evangeliums, so dass in dieser Benennung seine zeitliche und ewige, geistverklärte Autorität zusammenbegriffen wird (Matt. XXI, 3. XXVIII, 6. Luc. VII, 13. X, 1. XI, 39. Joh. IV, 1. VII, 23.

XI, 2. Apstg. V, 14. VIII, 25. 2 Cor. III, 16 u. 17. XIII, 10. Eph. V, 10. Jac. V, 7 u. v. a.).

§. 132.

An die erörternden Namen der im vereintem Wesen, Dasein und Wirken gottmenschlichen Persönlichkeit des Erlösers schliessen sich noch mehrere *tropische* Benennungen an, durch welche vornehmlich sein thätiges Heilsverhältniss zur Menschheit einleuchtend gemacht wird. Der Hauptsache nach heben also diese bildlichen Bezeichnungsformen das Wesen in der unendlichen Bedeutsamkeit seiner geistigen Selbstmittheilung, lebendigen Bethätigung und beherrschenden Stellung anschaulich hervor, und demgemäss nennt sich der Heiland selbst, zunächst in seiner erleuchtenden Geistesfülle das *Licht* (τὸ φῶς), welchem lauteres Leben und Wahrheit entstrahlt (Joh. VIII, 12. Vgl. I, 4 ff.), ebenso in seiner nährenden und erquickenden Lebenssättigung durch himmlische Elemente des göttlichen Wortes das *Brodt des Lebens* (τὸν ἄρτον τῆς ζωῆς), oder in gleichem Sinne *lebendiges Wasser* (ὕδωρ ζῶν), welches in geistesvoller, anhaltender Befriedigung zum Quellpuncte ewigen Lebens wird (Joh. IV, 10 ff. VII, 37. 38 u. 39. VI, 35 u. 48.), und in seiner vorleuchtenden Lebensrichtung, leitenden Vermittlung und wahrhaften Führung den *Weg*, die *Thür*, den *guten Hirten* (τὴν ὁδὸν, τὴν θύραν, τὸν ποιμένα τὸν καλόν. — Joh. X, 9 u. 12. XIV, 6.). Ferner in Betreff der versöhnenden Selbstaufopferung heisst er das *Lamm Gottes* (ὁ ἀμνὸς τοῦ θεοῦ), welches als Reinigungs- oder Erlösungsopfer für die Menschheit zur Tilgung der Weltsünde dem Tode preisgegeben wird (Joh. I, 29 u. 36. 1 Pet. I, 19.), und in sinnentsprechender Ausdrucksweise das *Lösegeld* (τὸ λύτρον oder ἀντίλυτρον), nämlich zur Aus-

lösung oder Befreiung der Menschheit von ihrer Sündenknechtschaft und zur Versöhnung mit Gott (Matt. XX, 28. 1 Tim. II, 6.); denn *ihn* hat Gott als *Versöhnenden* (ὄν — ἱλαστήριον), als Versöhnungsmittel, aufgestellt (Röm. III, 25.). Endlich zur anschaulichen Darstellung des einflussreichen, übersinnlichen Verhältnisses zu allen mit ihm Vereinten, heisst er der *Weinstock* (ἡ ἄμπελος), dessen befruchtende Lebenskraft alle gesunde Reben, alle seinem Stamme entsprossene und kräftig aufblühende Zweige im Geiste des Glaubens und der Liebe tief durchdringt (Joh. XV, 1 ff.). In mehreren anderen Gleichnissen wird auf diese allgemeine begeisternde und beherrschende Wirksamkeit, welche der Sohn Gottes in dem gestifteten Reiche der Wahrheit unter den Seinen beweist, hingedeutet, und es ist darüber bei Darstellung seines Verhältnisses zur Kirche weiter zu handeln.

b) *Eigenschaften des Gottmenschen.*

§. 133.

Die allgemeinen Bezeichnungen der Persönlichkeit durch die *Namen* finden ihre weitere Motivirung in den näheren Bestimmungen der *Eigenschaften*, von denen das gottmenschliche Leben sich beseelt weiss und beherrscht wird. Zunächst die göttliche Absoluthheit des in dem Sohne Gottes lebendig wirksamen Wesens wird in characteristischen, unendlichen Bestimmtheiten hervorgehoben, indem es ausdrücklich heisst, dass lediglich *er* in ungetrübter Anschauung den Vater kenne und offenbare (Matt. XI, 27. Joh. I, 18. VI, 46.), dass er in dem Vater und der Vater in ihm, ja dass er und der Vater *eins* seien (Joh. X, 30 u. 38. XIV, 9 u. 10.), ferner dass er in seiner unendlichen Herrlichkeit bereits vor allem zeitlichen

Sein und eher denn *Abraham* war (Joh. XVII, 5. VIII, 58. Col. I, 17.), und dass ihm, als dem beherrschenden und richtenden Vermittelungsprincipe zwischen Gott und der Menschheit, auch alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben sei (Matt. XXVIII, 18. XI; 27. Joh. III, 35. I, 18. 1 Cor. IV, 5. Eph. I, 10. 21 u. 22.). Demnach kann es nun nicht befremden, dass in Uebereinstimmung mit der *Logoslehre* der Heiland selbst *Gott* genannt, und als mit Gott vereinter absoluter Gegenstand des Vertrauens und der Erwartung auch göttlich verehrt wird (Röm. IX, 5. Tit. I, 3. II, 13. Phil. II, 6 u. 10. Joh. XX, 28. V, 23. Apstg. I, 24. 2 Cor. V, 10 u. 11. 2 Tim. IV, 18. Heb. I, 6.). Allein mit diesen Attributen des im unendlichen, ewigen Bestehen allwissenden, allgegenwärtigen und allmächtigen Wesens sind nun andererseits auch die concreten Aeusserungen und Momente der irdischen Lebensverfassung zu verbinden, so dass in und mit der Absolutheit jenes überzeitlichen Seins zugleich die Eigenthümlichkeit des individuellen Daseins im Auge zu halten ist. Der Sohn Gottes wird schlechthin *Mensch* genannt, welcher als solcher in seiner leibhaftigen Individualität, gleich jedem Anderen, von den Bedürfnisssen des Hungers und Durstes, den Empfindungen der Freude und des Schmerzes, den Affecten leidvoller Besorgniss, Bekümmerniss und Todespein sich durchdrungen, ja im äussersten Leidwesen ganz verlassen fühlt (Matt. XXVI, 72. Röm. V, 15. Phil. II, 7. 1 Tim. II, 5. Matt. XXVI, 38 u. 39. XXVII, 46. Marc. XI, 12-14. Joh. XIX, 28. Luc. XXII, 44.). Obschon nun der Erlöser über diese Bedrängnisse und Wehen des irdischen Lebens mit göttlicher Geisteskraft sich stets erhebt und, ungeachtet derselben, seinem erhabenen Berufe volle Genüge leistet, so sind doch in dem concreten Begriffe seiner Persönlichkeit nicht minder die individuellen

Züge der Menschlichkeit als die unendlichen Bestimmtheiten der Göttlichkeit aufgehoben, und diese in den Namen und Eigenschaften bisher dargesellten Unterschiede des wahren göttlichen Wesens und des wirklichen menschlichen Daseins sind endlich noch in dem lebendigen Wechselverhältnisse der Naturzustände näher zu beleuchten.

c) *Doppelte Zuständlichkeit des Gottmenschen.*

§. 134.

Die Neutestamentliche Begründung der freien Selbsterniedrigung des *Sohnes Gottes* zum endlichen Dasein ruhet auf der tiefen Einsicht, dass der Weltheiland zur wahrhaft-wirklichen Befreiung der menschlichen Natur von ihrem Elende und Verderben nothwendig selbst in leibhaftiger Erscheinung die irdischen Drangsale, sündigen Gegensätze und leidvollen Widerwärtigkeiten erdulden, mit beharrlicher Lebenskraft während seines natürlich-individuellen Daseins dieselben überwinden, und hierin seinen *Brüdern* zum versöhnenden Vorbilde werden musste (Heb. II, 10-18. Röm. VIII, 5. 2 Cor. VIII, 9. Gal. IV, 4 u. 5.). Er hielt sein *Gott gleiches Sein* (τὸ εἶναι ἴσα θεῷ) nicht für etwas *Geraubtes*, das als solches mit selbstsüchtiger Habgier verborgen wird, sondern seiner absoluten Gottesgestalt sich entäussernd, nahm er in zeitlicher Subjectserscheinung individuelle Knechtsgestalt an und wurde so in seiner physisch-psychischen Zuständlichkeit jedem anderen Menschen gleich erfunden (Phil. II, 6 u. 7.). Aber in dieser Selbsterniedrigung blieb er doch mit unwandelbarem Gehorsame bis zum Tode, ja bis zu blutiger Aufopferung

am Kreuze, in Allem Gott ergeben, und unter fortwährender Verleugnung aller selbstsüchtigen Egoität über das Endliche und Vergängliche, Eitle und Nichtige, Irrige und Sündige sich erhebend, bewies er in seiner irdischen Niedrigkeit überirdische Erhabenheit, weshalb das menschliche, beschränkte und bedürftige Sein auch wiederum zu göttlicher Herrlichkeit erhöhet wurde (Phil. II, 8-11. Heb. V, 8 u. 9. Vgl. Joh. III, 13 u. 31 XVII. Apstg. II, 33.). Wie nun der *Sohn Gottes* hinsichtlich seiner Gott gleichen Absolutheit in geistiger Idealität und vollmächtiger Allgegenwart das allgemeine menschliche Leben ewig beherrscht, so wurde denn auch während seiner irdischen Selbsterniedrigung die, der angenommenen Knechtsgestalt universell anhaftende Beschränktheit, Begierlichkeit und Sündigkeit mit all' ihrem Leidwesen ebendadurch siegreich überwunden, dass das menschliche Denken, Wollen und Thun sich als treuer Ausdruck des göttlichen Wesens und Willens erwies, also der endliche Lebenswandel von dem unendlichen Geistesprincipe der Wahrheit und Heiligkeit durch und durch beherrscht wurde. Demnach war in der lebendig thätigen Persönlichkeit *Christi* die göttliche und die menschliche Natur vollkommen vereint, und wenn gleich ein momentanes Uebergewicht der einen oder der anderen mitunter durchscheint, so ist doch darin nicht sowohl ein abstractes Geschiedensein als vielmehr die concrete Bethätigung der einen wie der anderen zu erkennen. Die gegenseitige Ergänzung und Wechseldurchdringung beider Naturen machen das characteristische Grundgepräge seines gesammten Lebens aus, und demzufolge im irdischen Dasein von überirdischer Wesenheit beseelt und in menschlicher Entwickelung göttliche Kraftfülle äussernd, vollbrachte der Gottmensch das ihm aufgetragene *Werk der Versöhnung*.

3. *Versöhnungswerk des Gottmenschen.*

§. 135.

Die absolute Offenbarung Gottes ist, als allgegenwärtige Wirklichkeit und Wirksamkeit des λόγος, unendliche Selbstbewährung seines wahren und allheiligen Wesens in der Menschheit, und ebenhierdurch ist das menschliche Leben im innersten Grunde bestimmt und befähigt, aus wahrheitswidriger Entartung zu friedseliger Gemeinschaft mit Gott zu gelangen. Die *Versöhnung* ist daher zuvörderst ebensowohl in geschichtlicher Unbegrenztheit, als in allgemein menschlicher Lebensbestimmtheit zu fassen, indem sich die Vermittelung derselben zu allen Zeiten in dem Gewissen des Guten und dem Schuldbewusstsein des Bösen, in dem Schmerzgefühle gottwidriger Zuständlichkeit und dem Verlangen, davon frei zu werden, kurz in dem tiefsten Bedürfnisse und mächtigen Drange nach höherem Frieden mit sich selbst und mit Gott deutlich kund thut. Aber dieser unendliche Erlösungs- und Versöhnungstrieb, wie er in vertrauungsvoller Gottergebenheit und innigster Heilsbedürftigkeit stets genährt und in der Fülle der Zeit vollends befriedigt wurde, wurzelt seiner regen Entwickelung und Befriedigung nach in *göttlichem Gnadengrunde*, weshalb die veranstaltete, gottmenschliche Heilserfüllung nach der Neutestamentlichen Lehre ausschliesslich von Gott herzuleiten ist. Das gesammte heilvolle Werk (ἔργον als concreter Inbegriff der ganzen Wirksamkeit — Joh. IV, 34. XVII, 4.), welches in dem gottmenschlichen Lebenskreise ausgeführt wurde, bestand demnach in der treuen Erfüllung des *väterlichen* Willens, in der Vollstreckung des ewigen Heilsbeschlusses, und fand alsdann nach seiner individuellen irdischen

Gestaltung auch die angemessene überirdische Verklärung. So wenig die göttliche Heilsveranstaltung von der vorchristlichen Zeit überhaupt auszuschliessen ist, ebensowenig kann dieselbe nur auf eine bestimmte individuelle Lebenszeit beschränkt und wie eine vergangene und verjährte Thatsache betrachtet werden, sondern das sie vermittelnde Princip beweist im himmlisch verklärten, absoluten Bestehen sein ewiges Fortleben und übermächtiges Fortwirken. Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen ist nun das unendliche *Versöhnungswerk* zunächst in seiner absoluten *Begründung*, sodann in seiner irdischen *Ausführung* und drittens in seiner himmlischen *Vollendung* zu beleuchten.

a) *Begründung des Versöhnungswerkes.*

§. 136.

In dem mit Gott entzweieten Sündenleben der Welt ist der thätige Bestimmungsgrund zur Abwendung vom Verderben und zur Hinwendung nach dem Heile nicht sowohl des Menschen eigne Selbstkraft als vielmehr Gottes absolute Vollmacht; denn durch die selbstische Egoität entsteht und besteht das Böse; ihre eigenmächtige Herrschaft erhält die Spannung, Widersetzlichkeit, Feindschaft gegen Gott, so dass es der Einwirkung des höheren Lebensprincipes bedarf, um über die Despotie des Ichs im Geiste der Wahrheit und Liebe erhoben zu werden. Der Mensch, nicht wie er der Zügellosigkeit seiner begierlichen und selbstsüchtigen Willkür dient, sondern lediglich wie er von Gott beherrscht wird, bringt es zur Freiheit von dem sündigen Unwesen; das Ablassen vom Widerspruch ist im allerersten Momente auch schon das Zulassen göttlicher Wirksamkeit, und so ist es denn Gott selbst, der seinem allheiligen Wesen und End-

zwecke genug thut, indem er durch seine lebendig wirksame Geistesmacht den Menschen zur Tilgung der Entzweiung und zur Versöhnung bekräftigt und verhilft. Wie nun in dieser, das universelle Leben der Menschheit durchdringenden, Thätigkeit Gottes die Sehnsucht und Bedürftigkeit nach der Versöhnung tief *begründet* ist, so hat es denn die Menschheit auch *seiner* unendlichen Liebe zu danken, dass zur Heilserfüllung der Sohn Gottes in die Welt gesendet wurde, um auf dem absoluten Grunde der göttlichen Barmherzigkeit Allen die Seligkeit zu bereiten (Joh. III, 16-18. XII, 47. XVII, 25 u. 26.). Bei näherer Bestimmung des unerschöpflichen Quellpunctes jener überschwänglichen Liebeserweisung wird einerseits das *gnadenreiche Wesen* Gottes (ἡ χάρις τοῦ θεοῦ) stets hervorgehoben, welches die Menschheit, trotz ihrer schweren Sündenschuld und Strafe, doch nicht in der Entartung und Verderbniss untergehen liess, sondern um des bezweckten Heiles willen vom Zorne und der Verdammniss frei machte, andererseits seine *gerechtmachende Wirksamkeit* (ἡ δικαιοσύνη τοῦ θεοῦ), welche den Menschen nach eingetretenem reuigen Leidwesen und heilsbedürftigen Verlangen über seinen früheren Widerspruch erhob und zum Heilsbesitze bekräftigte, so dass nun, infolge jener *gnadenreichen* Wesenheit und *gerechten* Wirksamkeit Gottes, Allen, die da insgesammt früher in Sünden todt und in äusserlichen Werken befangen waren, der Weg zur Erlösung und Versöhnung eröffnet wurde (Eph. I, 7-12. II, 1-10. Röm. III, 24-26. Col. I, 12 u. 13. II, 13-15.). Allein diese absolute *Heilsbegründung* Gottes musste, um als nothwendige Voraussetzung zugleich vollständige Verwirklichung zu sein, ins geschichtliche Dasein treten, thatsächlich die Fülle ihrer Gnade und Gerechtigkeit darthun, leibhaftig im individuellen Leben die Entwickelung der Versöhnung erkennen las-

sen, damit alsdann von diesem lebendigen Mittelpuncte aus die allgemeine Heilserlangung zu Stande kommen konnte. Ewig erwies sich das *gnadenreiche* Wesen Gottes in seiner offenbaren Allgegenwart auch als *versöhnendes* Wirken, und ebenhierdurch wurde sowohl zu allen Zeiten dem gottergebenen Leben, im Vertrauen auf die versöhnende Gottesmacht, der hohe Genuss eines friedseligen Daseins bereitet, als auch im Verlaufe der Geschichte unter allweiser Veranstaltung die Erfüllung der Zeit vorbereitet; doch diese *Erfüllung*, wie sie ihrem Principe nach in der *göttlichen Gnadengerechtigkeit* absolut begründet ist, konnte zur *wirklichen* und *factischen* nur dadurch werden, dass sie vorerst in einem *Einzelnen* sich lebendig vollführte, und zwar in ihm mit repräsentativer Bedeutsamkeit für Alle zum vorbildlichen Erweise, dass die *vollständige Versöhnung* mit Gott verwirklicht und nunmehr überhaupt der menschlichen Natur erreichbar sei.

b) *Ausführung des Versöhnungswerkes.*

§. 137.

Das Versöhntsein der menschlichen Natur mit der göttlichen thut sich innerhalb des individuellen Lebenskreises des Gottmenschen zuvörderst in seinem *Wissen* und *Thun*, ferner im *Leiden* und *Sterben*, und mit Rücksicht auf beide Momente in dem bewiesenen *Gehorsame* kund. — Das Denken und Wissen *Christi* hat in der menschlichen Form seiner concreten Entwickelung ausschliesslich *Gott* zum Gegenstande und Inhalte, und es ist ebendadurch über den engen Gesichtskreis egoistischen Sinnens und Trachtens, über jegliche subjective Selbstbeschränkung unendlich erhaben; sein Selbstbewusstsein ist vielmehr im absoluten Geistesgehalte ungetrübte Gewissheit Gottes,

und indem er somit im Wissen seiner selbst lediglich von Gott weiss, ist umgekehrt in ihm, dem Menschen, Gott schlechthin seiner selbst sich bewusst. In dieser Identität des menschlichen und des göttlichen Wissens redet er nicht von sich selbst, sondern was er vom Vater gehört hat, das verkündet er (Joh. VII, 16 ff. VIII, 26.), ist in der Mittheilung seiner göttlichen Geistesfülle selbst das Licht der Welt (Joh. VIII, 12. IX, 5. XII, 35. 2 Cor. IV, 4.), und seine Worte sind Geist und Leben, weil sie sich als wahrhaftiger Ausdruck des göttlich geistigen Lebensprincipes erweisen (Joh. VI, 63.). Er wird daher als der persönliche Inbegriff des offenbaren göttlichen Heilsinhaltes gewusst, seine Lehre mit ihm gradezu identificirt, und in dieser Vereinigung beseligende Gotteskraft und Weisheit, das Wort Gottes, Wahrheit und Leben, kurz alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniss zusammengefasst (Röm. I, 16. 1 Cor. I, 24. Joh. V, 24. 37 u. 38. VIII, 55. XIV, 6. Luc. V, 1. XI, 28. Eph. I, 13. Phil. II, 16. Col. I, 5 u. 25 u. a.). Kraft jener mit dem Selbstbewusstsein und Worte Gottes identischen Erkenntniss und Lehre *Christi* sind nun durch ihn die den Heiden und Juden verborgenen Gottesgeheimnisse geoffenbart, ist er selbst im Wesen und Wandel die lebendige Erscheinung des Evangeliums, der Stifter der wahren Religion, in welcher Gott als *Geist* bekannt, demgemäss im Geiste und in der Wahrheit verehrt, und in dem evangelischen Geisteslichte klar geschauet wird (Joh. IV, 21-24. VI, 63. Röm. VIII, 3. XVI, 25 u. 26. 1 Cor. II, 7 ff. Eph. I, 9. III, 5 u. 6. 9-11. Col. I, 26 u. 27. II, 2 u. 3 u. a.). Zunächst ist das unendliche Wissen von Gott, als Offenbarung und Verkündigung des Evangeliums, Selbstbewusstsein und Lehre jenes einzelnen Menschen, der sich im Geiste der Wahrheit über die endlichen Interessen

und Schranken der Egoität und Subjectivität erhaben, mit Gott vereint, somit seine menschliche Natur mit der göttlichen im innersten Grunde des geistigen Lebens wahrhaft versöhnt weiss; allein das von ihm gewusste und geoffenbarte Wort Gottes wird in seiner freien Mittheilung und Belehrung auch zum Gegenstande und Inhalte des allgemeinen Bewusstseins, und deshalb ist in dem *lehrreichen* Leben *Christi* das vermittelnde Princip enthalten, durch welches überhaupt das heilsbedürftige Leben zum absoluten Quellpuncte des ersehnten Heiles, zu höherer Erleuchtung in allen göttlichen Dingen, zur Erkenntniss der Wahrheit gelangen und frei werden soll (Joh. VIII, 32. XIV, 6. Röm. V, 2. Eph. I, 17 ff. II, 17 u. 18. III, 12.). Indem so das Evangelium aus seiner ersten gottmenschlichen Entwickelung und individuellen Gestaltung in das Leben der Menschheit eindringt, lässt es auch dieser den Geist der Erlösung und Versöhnung zu eigen werden, und erweist sich als eine Kraft Gottes, selig zu machen Alle, die daran glauben (Röm. I, 16. 1 Cor. I, 18 u. 24.).

§. 138.

Dem ungetrübten Gottesbewusstsein und der daraus entfalteten Heilslehre des Gottmenschen ist nun auch sein Leben in allen Bethätigungen, Richtungen und Zuständen vollkommen adäquat, so das sein Wissen des Wahren im Thun des Guten offenbar bestätigt wird. Denn wie er in seiner wunderbaren Wirksamkeit es an augenscheinlichen Beweisen göttlicher Vollmacht nicht fehlen lässt, und mit inniger Theilnahme und Liebe seinen hülfreichen Beistand in heilvollen Werken offen darthut, so leistet er in seinem äusseren thätigen Verhalten auch der Sittlichkeit und Gerechtigkeit volle Genüge. Nicht egoistischer Eigen-

sinn, Eigenwille oder Eigennutz, sondern der heilige Wille und Beschluss des himmlischen Vaters ist der unendliche Beweggrund seiner Gesinnung, Handlung und Bestrebung, weshalb denn ebensowenig sein Wollen und Thun von den partikulären Tendenzen oder Interessen eines bloss subjectiven, familiären oder nationalen Sinnes beherrscht, als sein Denken und Wissen von eitlen, nichtigen, weltlichen Dingen eingenommen wird (Joh. V, 19. VI, 38. X, 32. 37 u. 38. Vgl. Matt. XII, 46-50. Joh. II, 4. VII, 6. 7. 30.). Für das Wohl Anderer thatkräftig sorgend, ist er nicht auf menschliches und weltliches Ansehen, nicht auf irdische Selbsterhebung und zeitliche Ruhmerlangung bedacht, sondern wirket lediglich zum Lobe dessen, der ihn gesandt hat, und in ihm zur Verherrlichung mächtig sich erweiset (Joh. V, 41. VII, 18. VIII, 49. 50 u. 54.). Von Irrthum und Verblendung, Lug und Trug, Selbstsucht und Scheinheiligkeit umgeben, hält er sich dennoch im Wesen und Wandel von Verfinsterung und Befleckung rein; als Mensch selbst mit der Möglichkeit der Sünde behaftet und wie jeder andere der Versuchung zum Bösen ausgesetzt, beweist er in der That nichtsdestoweniger die freieste Macht der Ueberwindung (Matt. IV, 1-11.), und spricht im wahrhaftigen Selbstbewusstsein eines unsträflichen Wandels gegen seine Widersacher kühn die Worte aus: wer unter Euch kann einer Sünde mich zeihen? (Joh. VIII, 46. Vgl. Heb. IV, 15. VII, 26 u. 27. 1 Joh. II, 1.). In Wahrheit ist das gesammte Thun *Christi* seines reinen, liebreichen Wesens heilige Bethätigung, somit das Wissen und die Lehre in seiner thatkräftigen Persönlichkeit volles Leben, die gestiftete Religion sein innerstes wirksames Selbst, und darin steht nun der Gottmensch als Muster der Nachahmung, als lichtes Vorbild in Gesinnung und Handlung der Menschheit gegenüber (Phil. II, 5.

Joh. XIII, 15. 1 Joh. I, 6 u. 7. II, 6. III, 5-7. 1 Pet. II, 21 ff.). In dieser wesentlichen Beziehung zur Menschheit ist durch sein mit Gott wahrhaft und wirklich *einiges*, unendliches Wissen und Thun der ewige Grund zum universellen Versöhnungswerke factisch gelegt, da Jeder ohne Ausnahme im gläubigen Verbundensein mit ihm auch seines Geistes und Wandels theilhaftig werden, in ihm zum wahren gottseligen Leben gelangen kann (Joh. III, 15-18. 36. V, 24. VI, 40 u. 47. VIII, 51. — Gal. II, 19 u. 20. IV, 19.).

§. 139.

Das *Thun* des Erlösers geht wegen seines allgemeinen, die bestehenden Verhältnisse und Zustände betreffenden, Characters und Zweckes direct ins *Leiden* über. Denn seiner liebreichen Gesinnung und Handlung im treuen Dienste der heiligen Sache Gottes steht das selbstsüchtige Treiben der Welt entgegen, und die anfängliche Spannung bildet sich sehr bald zum scharfen Widerspruche aus, indem einerseits der *Gottmensch* lehrend und handelnd mit offener Geistesfreiheit den Feinden der Wahrheit entgegenwirkt, und andererseits auch *diese* ihre eigennützigen Interessen gegen ihn zu verfechten suchen. Von Seiten der Welt drückt sich dieser Widerspruch in böswilliger Widersetzlichkeit, arger Schmähung, feindseliger Nachstellung aus, und infolge dessen muss der Erlöser sein eben so heiliges als gemeinnütziges Thun von maasslosem *Leiden* durchdringen lassen (Matt. XVI, 21. XVII, 12. Marc. VIII, 31. Luc. IX, 22. XVII, 25. Apstg. III, 18. Heb. XIII, 12.). Es ist aber dieses *Leiden*, wiewohl von Seiten des Gottmenschen durch die, der herrschenden Entartung und Verblendung entgegengesetzte, Liebe zum Wahren und Guten

veranlasst, doch nicht die Folge eigner sündiger und straffälliger Vergehungen, sondern es ist ein ihm durch gottwidrige Selbstsüchtigkeit und Verstocktheit zugefügtes Weh. Und nichtsdestoweniger erduldet es der Gottmensch nicht wider seinen Willen, sondern, im Hinblicke auf seine Bestimmung die Nothwendigkeit desselben anerkennend, lässt er das leidvolle Geschick ruhig gewähren und beweist grade im *duldsamen* Ertragen gotteskräftige Entschlossenheit (Matt. XVI, 21. XVII, 22. 1 Pet. I, 23.). In dieser inneren Verbindung mit seinem Berufe gehört aber das *Leiden* als negative Seite wesentlich mit zum Thun und erhält dadurch eine unendliche Bedeutsamkeit; doch sind die tiefe Seelenbetrübniss, angstvolle Lebensnoth und entsetzliche Schmerzenspein keineswegs für sich in ihrer physischen oder endlichen Beschaffenheit von solchem unendlichen Gewichte; vielmehr dadurch, dass der Gottmensch in jenem peinlichen Leidwesen dennoch seiner erhabenen Bestimmung treu bleibt, mit beharrlicher Geistesmacht dasselbe überwindet, ja durch dasselbe, ungeachtet der menschlichen Angsttöne, Herzensseufzer und ganz natürlichen Wünsche sein Thun sich bewähren lässt, eben hierdurch ist das Leiden ein wahrhaft *unendliches*, und es vermittelt wie das Thun, oder vielmehr als selbst im Thun aufgehoben, die Versöhnung der menschlichen, schwer bedrängten Natur mit der göttlichen, siegreichen (Heb. II, 9 u. 10.). Wie demnach das *Thun* um des göttlichen Heilszweckes und des allgemeinen Wohles willen sich selbst zum *Leiden* fortbestimmt und somit das *active* Leben den brennenden Schmerz *passiver* Zuständlichkeit tief empfinden muss, so bleibt hinwiederum in diesem *Leiden* der vollkräftige Pulsschlag des fortgesetzten Thuns stets rege, und mit frommer Willensergebung ist heilige Geisteserhebung, mit dem Gefühle irdischer Verlassenheit die Gewissheit himm-

lischer Freiheit innigst verbunden —, und diese überwindende Lebenskraft ist in Wahrheit siegende Versöhnungsmacht!

§. 140.

Im leidvollen Kampfe mit der heimtückischen pharisäischen Partei, mit den befangenen Häuptern der Nation und mit der verblendeten Volksmenge geht der Erlöser entschlossen einem gewaltsamen Tode entgegen und erleidet im Kreuzestode die schmachvollste Strafe ruchloser Verbrecher (Matt. XX, 18 u. 19. Joh. XII, 32 u. 33. XVIII, 32.). In diesem *Tode* erlangt nun das *Leiden* seinen Gipfelpunct, und obwohl unvermeidliches Verhängniss, ist derselbe dennoch gleicher Weise die äusserste Selbstbewährung des Leidenslebens, weil er den Schlusspunct der freiwilligen Berufserfüllung, die Spitze der Aufopferung für den göttlichen Heilszweck in sich schliesst. Allein der Gottmensch war sünden- und schuldlos, und da er dennoch einem Tode sich preis gab, den gerechter Weise die Menschheit für ihre begangenen Sünden hätte erdulden sollen, so starb er als Repräsentant der sündigen Menschheit, um derselben willen, zum Heile *für* dieselbe (περὶ, ὑπέρ); denn sein *Tod* erfolgte sowohl *von wegen* (διά) der in sich verstockten menschlichen Sündennatur, welche noch in der Verurtheilung und Kreuzigung des *Heiligen* Gottes das Extrem ihrer heillosen Gottentfremdung und Verfinsterung bewies, als auch *anstatt* derselben (ἀντί), indem *er*, der absolut Schuldlose, die schwerste Sündenstrafe an sich vollziehen liess, die Weltverschuldung gleich einer Selbstverschuldung büsste, sich selbst als Opfer dahingab in den Tod, und in dieser unendlichen Bewährung des von den Banden der Finsterniss und

Sünde erlösenden, dem Gesetze und Gott genugthuenden Versöhnungsprincipes für Alle zum ewigen Heilsmittler wurde (Joh. I, 29. III, 16. 1 Joh. II, 2. III, 16. IV, 10. Röm. III, 25. IV, 25. V, 8. 1 Cor. XV, 3. 2 Cor. V, 21. Gal. III, 13. Eph. V, 2. 1 Pet. II, 21 ff. u. a.). Wie bei den Opferthieren wird nun vornehmlich das *Blut Christi* (αἷμα), der gewaltsame Kreuzestod in seinem blutigen Ausdrucke und Ergusse, als versöhnendes Element dargestellt, aber so, dass in dieser sich blutig ausdrückenden Selbstaufopferung des unsträflichen Hohenpriesters die früheren Opfer nunmehr bedeutungslos und ihrem wahren Sinne und Zwecke nach ein für allemal vollendet erscheinen (Col. I, 20. Eph. I, 7. Röm. V, 9 u. 10. III, 24 u. 25. 1 Pet I, 19. Heb. IX, 11-15. 25-28. X, 12 ff.). Denn was durch die früheren Opfer nur symbolisch angedeutet werden konnte, nämlich die gottergebene Selbstentsagung oder die Aufopferung der selbstsüchtigen, sündigen Egoität, das stellt jener *Todesact* des Versöhners, als freiwillige Hingabe für Alle, in seiner wahrhaften Erfüllung und stellvertretenden Vollendung dar. Es ist aber deshalb bei diesem *Tode*, wie bei dem Leiden, auch hauptsächlich das Moment der geistigen Selbstthätigkeit und liebreichen Selbstaufopferung, kurz der *freien Hingebung* (παραδοὺς ἑαυτὸν ὑπέρ — Gal. II, 20. Eph. V, 25.) im Auge zu halten, als wodurch der äussere Lebensschluss die tiefste Beziehung zur Berufserfüllung, zu dem unendlichen Heilszwecke und Versöhnungswerke enthält.

§. 141.

Die eine wesentliche Grundbestimmung, welche sowohl die Wirksamkeit des Erlösers, in Lehre, Ge-

sinnung und That, als auch sein Leiden bis zur Vollendung im Tode nach allen Seiten hin durchzieht, ist der unendliche, in der Realisirung seiner Lebensbestimmung gegen Gott bewiesene, *Gehorsam* (Matth. V, 17. XX, 28. XXVI, 39. Joh. VI, 38. XIV, 31. Röm. V, 19. Gal. IV, 4 u. 5. Phil. II, 8. III, 9. Heb. V, 8. IX, 14. X, 7-9.). Er ist in Wahrheit die realisirte Einheit des absoluten Heilsbeschlusses und der freien Selbstbestimmung, also der vollkommen ausgeglichene göttliche und menschliche Wille, und so wird denn in ihm dss wahrhaft erlösende und versöhnende Lebensprincip concret zusammenbegriffen, welches sich innerhalb des Thuns und Leidens in beziehungsreichen Ergebnissen und Erfolgen ausdrückt. Denn durch diesen unendlichen *Gehorsam* bis zum Tode am Kreuze erhält das Thun und Leiden des Gottmenschen ein allgemeines Geistesgepräge, schliesst als solches für Alle die reale Möglichkeit und nothwendige Bedingung ihrer Erlösung und Versöhnung in sich, und dient so zum gemeinsamen Gnadengrunde und ewigen Mittelpuncte der wirklichen Heilserlangung. Es liegt daher in jener, auf unendlichem *Gehorsame* beruhenden, Selbstaufopferung überhaupt die *Erlösung* und *Vergebung der Sünden* (ἀπολύτρωσις — ἄφεσις τῶν ἁμαρτιῶν) d. h. das Lösemittel unserer Befreiung und der gnädige Erlass unserer früheren straffälligen Sündenschuld verschlossen, weil ja Allen in *Christo* der ursächliche Lebensbeweis dargethan ist, dass fortan kein Hinderniss, keine Hemmung im Wege stehe, um von der sündigen Entzweiung los zu kommen und mit Gott wieder vereint zu werden (Eph. I, 7. Col. I, 14. Röm. III, 24 u. 25. 1 Cor. I, 30. 1 Tim. II, 6. 1 Joh. II, 1. Heb. IX, 15.). Ebenso hat der Gottmensch in jenem unerschütterlichen *Gehorsame*, dessen tiefste Bewährung im Kreuzestode geschauet wird, den allgemeinen Grund ge-

legt zu unserer Befreiung oder Loskaufung von dem Fluche des Gesetzes, von der, auf der menschlichen Natur wegen ihrer Sünden lastenden, gesetzlichen Verdammniss (ἐλευθεροῦν, ἐξαγοράζειν ἐκ τῆς κατάρας τοῦ νόμου); denn ungeachtet seines sünd- und schuldlosen Wesens und Wandels wurde er dennoch im Kreuzestode selbst ein *Fluch*, ein *Schwergestrafter* (κατάρα), erduldete an sich die der Welt gebührende Gesetzesstrafe, und bewies somit zum allgemeinen Bessten eine Genugthuung des Gesetzes, infolge deren wir insgesammt, im Geiste seiner für das Wahre und Gute sich aufopfernden Liebe, über die Sphäre des Gesetzes erhoben werden (Gal. II, 19 u. 20. Eph. II, 15 u. 16. Col. II, 14. Röm. VII, 24 u. 25. VIII, 1 u. 2.). Da nun der Gottmensch in seinem Thun und Leiden aus reinem Gehorsam die überwindende Macht der die Welt von Gott trennenden Sündenschuld und Gesetzesstrafe für Alle bewiesen hat, so ist in ihm positiv die *Versöhnung* (καταλλαγή) vollbracht, die Umwandlung des früheren entzweieten Zustandes in den vollständig mit Gott ausgeglichenen, so dass sein von jeglichem Widerspruche freies, bis zur blutigen Selbstaufopferung treu gehorchendes Leben auch uns die versöhnende Hand zur Wiedervereinigung mit Gott darbietet, und hiermit Allen den vollen Besitz der göttlichen Gnadengaben und Heilsgüter erreichbar erscheinen lässt (Röm. V, 10 u. 11. 2 Cor. V, 18 u. 19. Eph. II, 16. Col. I, 20.). Die vollbrachte und als solche allgemein zugänglich gemachte Versöhnung mit Gott schliesst aber zugleich die Aufhebung des, in der Menschheit unter einander bestehenden, feindseligen Gegensatzes in sich, da nach der zum Heile Aller geschehenen Aufopferung des Erlösers in ihm potenziell alle Feindschaft getilgt, die höhere Lebenseinheit begründet, kurz der universelle Gottesfriede gestiftet ist (Eph. II, 14-18. Col. I, 20-22.).

§. 142.

Der Gottmensch hat die Idee der Versöhnung im vollen Lebensumfange durch sein gesammtes Thun und Leiden verwirklicht und den ewig in Gott bestandenen Heilszweck auch in der Zeit zur wirklichen Realisirung, zum geschichtlichen Bestehen kommen lassen. Er ist durch dieses unendliche Werk allgemein der Mit- und Nachwelt zum erhabenen Wegweiser und bevollmächtigten Vermittler ihrer Seligkeit geworden, hat für Alle gelebt, gelitten, den Kreuzestod erduldet, und auf dem zubereiteten Gnadengrunde seines thatsächlich bewiesenen Gehorsams sind nunmehr Alle, rücksichtlich der Bestimmung, Befugniss und Befähigung, auf gleiche Weise der Erlösung von der Sünde und Verdammniss, und der Versöhnung mit Gott theilhaftig geworden. Allein zur wirklichen Aneignung seines verdienstvollen Werkes und zum entsprechenden Ausdrucke unseres in ihm gnädigst befähigten Wesens müssen denn auch wir an seinem Thun und Leiden geistigen Antheil nehmen, in seinem liebreichen Gehorsame der selbstsüchtigen Egoität und sündigen Widersetzlichkeit entsagen, mit ihm in den Tod unseres von Gott entfremdeten Ichs willig eingehen und zu einem neuen gottseligen Leben auferstehn (Röm. VI, 3-11. Eph. II, 4-7. 20-22. III, 16 u. 17. Col. II, 12 u. 13. Gal. III, 19 u. 20. IV, 27 u. 28. 1 Joh. III, 16. Joh. XV, 12 u. 13.). In letzterer Beziehung ist nun die in der Person des Gottmenschen geschichtlich ausgeführte Versöhnung, wiewohl objectiv für Alle vollbracht, doch noch nicht in Allen zum lebendigen Bestehen, in Keinem zum vollkommenen Besitze, und demgemäss auch in den dargestellten Momenten der zeitlichen Erscheinung und Wirksamkeit *Christi* noch nicht zum absoluten

Abschlusse gekommen. Vielmehr diese universelle Vollendung des in bestimmter Zeit geschichtlich erwiesenen *Versöhnungswerkes*, wie es der Menschheit im gläubigen und liebreichen Streben immer mehr wahrhaft zu eigen wird, weiset über das irdische Dasein *Christi* hinaus, und ist, im Verein mit des Menschen freier Selbstthätigkeit, der ewige Act seines nach dem Kreuzestode verherrlichten Lebens.

c) *Vollendung des Versöhnungswerkes.*

§. 143.

Die absolute Göttlichkeit des Erlösers, welche während seines Wandels auf Erden noch in zeitlicher, endlicher und beschränkter Form verhüllt war, wird mit dem vollen Uebergewichte ihrer absoluten Macht und Hoheit in seinem himmlisch verklärten Bestehen vorgestellt, so dass darin dann zugleich die unendliche Besiegelung und überirdische Bestätigung des in Lehre und Handlung, im Leiden und Sterben, im schuldlosen Kreuzestode vollbrachten Versöhnungswerkes angeschauet wird. Die heilvollen Resultate seines geschichtlichen Daseins und Wirkens sind deshalb keineswegs auf das endliche Moment einer gewesenen Existenz und vergangenen Thatsächlichkeit beschränkt, sondern die geschichtliche Erscheinung der gottmenschlichen Persönlichkeit bewährt sich mit ihrem verwirklichten Inhalte und ausgeführten Werke in himmlischer Verherrlichung, geistiger Verklärung, ewiger Vergegenwärtigung, da nach den evangelischen Berichten der Erlöser aus dem Tode *auferstanden*, *gen Himmel gefahren*, *zur Rechten Gottes erhöhet* ist (vgl. §. 55.). — Der Tod *Christi*, wie er nach der Kreuzigung wirk-

lich erfolgt, ist in seiner natürlichen Nothwendigkeit der endliche Schlussact des dem irdischen Dasein anhaftenden, in dasselbe immer tiefer eindringenden Sterbens, und diesem äusseren Todesschicksale konnte auch das Leben des Sohnes Gottes, als fleischgewordenes, in den Körper der Sinnlichkeit und Sündhaftigkeit eingegangenes, individuelles, endliches nicht entgehen; allein über ihn, in der Unendlichkeit seines göttlichen Wesens, in dem absoluten Gehalte und Bestande seiner überirdischen Lebensfülle, hat der *Tod* keine Gewalt; vielmehr ist er nach dieser Seite hin, wie bereits im irdischen Dasein, so auch über dasselbe hinaus, selbst die *Auferstehung* und das *Leben*, das offenbare Princip gottseliger Auferweckung und unvergänglicher Lebendigkeit (Joh. XI, 25.). Deshalb ist denn mit dem Ableben der menschlichen Individualität das Aufleben in göttlicher Absolutheit, mit dem irdischen Untergange der überirdische Aufgang unmittelbar verbunden, ja das ins zeitliche, sterbliche Sein eingegangene ewige und unendliche Leben ist als solches in Wahrheit nur ein durchgehendes, daraus emporsteigendes, und demzufolge der *Tod* des Erlösers nicht ohne die *Auferstehung* denkbar. Allein hinsichtlich der subjectiven Vergewisserung über die Wirklichkeit des aus dem Tode auferstandenen Lebens bedurfte es erst noch zur Befreiung des gläubigen Bewusstseins von allem Zweifel eines bestimmten Zeitverlaufs und gewisser einleuchtender Umstände, welche der *Auferstandene* seit dem dritten Tage nach seiner Kreuzigung in lebendiger Gegenwart erfolgen liess (Matt. XXVIII, 6 ff. Marc. XVI, 6 ff. Luc. XXIV, 13 ff. Joh. XX, 14 ff. XXI. 1 Cor. XV, 4 ff. Apstg. I, 3 ff.). Unleugbar wird in den evangelischen Berichten die *Auferstehung* des Herrn als eine geschichtlich beglaubigte Thatsache dargestellt, und daran die gegenständliche, anschauliche Erschei-

nung besonders hervorgehoben; indess wiewohl das lebendige *Auferstandensein* in augenscheinlichen Merkmalen sich präsentirt und jeden Zweifel an der objectiven Wirklichkeit vernichtet, so wird doch nichtsdestoweniger über die *sinnliche* Bestimmtheit der früheren Leibhaftigkeit hinaus, die *geistige* Verklärung der auferstandenen Persönlichkeit ebendadurch bestätigt, dass die Jünger lange in schwankenden Vermuthungen, wirren Vorstellungen und bangen Einbildungen befangen bleiben, ferner dass der *Auferstandene* von der *Maria Magdalena* und ebenso von mehreren Jüngern nicht erkannt wird, in veränderter Gestalt sich zeigt (ἐν ἑτέρᾳ μορφῇ Marc. XVI, 12.), plötzlich schwindet, bei verschlossenen Thüren eintritt und nur den Seinen erscheint, endlich dass nach der evangelischen Lehre das *Auferstandensein* auch ausdrücklich als absolute *Geisteslebendigkeit* dargestellt wird (Joh. XX, 14. 15. 19. Luc. XXIV, 13 ff. 1 Cor. XV, 8. 2 Cor. III, 17 u. 18. 1 Pet. III, 18. Röm. I, 4. 1 Tim. III, 16.). In jenen von einander abweichenden Zügen der Berichterstattung drückt sich die wesentliche Verschiedenheit der wahrnehmenden Subjectivität von dem bewussten Objecte deutlich aus; in diesem Missverhältnisse ist die Vorstellung ihres Gegenstandes nicht sicher, seine Beschaffenheit unklar, die Angabe nach modificirten Umständen individuell verschieden; allein das Wesentliche der für die ungewisse Vorstellung noch unbestimmten, veränderlichen Erscheinung besteht eben darin, dass der *Auferstandene*, im freien Bestehen seines unendlichen Gotteslebens, zwar als absolut Wirklicher oder Lebendiger den Jüngern sich vergegenwärtigt, aber in seiner wahren, der zeitlichen Endlichkeit enthobenen, Wirklichkeit, welche den Schein des sinnlichen Daseins im Lichte des Geistes sich verklären lässt.

§. 144.

Die *Auferstehung* lässt das verherrlichte Leben des Erlösers im Hervorgange aus dem Tode, in der Unmittelbarkeit seines überirdischen Bestehens erscheinen, während der Uebergang oder der vermittelnde Process zur himmlischen Erhabenheit noch besonders in der *Himmelfahrt* dargestellt wird. Ueber den historischen Verlauf sagt der ausführlichste Bericht, dass der *Auferstandene*, am Schlusse seines vierzigtägigen Aufenthaltes auf Erden, den versammelten Jüngern auf dem Oelberge noch Befehle und Verheissungen ertheilt habe, sodann vor ihren Augen aufgehoben, von einer Wolke aufgenommen und gen Himmel gefahren sei, worauf dann plötzlich zwei weissgekleidete Männer neben den verwunderungsvoll Schauenden erschienen und ihnen die Versicherung gaben, dass der eben gen Himmel aufgefahrne *Jesus* ebenso vom Himmel wiederkommen werde (Apstg. I, 2-12. Marc. XVI, 19. Luc. XXIV, 51.). Mit diesem Berichte sind mehrere Aussagen *Christi* zu verbinden, worin ebenfalls sein Aufsteigen gen Himmel und das Herabsteigen besonders hervorgehoben wird, jedoch so, dass diese und andere Neutestamentliche Stellen, ohne weitere Bestätigung jenes äusseren Factums, nur einen bildlich eingekleideten Gedanken auszudrücken scheinen (Joh. VI, 62 u. 63. III, 13. — Eph. IV, 10. II, 6. 1 Pet. III, 22.). In dem *Himmel*, als dem oberen, unermesslichen Luftraume, wird der Wohnsitz der Gottheit anschaulich vorgestellt, und das Himmlische dient für die religiöse Anschauung überhaupt zum Inbegriffe des Ueberirdischen, Unendlichen, Seligen; allein in und mit dem Bewusstsein, dass das Wesen und Dasein Gottes absolut geistig ist, muss sowohl die Vorstellung von irgend einem räumlichen Eingeschlos-

sensein oder einer bestimmten Oertlichkeit des absoluten Gegenstandes der Verehrung, als auch die Ansicht von einem sinnlichen Uebergange aus dem Irdischen ins Himmlische, aus dem Endlichen ins Unendliche, als unangemessen schwinden, weil die wahre Form des subjectiven Inhaltes nur nach dem Wesen des Gegenstandes sich würdig bestimmt. Es kann deshalb, gemäss der Idee Gottes und nach dem rein geistigen Verhältnisse Gottes zu dem Menschen, der bedeutsame Sinn der *Himmelfahrt Christi* nur in der, nach dem zeitlichen Dasein eingetretenen, absoluten Befreiung von allen endlichen Fesseln, somit in der vollkommnen geistigen Erhebung über das Irdische begriffen werden, welches übersinnliche Phänomen des vollendeten Eingangs in das Reich Gottes die Form äusserlich sichtbarer Erscheinung, als objectiven Haltpunct der subjectiven Ueberzeugung und gläubigen Gewissheit, nach entsprechenden religiösen Vorstellungen erhielt (Heb. XI, 5. 1 Mos. V, 22 u. 24. 2 Kön. II, 11.). — In dem engsten Zusammenhange mit der *Himmelfahrt* des Auferstandenen steht seine *Höllenfahrt*, welche das geistig verklärte Leben im umgekehrten Verhältnisse, nämlich zur Unterwelt darstellt (1 Pet. III, 18.-20. — Apstg. II, 24-27. 31. Eph. IV, 8-10. Col. II, 15. I, 13.). Im gewaltsamen Tode muss der Erlöser den feindseligen Kraftäusserungen einer gottwidrigen Potenz unterliegen, und es scheint darin das höllische Unwesen vermittelst seiner dienstfertigen Werkzeuge den Sieg über ihn errungen und mit ihm seine heilige Sache im Grunde und Mittelpuncte vernichtet zu haben. Allein sein aus dem Tode auferstandenes Leben beweist gegen den Fürsten der Unwahrheit und Lüge eine überwältigende Geistesmacht, dringt als richtendes Princip in das Reich der Finsterniss ein, und lässt in der Ueberwindung aller höllischen Gegensätze seine gött-

liche Gewalt über das gesammte Geisterreich, den Einen zum Heile, den Anderen zum Unheile sich äussern, so dass in dem Lichte seines verklärten vollmächtigen Daseins das entscheidende Endurtheil der Todten wie der Lebendigen zu schauen ist. Er, als Auferstandener, in das selige Gottesreich zu absoluter Verherrlichung sich erhebend, ist als solcher zugleich Besieger des unseligen Höllenreichs, Erlöser von den Drangsalen und Schrecknissen der Verdammniss.

§. 145.

Die himmlische Verklärung wird endlich in ihrer vollendeten Zuständlichkeit als das *Sitzen zur Rechten Gottes* (καϑίζειν ἐν δεξιᾷ τοῦ ϑεοῦ) vorgestellt, so dass der *Auferstandene* nunmehr als *Mitregent* erscheint, welcher zu gottgleicher Majestät und Machtvollkommenheit, zu absoluter Herrlichkeit und unbeschränkter Herrschaft erhoben ist (Marc. XVI, 19. Röm. VIII, 34. Eph. I, 20. Col. III, 1. 1 Pet. III, 22. Heb. VIII, 1 u. 8. Vgl. Ps. CX, 1). Wesentlich liegt jener Vorstellung die Idee zum Grunde, dass der Sohn Gottes nach seiner zeitlichen Erniedrigung wieder im vollen Besitze seiner uranfänglichen Herrlichkeit ewig mit dem Vater vereint sei, als solcher die übersinnliche Wirksamkeit Gottes vermittle, und das in ihm offenbar lebendige Machtprincip, richtend und herrschend über Alles, in der Gegenwart und Zukunft an der Menschheit bethätige (Matt. XVI, 27 u. 28. 2 Cor. V, 10. 2 Pet. III, 12. Apstg. III, 20 u. 21. XVII, 31 u. a.). In dieser seiner unendlichen Hoheit und ewigen Weltbeherrschung wirkte er bereits vor der individuellen Erscheinung im Fleische erleuchtend und heiligend auf das menschliche Leben ein, führte den göttlichen Heilszweck zu allen Zeiten seiner Realisirung stets näher, und lässt fortwährend

sein auf Erden durch Lehre und That, Leiden und Sterben, Tod und Auferstehung vollbrachtes Werk sich universell bewähren und vollenden. Demnach ist er nun kraft seiner allgegenwärtigen Gottesmächtigkeit und seiner, dem gemeinsamen Leben immanenten Wirksamkeit der ewige Erlöser und Versöhner, welcher, für das Heil Aller unablässig thätig, die innigste Verbindung der Seinigen mit Gott als liebreicher Fürsprecher und verherrlichter Hoherpriester stets erhält (1 Joh. II, 1 u. 2. Heb. VII, 24 u. 25. IX, 24. V, 9 u. 10. Röm. VIII, 34.). Aber im Unterschiede von seiner lehr- und thatenreichen Wirksamkeit innerhalb des individuellen Daseins ist dieses unendliche Werk seiner ewigen Weltversöhnung absolut *geistig*, über jegliche Schranke der Endlichkeit erhaben, und durch alle Zeiten, Völker und Geschlechter hindurch in unablässiger Ausführung und Aneignung begriffen.

III.

Christliche Heilsaneignung.

Einleitung.

§. 146.

Die Versöhnung der menschlichen Natur mit der göttlichen, wie sie in dem Leben des Gottmenschen sich thatsächlich erwies, enthält für das evangelische Selbstbewusstsein den überschwänglichsten Beweis der göttlichen Gnade und Liebe; denn in der geschehenen Heilsoffenbarung wird objectiv der, zur vollen Befriedigung und Beseligung des Lebens ersehnte und erforderliche, Inhalt geschauet, so dass von göttlicher Seite nunmehr Allen kund gethan ist, wie sie nach dem eingetretenen Wendepuncte der Zeit zu ihrem himmlischen Ziele gelangen können und sollen. *Christus* ist der absolute *Grund*, auf welchem das Gott geweihte Leben in allen Theilen seiner Erbauung ruhen soll; durch ihn ist in Lehre und That, in Wahrheit und Wirklichkeit zur lebendigen Erscheinung und freien Bewährung gekommen, sowohl, worin des göttlichen Willens unendlicher Rathschluss und Endzweck besteht, als auch was fortan des menschlichen Strebens Gegenstand und Ziel sein muss; sein göttlich menschliches Leben ist in dem treuen, gegen Gott bewiesenen, Gehorsame, in dem lauteren Ausdrucke des allgerechten Wesens, der Menschheit ewiges, heiliges Vorbild, und seines heilvollen Thuns unendliches Verdienst wird kurz in der, nach allweiser Veranstaltung zweckmässig vorbereiteten, Stiftung des *göttlichen Reiches* zusammengefasst. Dieses *Reich Gottes*

(η βασιλεια τοῦ ϑεοῦ oder τοῦ Χριστοῦ, τοῦ οὐρανοῦ oder τῶν οὐρανῶν) ist in Wahrheit das durch *Christum* in der Menschheit geoffenbarte und in dem heiligen Geiste seiner Lehre und Gemeinde fortbestehende *Messianische Reich*, welches demnach in und mit *Christo* bereits zum wirklichen Bestehen gelangt ist, aber in seiner vollendeten Gestaltung und hiermit verbundenen Ueberwindung aller feindlichen Gegensätze über die Gegenwart und jegliche endliche Beschränkung hinausgreift (Matt. III, 2. V, 3. 19 u. 20. VI, 33. VIII, 11. XI, 11 u. 12. XIII, 38. Joh. III, 3 u. 5. XVIII, 36. 1 Cor. IV, 20 u. v. a.). Dasselbe ist ebensowenig jenseits der Zeit zu wähnen, als auf zeitlichen Anfang, Umfang und Ende zu beschränken, sondern es hat in seinem unendlichen Geistesgehalte ewigen Bestand, und wer demselben zur Erlangung der himmlischen Heilsgüter wahrhaft angehören will, der muss in gewissenhaften Bestrebungen, rechtschaffenen Gesinnungen und sittlichen Werken seine thatkräftige Theilnahme daran beweisen, als wodurch dann die Gegenwart und die Zukunft, der erlangte Besitz und das gehoffte Erbe, der einstweilige Genuss und die volle Befriedigung, kurz Bedingung oder Voraussetzung und Vollendung in der engsten Wechselbeziehung zu einander stehen (1 Cor. VI, 9. Gal. V, 21. Eph. V, 5. 1 Thess. II, 12. Jac. II, 5. 2 Pet. I, 11 u. a.). In diesem herangenahten *Gottesreiche*, welches auf dem übersinnlichen Principe des Geistes der Wahrheit und Heiligkeit ruhet, muss sich entsprechend auf Seiten des Menschen jene wahrhafte *Gerechtigkeit* zeigen, welche zu ihrem höheren Beweggrunde die *gerechtmachende Gnadenwirksamkeit* Gottes hat, aber hiermit zugleich des Menschen frei thätige Aneignung und sittlich fromme Selbstbestimmung in sich schliesst, so dass sie ihrem absoluten Wesen nach als *aus* Gott (δικαιοσύνη ἐκ ϑεοῦ), ihrer

subjectiven Entwickelung nach als *aus dem Glauben* hervorgehend (ἐκ oder διὰ τῆς πίστεως) bezeichnet wird (Phil. III, 9. Röm. IV, 11 u. 13. X, 6. Heb. XI, 7.). — Auf dem durch *Christum*, innerhalb des geoffenbarten *Gottesreichs*, gelegten evangelischen Gnadengrunde ist nun ein neues Heilsverhältniss zwischen der Gottheit und der Menschheit angeknüpft, der *neue Bund* (ἡ καινὴ διαθήκη) geschlossen, welcher, in dem vollbrachten Versöhnungswerke durch die blutige Selbstaufopferung des Erlösers sanctionirt und durch sein ewiges Geistesband in aller Zeit unauflöslich befestigt, das versöhnte Leben in den beiden Seiten der gnadenreichen Liebe Gottes und der gläubig gerechten Zuständlichkeit des Menschen umfasst (Matt. XXVI, 28. 1 Cor. XI, 25. 2 Cor. III, 6. Heb. VII, 22. VIII, 6. 8 u. 10. XII, 24. XIII, 24.). Dieser *neue Bund* ist die Vollendung des *alten*, da was hierin noch unklar und unerfüllt blieb, zum Heile Aller in dem N. B. offenbar geworden und vollkommen erfüllt ist; denn die über das A. T. gezogene Decke, welche dem befangenen jüdischen Blicke die weitere Tendenz und das wahrhafte Ziel des Gesetzes verhüllt, sie ist in *Christo*, als dem Enthüller und Erfüller der göttlichen Geheimnisse und Rathschlüsse, vollständig gelüftet; er ist in seiner verklärten allgegenwärtigen Lebendigkeit, wie in dem gesammten evangelischen Wesen, das leuchtende Geisteslicht, welches alle Finsterniss und trübe Befangenheit verscheuchend, himmlische Freiheit ausstrahlt, so dass in den zu ihm Bekehrten seine Wesensklarheit, sein Geist der geoffenbarten Wahrheit und Freiheit, sich ebenfalls abspiegelt (2 Cor. III, 14-18.). — Die frühere Knechtschaft des Gesetzes, unter welchem strenge Gebote und Verbote den Willen, äussere Formen und Werke das Thun gefangen hielten, hat aufgehört, und an die Stelle derselben ist, infolge

des durch den Erlöser bewährten Heilsverhältnisses, vielmehr die *Kindschaft* (ἡ υἱοθεσία) getreten, kraft deren der Mensch den allgerechten Willen und heiligen Gehorsam des Sohnes Gottes in sich aufnimmt, von dessen Geiste der Liebe im Wesen und Wandel beherrscht wird, und als solcher, von aller knechtischen Furcht frei, mit kindlichem Vertrauen sich zu dem himmlischen Allvater hinwendet (Gal. IV, 4-6. Röm. VIII, 14 u. 15. XIII, 10. Joh. I, 12 u. 13. VIII, 36. Eph. I, 5.). In dieser wesentlichen Verbindung des gesammten evangelischen Daseins mit dem gottmenschlichen Heilsstifter hat nun dasselbe zu seinem absoluten Principe den verheissenen und gesendeten *heiligen Geist*, bildet in seinem wirklichen Bestehen das eine organische Ganze der *Kirche*, und erringt seine Vollendung im *ewigen*, *seligen Leben*.

1. *Von dem heiligen Geiste.*

§. 147.

Die übersinnliche Macht, welcher der Erlöser das fernere Bestehen und die weitere Förderung seines auf Erden vollbrachten Werkes anheimstellt, von welcher nach seinem Hingange zum Vater die Jünger erfüllt werden sollen, und kraft welcher er selbst in ewiger Gegenwart bis an der Welt Ende unter ihnen sein wird, ist der *heilige Geist* (Matt. X, 20. XXVIII, 20. Luc. XII, 12. XXIV, 49. Joh. VII, 39. XIV, 16. XV, 26. Apstg. I, 5.). In der evangelischen Darstellung herrscht bei Erwähnung dieses *Geistes*, hinsichtlich seines universellen Daseins in der gläubigen Subjectivität, meist die Beziehung auf die Zukunft vor (Joh. VII, 39.), während seine absolute Wirk-

lichkeit sowohl mit dem zeitlichen als auch mit dem ewigen Leben des Sohnes Gottes stets auf das engste verbunden wird; denn der unendliche Beruf, welchen der Erlöser während seines irdischen Daseins in der Offenbarung des göttlichen Wortes und in der thatkräftigen Bewährung der verkündeten Heilslehre erfüllte, wird bereits vor seinem öffentlichen Auftreten als *Taufe im heiligen Geiste* angedeutet, um dadurch auf ihn, als den göttlichen Erleuchter und Heiliger des menschlichen Lebens, hinzuweisen; seine Belehrung über den absoluten Gegenstand der Verehrung und über das wahre Wesen des Gottesdienstes concentrirt sich in dem Aufschlusse, dass Gott *Geist* sei und im *Geiste* und in der Wahrheit angebetet werden müsse; und vor seinem Scheiden verheisst er trostreich den Jüngern, dass der *Geist* sie in alle Wahrheit leiten werde (Matt. III, 11 u. 16. Joh. I, 32 u. 33. — IV, 23 u. 24. — XIV, 17 u. 26. XV, 26. XVI, 7 u. 13.). Es hat somit die gläubige Erkenntniss und Verehrung Gottes, in der wahrhaften evangelischen Bestimmtheit, zu ihrem unendlichen Principe und Grundelemente den *Geist*, und die christliche Religion ist die des *Geistes*, indem das Wesen Gottes als *rein geistiges*, vermittelst des Gottmenschen geoffenbartes und den Seinigen sich ewig erschliessendes, gewusst wird, und gemäss diesem Wissen auch die gemeinsame Form und concrete Aeusserung des Gottesbewusstseins auf eine, seinem absoluten Gegenstande wahrhaft entsprechende, Weise sich gestaltet. Aus dieser lichten evangelischen Geistessphäre stellt sich nun das *Heidenthum* und das *Judenthum* dem Neutestamentlichen Blicke im trüben Wesen eines verfinsterten und verblendeten Gottesbewusstseins dar; denn im *Heidenthume* bleibt die Gottheit, wiewohl unter modificirten Formen, mit dem natürlichen Sein behaftet; die geistige Wesenheit Got-

tes leuchtet in ihrer Absolutheit aus den heidnischen Vorstellungen und selbstischen Gebilden nicht hervor, und deshalb sind die dortigen Götter nur eingebildete, in Wirklichkeit nicht seiende (φύσει μὴ ὄντες), wahrheitswidrige Götzen dem alleinigen, lebendigen Gott gegenüber (Gal. IV, 8. 1 Cor. VIII, 4 u. 5. X, 19 ff. 1 Thess. IV, 5. 2 Thess. I, 8.). Andererseits im *Judenthume* wird Gott zwar als das höchste *geistige* Wesen gedacht, aber so, dass dasselbe nicht die immanente Seele des Gottesdienstes und Lebens ausmacht, ja mit Rücksicht hierauf dem *Geiste* äusserlich und fremd bleibt, indem die Verehrung *Jehova's* räumlich, zeitlich und national beschränkt, durch cerimonielle Formen und Gebräuche bedingt, mit knechtischer Furcht im buchstäblichen Gesetzeszwange verrichtet wird, ohne dass Gott, als absoluter Geist der Freiheit und Liebe, zu lebendiger Anerkennung und Aneignung kommt (Joh. IV, 20-23. VIII, 31-45. Gal. V, 18. Röm. VII, 6.). Das evangelische Wissen von Gott, als dem *Geiste*, ist dagegen in Wahrheit zugleich freies Beseeltsein von diesem *Geiste*, so dass sich innerhalb des geweckten Geisteslebens Gott in uns wiedererkennt, unser Erkennen *seiner* sich als Selbsterkenntniss Gottes oder als Erkanntwerden *unserer* von ihm erweiset, und wir in dieser innigsten Geistesverbindung uns mit ihm und *Christo* wahrhaft vereint fühlen (Gal. IV, 9. 1 Cor. VIII, 13. Röm. VIII, 9-16. Joh. XVII, 21-23. Vgl. Luc. XI, 36, 1 Cor. XIII, 12. 1 Joh. III, 2.). Um jedoch den *Geist* als dieses unendliche Einigungsband der Gottheit und Menschheit in seinem universellen Dasein zu erkennen, bedarf es der weiteren Erörterung, zunächst über den *Begriff* des Geistes im Neutestamentlichen Sinne, sodann über sein *Verhältniss* zu Gott dem *Vater* und dem Sohne, drittens über seine *Wirksamkeit* im Menschen.

a) *Begriff des Geistes.*

§. 148.

Die substanzielle Grundbestimmmung in dem umfassenden Begriffe des *Geistes* (πνεῦμα) ist die darin aufgehobene allgemeine Idee, welche in unbegrenzter Selbstvermittelung und Lebendigkeit sowohl das objective Sein als auch das subjective Denken, überhaupt das Universum allseitig durchdringt Zuvörderst den unmittelbaren Bedeutungen nach drückt πνεῦμα das ideelle, organisch sich fortbestimmende, Element des natürlichen Daseins aus, nämlich die Luft und den Wind, den Hauch oder Athem, die lebendige Seele (Joh. III, 8. 2 Thess. II, 8. Matt. XXVII, 50. Luc. XXIII, 46. Joh. XIX, 30. Apstg. VII, 59.). In transcendenter Steigerung wird dieser ideelle, dem physischen und animalischen Leben immanente, Begriff zu einem abstracten Gegenstande der subjectiven Vorstellung verflüchtigt, indem πνεῦμα eine ganz körperlose Seele, eine eingebildete, entweder gute oder böse Lebensmacht, ein abstract geistiges, gespenstisches Wesen bezeichnet (Matt. XIV, 26. Luc. XXIV, 37. Apstg. XXIII, 8 u. 9. Luc. IV, 33. VI, 18. Matt. X, 1. XII, 43. Marc. I, 23. 26 u. 27. Eph. II, 2. 1 Tim. IV, 1 u. a.). Aber diesen ideell natürlichen und abstract übernatürlichen Bedeutungen gegenüber ist πνεῦμα im erhabensten Sinne die das Weltall beherrschende absolute Geistesmacht und wird als solche mit Gott, obschon in verschiedenen Beziehungen, identisch gesetzt; denn in Gott substanziell begründet und aus seinem Wesen hervorgehend ist es das πνεῦμα τοῦ θεοῦ oder τοῦ πατρός (Matt. III, 16. X, 20. XII, 18. Röm. VIII, 9. 1 Cor. II, 10. Eph. III, 16 u. a.); aber hiermit zugleich in der absoluten

Selbstoffenbarung Gottes, wie dieselbe den Begriff des Sohnes Gottes ausmacht, sich ewig vermittelnd, ist es das πνεῦμα τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ, oder τοῦ Χριστοῦ, oder mehr in allgemeiner Beziehung τοῦ κυρίου (Luc. IV, 18. Röm. VIII, 9. 2 Cor. III, 17. Gal. IV, 6. Phil. I, 19 u. a.). Bei diesen Genitivverbindungen ist jedoch der *Geist* nicht etwa für eine besondere göttliche Kraft oder gar für eine blosse Eigenschaft des *Vaters* oder des *Sohnes* zu halten; vielmehr ist er in sich selbst absolut *persönlich*, so dass ohne alle Beschränkung in ihm das Wesen und Wirken Gottes sich concentrirt, und er in dieser seiner Absolutheit schlechthin das πνεῦμα ἅγιον oder einfach das πνεῦμα heisst (Matt. I, 18 u. 20. III, 11, Marc I, 8. XIII, 11. Luc. I, 15. II, 25. Joh. I, 33 VII, 39. XIV, 26. Apstg. I, 2. Röm. V, 5. 1 Cor. VI, 19 u. v. a.).

b) *Verhältniss des heiligen Geistes zu Gott dem Vater und Sohne.*

§. 149.

In seiner absoluten Persönlichkeit ist es nun der *Geist*, auf welchem das Leben in der *Wahrheit* und *Heiligkeit*, alle höhere Befähigung, Bekräftigung und Bethätigung des Menschen beruhet (Joh. XIV, 16. 17 u. 26. XV, 26. XVI, 13. 1 Cor. II, 9-13. XII, 11. Apstg. XIII, 2 u. 4. XX, 28. XXI, 11.); er wird in gleicher Hoheit und Machtvollkommenheit mit dem *Vater* und *Sohne* zusammengestellt, indem durch ihn der unendliche Inhalt des *Vaters* zur Erkenntniss kommt und ohne ihn Niemand *Christum* wahrhaft zu bekennen vermag (Matt. X, 20. XXVIII, 19. Joh.

IV, 24. XIV, 26. XVI, 13. 14. 15. 1 Tim. II, 5. 1 Cor. VIII, 6. XII, 3 ff. 2 Cor. XIII, 13. Röm. I, 4. VIII, 9 ff.); ja die *Sünde wider ihn* ist die schwerste, von aller Vergebung ausgeschlossene, Gotteslästerung, weil diese Sünde nicht sowohl nur gegen das eine oder andere göttliche Gebot, als vielmehr überhaupt gegen das Princip der Heiligung und hiermit gegen die Möglichkeit aller Besserung gerichtet sein würde (Matt. XII, 31 u. 32.). So gewiss nun nach den angeführten Lehrbestimmungen sowohl der *heilige Geist*, als auch Gott der *Vater* und der *Sohn* in persönlicher Freiheit vorgestellt werden, eben so gewiss ist doch alle *Vielgötterei* ausgeschlossen, und lediglich ein mit sich einiger Gott des evangelischen Bekenntnisses unendlicher Gegenstand (Joh. IV, 24. Röm. XI, 36. 1 Cor. VIII, 5 u. 6. XII, 6. Gal. III, 20. Eph. IV, 6.). Hierbei ist aber nach der evangelischen Lehre innerhalb der Idee der Gottheit eine concrete *Selbstunterscheidung* anzuerkennen, derzufolge das *eine* göttliche Wesen in verschiedenen Formen der Subsistenz erscheint; allein dass jene ewige, in der Offenbarung, Weltschöpfung und Heilsveranstaltung begriffene, Selbstunterscheidung Gottes als *Vater* und *Sohn* ebensowohl absolute *Selbsteinigung* sei, diese unendliche Wahrheit wird unmittelbar in dem Begriffe des *Geistes* anerkannt, der deshalb sowohl des *Vaters* als auch des *Sohnes* ist, von dem Einen ausgeht und durch den Anderen sein Kommen vermittelt, und beide im Wesen und Wirken, als mit einander *vereint*, erkennen lässt. Die substanzielle Begründung des *Geistes* wird in dem *Vater*, seine offenbare Vermittelung in dem *Sohne* zusammengefasst, so dass der *Geist* in diesen wesentlichen Rückbeziehungen das vom *Vater* Vernommene kund thut und gleicher Weise vom *Sohne* Zeugniss ablegt; andererseits lässt der *Vater* den *Sohn* absolut im *Geiste* wirken; ausschliess-

lich in ihm vollbringt der *Sohn*, was er vom *Vater* gehört hat, und demnach die Wesenheit und Wirksamkeit des *Vaters* und *Sohnes* in sich *vereinend*, ist der *Geist* in Wahrheit und Wirklichkeit die absolute *Gottesidee* (Joh. XVI, 13-15. XV, 26. — VII, 16. VIII, 28 u. 40. XII, 49 u. 50. — IV, 24.). Ungeachtet der *persönlichen* Unterschiede, welche die absoluten Momente der lebendigen Selbstvermittelung Gottes concret ausdrücken, sind doch der *Vater*, *Sohn* und *Geist* keineswegs in individueller, leibhaftiger oder subjectiver Existenz von einander abstract geschieden und jeder für sich abgesondert, sondern vielmehr wechselseitig in einander aufgehoben, da ja in dem *Sohne* der Geist des Vaters als thätiges Princip der Wahrheit und Heiligkeit sich bewährt, und hinwiederum der *Vater* und *Sohn* in dem *Geiste* ihre durch die Unterscheidung vermittelte, selbstbewusste, und als solche absolut persönliche, Lebendigkeit und Wirksamkeit *vereint* beweisen. Somit ist denn Gott als *Vater* in sich selbst substanziell begründet, als *Sohn* ewig aus sich offenbar, als Geist in der Selbstvermittelung absolut mit sich *einig*, und hierdurch das unterschiedene *Vater*- und *Sohnsein* von dem unendlichen Bande der Liebe innigst durchschlungen. Im *Geiste* sind beide ewig *beisammen*, und in ihm kommen beide auch zu allen wahrhaften Bekennern des göttlichen Wortes (Joh. XIV, 23 ff.); denn wie *er* in der absoluten Gottesidee, als freie liebeseinige Selbstmacht, die persönliche Einheit des gesammten Wesens und Wirkens umfasst, so ist er auch inmitten der Menschheit das lebendig wirksame Princip der *Einigung* mit der Gottheit, indem er das subjective Leben über die endliche Sphäre irdischen Sinnens und Trachtens hinaus zur Erkenntniss des Wahren, zu sittlicher Reinigung und zu beseligender Freiheit in Gott erhebt.

c) *Wirksamkeit des heiligen Geistes im Menschen.*

§. 150.

Der geschichtliche Zeitpunct, da die Jünger *Christi*, an seiner Statt, des verheissenen *Sachwalters* oder göttlichen Beistandes (des παράκλητος) voll Begeisterung sich lebendig bewusst wurden, ist das *Pfingstfest*, die heilige Geistestaufe des vollkräftig aufblühenden evangelischen Lebens (Apstg. II, 1 ff.). Es ist jedoch dieses zeitliche Moment nicht so zu fassen, als ob überhaupt erst an dem bestimmten Tage der *heilige Geist* ins Leben getreten sei, welches seinem unendlichen Wesen und Wirken direct widersprechen würde; vielmehr bewies er in und mit dem ewigen λόγος auch zu allen Zeiten seine allgegenwärtige Wirksamkeit, und ebenso war das zeitliche Leben des Erlösers in Lehre und That fortwährend offenbare Selbstbewährung und vollmächtige Aeusserung des *heiligen Geistes.* Demnach war in Betreff der ewigen göttlichen Thätigkeit die Aussendung des *heiligen Geistes* ebensowenig durch irgend eine räumliche als durch eine zeitliche Schranke gehemmt, und sie wird auch in den evangelischen Berichten nicht ausschliesslich an das *Pfingstfest* gebunden, sondern bereits in früherer Zeit vor der *Himmelfahrt* zur Sprache gebracht (Joh. XX, 22 f. Matt. X, 20.). Allein in subjectiver Hinsicht, nämlich auf Seiten der Jünger, bedurfte es der allmäligen Fortbildung, um über die befangenen Vorstellungen und irdischen Erwartungen, welche noch während des leibhaftigen Daseins *Christi* sich erhielten (Joh. XVI, 12.), erhoben zu werden, und diese vollbegeisterte Erhebung drückte sich als sprechender Beweis gemeinsamer Erleuchtung am *Pfingstfeste* aus. Das Wunderbare bei der Aeusse-

rung der eingetretenen heiligen Geisteserfüllung bestand in dem Reden mit *neuen Zungen* (λαλεῖν γλώσσαις καιναῖς oder ἑτέραις), welches, gemäss der Verheissung des Herrn, nach dem ersten Erweise sich mehrfach in dem kirchlichen Gemeindeleben wiederholte (Marc. XVI, 17. Luc. XXI, 15. — Apstg. II, 4. X, 46. XI, 15. XIX, 6. 1 Cor. XII, 10. 20 u. 28. XIII, 8. XIV, 2. 6. 14. 18. 19. 22 und 26.). Zur Erklärung dieses wunderbaren Ereignisses, wie es zunächst am Pfingstfeste grosses Staunen erregte, kann die Annahme, dass die Jünger plötzlich in ganz fremden, nicht erlernten Sprachen geredet hätten, füglich nicht ausreichen, da der Bestätigung eines solchen unerklärlichen Wunders nicht nur anderweitige genügende Beweisstellen fehlen, sondern die sonstigen Erwähnungen desselben Punctes auch deutlich zuwider sind, indem augenscheinlich nur auf eine in vollbegeisterter Redeform veränderte Sprachweise hingedeutet wird. Das neuerweckte evangelische Leben, von *heiliger Geistesmacht* durchdrungen, sprach seine höhere Erleuchtung und göttliche Erhebung in begeisterter Kraft und Fülle der Rede eigenthümlich aus, so dass die nach der vollen heiligen Begeisterung modificirte Redeform, wie darein bei dem Einen oder Anderen zugleich die gelegentlich angeeigneten fremden Sprachelemente miteingeflochten wurden, allgemeines Aufsehen erregte. Da indess bei weiterer evangelischer Lebensentwickelung diese aus begeisterter Zuständlichkeit flammende Sprache sich meist als unverständlicher Ausdruck individueller Ekstase kund gab, so wird ihr Werth zwar in subjectiver Hinsicht anerkannt, aber dabei das Streben nach erbaulicher Verdeutlichung zum gemeinsamen Nutzen ernstlich anempfohlen (1 Cor. XIV, 2 ff.). Man unterschied deshalb bei jenem *Reden mit begeisterten, neubelebten Zungen* die mannigfaltigen Arten der individuell ver-

schiedenen Aeusserung (γένη γλωσσῶν), in frommen Herzensergüssen, im Beten, Singen, Lobpreisen Gottes, und andererseits die Auslegung und Verdeutlichung solcher in dem begeisterten Schwunge mehr oder weniger exaltirter Reden (ἑρμηνεία γλωσσῶν), ohne welches letztere Moment das allgemeine Interesse der unter einander zu frommem Zwecke Versammelten in den meisten Fällen erkalten musste (1 Cor. XII, 10. XIV, 13 ff.).

§. 151.

Im Uebrigen war die Wirksamkeit des *heiligen Geistes* in der frischen Entwickelung des evangelischen Daseins nach den individuellen Fähigkeiten, Bildungsstufen und Berufszweigen der Einzelnen eine verschiedene, so dass demzufolge die durch das göttliche Lebensprincip neubeseelten und befruchteten, erregten oder gesteigerten Kräfte und Bethätigungen in mannigfaltigen Formen als Offenbarung oder *eigenthümliche Aeusserung des Geistes* (φανέρωσις τοῦ πνεύματος 1 Cor. XII, 7.), hiermit als *höhere Gnadengabe* (χάρισμα), bezeichnet werden. Auf dem allgemeinen Grunde des absoluten göttlichen Gnadenerweises, welcher in dem substanziellen Wesen und gottmenschlichen Mittelpuncte des evangelischen Lebens begriffen wird, prägten sich aus umbildender Kraftfülle die characteristischen Gnadenwirkungen des *heiligen Geistes* auch in den besonderen Zuständen, Verhältnissen und Verzweigungen der Gesammtheit vielfach aus (Röm. I, 11. V, 15 u. 16. VI, 23. 1 Cor. I, 7. VII, 7. XII, 4 ff. 2 Cor. I, 11. 1 Tim. IV, 14. 1 Pet. IV, 10.). In dieser Beziehung war es nun zuvörderst die *Gnadengabe zu lehren* (χάρισμα διδασκαλίας), welche sich mit geistesklarem Selbstbewusstsein als erleuchtete und einleuchtende Darstellung der evan-

gelischen Lehre meist bei solchen kund that, welche durch frühere Beschäftigung mit dem A. T. dazu bereits würdig vorbereitet waren; weniger in Form eines bedachtsamen Vortrags und mehr im Ausdrucke ungewöhnlicher Begeisterung oder augenblicklicher Geisteserweckung machte sich die *Gabe der Weissagung* (χάρισμα προφητείας oder bloss προφητεία) kenntlich, nämlich in höheren Aufschlüssen über göttliche Dinge, eindringlichen Ermahnungen, kräftigen Anregungen zur Erbauung, Warnung oder Tröstung, was in vielen Fällen auch schon mit der *Lehrgabe* verbunden sein mochte; bei beiden, namentlich in jenen besonnenen Lehrvorträgen, herrschte entweder mehr die intellectuelle Einsicht, die *Erkenntniss* (γνῶσις) oder mehr eine zweckmässige Beurtheilung und Lehranwendung, die *Weisheit* (σοφία) vor, was denn ebenfalls für eine ausserordentliche Wirkung höherer Gnadenkraft galt (Röm. XII, 6. 1 Cor. XII, 8 u. 10. XIII, 2 u. 8. XIV, 5 u. 22. — Vgl. 1 Cor. VIII, 7. 10 u. 11. XII, 8. XIII, 2 u. 8.). Nächst diesen besonderen *Gnadengaben* stand die *Geisterprüfung* (διάκρισις πνευμάτων) in hohem Ansehen, vermöge deren Einzelne mit erleuchtetem, ächt evangelischem Sinne zu bestimmen vermochten, was in den begeisterten Vorträgen, welche auf inneren Antrieb gelegentlich gehalten wurden, wahrhaft evangelischen Gehalt habe oder nur subjective Meinung sei, wie denn beides, namentlich in den vermeintlichen Weissagungen, wol oft unter heiligem Scheine mit einander vermischt sein mochte (1 Cor. XII, 10. XIV, 29. 1 Thess. V, 20 u. 21. 1 Joh. IV, 1.). Ausserdem wurden endlich, überhaupt in den kirchlichen Verhältnissen, allen denen, welche sich vor Anderen durch heilsame Wirksamkeit auszeichneten, eigenthümliche *Gnadengaben* zugeschrieben, vornehmlich den bewährten *Gemeindeleitern* (χάρισμα κυβερνήσεως), und ebenso den *Dienst-*

leistenden bei kirchlichen Angelegenheiten, den Armenversorgern und Krankenpflegern (χάρισμα διακονίας oder ἀντιλήψεως. — 1 Cor. XII, 28. Röm. XII, 7.). Mehr auf ausserordentliche Weise zeigte sich bei Einzelnen eine höhere Gnadenkraft *wunderbarer Heilungen* (χάρισμα ἰαμάτων), oder überhaupt *Wunderwirkungen* (ἐνεργήματα δυνάμεων oder δυνάμεις), und mit Rücksicht auf diese letztere *Gnadengabe* wird auch der Glaube unter den Charismen mitaufgezählt, nämlich hier in der besonderen Beziehung, dass er als die innere wirksame Triebfeder vollbrachter Wunderthaten angesehen wurde (1 Cor. XII, 9. 10 u. 30. XIII, 2. Vgl. Matt. XXII, 20.). Wie individuell verschieden nun auch die angeführten Gnadengaben in Fähigkeit und Ausdruck waren, so sollte doch ihr vereinter Zweck in gemeinsamer Förderung des evangelischen Wesens und kirchlichen Lebens bestehen, damit für Alle hülfreicher Nutzen daraus erwüchse (1 Cor. XII, 11-31.).

§. 152.

Im universellsten Umfange seiner lebendigen Wirklichkeit und Wirksamkeit ist endlich der *heilige Geist* das immanente Gottesprincip des evangelischen Lebens, welches in den Gläubigen wohnet und wirket, erleuchtend und heiligend sie zu allem Wahren und Guten bestimmt, und in ihnen als überwindende Macht aller sündigen Gegensätze und gottwidrigen Erscheinungen sich kräftig erweiset (Röm. VIII, 9-17. 1 Cor. II, 5. 10-14. III, 16. XII, 5 ff. 2 Cor. I, 22. V, 5. Gal. III, 2. 3. 5. 14. IV, 6. 1 Pet. I, 22. 1 Joh. III, 24. Jac. IV, 5. Jud. 19 u. 20 u. v. a.). Es ist demnach die Gegenwart und Thätigkeit des *Geistes* keineswegs nur auf einzelne auserlesene Organe und deren Aemter beschränkt, sondern überhaupt die

Gesammtheit allgemein beseelend und beherrschend, lässt er seines wahren und heiligen Inhaltes das evangelische Leben voll werden, und hierdurch die menschlichen Geisteskräfte von seinem Wesen durchleuchten, mit sich den aus ihm herstammenden menschlichen Geist zu immer tieferer Einigung gelangen (Röm. VIII, 16.). Dagegen zeigt sich aber der Mensch im Widerspruch mit dem göttlichen Lebensprincipe, wenn er von der *Fleischlichkeit* (σάρξ), wie dieselbe, als niedere Lebenspotenz, das regellos begierliche, egoistisch selbstsüchtige, lasterhaft sündige Treiben umfasst, beherrscht wird; und in unmittelbarer Verbindung damit sind es alsdann unreine Lüste aller Art (ἐπιθυμίαι), ein irres und wirres Verstandestichten (διαλογισμοί), Willensregungen des fleischlichen Sinnens und irdischen Denkens (θελήματα τῆς σαρκὸς καὶ τῶν διανοιῶν), welche im Menschen ihr arges Spiel treiben (Gal. V, 16. Eph. II, 3. Röm. I, 21 u. 24. VII, 5. VIII, 4 ff. 1 Cor. III, 20. 1 Pet. II, 11. 2 Pet. II, 18. 1 Joh. II, 16 u. a.). Ebenso kann durch das Vorherrschen des niederen Ichs auch die ψυχή, die Seele oder das Gemüth, als Centralpunct der Gefühle, Empfindungen und Gesinnungen, und der νοῦς, das Denken, als Inbegriff der gesammten Verstandes- und Vernunftthätigkeit, dem göttlichen πνεῦμα entgegengesetzt sein, während dieselben im freien, selbstbewussten Durchdrungensein vom *heiligen Geiste* nicht nur keinen Gegensatz zu ihm bilden, sondern als gereinigte Lebensorgane desselben sich erweisen (Röm. VII, 22. 23 u. 25. XI, 34. XII, 2. 1 Cor. I, 10. II, 14-16. XIV, 14. 15 u. 19. 1 Thess. V, 23. Phil. I, 27. Eph. IV, 23 ff. Col. II, 18. 1 Pet. I, 22 u. a.). Im wahrhaft gläubigen Wesen und sittlich frommen Streben des Menschen ist nicht ein endliches Vermögen, sondern der inwohnende *heilige Geist* die allbestimmende Gotteskraft der mensch-

lichen Natur, und von derselben durchleuchtet ist dann überhaupt ein Jeder zu reiner *Gotteserkenntniss* (γνῶσις) und, dieser entsprechend, zu allseitig zweckmässiger Lebensgestaltung d. h. zu jener höheren, von eigennütziger Weltklugheit, wesentlich verschiedenen *Weisheit* (σοφία) vollbekräftigt (Röm. XV, 14. 1 Cor. I, 5 u. 30. II, 6 u. 7. XII, 8. 2 Cor. VI, 6. VIII, 7. Eph. I, 8 u. 17. Col. I, 9. 2 Pet. III, 15 u. 18.). Als diese im innersten Lebensgrunde des gesammten evangelischen Daseins leuchtende und heiligende Macht ist nun der *heilige Geist* unerschöpflicher Quellpunct alles Wahren und Heiligen, Princip der Mittheilung und Aneignung alles dessen, was der Erlöser in seiner zeitlichen Wirksamkeit vollbracht, in Lehre und That zum Heile der Menschheit segensreich geleistet hat. Und in jenem unendlichen Umkreise der lebendigen Gegenwart und Thätigkeit, der Gnadengaben und Wirkungen des *heiligen Geistes* verschaffen sich das durch den Gottmenschen geoffenbarte göttliche Wort und die gestiftete christliche Religion immer mehr ein ihrem Wesen adäquates Dasein, welches in seinem organischen Gesammtbestehen die *Kirche* darstellt.

2. *Von der Kirche.*

§. 153.

In der Offenbarung des *göttlichen Reiches* hat der Sohn Gottes den Grund zur Stiftung der *Kirche* gelegt, welche ihrem Wesen nach auf jenem ruhet und die äussere Erscheinungsform desselben darstellt. Doch geht in der Stiftung und Existenz der *Kirche* keineswegs überhaupt die Begründung und das Beste-

hen des *göttlichen Reiches* auf; vielmehr ist letzteres in seiner übersinnlichen Natur und Wirklichkeit über jegliches zeitliche Entstehen und beschränkte Dasein erhaben, daher auch schon durch die vorchristliche Zeit hindurch im menschlichen Leben eben so tief begründet als in vollkommnerer Gestaltung sehnlichst erwartet, und nach solcher Vorbereitung zu seiner wahrhaften Realität in der christlichen Religion herangenahet. Die nächste Beziehung zu der Idee des *göttlichen Reiches* enthalten die jüdischen Vorstellungen von der Theokratie und dem Messianischen Reiche, nur dass hierbei die partikuläre Beschränkung, sinnliche Beschaffenheit und rein zeitliche Gestaltung augenscheinlich vorherrschen, wiewohl der *prophetischen* Anschauung bereits ein von jenen trüben Grundzügen gereinigtes Bild vorschwebt. Hiernach kommt nun durch die *Heilsoffenbarung* des Gottmenschen und durch seine lebendige Bewährung des göttlichen Wortes der Gnade und Wahrheit das *himmlische Gottesreich* als ein solches zur allgemeinen Kunde, welches ohne alle partikuläre, nationale oder individuelle Bevorzugung überhaupt der Menschheit, so den Heiden wie den Juden, eröffnet ist, in seinem geistigen Wesen über alle endlichen Interessen und fleischlichen Begierden, irdischen Güter und Genüsse, über jegliche zeitliche Glückseligkeit himmelweit hinausragt, und in seinem unendlichen Gehalte und ewigen Bestande weder auf die Gegenwart noch auf die Zukunft beschränkt werden kann, sondern, beide umfassend, jegliches Zeitalter überlebt (Eph. II, 11-22. III, 6. 1 Cor. IV, 20. VI, 9 u. 10. Apstg. XV, 14. Röm. XIV, 17. 1 Thess. II, 12. Luc. XVII, 20 u. 21. Joh. XVIII, 37.). Dieses Reiches lebendige Verwirklichung, die religiös sittliche Aneignung und Ausprägung des darin begriffenen evangelischen Heilsinhaltes, ist die unendliche Grundbestimmung des im Geiste des

Glaubens und der Liebe vereinten christlichen Lebens, d. h. der *Kirche*. Denn dem absoluten Geiste der Wahrheit und Heiligkeit, welcher in dem geoffenbarten Reiche *Christi* das allgegenwärtig wirksame Gottesprincip ausmacht, soll auch die gemeinsame evangelische Lebensverfassung adäquat erscheinen, und hierbei ist nun zunächst das *unmittelbare Bestehen* der Kirche, sodann ihre äussere Vermittelung durch die *Sacramente*, drittens ihre innere *geistige Entwickelung* näher zu beleuchten.

a) *Unmittelbares Bestehen der Kirche.*

§. 154.

An dem ursprünglichen Gemeindeleben, wie dasselbe auf dem Grunde der Lehre *Christi* in der gläubigen Zuständlichkeit der Apostel beginnt, und durch diese zu seiner weiteren Entwickelung und Ausbreitung gelangt, sind hauptsächlich der allmälige Hervorgang, ferner das ideelle Verhältniss zu *Christo*, und ausserdem die substanzielle Erhaltung im göttlichen Worte als besondere Momente hervorzuheben. — Die anfängliche Bildung des evangelischen Kultus schloss sich noch eng an den jüdischen an, und es werden deshalb die gottesdienstlichen Versammlungen der ersten Christen, in welchen man Alttestamentliche Abschnitte vorlas und belehrende Vorträge über die geoffenbarte Heilslehre hielt, selbst mehrmals mit dem Namen *Synagoge* (συναγωγή oder ἐπισυναγωγή) belegt, und zwar nicht sowohl zur Bezeichnung eines bestimmten Ortes, als vielmehr im allgemeinen Sinne der zu gemeinsamer Erbauung hier oder dort gehalte-

nen Zusammenkunft (Jac. II, 2. Heb. X, 25.). Ebenso deuten auf die frühere *theokratische* Religionsverfassung der Juden die von der *kirchlichen* Lebenseinheit der gesammten Christen gebrauchten Ausdrücke zurück: das *höhere Jerusalem* (ἡ ἄνω Ἱερουσαλήμ), welches nach jüdischer Vorstellung aus seinem himmlischen Bestehen mit dem *Messias* zu irdischer Erscheinung kommen sollte (Gal. IV, 26. Heb. XII, 22.), ferner das *geistige oder königliche Priesterthum* (βασίλειον ἱεράτευμα), da Alle in ihrer inneren Verbindung mit dem verherrlichten Welterlöser und in der freien Nachbildung seines heiligen versöhnenden Thuns zu geistigen Opferpriestern auserwählt sind (1 Pet. II, 5 u. 9. Röm. XII, 1.), hiernach dann auch das Gott zugeeignete, ihm angehörende, zu seinem Besitzthume auserlesene Volk (λαὸς περιούσιος oder εἰς περιποίησιν — סְגֻלַּת יְהוָה), kurz das *Volk Gottes* (λαὸς θεοῦ), welches sich nämlich im Wesen und Wandel, in Gesinnung und That auch als ein Gott geweihetes, heiliges erweiset (Tit. II, 14. 1 Pet. II, 9 u. 10. — 2 Mos. XIX, 5. 5 Mos. VII, 6. XIV, 2.). Endlich der selbstständig ausgebildete Begriff der Kirche ist in ἐκκλησία enthalten, welches zwar vorerst noch im unmittelbaren profanen Sinne die aus den Wohnungen zusammen gerufene Menge, eine Volksversammlung oder irgend einen ungewöhnlichen Auflauf bezeichnet (Apstg. XIX, 32. 39 u. 40.), sodann bereits mit religiöser Grundbedeutung einen in seinen bestimmten Vorgesetzten repräsentirten Verein, noch ebenfalls in allgemeiner Beziehung (Matt. XVIII, 17.). Aber ausschliesslich im evangelischen Sinne umfasst ἐκκλησία die *Kirche* nach ihrer allmäligen Entwickelung, nämlich sowohl die feierlichen Zusammenkünfte in Privathäusern, als auch die Gemeinde einer Stadt oder Provinz, im weitesten Umfange die Gesammtheit aller derer, welche, von dem gleichen

20*

Geistesbande des Glaubens und der Liebe durchschlungen, *Christum* als ihren Heilsvermittler freudig anerkennen (Apstg. II, 47. V, 11. VIII, 1 u. 3. IX, 31. Röm. XVI, 1. 5. 16 u. 23. 1 Cor. I, 2. VI, 4. 2 Cor. I, 1. VIII, 1. Gal. I, 2 u. 22. Eph. I, 22. III, 10. Phil. III, 6. Col. I, 18 u. 24. Jac. V, 14. 3 Joh. 6. 9. 10 u. v. a.). In diesem ausgebildeten Begriffe des einen, alle besonderen Kreise miteinschliessenden, Ganzen ist nun ἐκκλησία überhaupt das Christenthum in seiner von *Christo* begründeten und beseelten, durch die Apostel und andere auserwählte Vorgesetzte und Lehrer gesetzmässig geleiteten, organisch gegliederten, religiös sittlichen Lebendigkeit (Matt. XVI, 18. Apstg. XX, 28. 1 Cor. XI, 22. XV, 9. Gal. I, 13. 1 Tim. III, 5 u. 15 u. a.).

§. 155.

Das Wesen der ersten kirchlichen Gemeindeform des evangelisch-apostolischen Lebens besteht in dem rein geistigen Grundgepräge des nach der Lehre und den Geboten *Christi* normal bestimmten Verhältnisses zu Gott wie zu einander, und wer *Christum* als den *Versöhner* anerkannte, in welchem Gott seinen ewigen Heilsbeschluss vollführt und Alle zur Erlösung in seinem göttlichen Geiste des Glaubens und der Liebe, der Wahrheit und Heiligkeit erkohren habe, der wurde ohne weitere Hindernisse vermittelst des noch ganz einfachen Taufactes in den Kreis der Seinigen aufgenommen (Apstg. VIII, 25 ff. X.). Das innige Verbundensein der christlichen Glaubensgenossen hatte noch ganz das heitere Ansehen einer grossen Familie, deren fromme Glieder im befriedigten Gefühle ihres mit Gott versöhnten Lebens

sich zu gemeinsamer Andacht, zu inbrünstigen Gebeten täglich in Privathäusern versammelten. Es wurde zugleich ein einfaches Mahl genossen, und am Schlusse desselben zur lebendigen Vergegenwärtigung des letzten heiligen Mahles *Christi* gebrochenes Brodt und Wein von dem Vorsteher unter die Einzelnen ausgetheilt. Gottesdienst und Mahl waren reiner Ausdruck der in lauterer Geisteseinigkeit tief befestigten brüderlichen Gemeinsamkeit (*κοινωνία*), welche in dem geschlossenen kirchlichen Verbande das Leben des Geistes *Christi* deutlich erkennen liess (Apstg. II, 42.). Denn jene *κοινωνία* durchzog im gläubigen Gemeinsinne und gegenseitigen Verhalten überhaupt Wesen und Wandel, prägte in dem Christenvereine den Character des *neuen Bundes* lebendig aus, und bewährte ihren inneren Gehalt in theilnehmender Liebesgesinnung und freudigfreier Hülfleistung, so dass nach dieser äusseren Seite durch den Ueberfluss des Einen dem Mangel des Anderen abgeholfen wurde. Doch war es bei dieser liebevollen Lebensgemeinschaft keinesweges auf allgemeine Gleichheit des Besitzes, auf sogenannte Gütergemeinschaft abgesehen, sondern ohne äussere Nöthigung zur Aufopferung des Privateigenthums und andererseits ohne Zulassung eines nach fremder Habe verlangenden Sinnes, bezweckte man vielmehr durch Abhülfe der hier oder dort vorhandenen Noth die möglichst ungestörte Förderung des Seelenwohles und der heilsamen Wirksamkeit für die gemeinsame evangelische Sache (2 Cor. VIII, 11 ff. IX, 9. Phil. IV, 15 ff. Apstg. V, 1 ff. IV, 34 ff. XI, 29 ff.).

§. 156.

Hinsichtlich der kirchlichen Verfassung hatten anfangs in dem gleichen Verhältnisse aller Gläubigen

zu einander nur die *Apostel* eine überwiegende Auctorität, welche sich auf ihre unmittelbar durch *Christum* begründete Stellung und Wirksamkeit stützte. Sie waren in ihrer Lehrthätigkeit zugleich überhaupt Leiter der Gemeinden, Anordner aller öffentlichen Angelegenheiten, und auf ihre Veranlassung wurde zuerst, als bei zunehmender Vergrösserung der *Kirche* die Verhältnisse es erheischten, die Versorgung der dürftigen Gemeindeglieder zu einem besonderen Amte für Einzelne gemacht. Man wählte nämlich zu *Diakonen* der Gemeinde (διάκονοι) sieben bewährte Männer aus, welche, anerkannt in ihrem heiligen Eifer für das Evangelium und ausgezeichnet durch weise Umsicht, auf gleich unparteiische Weise für die *Armen*, sowohl jüdischer als auch heidnischer Abkunft, die nöthige Sorge tragen mussten, damit fernerhin die Apostel in ihrem hohen Berufe, das Evangelium zu verkünden und dessen lebendiges Dasein zu befestigen, nicht mehr durch Allmosenvertheilung gestört würden (Apstg. VI, 1 ff.). Sehr bald wurde dann diese erste Bestimmung der *Diakonen*, die Armen zu versorgen, noch auf manches andere äussere Kirchengeschäft ausgedehnt, namentlich die Krankenverpflegung miteingeschlossen, und nun mit besonderer Rücksicht auf den weiblichen Theil jenes Amt auch von *Diakonissen* verwaltet (Röm. XVI, 1. Phil. I, 1. 1 Tim. III, 8 u. 12.). Im weiteren Fortgange der kirchlichen Lebensentwickelung machte es aber die Vervielfältigung der öffentlichen Angelegenheiten und der grössere Umfang der allgemeinen Bedürfnisse auch nöthig, dass sich aus den *Aeltesten* (πρεσβύτεροι) nach ursprünglich jüdischer Einrichtung ein vorstehender Gemeinderath bildete, welchem die äussere Leitung des Ganzen oblag (Apstg. XI, 30. XIV, 23. XV, 2. 4. 6. 22. 23. XVI, 4. XX, 17. 1 Tim. V, 17 u. 19. Tit. I, 5. Jac. V, 14. 1 Pet. V, 1 u. 5.). Während

der ersten Periode, wo jene Leitung sich noch unter wacher apostolischer Fürsorge erhielt, waren in ununterschiedener Bedeutung mit den *Presbytern* die, mehr nach heidnischen Verhältnissen benannten, *Bischöfe* (ἐπίσκοποι) vereint, und der Beruf derselben bestand nicht sowohl in besonderer Verwaltung des Lehramtes, als vielmehr in allgemeiner Beaufsichtigung oder Regierung der Gemeinde (Apstg. XX, 28. Phil. I, 1. 1 Tim. III, 2. Tit. I, 7.). Es mochten wol mitunter die *Gemeindevorsteher* auch durch Lehrtüchtigkeit sich vor Anderen auszeichnen, aber ein bestimmtes, nur Einzelnen übertragenes Lehramt gab es noch nicht, sondern nach innerem Gnadenberufe waren Alle, wiewohl im Allgemeinen mit Ausnahme der Frauen (1 Cor. XIV, 34. 1 Tim. II, 12. Vgl. 1 Cor. XI, 5.), zu öffentlichen Lehrvorträgen befugt, und ebenso nahmen auch Alle an der Gemeindeverwaltung, ungeachtet des dafür besonders eingerichteten Amtes, mit gemeinsamem Interesse den thätigsten Antheil.

§. 157.

Die eine alle Glieder der *Kirche* umschliessende Lebensgemeinschaft, wie sie durch das wesentliche Band des Glaubens und der Liebe, durch dieselben höheren Bedürfnisse, gleiche Interessen und entsprechende Bestrebungen eng zusammengehalten wird, kommt unter verschiedenen bildlichen Formen zur Sprache, welche das Verhältniss des lebendig fortwirkenden evangelischen Princips zu der aus demselben erzeugten und von demselben beseelten Gesammtheit anschaulich machen. Der verklärte Heiland, als im *heiligen Geiste* unter den Seinigen ewig allgegen-

wärtig und gnadenreich wirksam, ist in ihnen das allgemeine Belebungsprincip, und von demselben gemeinsam beherrscht stellen insgesammt die gläubigen Anhänger *Christi* ein mit einander organisch verbundenes, in seinen einzelnen Gliedern sich wechselseitig bedingendes und bestimmendes Ganze dar, so dass in diesem lebendigen Verhältnisse die *Kirche* den *Leib Christi* (σῶμα τοῦ Χριστοῦ) und *er* das *Haupt* (κεφαλή) derselben ausmacht (Röm. XII, 5. 1 Cor. VI, 15. X, 17. XII, 13 ff. Eph. I, 23. II, 16. IV, 4. 12 u. 16. V, 23 u. 30. Col. I, 18 u. 24. II, 19. III, 15.). Demnach sind Alle, die da *Christo* und in ihm dem kirchlichen Gottesleben wahrhaft angehören, in eine höhere Geisteseinheit aufgenommen, welche die in den äusseren Weltverhältnissen bestehenden Unterschiede der Abkunft und des Geschlechts, des Standes oder Ranges überragt, und es durchaus gleichgültig erscheinen lässt, ob der Gläubige Jude oder Heide, Knecht oder Freier, Mann oder Weib ist, da ja Alle in jener wesentlichen Gemeinschaft so mit *Christo* wie mit einander, nur *eine* lebendig gegliederte Geistestotalität, ja im wesentlich gleichen Selbstbewusstsein, Thun und Streben nur *eine Person* darstellen (Gal. III, 28. Col. III, 11. Röm. X, 12.). Doch ist diese Einheit weit davon entfernt, eine abstracte Einerleiheit zu sein, wie wenn der christliche Geist die gänzliche Vernichtung jener äusseren Unterschiede und Vorzüge bezweckte; im Gegentheil dieselben bleiben nach wie vor ruhig bestehen, aber so, dass sie für den wahrhaften Lebenswerth keine Bedeutung mehr haben, und die ihnen früher beigelegte Bedeutung eben durch die eine, allgemeine Substanz des inwohnenden *Christus* verlieren, in und mit welchem unter ihnen ein gleiches Gottesbekenntniss und himmlisches Ziel, *ein Leib* und *ein Geist* d. h. eine organische Ganzheit und harmonische Geisteseinheit besteht (Eph.

IV, 4. 1 Cor. XII, 13.). Auf etwas modificirte Weise wird jenes, von dem einen Haupte in seinen zahllosen Gliedern allseitig beherrschte, Ganze mit einem *Gebäude* (οἰκοδομή als die fortwährende οἰκοδόμησις in sich schliessend) verglichen, welches in den Ecken seiner Seiten auf *Christo*, als dem unendlichen Träger oder *Ecksteine* (ἀκρογωνιαῖος *scl.* λίθος) ruhet, durch die apostolischen Organe und auserwählten evangelischen Werkzeuge in seinem Aufbaue fortgesetzt, und in allen ihm angehörenden Bestandtheilen zu einem heiligen Tempel des Herrn (ναὸς ἅγιος), zu einer geisterfüllten Gottesbehausung (κατοικητήριον *scl.* χωρίον τοῦ θεοῦ) in einander gefügt wird (Eph. II, 20-22. Col. II, 7. 1 Cor. III, 9 u. 16. VI, 19.). Im absoluten Sinne ist *Christus*, in subjectiver Hinsicht der Glaube an ihn die gemeinsame kirchliche Grundlage, und das von *Christo* aus in Allen lebendig fortwirkende Gottesprincip der Erbauung, Heiligung und Einigung ist der *Geist*, durch welchen sowohl in jedem Einzelnen, als auch in der Gesammtheit das unendliche Werk geleitet, in allen seinen Theilen sorgfältig behütet, und der angemessene Lohn einem jeden Mitarbeiter nach seinem Verdienste zuerkannt wird (1 Cor. III, 11-17.). Das vereinte kirchliche Leben, in dieser von dem verklärten *Christus* allgegenwärtig beseelten und beherrschten Gestaltung, ist als sein *Leib* zugleich die *Fülle* dessen, der Alles in Allen erfüllt (τὸ πλήρωμα τοῦ τὰ πάντα ἐν πᾶσιν πληρουμένου) d. h. der volle Inbegriff des in Allen Alles vollendenden göttlichen Princips, welches seine absolute Wesensfülle in *Christo* offenbart, aber aus ihm, in welchem ja die gläubigen Gemeindeglieder erfüllt oder dessen sie voll sind (Col. II, 10.), den überschwänglichen Reichthum der Gnade und Wahrheit kraft des *Geistes* auch in der *Kirche* ewig offenbar werden lässt (Eph. I, 23. III, 17-19. Vgl. Joh. I, 16.).

§. 158.

Mit jenem absoluten *Principe* der Kirche, welches *Christus* in seiner nach der irdischen Selbsterscheinung und Wirksamkeit verklärten Geisteslebendigkeit umfasst, ist nun wesentlich auch das übersinnliche *Element* zu vereinen, worin die Kirche sich unablässig ernährt und erhält, nämlich das *Wort des Herrn* (ὁ λόγος τοῦ κυρίου), welches als *Wort Gottes* oder der *Gnade* (λόγος τῆς χάριτος) den göttlichen Wesens- und Willensausdruck in sich schliesst, als solches von *Christo* absolut gewusst und geoffenbart, durch sein Thun und Leiden wahrhaft und wirklich bestätigt wurde (Apstg. VIII, 25. XIII, 48 u. 49. XIV, 3. XV, 35 u. 36. XIX, 10 u. 20. XX, 32. Col. III, 16. 1 Thess. I, 8. 2 Thess. III, 1. 1 Tim. VI, 3. Vgl. Marc. VIII, 38. Joh. V, 24. VIII, 31. 37. 43 u. 51.). In diesem innersten Vereintsein mit dem ganzen Leben *Christi* hat sich das *göttliche Wort* dem Selbstbewusstsein der Jünger tief eingeprägt, ist zum Gegenstande und Inhalte ihrer gläubigen Vorstellung geworden, und hat sich in ihnen zur *Predigt* (κήρυγμα) fortentwickelt, welche ihrerseits das geoffenbarte *göttliche Wort* voraussetzt und die substanziellen Bestandtheile seiner in *Christo* lebendig angeschaueten Gestaltung darlegt (Röm. X, 17. 1 Pet. I, 25. 1 Cor. I, 21. XV, 14 2 Tim. IV, 17. Tit. I, 3.). Das characteristische Grundgepräge der apostolischen *Predigt* ist aber die *Lehre vom Kreuze*, kurzweg das *Kreuz Christi* (λόγος τοῦ σταυροῦ. — ὁ σταυρὸς τοῦ Χριστοῦ), weil der am Kreuze für Alle erlittene Versöhnungstod den Mittelpunct der gesammten Heilsverkündigung ausmacht (1 Cor. I, 17. 18 u. 23. Gal. V, 11. VI, 12 u. 14. Phil. III, 18 u. a.). Endlich der allgemeinste, Wort und Predigt umfassende, Begriff ist die *Heilsbotschaft* (τὸ εὐαγγέλιον), als voller

Inbegriff des göttlichen Gnadeninhaltes in seiner vereinten absoluten Begründung, gottmenschlichen Bewährung und christlichen Lebensdurchdringung (Matt. IV, 23. IX, 35. Marc. I, 14 u. 15. Röm. I, 16. X, 16. XI, 28. 1 Cor. IV, 15 IX, 14 u. 23. XV, 1. Gal. I, 11 II, 2. 5. 14 u a.). Demgemäss hat das *Evangelium* in Gott und *Christo* ebensowohl seinen unendlichen Ursprung als seinen absoluten Gegenstand, so dass beide Seiten, wiewohl die eine oder die andere mitunter mehr in die Augen fällt, in einander übergehen (τὸ εὐαγγέλιον τοῦ θεοῦ, τοῦ Χριστοῦ, τοῦ κυρίου, τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ. — Röm. I, 1 u. 9. XV, 16 u. 19. 1 Cor. IX, 18. 2 Cor. IV, 4. XI, 7. Gal. I, 7 u. a.); ingleichen ist es in seinem subjectiven Bestehen als Glaubensinhalt zugleich Grund und Object der Lehre oder Predigt (ὁ λόγος, τὸ κήρυγμα τοῦ εὐαγγελίου. — Apstg. XV, 7 Col. I, 5.), und es wird in diesem seinen vollen Umfange als Heilsquell der *Gnade*, des *Friedens* und der *Seligkeit* gewusst (τὸ εὐαγγέλιον τῆς χάριτος, εἰρήνης, σωτηρίας. — Apstg. XX, 24. Eph. I, 13 VI, 15.). Zuerst in persönlicher Erscheinung und Verwirklichung geoffenbart, hat es sich der Menschheit frei mitgetheilt, ist thatsächlich zu geschichtlicher Realität gekommen, und auf mündlichem und schriftlichem Wege ins Leben eingedrungen. Mit Rücksicht hierauf sind es vorzugsweise die *Apostel*, denen vermöge ihrer glaubenskräftigen und geistestiefen Vereinigung mit *Christo*, als treuen Organen, das Gnadenamt der Verkündigung und Auslegung des Evangeliums übertragen ist, so dass sie, obwohl in freier, nach individueller Eigenthümlichkeit modificirter, Auffassungsweise, doch gleichsehr im gemeinsamen evangelischen Geiste die heilvollen Schätze der göttlichen Weisheit und Erkenntniss Allen kund zu thun berufen sind (1 Cor. I, 17. 21. 23 u. 24. Eph. III, 1-12. Col. I, 25-29 u. a.).

§. 159.

Infolge der erleuchteten Heilsverkündigung durch die *Apostel*, deren schriftliche Lehraufschlüsse allen Zeiten und Geschlechtern zu originellen Zeugnissen und heiligen Urkunden des christlichen Geistes und Lebens dienen, kommt nun die gläubige Aneignung des Evangeliums, die lebendige Erfassung und thatkräftige Entfaltung des göttlichen Wortes überhaupt in den Bekennern der geoffenbarten Wahrheit zu Stande, und eben hierin wird der nächste reichgesegnete Erfolg der apostolischen Wirksamkeit wahrgenommen (Röm. I, 8. 1 Cor. I, 4-8. Gal, I, 6-9. Eph. I, 13 ff. Phil. I, 5 u. 6. Col. I, 3-12). Der von *Christo* in Lehre und That gelegte Heilsgrund, auf welchem die Apostel den ihnen eingepflanzten Keim des göttlichen Wortes in frischer Blüthe, weitausgebreiteter Verzweigung und gnadenreicher Fruchtbarkeit entfalteten, bleibt für alle dem kirchlichen Leibe des Herrn einverleibten Glieder die substanzielle Basis ihres evangelischen Bestehens und der vorbildliche Bestimmungsgrund ihres ächt christlichen Verhaltens. Denn für die *Kirche* hat sich *Christus*, in liebreicher Selbstaufopferung seines unsträflichen Lebens, dahingegeben, damit er sie durch das *Reinigungsbad* (τῷ λουτρῷ τοῦ ὕδατος ἐν ῥήματι), welches in dem geoffenbarten und gläubig angeeigneten *göttlichen Worte*, als dem läuternden und sündetilgenden Geisteselemente, besteht, heiligte und sie somit in glänzender Herrlichkeit, in flecken- und tadelloser Lauterkeit darstellte (Eph. V, 25-28. Vgl. Tit. III, 5.). Die darin bewiesene unendliche Liebe des Erlösers zu den Seinigen soll auf entsprechende Weise auch im gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Gemeindeglieder sich darthun, und in diesem allgemeinen Lie-

besbande, so mit einander wie mit *Christo*, das ins Innere aufgenommene *göttliche Wort* immer mehr seine reinigende und heiligende, erleuchtende und beseligende Kraft an jedem Einzelnen beweisen. In Wahrheit stellt demnach die *Kirche* eine durch *Christum* gestiftete göttliche *Heilsanstalt* dar, in welcher das geoffenbarte, in der apostolischen Lehre ausgelegte, und im Glauben lebendig erhaltene, evangelische Wort, zum himmlisch reinen Elemente frommer Weihung und sittlicher Läuterung, zum Gnadenmittel gottseliger Ernährung und Befriedigung dient, so dass durch dasselbe die Gläubigen, als lebendige Glieder des heiligen Leibes *Christi*, immer mehr zur Einigung mit ihm und zur Versöhnung gelangen (Röm. I, 16 u. 17. 1 Cor. I, 18 u. 24. Joh. XVII, 17. Eph. VI, 17. Heb. IV, 12. 1 Pet. I, 23. Jac. I, 18.). Wenn also einerseits die ewige Geistesgegenwart und immanente Wirksamkeit des verklärten Erlösers das absolute Princip des vereinten kirchlichen Lebens ausmacht, so darf es doch auch andererseits in unmittelbarer Verbindung damit an der treuen Bewährung und immer tieferen Durchdringung des göttlichen Wortes nicht fehlen; denn hierauf beruhet die wahrhafte Selbsterhaltung der *Kirche*, die freie Nachahmung des heiligen Vorbildes *Christi*, der selbstthätige Beweis ihrer religiös-sittlichen Lebenserziehung. So im universellen Bestehen von dem *heiligen Geiste* allbeseelt, und in freier Entwickelung durch des *göttlichen Wortes* freudige Erfüllung das lebendig wirksame Dasein ihres Stifters ausdrucksvoll erweisend, lässt dann die *Kirche* auch in der äusseren Vermittelung und steten Verjüngung ihre unendliche Bestimmung offenkundig, und in der Verwaltung ihrer heiligen Institute die tiefste Geistesbeziehung zu dem gesammten evangelischen Wesen und Ziele einleuchtend werden.

b) *Aeussere Vermittelung der Kirche durch die Sacramente.*

§. 160.

Die innere, rein geistige Seite der *Kirche* beruhet auf dem absoluten Principe ihres allgegenwärtigen Stifters und besteht substanziell in dem Elemente des sie ernährenden *göttlichen Wortes*, wodurch ihr Dasein einen übersinnlichen, heiligen, unendlichen Character in sich trägt; allein da der *Kirche* die Darthuung des im *Geiste* und *Worte* befestigten evangelischen Wesens obliegt, da sie die innere Gemeinschaft all' ihrer gläubigen Mitglieder auch sichtbarlich ausdrücken muss, um dem Leben in allen Aeusserungen, Richtungen und Bedürfnissen zu begegnen, so bedarf sie zugleich eines gottesdienstlichen *Kultus* und in demselben bestimmter feierlicher Formen und Handlungen, welche den unendlichen Wahrheiten ihres Glaubens und ihrer Lehre, der Idee ihrer religiösen Wesenheit und Wirklichkeit möglichst entsprechen. Es können nun zwar manche religiöse Gebräuche aus obwaltenden Zeitumständen, absonderlichen Vorstellungen und partikulären Richtungen entsprungen sein, ohne allgemeine Nothwendigkeit oder wesentliche Gültigkeit zu haben; aber darüber hinaus hat der *Geist* der Religion in seiner ursprünglichen Erscheinung sich bestimmte *Grundformen* geschaffen, welche für Alle, die sich ihm zuwenden und ihm angehören, zum objectiven Ausdrucke seines Wesens und Zweckes, wie zur vollen Befriedigung des Lebens auch in seiner sinnlichen Anschauung und Vorstellung dienen. Wie nämlich der *Kirche* zu ihrer substanziellen Erhaltung das *göttliche Wort* inspirirt ist, so sind mit

Rücksicht auf ihre äussere Vermittelung von dem Erlöser *heilige Sacramente* eingesetzt, welche, als Mittelpunct aller gottesdienstlichen Handlungen, das Verhältniss, sowohl zu Gott und *Christo* als auch aller Glaubensgenossen zu einander, in sichtbaren Formen und sinnlichen Elementen darstellen. Die Nothwendigkeit, dass der Mensch im Bekenntnisse *Christi* und in der kirchlichen Gemeinschaft Gott geweihet werden müsse, ist die Grundidee der *Taufe*, und die gleiche Nothwendigkeit, dass er aus sündiger Verirrung mit reuigem, bussfertigem Gemüthe sich in die Gemeinschaft mit *Christo* stets wieder versetzen, darin erneuern und befestigen müsse, wird im *Abendmahle* ausgedrückt. Beide Handlungen zeigen dem frommen, Gott zugeneigten Sinne sowohl das Ziel des Lebens, wie dasselbe der allgemeinen Bestimmung nach im wahrhaft christlichen Wandel errungen wird, als auch den Heilsquell der vollen Lebensbefriedigung an, und sie lassen darin die *sacramentliche* Idee vollendet erscheinen. Denn ein für allemal in die Gemeinschaft mit *Christo* versetzt, und im wach gewordenen Bewusstsein des hervorgetretenen sündigen Wesens aus innerem freien Antriebe immer von neuem dieselbe *sacramentlich* bekräftigend, hat dann der Mensch zur Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtung und öffentlich bewiesenen Selbstbestimmung eben darauf all sein Bestreben zu richten, dass die in der *sacramentlichen* Feier dargestellte und selbstanerkannte Idee, als reger Lebensimpuls, auch immer mehr in Gedanke, Gesinnung und That ihre wahrhaft wirkliche Bewährung finde.

α) Von der heiligen Taufe.

§. 161.

In geschichtlicher Beziehung weiset die *Taufe* auf die heidnischen und jüdischen Lustrationen zurück,

namentlich auf die letzteren, sofern sie beim Uebertritte eines Heiden, mit der Beschneidung und dem Opfer zusammen, eine *initiative* Bedeutung hatten. Aus der ihnen beigelegten Bedeutung kam es unter den Juden zu der Erwartung, dass beim Beginne des Messianischen Reiches vorerst eine allgemeine Lustration, eine feierliche *Taufe* stattfinden werde, und hieraus erklärt sich die an *Johannes* gerichtete Frage der Abgesandten des Synedriums, warum er eigentlich *taufe*, welche Frage bereits eine Bekanntschaft mit dem *Taufritus* voraussetzt, mochte dieser immerhin vor *Johannes* in den Lustrationen noch eine andere Form und Bedeutung haben (Joh. I, 25 ff.). Dem Täufer war es bereits um anschauliche Darstellung eines geistigen Sinnes zu thun, indem er vornehmlich die Beziehung zur *Busse* (βάπτισμα εἰς μετάνοιαν) und hiermit bereits die negative Seite der *christlichen Taufe*, als Reinigung und reuige Abwendung von der Sündenbefleckung, hervorhob (Matt. III, 1 ff. Marc. I, 4 ff. Luc. III, 2 ff. Joh. I, 26 ff.). Infolge der bussfertigen Gesinnung und heilsbedürftigen Lebensrichtung sollte sich alsdann überhaupt die Umwandlung im *Geiste* vollbringen, und die Beziehung hierauf ist in der *Taufe* die positive Seite, welche, als das characteristische Merkmal der *Taufe Christi*, schon von *Johannes* und in Verbindung mit dem symbolischen Elemente des *Wassers* auch von *Christo* namhaft gemacht wird, jedoch ohne dem *Taufwasser* für sich eine göttliche Kraft beizulegen (Matt. III, 11. Marc. I, 8. — Joh. III, 5 ff.). Die eigenthümliche Bedeutsamkeit der Taufe *Christi* liegt in ihrer wesentlichen Beziehung zur neuen Belebung im *heiligen Geiste*, und demnach wird die symbolisch dargestellte *Idee* der *Taufe* in der nothwendigen Umbildung des Lebens, in der geistigen *Wiedergeburt* begriffen, wie sie innerhalb der eingegangenen kirchlichen Gemein-

schaft mit dem Erlöser sich verwirklichen soll (Joh. III, 5. Tit. III, 5.).

§. 162.

Befremdend kann es scheinen, dass nach dem öffentlichen Auftreten *Christi*, da seine Jünger schon tauften, nichtsdestoweniger auch die Taufe des *Johannes* noch fortgesetzt wurde (Joh. III, 25.), welche doch nach dem abgelegten Bekenntnisse des *Täufers* (Joh. I, 27-36.) nicht mehr auf den, der da kommen sollte, sondern auf den bereits Gekommenen hinweisen musste, und somit über ihre frühere Bedeutung schon hinausgegangen wäre. Dieselbe konnte zum Behufe der für Alle nothwendigen *Busse* immerhin fortgesetzt werden, nur dass jetzt, nach jenem unverholnen Ausspruche des *Johannes* hinsichtlich *Christi*, die selbstständige Absonderung seiner Jünger einen Widerspruch enthielt, welcher jedoch in dem *Täufer* durch die freie Selbstgewissheit gehoben wurde, dass *er* abnehmen und *Christus* wachsen müsse (Joh. III, 25 ff.). Andererseits kann es wol keinem Zweifel unterliegen, dass die *Taufe* der Jünger *Christi*, wiewohl sie die des *Johannes* nothwendig miteinschloss, doch bereits, als auf den wirklich erschienenen *Christus* bezogen, eine christliche Bedeutung und Tendenz hatte, wenn gleich es zur ungetrübten Einsicht in das evangelische Wesen, zur Versenkung in den wahren Geist des Evangeliums, erst noch der allmäligen höheren Fortentwickelung bedurfte (Joh. III, 22. 26. IV, 1.). Wichtig ist aber die Bemerkung, dass *Christus* selbst nicht taufte (Joh. IV, 2.), welches seinen tieferen Grund nur darin haben kann, dass ja *seine Taufe* nicht sowohl auf *ihn*, den in fleischgewordener Gestalt sinnlich Gegenwärtigen und leibhaftig Individuellen, als vielmehr auf ihn, den ewigen

Sohn Gottes verrichtet werden sollte, welches letztere jedoch, wenn er selbst und auf sich selbst getauft hätte, in seinem unendlichen Sinne beeinträchtigt, ja dem gemeinen Blicke als anstössige Selbsterhebung und frevelhafte Gotteslästerung erschienen wäre. Seine irdische Selbsterscheinung ist, obwohl darin der λόγος sich vollkommen offenbarte, doch von der ewigen absoluten Wirklichkeit und Wirksamkeit desselben verschieden, und um nun den Blick der ihm zugeneigten Menge nicht auf das Sinnliche und Endliche zu heften und dadurch irdische Vorstellungen und Erwartungen zu nähren, so taufte *Christus* nicht *selbst*. Hiermit scheint aber im auffallenden Contraste zu stehen, dass sich *Jesus* von *Johannes taufen* liess, indem er des *Täufers* Widerstreben durch die Bemerkung beseitigte, dass es gezieme, *alle Gerechtigkeit zu erfüllen* (πληρῶσαι πᾶσαν δικαιοσύνην) d. h. jede heilige, auf göttliche Lebensgerechtigkeit abzweckende, Anordnung zu bestätigen. Er lässt sich demnach taufen, um für die, in ihm leibhaftig angeschauete und vorbildlich repräsentirte, menschliche Natur die Nothwendigkeit der *Busse* und *Bekehrung* vollends zu bekräftigen, womit dann aber unmittelbar die Publication *seiner*, als des zum Heile der Menschheit erschienenen Sohnes Gottes verbunden ist, so dass beim Beginne der öffentlichen Wirksamkeit *Christi* in jener Taufe das *erste*, und als solches welthistorisch bedeutsame, Zeugniss von seiner unendlichen Gotteswürde feierlich abgelegt wird (Matt. III, 13-17. Vgl. Joh. I, 31-34.).

§. 163.

In der Sanctionirung der von den Jüngern *Christi* bereits verrichteten Taufe, wie sie als für alle Zeiten in der Kirche gültige *Einsetzung* nach der Auferste-

hung des Gekreuzigten erfolgte, wird mit der universellen Bestimmung (πάντα τὰ ἔϑνη) zugleich der *dreieinige* Gott als absoluter Gegenstand derselben hervorgehoben (Matt. XVIII, 19.). Allein die nachherige *apostolische* Verrichtung der *Taufe* scheint jener *Einsetzung* in ihrer Beziehung nicht zu entsprechen, da nach den Neutestamentlichen Berichten die zum Evangelio Bekehrten nur auf *Christum* getauft wurden (Apstg. II, 38. VIII, 16 u. 37. X, 48. XIX, 3-5. Vgl. Röm. VI, 3. Gal. III, 27.). In der evangelischen Verkündigung und dem gläubigen Bekenntnisse *Christi*, als des Sohnes Gottes, ist jedoch der *Vater* und *Geist* wesentlich miteingeschlossen; denn indem *Christus* zum Glauben an *ihn* auffordert, bezweckt er hiermit zugleich die wahrhafte Anerkennung und Verehrung des im *Geiste* lebendigen *Vaters*, und indem die Apostel auf *Christum* tauften, verpflichteten sie gleicher Weise zu dem Bekenntnisse dessen, der ihn gesandt, und andererseits dessen, den er als den Parakleten verheissen hatte, wenn gleich die ausdrückliche Erwähnung des *Vaters* und *Geistes* in dem einen oder anderen Falle bei dem Taufacte unterblieb. Die *christliche Taufe* ist ihrer characteristischen Bestimmung nach *Geistestaufe* und kann daher, als *christliche*, nicht ohne die directe Beziehung zu dem *heiligen Geiste* Gottes des *Vaters* und *Sohnes* gedacht werden; dass aber so ausschliesslich *Christus* hervorgehoben wurde, geschah ebendeshalb, weil *er* nach der unerschütterlichen Gewissheit der Apostel das absolut vermittelnde Princip ist, durch welches wir den Zugang erlangen zu Gott dem Vater im *Geiste* (Röm. V, 1 u. 2. Eph. II, 18. Apstg. XIX, 2-6.). Wer nach empfangener *Taufe* sich des göttlichen Geistes, als des evangelischen Lebensprincipes, nicht bewusst war, der war auch des christlichen *Taufsinnes* noch nicht inne geworden, da dieser wesentlich den *Geist*

betrifft, mochte letzterer nun bereits vor oder erst nach der Taufe in den Einzelnen sein lebendig wirksames Dasein beweisen (Apstg. XIX, 2-7. X, 44 ff. II, 38.). Endlich zur distincten Bezeichnung des absoluten Objects der *Taufe* heisst es gewöhnlich, dass auf den *Namen* (ὄνομα) u. s. w. getauft sei, als wodurch die anzuerkennende unendliche Autorität des Vaters, Sohnes und Geistes, oder schlechthin *Christi*, noch besonders hervorgehoben wird, und zwar meist als eigentlicher Gegenstand der *Taufe* (εἰς τὸ ὄνομα), oder auch als Bedingung und Zweckbeziehung (ἐπὶ τῷ ὄν. Apstg. II, 38.), oder als unmittelbares Aufgehobensein darin (ἐν τῷ ὄν. Apstg. X, 48.).

§. 164.

Durch jenes in der *Taufe* ausgesprochene Bekenntniss ist der Eintritt in die Gemeinschaft mit *Christo*, das kirchliche Verbundensein in *einem* Geiste zu *einem* Leibe, kurz das neue Verhältniss zu Gott feierlich bestätigt, und dieser heiligen Einweihung zufolge muss nun in dem *Getauften* der absolute Gegenstand, dem er sich öffentlich gelobet und verpflichtet hat, auch als innerer Bestimmungsgrund des Wesens und Wandels, der Gesinnung und That sich erweisen, in ihm zu lebendiger Nachbildung oder freier Gestaltung kommen, und dadurch der *Taufzweck* verwirklicht werden. Unter der Voraussetzung, dass das Leben des Getauften seiner, in der *Taufe* ausgedrückten, evangelischen Bestimmung auch wirklich entspreche, werden mit der *Taufe* die geistigen Folgen und Wirkungen eng verbunden, auf denen die selbstthätige Realisirung der *Taufidee* beruhet; und in diesem über den äusseren Ritus hinausweisenden Sinne ist in der *Taufe* einem Jeden die Rechtferti-

gung und Sündenvergebung zugesichert, wenn er anders den geistigen Inhalt derselben sich wahrhaft aneignet und lebenskräftig bewährt. Denn Alle insgesammt, die auf *Christum* getauft sind, haben *Christum* angezogen, und dieses *Anziehen* (ἐνδύεσθαι) soll das gänzliche Erfassen *Christi* oder das volle Durchdrungensein von ihm ausdrücken, womit alsdann in Allen jene universelle, die äusseren Geburts- Geschlechts- und Rangunterschiede überragende Wesenseinheit besteht (Gal. III, 27 u. 28.). Ausführlicher wird dieser Lehrsatz negativ und positiv in den Worten bestimmt, dass die auf *Christum* Getauften in seinen *Tod* getauft seien, und als mit ihm in den Tod durch die *Taufe* Begrabene, auch gleich ihm, dem vom Tode Auferweckten, in *Lebensneuheit* wandeln sollen (Röm. VI, 3 u. 4. Col. II, 12. Vgl. 1 Pet. III, 21.). Demnach hat das bei dem Taufritus ursprünglich übliche *Untertauchen* und *Auftauchen* des Täuflings zu dem vollendeten Lebensprocesse *Christi* die tiefste geistige Beziehung, welche auch der blossen *Benetzung* mit Wasser, als Besprengung mit dem für uns vergossenen Blute *Christi* und als Zueignung seines Versöhnungstodes inhärirt (1 Pet. I, 2. Vgl. I, 19. 1 Joh. I, 7.). *Christo*, dem für die Menschheit Gestorbenen, mit ganzem Leben verpflichtet, sollen die Getauften, in wesentlicher Lebensvereinigung mit ihm, ihrer fleischlichen Sündigkeit und egoistischen Gottwidrigkeit, überhaupt der Welt der Unwahrheit und Sünde absterben, um dadurch seiner segensreichen Aufopferung wahrhaft theilhaftig zu werden, und von ihm, dem Auferstandenen und im Geiste allgegenwärtig Lebendigen tief beseelt, sollen sie eine glaubensfrische Neuheit des Lebens beweisen, um in dem verklärten Heilande aus dem Tode der sündigen Ichheit zu einem gottseligen Dasein auferweckt zu werden. Darin findet die Idee der *Taufe* ihre lebendige Bestätigung

und freie Geistesbesiegelung, so dass sie in dieser ihrer wahrhaften Verwirklichung, welche das ganze Leben im unablässigen Reinigungsprocesse der Sündentilgung und Heiligung erhält, das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im heiligen Geiste heisst (Tit. III, 5. Vgl. Eph. V, 26. 1 Cor. VI, 11.).

β) Vom heiligen Abendmahle.

§. 165.

Bei dem festlichen Genusse des jüdischen Osterlammes war es feierliche Sitte, dass während des Mahles, nach herumgereichtem ersten Becher, das folgenreiche Ereigniss von dem Auszuge aus *Aegypten* erzählt, sodann der 113te und 114te Psalm vorgelesen, und ein erhebendes Loblied gesungen wurde, worauf der Hausvater den zweiten Becher und das in Stücke zerbrochene ungesäuerte Brodt den Theilnehmenden reichte. Dieser frohe Genuss nebst den ihn begleitenden frommen Gebräuchen sollte also die unter göttlichem Beistande erfolgte jüdische Befreiung von dem ägyptischen Joche, die geschichtliche Erlösung von fremdem Drucke und positiv die Vereinigung zum auserwählten Volke Gottes, die Aufnahme in *Jehova's* huldreichen Schutz lebhaft vergegenwärtigen, so dass in dem Mahle gleichsehr die andächtige Vergewisserung der nationalen Befreiung als die gemeinsame Danksagung, demnach ein die Thatsache der Erlösung voraussetzendes Dankopfer enthalten war. Daraus entwickelte sich nun in nächster äusserer Veranlassung das heilige *Abendmahl*, dessen Idee ebenfalls die Erlösung und Versöhnung betrifft, aber als ein für allemal in der Aufopferung *Jesu Christi*

vermittelt, so dass es hinfort weder äusserer Opfer noch einer stets zu wiederholenden Opferung *Christi* im *Abendmahle*, sondern vielmehr nur des, in der inneren Durchdringung und vollen Aneignung begriffenen, Genusses der einen ewig für Alle vollbrachten Versöhnung bedarf (Heb. VII, 21-28. VIII, 1 ff.). In dieser sacramentlichen Gewissheit der durch *Christi* Selbstaufopferung uns vermittelten Erlösung von der Sünde und Versöhnung mit Gott ist zugleich das Selbstbewusstsein der allgemeinen Versöhnung unter einander, des kirchlichen Verbundenseins in heiliger Geistesgemeinschaft miteingeschlossen, so dass das *Abendmahl* nach dieser Seite hin zur Befestigung des Vereinigungsbandes aller Gläubigen dient (Apstg. II, 42.). An dem Genusse des *Ostermahles* nahm der Erlöser selbst Theil; aber erst am Schlusse desselben erfolgte die sacramentliche Weihe des *Abendmahles*, nämlich in jener mit der Einsetzung verbundenen Darreichung des gebrochenen Brodtes und des Weines (Matt. XXVI, 26-28. Marc. XIV, 22-24. Luc. XXII, 19 u. 20. 1 Cor. XI, 23-25.). Der entsprechenden Vollständigkeit wegen liess man in dem ersten christlichen Zeitalter der heiligen Sacramentsfeier, mit freigiebiger Berücksichtigung der hinzugezogenen Armen, einen gemeinsamen Genuss vorangehen, welcher als Beweis der brüderlichen Gemeinschaft das sogenannte Liebesmahl (ἀγάπαι Jud. 12) ausmachte.

§. 166.

Indem nun der Erlöser das Brodt und den Wein seinen Jüngern darreicht, stellt er diese sinnlichen Elemente als seinen Leib und sein Blut in den Worten dar: *das ist mein Leib* u. s. w. (τοῦτό ἐστι κτλ.), was offenbar einen *symbolischen* Sinn hat, da ja das

ausgetheilte Brodt augenscheinlich von dem Leibe des Herrn unterschieden blieb, auch durchaus keine Andeutung eines beabsichtigten, geschehenen oder auch nur vermutheten Wunders durchleuchtet, und überdies nicht nur das Verbum *Sein* (jenes ἐστι) unleugbar im geistigen Sinne vorkommt (Matt. V, 13 u. 14. XVI, 18. Luc. XII, 1. Joh. XIV, 6. 1 Cor. X, 4. Phil. 12. Heb. X, 20.), sondern auch ganz analoge symbolische Bezeichnungen sich finden. Denn bei verschiedenen Gelegenheiten stellt ja *Christus* die in ihm offenbare göttliche Wesensfülle, da sie das bekräftigende Princip und das nährende Element des Lebens in sich schliesst, als das wahre überirdische Lebensbrodt dar, so dass demgemäss das Essen von seinem Fleische und das Trinken von seinem Blute den Mitgenuss des ewigen seligen Lebens verschafft, wiewohl zur Bezeichnung des rein geistigen Sinnes ausdrücklich hinzugefügt wird, dass das Fleisch nichts nütze sei und dass allein der *Geist* lebendig mache (Joh. VI, 31-35. 48-63. IV, 32.). Wie nun Fleisch (Leib) und Blut das organische Leben in den wesentlichen Bestandtheilen seines wirklichen Bestehens umfassen, so stellen auf entsprechende Weise Brodt und Wein überhaupt die Nahrungsmittel des sinnlichen Lebens dar, und da beide durch die Einsetzungsworte in geistige Beziehung zu einander gesetzt werden, so dienen die, in Brodt und Wein bezeichneten, sinnlichen Lebensmittel zu Symbolen des, in Leib und Blut dargestellten, unendlichen Lebenselementes, welches sich in seiner individuellen Gestaltung liebreich für die Menschheit aufopferte, aber im ewigen Bestehen unerschöpflichen Geistesgenuss aus sich entquillen, und dadurch mit der irdischen Lebensfristung zugleich die überirdische Lebensbefriedigung erringen lässt. Zuvörderst das *irdische* Leben des Erlösers ist in seiner gottergebenen

Selbstaufopferung und Heilsstiftung der Allen eröffnete geschichtliche Quellpunct der Aneignung des in ihm geoffenbarten unendlichen Wesens und himmlischen Lebenselementes; aber gleichsehr lässt er aus seiner verklärten ewigen Lebendigkeit und absoluten Geistesfülle fortwährend die nährende und befruchtende Lebenskraft in die Glieder seines kirchlichen Leibes tief eindringen (Joh. XV, 1 ff.), und so bestehen unablässig die wahrhaften Nahrungsmittel der Kirche in den unendlichen Elementen seines liebreich sich mittheilenden Wesens, ihre allgenügsame Sättigung in dem vollseligen Genusse seines Fleisches und Blutes. Demnach sind nun das Brodt und der Wein im *Abendmahle* nicht sowohl nur äusserliche Erinnerungszeichen an etwas Gewesenes und Vergangenes, als vielmehr geweihte Denkmäler des in seiner leibhaftigen Erscheinung zwar aufgeopferten, aber in ewiger Geistespflege dem kirchlichen Leibe allgegenwärtigen Versöhnungslebens *Christi*, welches im *sacramentlichen* Genusse das geistige Essen seines Leibes und Trinken seines Blutes unter sinnlicher Form erscheinen lässt.

§. 167.

Das eingesetzte *Abendmahl* schärft der Erlöser als fortzusetzende heilige Handlung seinen Jüngern mit den Worten ein, dass sie es zu seiner *Erinnerung* thun sollen (εἰς τὴν ἀνάμνησιν Luc. XXII, 19. 1 Cor. XI, 26.). Hierin wird also als geistiges Moment auf Seiten der Empfänger die stete Vergegenwärtigung des Heilandes, die lebensvolle Erinnerung seiner, als des für die Menschheit aufgeopferten Erlösers, bezeichnet, und zur näheren Bestimmung des *sacramentlichen* Sinnes heisst es weiter, dass sein Blut das des *neuen Bundes* oder der dargereichte

Kelch das Symbol des, in seinem für sie vergossenen Blute besiegelten, *neuen Bundes* sei (Matt. XXVI, 28. Marc. XIV, 24. Luc. XXII, 20. 1 Cor. XI, 25.). Dieser *neue Bund* ist das durch die Selbstaufopferung neuangeknüpfte Heilsverhältniss, das unauflösliche Versöhnungsband zwischen der Gottheit und Menschheit, dessen die Einzelnen im Genusse des *Abendmahls* und Bewusstsein des Heilandes eingedenk sein sollen, indem sie mit gläubiger Innigkeit im sinnlichen Genusse zugleich des geistigen Genusses *Christi* sich selbstbewusst und somit der durch ihn vermittelten und in ihm angeeigneten Versöhnung gewiss sind. Ohne dieses lebendige Selbstbewusstsein von *Christo*, als dem zum Heile Aller Aufgeopferten, wird die Bedeutung des sacramentlichen Actes verkannt, der heilige Genuss zu einem profanen entweihet, und wer in solcher unwürdigen Gemüthsverfassung dem Tische des Herrn sich nahet, der beweist dadurch einen straffälligen Leichtsinn, spricht im Genusse des Sacramentes über seine ungläubige und unbussfertige Sinnesart selbst das Verdammungsurtheil aus, isset und trinket sich selbst das Gericht, weil er jene in ihrer geistigen Beziehung geheiligte Speise nicht von den alltäglichen physischen Nahrungsmitteln unterscheidet (1 Cor. XI, 27-29.). Wer hingegen im wahrhaftigen Bedürfnisse, mit *Christo* vereint, mit Gott versöhnt zu sein, das *Abendmahl* geniesst, der darf auf dem Grunde des Sacraments der Sündenvergebung und Heilserlangung, des wirklichen Genusses der Erlösung und Versöhnung selbstgewiss sein, da er in seinem gläubigen Vereintsein mit *Christo* die Idee des Sacraments sich lebendig bewähren und demzufolge in entsprechender Gesinnung und That den geistigen Segen der heiligen Handlung sich reich entfalten lässt. Mit Rücksicht auf dieses, dem wahrhaften Genusse des Sacraments zu Grunde liegende, innere

Verbundensein mit *Christo* sagt der Apostel (1 Cor. X, 16 ff.): *ist nicht der Kelch der Segnung, den wir segnen* (τὸ ποτήριον τῆς εὐλογίας, ὃ εὐλογοῦμεν), der mit Danksagung gegen Gott dargereichte, gesegnete Kelch, *die Gemeinschaft des Blutes Christi*, d. h. drückt er nicht diese Gemeinschaft öffentlich aus, bestätigt er nicht dieselbe feierlichst? Und in Wahrheit ist der Genuss des Brodtes und Weines Ausdruck jener *Gemeinschaft*, da er nach der dargestellten Idee unsere wesentliche Verbindung mit dem, individuell zwar aufgeopferten, aber in absoluter Verherrlichung geistig allgegenwärtigen, Versöhnungsleben *Christi* voraussetzt, so dass in dieser durch das Abendmahl bestätigten *Gemeinschaft* der Christ weder einem abgöttischen Götzen- noch einem gottwidrigen Sündendienste sich hingeben darf. Das *eine*, seinem geistigen Gehalte nach gleiche, Brodt im Abendmahle stellt uns den *einen* Leib des Herrn dar; an jenem im sacramentlichen Genusse Theil nehmend beweisen wir zugleich das Theilhaftiggewordensein des letzteren und sind, in diesem geistigen Verbundensein so mit *Christo* wie unter einander, insgesammt Glieder des *einen* heiligen Leibes (1 Cor. X, 17.).

c) *Innere geistige Entwickelung der Kirche.*

§. 168.

In dem göttlichen *Geiste* und *Worte* substanziell befestigt, und durch die Verwaltung der *Sacramente* in steter lebendiger Vermittelung begriffen, muss endlich das *kirchliche* Leben in seinen einzelnen Gliedern auch gesetz- und gleichmässig sich ausbilden, und mit freier Selbstbestimmung das geoffenbarte evange-

lische Princip der Gnade und Wahrheit, zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, in sich wirken lassen. Denn es ist die unendliche Bestimmung eines jeden Mitgliedes der Kirche, nach der Norm des Evangeliums sein Leben Gott zu weihen, den göttlichen Inhalt des Lebens *Christi* sich anzueignen, den heiligen Sinn und Zweck seiner Sacramente zu verwirklichen, kurz im Wesen und Wandel sich zu *Christo* heranzubilden (Röm. XIV, 7 u. 8. 2 Cor. V, 15. Gal. II, 20. IV, 19.). Im Allgemeinen ist die *Kirche* kraft des ihr einverleibten göttlichen Wortes darauf angewiesen, alle in ihre Mitte aufgenommene Glieder dem Reiche der Wahrheit zuzuführen und dieselben in *Christo* für Gott zu erziehen; die Nothwendigkeit dieser göttlichen Lebensbildung lässt sie auf objectiv anschauliche Weise in den Sacramenten zum Bewusstsein kommen, und demzufolge ist nun auch jeder Christ an seinem Theil dazu verpflichtet, auf evangelischem Grunde die erforderlichen Bedingungen der subjectiven Heilserlangung zu erfüllen, sein Wissen, Wollen und Thun von dem christlichen Lebensprincipe durchleuchten, in allen Richtungen und Aeusserungen beherrschen zu lassen, um sich in Wahrheit als ein lebendig thätiges Glied des heiligen Leibes *Christi* zu erweisen. So wird dann innerhalb der evangelischen Wesensentwickelung das in *Christo* uns dargebotene Heil zum selbsterworbenen Besitzthume und das für Alle vollbrachte Werk der Erlösung und Versöhnung zum freien Eigenthume; aber im Ringen nach dem erhabenen Ziele ist es der *göttliche Geist*, welcher als immanente Gnadenmacht hülfreichen Beistand leistet, wiewohl seine Gnadenthätigkeit in allen Wirkungen und Erfolgen des Menschen Zustimmung, Einwilligung und Kraftanstrengung stets miteinschliesst, ja ohne die freie Selbstbestimmung das Heil, als ein fremdes und fernes, uns gegenüber

in *Christo* erscheinen lässt. Des Menschen eignes Bestreben und des *göttlichen Geistes* höherer Beistand heben sich einander auf, und die besonderen Momente dieses in der kirchlichen Gemeinschaft stets regen Lebensprocesses sind die *Berufung*, die *Bekehrung* und die *Wiedergeburt*, als worin die göttliche Gnadenwirksamkeit und Geistesgegenwart mit der menschlichen Selbstthätigkeit und Zuständlichkeit vereint begriffen wird.

α) Berufung.

§. 169.

Die göttliche Bestimmung über das menschliche Lebenswohl wird im Allgemeinen als *Vorsatz* oder *Beschluss* (πρόθεσις), ferner mit Rücksicht auf eine statt findende Ausscheidung als *Auserwählung* oder *Gnadenwahl* (ἐκλογὴ, ἐκλογὴ χάριτος, ἡ κατ' ἐκλογὴν πρόθεσις), und mit Hindeutung auf die Theilnahme an dem eröffneten Gottesreiche und den darin begriffenen Heilsgütern als *Berufung* (κλῆσις) dargestellt (Röm. VIII, 28. IX, 11. XI, 5 u. 29. Eph. I, 11 u. 18. III, 11. IV, 1. Phil. III, 14. 2 Tim. I, 9. III, 10. 2 Thess. I, 11.). In Uebereinstimmung hiermit wird in Gott der thätige Willensact des *Vorherbestimmens, Zuvorbereitens*, *Auserwählens*, *Berufens* (προορίζειν, προετοιμάζειν, ἐκλέγεσθαι, ἐξαιρεῖσθαι, καλεῖν) vorausgesetzt (Eph. I, 4. 5. 11. II, 10. Röm. VIII, 29 u. 30. IX, 23. Gal. I, 4. 1 Cor. I, 9. X, 27. 1 Thess. II, 12.), und es heissen demgemäss die Christen wegen ihres hohen evangelischen Berufes *Auserwählte*, *Berufene* (ἐκλεκτοὶ, κλητοί. — Matt. XX, 16. XXII, 14. XXIV, 31. Röm. I, 6 u. 7. VIII, 28 u. 33. 1 Cor. I, 22 u. 24. Col. III, 12. 2 Tim. II, 10. 1 Pet. I, 1. II, 9. 2 Joh. 1 u. 13.). Jener göttliche

Heilsbeschluss hat aber in seinem unendlichen Gehalte ein *unabänderliches*, *überzeitliches*, absolut *freies* Gepräge, weil er machtvoll in allweiser Fügung sich vollbringt, vor *Grundlegung der Welt* oder *von Ewigkeit her* bestand (πρὸ καταβολῆς κόσμου, πρὸ χρόνων αἰωνίων, ἀπὸ τῶν αἰώνων), und nach dem *Wohlgefallen* oder *Entschlusse seines Willens* (κατὰ τὴν εὐδοκίαν oder βουλὴν τοῦ θελήματος αὐτοῦ) gefasst wurde (Eph. I, 4. 5. 11. 2 Tim. I, 9. 1 Cor. II, 7.). Hiernach erscheint die göttliche *Auserwählung* unleugbar in absoluter Selbstständigkeit und Machtvollkommenheit, so dass von ihrem allbestimmenden Walten sowohl die Seligkeit als auch die Unseligkeit der Menschen abhängig gemacht wird; und im Grunde muss auch beides auf die unablässige Bethätigung des göttlichen Willensgesetzes zurückgeführt werden, weil lediglich hierdurch der Erfolg des menschlichen Verhaltens oder Thuns das Gepräge eines gerechten Verhängnisses und einer gesetzmässigen höheren Bestimmung an sich trägt. Nicht der Mensch in seinen vermeintlichen Vorrechten und selbstischen Verdiensten ist es, wonach die Heilsentwickelung sich bestimmt, sondern vielmehr die eben so freie als allweise Gnadenmacht Gottes, und diese selbst wider Wunsch und Erwarten, wider Wissen und Willen des Menschen sich durchsetzende Allgewalt wird besonders dem verblendeten jüdischen Vorurtheile und Selbstvertrauen gegenüber in Form eines unabänderlichen Geschickes scharf hervorgehoben (Röm. IX, 6 ff). Aber dabei ist es doch keineswegs ein willen- und gesetzloses *Fatum*, auf dessen herber Nothwendigkeit die menschlichen Schicksale beruhen, sondern vielmehr eine frei waltende *Gnadenmacht*, deren nicht minder huldreich erbarmendes als schwer strafendes Wesen sich über den beschränkten menschlichen Gesichtskreis hinaus verschiedentlich im Leben darthut. Die geschichtlichen

Zustände, wie sie da grade in der Vergangenheit oder Gegenwart vorliegen, werden mit zuversichtlicher Gewissheit als Beweise göttlicher Fügung angesehen, und gegen dieses ausschliesslich hervorgehobene Walten der göttlichen Bestimmungsmacht erscheint das menschliche Wollen und Laufen in ohnmächtiger Nichtigkeit; aber ausdrücklich wird doch bei den von Gott hergeleiteten Erfolgen oder Resultaten das Bestehen der göttlichen *Gerechtigkeit* vorausgesetzt (Röm. IX, 14.), und hiermit auch bei den Erweisen der göttlichen Strafgerechtigkeit, z. B. bei der Verhärtung des *Pharao* oder bei der Verstockung der Juden, hinsichtlich der vorangegangenen Verursachung und Vermittelung stillschweigend das Moment des eignen Willens und Thuns miteingeschlossen, nur dass für Gott nicht etwa das menschliche Verhalten eine bedingende Richtschnur ausmachen soll, sondern vielmehr sein unermessliches Wesen auch die freie Selbstbestimmung ist und den absoluten Maassstab der allweisen Fügungungen in sich selbst enthält. Ebendeshalb darf der Mensch nicht wähnen, dass nach seinen irrigen Vorurtheilen und beschränkten Rücksichten Gott den Einen das Heil erweisen, den Anderen vorenthalten müsse; die geschichtliche Wirklichkeit beweist in der Vergangenheit und Gegenwart einleuchtend das Gegentheil, und zwar so, dass statt einer partikularistischen Beschränkung der Gnade fortan vielmehr Alle zur Theilnahme an der geoffenbarten Heilsanstalt geführt werden sollen; aber um zunächst die Juden ihrer argen Selbstverblendung und sündigen Entartung zu überführen, liess Gott auf allweisem Wege ihnen seine Strafgerechtigkeit, den Heiden seine Gnade offenbar werden, um sodann nach allgemein erwachtem Heilsverlangen den Juden wie den Heiden die ersehnte heilvolle Befriedigung zu ertheilen (Röm IX, 22 ff. X, 10 ff. XI.).

§. 170.

Die göttliche *Berufung* ist im evangelischen Sinne keine willkürliche Vorherbestimmung, keine parteiische Bevorzugung; aber nichtsdestoweniger wird das gesammte Dasein in seinen verschiedenen Existenzen, Geschöpfen und Erzeugnissen, wie das Leben in seinen besonderen Zuständen und Verhältnissen zu der allgegenwärtigen Vorsehung und deren allweiser Bethätigung in die engste Beziehung gesetzt, so dass in allen zeitlichen Erscheinungen und Ereignissen der göttliche Hintergrund stets durchleuchtet (Matt. X, 28-30.). Doch kein fatalistischer Zwang bestimmt das menschliche Wollen oder Thun, sondern die dem Menschen einverleibte göttliche Bestimmung ist eben diese, dass er sich selbst zum Wahren und Guten bestimmen soll, und wegen der hiermit gesetzten freien Lebensbestimmung ist der Mensch für sein Thun verantwortlich, und empfängt nach absolut vorherbestimmtem heiligen Gottesgesetze über kurz oder lang auch den gerechten Lohn seiner Handlungen, so dass in den Wirkungen und Folgen der Selbstbestimmung die göttliche Vorherbestimmung sich unmittelbar aufgehoben zeigt (Röm. I, 24-32. II, 11-16.). In dieser stets präsenten inneren Wechselbeziehung der allgerechten göttlichen Wesens- und Willensbestimmung zu der freien menschlichen Entschliessung und Selbstthätigkeit ist nun die *Auserwählung* oder *Gnadenwahl* auch nicht unter der Form eines *vorzeitigen Vorherwissens* Gottes zu fassen; denn dadurch werden endliche Zeitverhältnisse und subjective Bedingungen zum Bestimmungsgrunde Gottes gemacht, sofern er nämlich vorausgesehen haben soll, wie die Einzelnen dereinst im Leben sich geriren und agiren werden, und nun nach diesem subjectiven Maassstabe seine Vorherbestimmung treffen,

seine Verdammungsurtheile abfassen, seine Heilsökonomie einrichten musste; da wird in Gott, um des menschlichen freien Spieles willen, das lieb- und gnadenreiche Wesen, seine freie Wirksamkeit und lebendige Gegenwart auf ein ferngehaltenes, vorweltliches Scheinwesen reducirt. Aber andererseits wäre ein solches, nur in der Abstraction existirendes, *Voraussehen*, ehe der Mensch sich wirklich zum Wollen und Thun frei selbst bestimmt hat, in seiner Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit für den Menschen wiederum weiter nichts als *fatalistische Nothwendigkeit*, da ja sein Leben infolge jener untrüglichen *Voraussicht* nichts als den Inhalt derselben zu bestätigen, oder ausschliesslich nur das zu wollen und thun vermag, was Gott ohne sein Zuthun *vorausgesehen* und hiermit zugleich *vorherbestimmt* hat; da könnte dann auch des Menschen Selbstgefühl und freies Streben im Grunde nur Selbsttäuschung sein. Hinsichtlich der Lehre des Apostels hat aber das *Vorherwissen* (προγινώσκειν) Gottes am allerwenigsten den Sinn eines solchen *Voraussehens*, wie nämlich die Einzelnen mit selbstischer Eigenmächtigkeit sich zu *Auserwählten* machen werden, sondern es bezeichnet allgemein das ewige und absolute Selbstbewusstsein Gottes von der *Auserwählung* in ihrer *lebendigen Verwirklichung* und *individuellen Ausbreitung*, wogegen der Meinung von einem *vorausgesehenen* guten oder schlechten Wandel, und von einer darauf gegründeten *Auserwählung* oder *Verdammniss* gradezu widersprochen wird (Röm. IX, 16 ff.). Der ewige Heilsbeschluss ist seinem Begriffe gemäss auch ewiges absolutes *Vorherwissen*, unbedingte Selbstgewissheit, dass die Auserwählung sich individuell gestalten und dass in den Auserwählten das Vorbild des Erstgebornen zu allgemeiner Nachahmung kommen werde (Röm. VIII, 29. XI, 2.).

§. 171.

Im Gesammtbegriffe der Neutestamentlichen Lehre von der *Gnadenwahl* erscheint allerdings der göttliche *Heilsbeschluss* als ursächliches (in προ- angedeutetes) Princip, als ewige Voraussetzung und absolute Grundlage, worauf die gesammte allweise Heilsveranstaltung ruhet; aber nicht minder werden hinsichtlich der lebendigen Entwickelung und individuellen Aneignung des Heils auf Seiten des Menschen die subjectiven Bedingungen miteingeschlossen und von deren Erfüllung oder Nichterfüllung die Seligkeit oder die Verdammniss abhängig gemacht. Denn der göttliche Willensbeschluss, wie er in seiner besonderen Beziehung zu *Christo* als *Berufung* oder *Gnadenwahl* bestimmt wird, hat zuvörderst einen ganz allgemeinen Endzweck, da ja *Allen* geholfen werden soll, Alle im Bekenntnisse *Christi* zur Seligkeit gelangen können, und somit das Erwählt- oder Nichterwähltsein eben davon abhängt, ob der Mensch der göttlichen in *Christo* an Alle ergangenen Einladung Folge leistet oder nicht (Röm. X, 11-13. 1 Tim. II, 4. Luc. XIV, 16-24. Joh. III, 15 ff. V, 24. VI, 39 u. 40. Apstg. VII, 51. 1 Pet. I, 14 u. 15. V, 10. 1 Joh. IV, 14 u. 15. V, 11 u. 12.). Der geschehene Gnadenruf bezweckt in uns die selbstthätige Ueberwindung aller knechtischen Sündenzustände und die Erhebung zum wahren gottseligen Leben; so sind wir unter der Bedingung und zu dem Zwecke berufen, dass wir *frei* werden sollen (ἐπ᾽ ἐλευθερίᾳ), und es ist wesentlich die freie Lebensbestimmung und Selbstläuterung erforderlich, um sich zu einem Gefässe der Ehre auszubilden (Gal. V, 13. 2 Tim. II, 21.). Am allgemeinsten wird aber für die Annahme und Bewährung des göttlichen Gnadenrufes das subjective Bedingtsein in dem *Glauben* ausgedrückt, dem vollen Inbegriffe der

Selbstgelobung und Gott ergebenen Zuneigung, und da nun in demselben das Moment der freien Aeusserung und lebendigen Bethätigung mitgesetzt ist, so sind denn auch die *guten Werke* miteingeschlossen, ja zur Vollbringung der letzteren sind wir in *Christo* geschaffen und von Gott vorbereitet (Eph. II, 10.). Es darf jedoch das der göttlichen *Berufung* von Seiten des Menschen entsprechende Moment nur nicht als eigenmächtige Tüchtigkeit oder Selbstkräftigkeit für sich abgesondert werden, sondern ungeachtet der freien Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit ist doch überhaupt die Gott wohlgefällige Verfassung und Zuständlichkeit des Lebens im innersten Grunde und Wesen durch die gesammte Entwickelung hindurch von dem göttlichen .Gnadenpulse und Geistesprincipe beseelt, so dass des Menschen freies Thun und Streben eben darin aufgeht, ohne Widerstand und mit heilsbedürftigem Verlangen die immanente göttliche Gnadenmacht in sich wirken, durch dieselbe zu allem Wahren und Guten sich immer mehr bekräftigen zu lassen (Eph. I, 19. II, 8. III, 20. Col. II, 12. I, 29. 1 Cor. II, 5. Phil. I, 6. II, 13.). Giebt nun der Mensch dem inneren, vom Vater ausgehenden, Zuge zu dem Sohne hin willig nach (Joh. VI, 44 u. 45.) und lässt er demzufolge, gleichviel ob früher Jude oder Heide, sein Leben nach dem geoffenbarten Gottesworte in *Christo* frei sich bestimmen, so zeigt sich der göttliche Heilsbeschluss in seiner individuellen Verwirklichung und die menschliche Subjectivität im thätigen Processe der Selbstentsagung und Abwendung von aller sündigen Gottentfremdung.

β) Bekehrung.

§. 172.

In dem Begriffe der *Berufung* wird zuvörderst ausschliesslich die göttliche Gnadenthätigkeit, wie sie

nach ewigem, allweisem Heilszwecke den Menschen für *Christum* bestimmt und ausersehen hat, hervorgehoben; hingegen das Moment der menschlichen Thätigkeit und Selbstanstrengung, indem nämlich der offenbare Gnadenruf auf die geschehene göttliche Anregung auch Gehör findet, somit das Denken, der Wille und die Bestrebung dem absoluten Heilsbeschlusse sich zuwenden, wird in der *Lebensbekehrung* (μετάνοια) zusammengefasst. Dieselbe hat zu ihrem Ausgangspuncte die Fortentwickelung und Umbildung des religiösen Bewusstseins, nämlich durch den Uebertritt zum Christenthum und durch das Bekenntniss des Evangeliums, also die Bekehrung in *Christo* zu Gott (ἐπιστροφή), so dass sich der Mensch in Erkenntniss und Verehrung von dem nichtigen Götzen- und äusserlichen Cerimoniendienste ab zu dem geoffenbarten, wahren, alleinigen Gott hinwendet (Apstg. XI, 18. XV, 3. XX, 21. XXVI, 20.). Das hierbei vorausgesetzte innere Moment, welches als Bedingung der evangelischen Lebensgestaltung bereits von dem Täufer *Johannes* eingeschärft wird, ist reuige, bussfertige Gesinnung, kraft welcher der Mensch durch die, mit dem lebendigen Bekenntnisse *Christi*, in sich zugelassene göttliche Gnade zur *Vergebung der Sünden* gelangt, d. h. zum Erlasse seiner höheren straffälligen Schuldigkeit und zu fortgesetzter Entledigung von den drückenden Sündenfesseln (Matt. III, 2. IX, 13. Marc. II, 17. Luc. V, 32. XV, 7. XXIV, 47. Apstg. V, 31. Röm. II, 4. 2 Pet. III, 9.). In positiver Hinsicht enthält dann diese auf demüthige Gottergebenheit und bussfertige Heilsbedürftigkeit gestützte, *Bekehrung* den lebendigen Keim in sich zu reichen Früchten eines gerechten und gottseligen Daseins (Matt. III, 8. Luc. III, 8. Apst. XXVI, 20. 2 Cor. VII, 9 u. 10. Vgl. 1 Joh. I, 8-10.). Hiernach umfasst nun der Begriff der μετάνοια allgemein den subjectiven Zustand

der Heilsvermittelung, als in welchem der Mensch seiner Sündigkeit sich reuig bewusst, dem in *Christo* geoffenbarten Gnadenworte freudig zugethan, und mit evangelisch frommer Gesinnung und sittlich reiner Bestrebung auf rechtschaffene Werke ernstlich bedacht ist. Es wird dadurch nicht bloss das Hinderniss, welches von Seiten des Menschen der göttlichen *Berufung* im Wege stand, gehoben, sondern überhaupt das Leben in seinem Gesammtumfange, durch die mit der Gnadenwirksamkeit innigst verbundene Selbstthätigkeit, für seine Bestimmung wahrhaft durchgebildet, was in mehreren Lehrpuncten noch besonders zur Sprache kommt.

§. 173.

Im thätigen Pocesse der *Bekehrung* ist es zunächst die *Erleuchtung* (φωτισμός), zu welcher der wirksame Geist der Gnade aus der Nacht der Unwissenheit den Menschen erhebt, indem das denkende Wesen desselben im evangelischen Lichte aufgeklärt und zur Erkenntniss Gottes begeistigt wird (Joh. I, 5. XIV, 26. Luc. XII, 12. Apstg. XXVI, 18. 2 Cor. IV, 4 u. 6. Eph. I, 18. III, 9. IV, 17-19. V, 8 u. 14. Col. I, 12. II, 2. 1 Tim. VI, 16. Jac. I, 17.). Die *Erleuchtung* ist somit das im Innern des Menschen angezündete Licht der Wahrheit und hiermit zugleich die freie Oeffnung des Blickes zur Einsicht in die irdisch weltliche Finsterniss und Gottentfremdung, demzufolge dann die Innewerdung sündiger Fleischlichkeit, die Abwendung von dem Reiche des Bösen, und der unwiderstehliche Drang nach gründlicher *Besserung* vorherrschend wird. So ist im Erkennen des Wahren zugleich die Liebe zu allem Guten erwacht, und nunmehr die *Bekehrung* infolge der *erleuchteten* Begeisterung zur *Heiligung* (ἁγιασμός)

fortgeschritten, mittelst welcher das aufgeklärte Gefühl und Denken sich in lauterer Gesinnung und Handlung bewährt (Röm. VI, 19 u. 20. 1 Thess. IV, 3. 4 u. 7. 2 Thess. II, 13. 1 Pet. I, 1. Eph. II, 3 u. 10. IV, 22.). Auf beide, das Wesen und den Wandel allseitig durchdringende, Momente evangelischer Gediegenheit gründet sich die *Errettung* aus dem unseligen Zustande einer in Finsterniss und Sünde fixirten heillosen Entartung, das wahrhafte *Lebenswohl* (ἡ σωτηρία), welches objectiv das uns in *Christi* versöhnender Lehre und That erworbene, im Evangelio dargebotene *Heil*, subjectiv die Aneignung desselben kraft des Geistes der Wahrheit und Heiligkeit, hiermit die vollständige Befreiung von allen Uebeln und Wehen gottvergessener Elendigkeit umfasst (Röm. I, 16. X, 1 u. 10. XI, 11. XIII, 11. Eph. I, 13. Phil. I, 28. II, 12. 1 Thess. V, 8 u. 9. 2 Thess. II, 13. 2 Tim. II, 10. III, 15. 1 Pet. I, 9 u. 10. Jud. 3.). In jener objectiven Beziehung schliesst das errungene und ins Leben tief eingedrungene *Heil* die Theilnahme an des verklärten Heilandes himmlischer Herrlichkeit (die δόξα) mit in sich, so dass wir zu Miterben der in göttlicher Wesensvollkommenheit begriffenen unendlichen Güter auserlesen sind, und ferner mit vorherrschender Rücksicht auf das innere frohe Lebensgefühl den *Frieden in Bezug auf* oder *bei Gott* (εἰρήνη πρὸς τὸν θεόν), d. h. die in Gott ruhende Friedseligkeit, welche, als ausgesöhnter Lebenszustand, in unmittelbarer Verbindung mit der göttlichen Gnadenthätigkeit (χάρις καὶ εἰρήνη) meist den frommen Inhalt der apostolischen Segenswünsche ausmacht (Röm. V, 1. II, 10. VIII, 18. Col. III, 4. 1 Thess. II, 12. 1 Cor. I, 3. 2 Cor. I, 2. Gal. I, 3. Eph. I, 2 u. a.). So ist nun auf dem geweihten Boden der evangelischen *Bekehrung* der unendliche Grund zu einem ganz *neuen Leben* gelegt, nämlich das geoffenbarte und angeeig-

nete Wort der Gnade und des Heils zum absoluten Träger geworden eines in und mit *Christo* verklärten, aus Gott geistig erzeugten und seines Wesens wahrhaft theilhaftigen Daseins, dem, als solchem, die überirdische Substanz der *Wiedergeburt* tief einverleibt ist (2 Cor. III, 18. Eph. II, 5 u. 7. IV, 22-24. Col. III, 3. 4 u. 10. 1 Joh. III, 9. V, 1. Jac. I, 18. 1 Pet. I, 23. 2 Pet. I, 3 u. 4.).

γ) Wiedergeburt.

§. 174.

Der göttlichen *Berufung* und evangelischen Bestimmung unter gnadenreichem Geistesbeistande in der freien *Bekehrung* willig Folge leistend, und dadurch in *Christo* dem allwahren Wesen und heiligen Willen Gottes ganz ergeben, wird der Mensch von einem neuen religiös sittlichen Lebensprincipe beseelt, von innen heraus umgestaltet, über die natürlich fleischliche Geburt und das egoistische Dasein hinaus zur *Wiedergeburt* und *Geisteserneuerung* (παλιγγενεσία, ἀνακαίνωσις τοῦ πνεύματος oder τοῦ νοός) vollbekräftigt (Tit. III, 5. Röm. XII, 2. Joh. III, 3 u. 5.). Die neubeseelende und befruchtende Macht ist der *göttliche Geist*, und die Erzeugung *aus* ihm, als dem absoluten Principe, zugleich vollständige Erneuerung des Wesens und Wandels *in* ihm, als dem immanenten Halt- und Mittelpuncte, somit das Geborenwerden aus Gott zugleich wahrhaftiges Bestehen in Gott, das evangelische Gottesleben. Es muss demgemäss, innerhalb dieser sich vollendenden Lebensentwickelung, der *alte Mensch* oder *Adam* (ὁ παλαιὸς ἄνθρωπος), d. h. jenes mit Gott verfeindete, in fleischlichen Lü-

sten und Lastern befangene Sinnenwesen und Sündenleben ertödtet werden (Röm. VI, 6. Eph. IV, 22. Col. III, 9.), und statt dessen der *neue Mensch* (ὁ καινὸς ἄνθρωπος oder ἡ καινὴ κτίσις), d. h das nach *Christo* umgestaltete, dem unendlichen Wesen und Willen Gottes ebenbildliche, in wahrhaftiger Gerechtigkeit und Heiligkeit befestigte Geistesleben zur Herrschaft kommen (2 Cor. V, 17. Gal. VI, 15. Eph. IV, 24.). Diese Erhebung aus dem früheren fleischlichen Sündenzustande in die neue göttliche Geisteslebendigkeit ist in etwas modificirter Ausdrucksweise das *Ablegen des alten Menschen* mit allen seinen Werken und das *Anziehen Christi*, als in welchem das evangelische Leben seine wahrhafte Gestaltung erlangen, zur vollkommnen Mannbarkeit (zum τέλειος ἀνήρ) d. h. zur vollen Reife der Gotteserkenntniss und sittlichen Bildung heranwachsen soll (Röm. XIII, 14. Gal. III, 27. IV, 19. Col. I, 28. IV, 12. Jac. III, 2. 1 Cor. XIV, 20. II, 6. 2 Cor. XIII, 11. Eph. IV, 13.). Mit der *Wiedergeburt* aus dem neuen Lebensprincipe bleibt jedoch ein fortgesetzter Kampf gegen die lasterhaften Begierden der Fleischlichkeit wie gegen die antichristlichen Werkzeuge der Weltlichkeit stets verbunden, und ebendeshalb bedarf es für einen Jeden der immer tieferen Befestigung in dem unendlichen Grunde des Evangeliums, in dem vollen Gnadenwesen *Christi*, in der siegreichen Macht seines heiligen Geistes (Eph. VI, 10 ff.). Und innerhalb dieser, die eingetretene *Wiedergeburt* ausdrückenden, Zuständlichkeit und Geistesrichtung bilden nun der *Glaube*, die *Liebe* und die *Hoffnung* in der inneren geistigen Entwickelung und thatkräftigen Bewährung des christlich-kirchlichen Daseins die regen Lebenspulse, welche alle Glieder gemeinsam durchdringen und in jedem einzelnen sich wechselseitig ergänzen müssen.

aa) Der Glaube.

§. 175.

Die characteristische Grundbestimmtheit des evangelischen Lebens, in seinem durch *Christum* vermittelten und in dem heiligen Geiste unauflöslich befestigten Heilsverhältnisse zu Gott, wird allgemein im *Glauben* (πίστις) zusammengefasst. Zuvörderst bedeutet aber diese πίστις ihrem unmittelbaren Sinne nach die wahrhaftige Treue des Einen gegen den Anderen, und in Ansehung der inneren religiösen Lebensrichtung die höhere Zuversicht oder das fromme Vertrauen, welches der Mensch zu Gott und seinen Verheissungen hat (Röm. IV, 5-20. Tit. II, 10.). Die treue, zuversichtliche, vertrauungsvolle Gottergebenheit muss aber, als christliche, zu ihrem wesentlichen Inhalte das geoffenbarte göttliche Wort haben; das Evangelium macht den objectiven Gehalt der πίστις aus, und da dieselbe demnach sowohl in der Verkündigung des Evangeliums als auch in der Aneignung ihr lebendiges Bestehen beweist, so wird mit der *Ueberzeugung* oft auch die *Belehrung* in der πίστις zusammenbegriffen; denn in der *Lehre* der Apostel war gleichsehr der *Glaube* der Kirche als in diesem jene enthalten, und es steht demgemäss πίστις auch im objectiven Sinne der διδαχή, überhaupt als eigenthümliche Bezeichnung der verkündeten und angeeigneten christlichen Religion oder Heilslehre (Gal. I, 23. III, 23 u. 25. Eph. IV, 5. 1 Tim. I, 4. III, 9. IV, 6. 2 Tim. III, 8. 2 Pet. I, 1. Jud. 3 u. 20.). Der dadurch herausgebildete concrete Begriff des *Glaubens*, in seinem lebendigen individuellen Bestehen, ist nun die in und mit dem angeeigneten Evangelio unmittelbar eingetretene Gewissheit von *Christo* als unserem

Heilsmittler, die vertrauungsvolle Hingabe an ihn als den Weltheiland, und hiermit das Erfülltsein von seinem Wesen und Willen, das Verklärtwerden nach seinem heiligen Vorbilde (Matt. IX, 2. 22 u. 29. Joh. XI, 25-27. XVI, 27 u. 30. XX, 31. Apstg. VIII, 37. XX, 21. Röm. III, 22-31. V, 1 u. 2. 1 Cor. II, 5. Gal. II, 16. III, 26. Heb. XI, 1 ff.). Als dieser substanzielle Inbegriff der evangelisch geistigen Lebensverfassung schliesst der *Glaube* in der concreten Form lebendiger Religiosität die das gesammte Leben durchdringende ächte Frömmigkeit in sich, ist überhaupt der Grund wahrhafter Gottesverehrung, die Wurzel aller christlichen Tugenden, das innere neubestimmende Lebensgesetz. In ihm ist das Band der innigsten Lebensgemeinschaft mit *Christo* geknüpft, und vermöge dieser Einigung nimmt der *Gläubige*, in unablässiger Selbstentsagung und Verzichtleistung auf irdisches Scheinwesen, an allen Zuständen des gekreuzigten, auferstandenen und verklärten Heilandes den regsten geistigen Antheil, und ist dadurch des ewigen seligen Heilsbesitzes sich unmittelbar gewiss (Eph. II, 5-8. Röm. VI, 1 ff. Marc. XVI, 16. Joh. III, 18. 36. V, 24 u. a.).

§. 176.

Der *Glaube* in seiner unendlichen Natur ist es, durch welchen die *Rechtfertigung* (δικαίωσις) und wahre Gerechtigkeit vor Gott auf Seiten des Menschen bedingt wird, während der absolute Beweggrund dieses Actes und hiermit erfolgten Zustandes die göttliche, Allen in *Christo* erschlossene, *Gnade* ist (Röm. III, 24 ff. V, 18 ff.). Den reinsten Ausdruck göttlicher *Gerechtigkeit* bietet das Leben des Erlösers in seinem unendlich wahren Wesen und heiligen Wandel dar; und da nun der *Glaube* uns in die engste Verbindung

mit *Christo* versetzt, seines unsträflichen Lebens uns wahrhaft theilhaftig werden lässt, so treten wir durch den *Glauben* in und mit dem *vollkommen Gerechten* zu Gott in dasjenige Verhältniss, welches die Rechtfertigung, Begnadigung und Beseligung zur Folge hat. Denn inmitten des lebendigen Entwickelungsprocesses setzt der *Glaube* zunächst das reuige Bewusstsein der eignen Sündigkeit, Schuldigkeit und Straffälligkeit in uns voraus, ist im demüthigen Gefühle menschlicher Schwäche von sehnsüchtigem Heilsverlangen durchdrungen, und ruhet vertrauungsvoll auf der unmittelbaren Gewissheit, dass wir nur in der Einheit mit *Christo* zum Heile gelangen, in ihm auch seines Verdienstes theilhaftig und der göttlichen Gnade würdig werden können; und grade diese gläubige Zuständlichkeit und fromme Grundrichtung des Lebens ist es, in welcher sich der Mensch für alles Göttliche wahrhaft empfänglich zeigt und als solcher in seinem engen Verbundensein mit *Christo* ebenfalls für *gerecht* vor Gott gilt, ungeachtet seiner sündigen Natur von der göttlichen Gnade als *Gerechter* angesehen wird. Dabei liegt das innere vermittelnde Motiv in der wesentlichen Einigung mit *Christo*, so dass unser Gerechtsein, Gerechtfertigtwerden oder Fürgerechtgelten (δικαιοῦσθαι) mit der unablässig fortgesetzten Aneignung des vollkommen gerechten Lebens *Christi* unmittelbar verbunden ist, wie es die Geisteseinigung im Glauben, mit Gott ergebener Verzichtung auf eigenmächtige Tüchtigkeit und Verdienstlichkeit, nothwendig erheischt. Und diesem von *Christo* beseelten Glaubensleben gegenüber erscheint die auf äusserliche Gesetzeswerke gerichtete Thätigkeit kraft- und gehaltlos; denn solche Werkgerechtigkeit hat, ohne inneren frommen Geistesgrund, lediglich selbstisches Vertrauen auf eigne Kräfte und Verdienste zu ihrer Wurzel, wird im erzwungenen Gehorsame durch knechtische

Furcht vor Strafe und fleischliche Lohnsucht beherrscht, und kann trotz aller vermeintlichen guten Thaten doch nie den Anforderungen des Gesetzes vollständig genügen, weil ja der Mensch stets mit Fehlern und Sünden behaftet bleibt, also dem strengen Gesetze gegenüber nie für gerecht gelten kann. Hingegen der Glaube hat die in *Christo* lebendige *Gnadenmacht* zu seinem allbestimmenden Principe, und von diesem in Erkenntniss, Gesinnung und That beherrscht, befindet sich der Christ im Zustande der erlangten *Rechtfertigung* (Gal. II, 16 ff. Röm. III, 20 ff. IV, 2 ff. V, 17 ff. Eph. II, 8 u. 9. Phil. III, 9.). In weiterer Beziehung werden wir aber durch den *Glauben* nicht bloss der äusserlichen Werke, als gebotener Formen, überhoben, sondern er ist überhaupt die von dem früheren Sündendienste und der Gesetzesknechtschaft befreiende Lebenspotenz; denn vermöge desselben in *Christo* den geoffenbarten göttlichen Gnadeninhalt sehnsüchtig ergreifend, und gleicher Weise in der Wesensgemeinschaft mit dem Erlöser sein allgerechtes Leben nachbildend, sind wir voll kindlichen Vertrauens zu Gott hingewandt, werden ohne allen äusseren Zwang aus evangelischem Grunde zum Wissen und Wollen des Wahren selbstbestimmt, und wandeln demnach im Geiste der *Kindschaft* und *Freiheit*. Wie also der *Glaube* das innere Lebensband mit *Christo* ist, so nicht minder der Einigungsgrund unseres Wesens und Willens mit dem göttlichen, und in diesem Verhältnisse zu *Christo* und Gott geniesst der *Gläubige* die wahre, von dem Gesetze erzielte und zugleich über dasselbe erhebende, evangelische *Freiheit* (2 Cor. III, 17. Gal. III, 23-27. V, 1 u. 13. II, 18-21. Röm. VIII, 2. 14 ff. Jac. II, 12.).

§. 177.

Mit dem dargestellten lebensvollen Glaubensbegriffe steht es im Widerspruche, wenn der *Glaube*

nur auf das einseitige Moment des Bewusstseins oder der Ueberzeugung beschränkt wird, also die wahrhafte Lebensdurchdringung und die concrete Bethätigung seiner vermissen lässt; alsdann müssen nothwendig die *guten Werke* im bedeutenden Uebergewichte und dagegen der *Glaube* bedeutungslos erscheinen, wie dieser Widerspruch bei *Jacobus* zur Sprache kommt (Vgl. §. 21.). Das Verhältniss des Glaubens zu den Werken stellt sich nun, durch die einseitige Fixirung des ersteren und wegen des Mangels der letzteren, ganz anders dar, und das Augenmerk wird von jenem ab lediglich auf diese gerichtet, obschon keineswegs um der Werke willen der Glaube in seinem evangelischen Begriffe und Ausdrücke bekämpft oder gar verschmähet werden soll. Denn *jener Glaube*, den *Jacobus* bekämpft, ist der todte, wirkungslose, ein äusserliches Fürwahrhalten der Lehrsätze, ein lebensleeres, geist- und markloses Beistimmen oder Anerkennen der Glaubenspuncte (Jac. II, 19.), wogegen der *Paulinische* Glaube die concrete Lebensfülle göttlicher Gesinnung in sich schliesst; andererseits die Werke, welche *Paulus* bekämpft, bestehen in äusserlicher Erfüllung der gesetzlichen Gebote und Formen, sind überschätzte lohnsüchtige Gesetzeswerke, wogegen *Jacobus* solche Werke im Sinne hat, welche sich als wahrhaftiger Ausdruck einer ächten thatkräftigen Frömmigkeit darthun. Bei einer solchen, von verschiedenem Gesichtspuncte aus allerdings heterogenen, Bezugnahme auf den Glauben und die Werke schliesst indess die Lehre des einen Apostels keineswegs die des anderen überhaupt aus; im Gegentheil die einseitigen Gestaltungen, dort der Werke hier des Glaubens, werden gerügt, und wenn nun jene ohne diesen wesenlose Aeusserlichkeiten, gehaltlose Formen sind, so ist dieser ohne jene todt und fruchtlos; aber aus solchen einseitigen Richtungen müssen der Glaube

und die Werke zum characteristischen Gepräge des evangelischen Lebens in einander aufgehoben werden, und dafür fehlt es in der Lehre des einen wie des anderen Apostels an Beweggründen nicht. Denn *Paulus* hebt ja ausdrücklich die *guten Werke*, obwohl auf vorausgesetztem unerschütterlichen Glaubensgrunde als wesentliches Moment unserer Bestimmung hervor (Eph. II, 10. 1 Tim. II, 10. Röm. II, 6 u. 7.), ganz abgesehen davon, dass er so oft auf einen in allen Richtungen sittlichen Wandel dringt; und andererseits *Jacobus* setzt bei den Werken doch gleichsehr das eingepflanzte göttliche Wort voraus (I, 21 ff.), das gläubig angenommene und bewährte Evangelium, dessen Thäter sie sein sollen, wie auch *Abraham* seinen Glauben in Gott wohlgefälligen Werken bewiesen habe und durch diese Werke seines Glaubens, durch die lebendige Glaubensthätigkeit, gerechtfertigt sei (II, 20 ff.), was von dem Paulinischen Gesichtspuncte aus, im Gegensatze zu seelenloser Werkäusserlichkeit mit besonderer Hervorhebung des inneren Lebenselementes, des Glaubens, bewiesen werden musste (Röm. IV, 1 ff.). Wie aber *Jacobus* erst in den *Werken* die Früchte des eingepflanzten evangelischen Keimes entfaltet sieht, so soll auch nach *Paulus* der Glaube durch die *Liebe* thätig sein, durch *diese* sich wirksam erweisen (Gal. V, 6. Vgl. Eph. IV, 15. 21 u. 24. V, 9.).

bb) Die Liebe.

§. 178.

Im Begriffe des *Glaubens* erscheint das Wesen des christlichen Lebens zunächst als mit *Christo* vereintes, in dem göttlichen Worte und heiligen Geiste befestigtes, von dem evangelischen Inhalte erfülltes,

und hiermit in der engsten Verbindung wird nun das besondere Moment der lebendigen Aeusserung und Bewährung jenes Wesens durch Gesinnung und That in der *Liebe* herausgestellt. Das gläubige Wesen ist selbst in seinem wechselseitigen freien Ausdrucke lautere *Liebe*, nur dass auch diese die modificirte Form eines selbstständigen Begriffs annimmt, als solche den Glaubensbegriff weiter fortbestimmt, und hierbei in ihrer göttlich-menschlichen Entfaltung und Gestaltung verschiedene, einander ergänzende, Seiten darbietet. Sie ist in ihrem unerschöpflichen Urquelle die *Liebe Gottes* (ἡ ἀγάπη τοῦ θεοῦ), nämlich als jene in überschwänglicher Wesensmittheilung und offenbarer Selbstdarbietung begriffene huldreiche Zuneigung, welche Gott in der Hingabe seines eingebornen Sohnes und in der Annahme unserer an Kindes Statt der Menschheit bewiesen hat (Röm. V, 8. VIII, 39. 1 Joh. III, 1. IV, 9. Joh. III, 16.). So in der Sendung und individuellen Erscheinung des Sohnes, wie überhaupt in dem ewigen eingebornen Dasein desselben sich ausdrückend, ist sie zugleich die *Liebe Christi* (ἡ ἀγάπη τοῦ Χριστοῦ), welche in freier Selbstaufopferung das unendliche Wohlwollen des Vaters zum Heile der Menschheit bewährte (2 Cor. V, 14. 1 Joh. III, 16. Eph. III, 19.). Und dieses aus dem Vater sich erzeugende und in dem Sohne gnadenreich erschienene Liebeswesen hat nun auch auf Seiten der Menschheit tiefen Anklang gefunden, in derselben eine entsprechende Lebensstimmung hervorgerufen, also die *Liebe gegen Gott und Christum* geweckt (Joh. V, 42. XV, 9 u. 10. 1 Joh. II, 19. IV, 7-10. Röm. VIII, 35.). Hiernach ist in Wahrheit die *Gott* und *Christo* inwohnende Liebe ebendieselbe, welche beide zum Gegenstande hat, weil wir nur infolge der uns bewiesenen und in uns lebendigen *Gottesliebe* zu adäquater Hinneigung bekräftigt werden, und dem-

gemäss grade in *der* Liebe, mit welcher uns Gott geliebet hat, auch ihn lieben sollen (Joh. XV, 9 u. 10. XVII, 26.). Denn die absolute *Liebe Gottes* ist ausgegossen in unseren Herzen durch den uns verliehenen *heiligen Geist* (Röm. V, 5.), weshalb sie auch die *Liebe des Geistes* (ἡ ἀγάπη τοῦ πνεύματος — Röm. XV, 30.) heisst, d. h. die aus dem heiligen Geiste in uns entzündete und entflammte Liebe, welche kraft dieses ihr immanenten göttlichen Geistesprincipes voll unendlichen Inhaltes und Gehaltes, als solche die *Liebe der Wahrheit* ist (ἡ ἀγάπη τῆς ἀληθείας — 2 Thess. II, 10.). Im vollen unbegrenzten Begriffsumfange der *Liebe* sind das *göttliche* und das *menschliche* Leben auf das tiefste in einander verschlungen, indem die vermittelst *Christi* gegen die Menschheit bewiesene und vermittelst seiner unablässig wirksame *Liebe Gottes* gleicher Weise die vermittelst des heiligen Geistes gegen Gott und *Christum* sich erweisende *Liebe der Menschheit* ist, so dass in diesem unaufhörlichen Wechselprocesse das *Leben der Liebe* sich ewig erhält, und in demselben des irdischen Daseins himmlischer Lichtglanz.

§. 179.

Die absolut freie Selbstoffenbarung und Heilserschliessung Gottes in *Jesu Christo* und umgekehrt die willige Selbstentsagung und freudige Lebensrichtung des Menschen zu Gott hin, somit die Herablassung und Hingabe Gottes an den Menschen und entsprechend die Versenkung und Aufnahme des Menschen in Gott, diese göttlich menschliche Lebenseinigung ist der reinste Spiegel *gegenseitiger Liebe*. Das göttliche Wesen theilt in endlicher Erniedrigung seine überschwängliche Gnadenfülle mit, und der Mensch erringt in unendlicher Erhebung kraft des heiligen

Geistes seine selige Heilserfüllung; so weiss sich Gott im Menschen offenbar, der Mensch findet sich in Gott befriedigt, und dieses eine, in einander aufgehobene, Leben ist *das* der *ewigen Liebe*, deren allbeseelender Odem der Geist der Wahrheit und Heiligkeit ist. Je mehr nun der Mensch sich Gottes selbstbewusst und je tiefer er der in dem Heilande geoffenbarten *Liebe* lebensinne wird, desto reiner und erhabener entfaltet sich dann auch in ihm die *Liebe* zu Gott und *Christo* als anspruchlose Selbstbestimmung und heilige Weihung seines Lebens zum sittlich reinen Wandel, zum evangelischen Heilszwecke und gemeinsamen Wohle. Beherrscht von dem Geiste der *Liebe* fühlt sich das Leben aus eignem Antriebe, im treuen Gehorsame gegen Gott, zur Erfüllung seines Willens gedrungen, und in dieser freien Vollbringung des Göttlichen und Guten erweiset sich die Liebe als *erfüllter Inbegriff* des gesammten Gesetzes (πλήρωμα νόμου); denn vermittelst ihrer wandelt sich der äussere Gesetzeszwang in inneren Lebensdrang, das Sollen ins Wollen um, und das eine allumfassende Gebot, wie es wesentlich freie Selbstbestimmung und evangelische Lebenserneuerung nach dem Vorbilde *Christi* ist, bleibt nunmehr lediglich die *Liebe* (Röm. XIII, 10. Matt. XXII, 39 u. 40. Joh. XV, 10-13. Gal. V, 14. 1 Tim. I, 5.). Die *Liebe Gottes,* in *Christo* segensreich erwiesen und in ihm bis zur Aufopferung des eignen Lebens heilvoll bewährt, muss fortan auch durch alle Glieder und Adern seines kirchlichen Leibes geisteseinig pulsiren, als göttliche Seele das gesammte evangelische Dasein in allen Gestaltungen, Zuständen und Richtungen panharmonisch durchdringen, als rege Triebfeder der wahrhaftigen Bewährung des göttlichen Wortes im gegenseitigen Verhalten sich erweisen. Es ist die Liebe, durch welche in freier Selbstthätigkeit Alle mit einander innigst verbunden werden, kraft welcher

der Eine im Anderen sich suchet und findet, und aus welcher als Früchte eines göttlichen Keimes und Stammes gegenseitige Treue und Wahrhaftigkeit, uneigennützige Theilnahme und volles Mitleid, Sanftmuth und Mildthätigkeit, Hingebung und Aufopferung für den Anderen frisch und frei sich entfalten (1 Joh. III, 16 u. 23. IV, 7-11. 18-21. Joh. XV, 12 u. 13. 1 Cor. XIII, 1-8. XIV, 1. XVI, 14. Röm. XIII, 10 u. v. a.). Und da demnach die *Liebe* das unendliche Wesen des mit Gott und *Christo* wie unter einander vereinten Lebens in seinem reinsten, unvergänglichen Geistesgepräge ausdrückt, da sie den göttlichen Inhalt des geoffenbarten Wortes in den edelsten Formen der Bethätigung erscheinen lässt, so wird sie unter allen christlichen Tugenden, Gnadengaben oder Geisteswirkungen als das *Grösste* bezeichnet, weil in ihr das evangelische Leben, obschon in verschiedenen Graden der Entwickelung, sich auf jener erhabenen Stufe der Selbstbewährung darstellt (1 Cor. XIII, 2 u. 13.). Doch als die wahrhaft *christliche* schliesst sie auch stets in ihrem evangelischen Gehalte und Umfange den *Glauben* mit ein, lässt diesen in ihrer fruchtreichen Wirklichkeit und Wirksamkeit lebendig und thätig sein, und ist die freie Herausbildung des dem inneren Glaubensgrunde eingebornen neuen Lebensprincipes (Gal. V, 6. Eph. III, 17 u. 18. 1 Thess. III, 6. 2 Thess. I, 3.).

§. 180.

Festgewurzelt in der *Liebe* stehen die Christen zu Gott in einem *kindlichen*, zu einander im innigsten brüderlichen Verhältnisse; sie sind in *Christo*, dem gemeinsamen Stamme ihrer *Liebe*, zu wesensgleichen

Brüdern (ἀδελφοί) gemacht, welche nach jenen unendlichen Triebkräften des Glaubens und der Liebe *Gläubige* (πιστοί) und *Geliebte* (ἀγαπητοί) und als Gott geweihte Glieder der einen kirchlichen Geistesgemeinschaft *Heilige* (ἅγιοι) heissen (Apstg. IX, 30. X, 45. Röm. VIII, 29. 2 Cor. VI, 15. Eph. I, 1. Col. I, 2. III, 12. 1 Tim. IV, 3. VI, 2. 1 Thess. IV, 1. V, 1 u. v. a.). Im weiteren Umkreise der äusseren Lebensverhältnisse ist es gleichfalls der vereinte *Glaubens-* und *Liebesgrund*, auf welchem das christliche Verhalten in allen Beziehungen ruhen muss, und demgemäss wird in den Gläubigen namentlich eine Gott ergebene *Demuth* und anspruchlose *Selbstverleugnung* (ταπεινοφροσύνη) vorausgesetzt, welche in dem dankbaren Freudengefühle des erlangten Heilsbesitzes allen Eigendünkel, alle Selbstsucht schwinden lässt und stets von nachgiebiger, duldsamer, langmüthiger Gesinnung gegen Andere begleitet wird (Eph. IV, 2. Phil. II, 3. Col. III, 12. 1 Pet. V, 5.), imgleichen ein *weises*, sowohl dem göttlichen Heilszwecke als auch den gesetzmässigen Verhältnissen entsprechendes, Wesen (σοφία), in Verbindung damit ein sittsam bescheidenes, einmüthiges, gemeinnütziges Benehmen und Streben (σωφρονεῖν, σώφρονα εἶναι, τὸ αὐτὸ oder τὸ ἓν φρονεῖν, τὰ τῶν ἑτέρων ζητεῖν oder σκοπεῖν u. a. — Röm. XII, 3. 1 Cor. X, 24. 33. 2 Cor. XIII, 11. Phil. II, 2. 1 Tim. III, 2. Tit. I, 8. II, 2 u. 5.), und vor Allem, als allgemeine Grundbestimmung die ächte, das Wesen und den Wandel durchdringende, Frömmigkeit, Gottesfurcht, *Gottseligkeit* (εὐσέβεια. — 1 Tim. II, 2. IV, 7 u. 8. VI, 3. 5 u. 6. 2 Tim. III, 5. 2 Pet. I, 3. 6 u. 7.). Mit vorherrschendem Einflusse wird aber durch jene beiden Lebenselemente des *Glaubens* und der *Liebe* die Richtung zu Gott hin stets genährt, und deshalb ist in denselben auch das Bedürfniss nach immer reinerer Gotteserkenntniss (γνῶσις) tief verschlos-

sen. Denn der *Glaube*, als unmittelbare Gewissheit des angeeigneten göttlichen Inhaltes, und die *Liebe*, als selbstbewusste Bewährung desselben, begreifen als solche irgendwie bereits ein erleuchtetes Wissen in sich; in denselben lässt sich das Leben von dem göttlichen Geistesprincipe beherrschen und wird durch dieselben immer tiefer in den Geist der Wahrheit und Heiligkeit versenkt; daher können beide ohne Erkenntniss Gottes nicht wahrhaft bestehen, wie umgekehrt auch das Erkennen, ohne Glaube und Liebe zum Göttlichen, unmöglich sein würde (Eph. III, 17-19. I, 17 ff. 1 Cor. II, 10. VIII, 2. Joh. XVII, 3. Heb. XI, 1 ff.). Die *Erkenntniss* bleibt jedoch, wie sie unter den Gläubigen graduell verschieden ist, auch fortwährend in weiterer Ausbildung und höherer Begeisterung begriffen; sie wird durch die ihr immanente unendliche Macht des göttlichen Geistes zu immer freierer Entwickelung und tieferer Durchdringung des geoffenbarten Wortes unwillkürlich fortbestimmt; aber in ihrer zeitlichen Form ist sie, ohne vollendete Gewissheit zu werden, stets noch mit Mängeln behaftet, und statt von Angesicht zu Angesicht im augenscheinlichen Dasein die göttliche Gegenständlichkeit schauen zu können, müssen wir sie im mehr oder weniger getrübten Spiegel oder Reflexe eines von den subjectiven Schranken nie absolut freien Denkens zu erspähen suchen (1 Cor. XIII, 19-21. 2 Cor. III, 18. V, 7.). Wenn nun gleich infolge des glaubenskräftigen Selbstbewusstseins und des mächtigen Liebesdranges nach dem Göttlichen hin das *Erkennen* in steter Fortentwickelung sich erhält, so bleibt doch, unmittelbar vereint mit demselben, auf dem Grunde der geoffenbarten Verheissungen und denselben entsprechenden Erwartungen eine *Zuversicht* im evangelischen Inneren bestehen, deren Brennpunct die *Hoffnung* ist.

cc) Die Hoffnung.

§. 181.

Das himmlische Ziel des *Glaubens* und der *Liebe* steht, hinsichtlich seines zu erringenden Besitzes, der Gegenwart als ein *zukünftiges* gegenüber, und durch diese Richtung auf die Zukunft hin schliessen der Glaube und die Liebe wesentlich die *Hoffnung* (ἐλπίς) in sich, welche als Substanz eines ausdauernden, beharrlichen Strebens (als ὑπομονή) unter allen irdischen Prüfungen und Drangsalen jene beiden Grundbestimmungen in ihrer wahrhaften thatkräftigen Erscheinung allseitig durchdringt (1 Thess. I, 3. 2 Thess. I, 4. Röm. V, 2-5. VIII, 21. Matt. X, 22. Luc. XI, 28.). Zunächst allgemein drückt ἐλπίς die *vertrauungsvolle Zuversicht* aus, welche, wie der Glaube und die Liebe, an Gott und *Christo* ihren absoluten Gegenstand hat (πέποιθα, ἐλπίζω, ἐλπίδα ἔχω εἰς oder ἐπὶ θεόν), und gleicher Weise in ihnen, als dem evangelischen Grunde und Principe (ἐν, ἐπὶ θεῷ oder Χριστῷ) sich unerschütterlich erhält (Apstg. XXIV, 15. 1 Cor. XV, 19. 2 Cor. I, 9 u. 10. II, 3. Phil. II, 19. Röm. XV, 12. 1 Tim. IV, 10. VI, 17. 1 Pet. I, 13 u. 21. 1 Joh. III, 3.). So bildet sie durch alle Gesinnungen und Handlungen, Voraussetzungen oder Erwartungen, Wünsche und Bestrebungen hindurch einen regen Grundzug des evangelischen Lebens und wird, zum Ausdrucke des Gott vertrauenden Gemüths, mitunter in prägnantem adverbialen Sinne (*κατ᾽ ἐλπίδα, ἐπ᾽ ἐλπίδι*, zuversichtlich, unter sicherer Hoffnung) bedeutsam eingefügt (Apstg. II, 26. Röm. IV, 18. VIII, 20. 1 Cor. IX, 10. Tit. III, 7.). Aber ihrem überirdischen Inhalte und Ziele nach ist sie die zweifelsfreie *Hoffnung* auf ein in Gott sich verklärendes und

zur Theilnahme an seiner Herrlichkeit (zur δόξα τοῦ θεοῦ) gelangendes Leben, *jene* freudige Selbstgewissheit der himmlischen Heilsvollendung, welche mit der evangelischen Berufung und Rechtfertigung, mit dem angeeigneten Evangelio und dessen Bewährung innigst vereint ist und hierdurch in sich bereits seligen Genuss enthält (Apstg. XXIII, 6. Röm. VIII, 24. XV, 4. Gal. V, 5. Eph. I, 18. IV, 4. Col. I, 5 u. 23. 1 Thess. I, 3. Heb. VI, 18.). Die evangelische *Hoffnung* setzt in ihrer überzeitlichen Beziehung zur himmlisch seligen Lebensbefriedigung, als bedingendes und vermittelndes Moment, eine der erhabenen Bestimmung wahrhaft entsprechende Lebensverfassung nothwendig voraus, und es ist deshalb von dem christlichen Hoffen und Harren jegliches wahrheitswidrige Sehnen oder Schmachten nach dereinstigen sinnlichen Glücksgenüssen, aller dem geoffenbarten Worte entfremdete Inhalt subjectiver Willkür und fleischlicher Begier auszuschliessen; vielmehr die in dem Glauben und der Liebe beharrende Zuständlichkeit, als dem vorgesteckten himmlischen Ziele stets zugeneigt, ist das wahre, in Gott und *Christo* gnadenreich lebendige Bestehen vertrauungsvoller *Hoffnung*, weshalb auch Gott selbst und *Christus* als der unendliche Quellpunct und Inbegriff unserer *Hoffnung* bezeichnet werden (Röm. XV, 13. Col. I, 27. 1 Tim. I, 1.). Durch die lebendig wirksame Allkraft des uns inwohnenden heiligen Geistes wird sie im Inneren geweckt und wach erhalten (Röm. XV, 13.); er ist im unablässigen Gnadenerweise und frei zugelassenen Beherrschen unseres Lebens das uns verliehene *Unterpfand* (ἀῤῥαβών) des himmlischen Erbes, d. h. die zuversichtliche Gewissheit der verheissenen Herrlichkeit und Seligkeit (Eph. I, 14. 2 Cor. I, 22. V, 5.). Und so besitzt denn ein Jeder im gründlichen Durchdrungensein vom *heiligen Geiste*, dem absoluten Bestimmungsgrunde des Glau-

bens, der Liebe und der Hoffnung, die göttliche Vollmacht zur Erlangung der himmlischen Heilsgüter, die vollkräftige Anweisung zum wahren, ewigen und seligen Leben.

3. *Vom ewigen, seligen Leben.*

§. 182.

Das in sich selbst begründete, in freier Selbstbestimmung selbstständig sich allgenügende, Wesen Gottes ist das *Leben* in seiner substanziellen Absolutheit, das begründende Princip alles Daseins, der unerschöpfliche Lebensquell, welcher in Gott dem Vater, als dem Urgrunde alles Lebens, vorgestellt wird (Joh. V, 26. Matt. XXII, 32. Apstg. XIV, 15 ff. — 1 Thess. I, 9.). Aber wie der *Vater* das Leben hat in ihm selber, so hat er auch dem *Sohne* gegeben, das Leben in ihm selber zu haben, weil in dem ewigen Dasein des *Sohnes* der offenbare Erguss jenes verborgenen Lebensquelles, die überschwängliche Fülle der göttlichen Gnade und Wahrheit, geschauet wird (Joh. V, 26. — I, 18.). Durch den *Sohn*, sowohl in seiner ewigen Wirklichkeit und Wirksamkeit, als auch in seiner zeitlichen Erscheinung und Thätigkeit, hat sich der göttliche Lebensquell für die Menschheit erschlossen, derselben sich mitgetheilt, da ja *er* als der offenbare Inbegriff des göttlichen Lebens, als das im Inneren leuchtende Himmelslicht der Menschheit, als das schaffende, ernährende und beseligende Lebensprincip gläubig angeeignet wird (Joh. I, 4 ff. IV, 14. VI, 35. VIII, 12. XI, 25. XIV, 6. — Col. III, 4.). In und mit dem ewigen Offenbarungsacte des *Vaters* in dem *Sohne* erwies sich demnach

das *göttliche Leben* auch in der Menschheit offenbar, und liess in dieser, nach allweisem Heilszwecke, das himmlische Geisteslicht der Wahrheit leuchten; das menschliche Dasein war in diesem inneren Verhältnisse zu Gott von Ewigkeit her des göttlichen Wesens theilhaftig, und es lag in dem inneren unendlichen Gottesgrunde der Menschheit, in dieser allgemeinen Geburtsstätte gottseligen Lebens, für einen Jeden die Bestimmung und Befähigung verschlossen, sich zum überirdischen, seligen Bestehen zu erheben, indem dazu auch bereits vor der zeitlichen Erscheinung und individuellen Fleischwerdung des Sohnes Gottes das wesentliche Verbundensein mit seiner ewigen, allgegenwärtigen Lebendigkeit die volle Anwartschaft enthielt (Joh. I, 4 ff.). Entsprungen aus Gott und mit ihm im geistigen Bestehen innigst verbunden, wird das *menschliche Leben* zu dem Sohne Gottes, als in welchem die väterliche Liebe ihre gnadenreichen Schätze der Wahrheit und Weisheit uns dargeboten hat, heilsbedürftig hingezogen, und so ist es dann die im *Glauben* angeknüpfte innere Gemeinschaft mit dem Erlöser, durch welche auch uns göttliches Leben und unvergängliches Wesen zu Theil wird, und kraft welcher wir infolge der absoluten Berufung und immanenten Bestimmung immer mehr in unser wahres himmlisches Element erhoben werden (Joh. III, 36. IV, 15. V, 24. VI, 40. 1 Joh. III, 14. V, 11 u. 12. Röm. VI, 5-11. VIII, 32. 1 Cor. VI, 14. Eph. II, 4 ff. 2 Tim. I, 10. Tit. II, 11 u. 12.). Der *Sohn Gottes* ist in seiner, durch das versöhnende Leidensleben bewährten Heilsoffenbarung und göttlichen Geistesmittheilung das vermittelnde Princip unserer Seligkeit; aber hiermit wird zugleich auf Seiten der Menschheit vorausgesetzt, dass wir es im *Glauben* und der *Liebe* mit *Christo* und Gott zur Wesens- und Willenseinigung kommen lassen, und uns dadurch

das *göttliche Leben* des Erlösers in seinem Geiste der Wahrheit und Heiligkeit wirklich aneignen. Dieses Leben ist in seiner heiligen Geistesfülle das *wahrhafte* (ἡ ὄντως ζωή 1 Tim. VI, 19.); es schliesst unmittelbar in seinem unendlichen Wesensgehalte und Bestande die *Unsterblichkeit* mit ein (ἀφθαρσία 2 Tim. I, 10. Röm. II, 7.), und ist im unauflöslichen Verbande mit der absoluten Lebendigkeit Gottes in der verklärten Wirklichkeit und Wirksamkeit *Christi* das *ewige, selige Leben* (ἡ αἰώνιος ζωή. Matt. XIX, 16 u. 29. Joh. III, 15 u. 16. VI, 40. Apstg. XIII, 46 u. 48. Röm. II, 7. V, 21. Gal. VI, 8. 1 Tim. I, 16. VI, 12 u. a.). So das irdische Dasein von den beengenden Fesseln zeitlicher Gefangenschaft und von den Hindernissen himmlischer Verherrlichung frei machend, besteht es unvergänglich in und mit der göttlichen Allgegenwärtigkeit; denn erhaben über alle Beschränkung auf ein isolirtes Diesseits oder Jenseits, ist es in unablässiger Selbstvermittelung und Ueberwindung der sündigen Endlichkeit begriffen, lässt den in der menschlichen Subjectivität verschlossenen Keim göttlicher Unsterblichkeit sich immer weiter entfalten, und umfasst in seinem unendlichen Bereiche als hervorstechende Momente das *künftige Weltalter*, ferner die *Wiederkunft Christi*, endlich die *Auferstehung*.

a) *Das künftige Weltalter.*

§. 183.

Die *messianische* Erwartung, dass nach der schwerbedrängten Gegenwart eine Zeit voller Glückseligkeit eintreten werde, erhielt sich auf evangelischem Gebiete noch in der modificirten Vorstellung von einer, im irdischen Dasein bevorste-

henden Heilsverwirklichung. Diese Heilsperiode wird in ihrer räumlich zeitlichen Erscheinung als das *künftige* oder *kommende Weltalter* vorgestellt (ὁ αἰὼν ὁ μέλλων, ὁ ἐρχόμενος, ὁ αἰὼν ἐκεῖνος, im umfassenden Bestehen ἡ οἰκουμένη ἡ μέλλουσα. — Matt. XII, 32. Luc. XVIII, 30. XX, 34. Heb. II, 5.), ferner als Beendigung oder Vollendung des irdischen Zeitlaufs (τὰ τέλη τῶν αἰώνων, ἡ συντέλεια τοῦ αἰῶνος oder τῶν αἰώνων. — 1 Cor. X, 11. Matt. XIII, 39 u. 40. Heb. IX, 26.), als Zeitabschluss und Entscheidung, kurz als die letzte Zeit (καιρὸς ἔσχατος, χρόνος ἔσχατος, ἔσχατοι τῶν χρόνων, ἔσχατον τῶν ἡμερῶν, ἔσχαται ἡμέραι, ὕστεροι καιροὶ, ἐσχάτη ὥρα. — 1 Pet. I, 5 u. 20. 2 Pet. III, 3. Apstg. II, 17. 1 Tim. IV, 1. 1 Joh. II, 18. Jud. 18.). Den Gegensatz hierzu bildet das Zeitalter in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, so dass dabei hauptsächlich die *Welt* (der κόσμος) in ihrer wahrheitswidrigen Zuständlichkeit im Auge gehalten wird (ὁ αἰὼν οὗτος, ὁ ἐνεστὼς αἰὼν, ὁ νῦν αἰὼν, ὁ νῦν καιρός u. a. — Matt. XII, 32. Marc. IV, 19. X, 13. Luc. XX, 34. Röm. VIII, 18. XII, 2. 1 Cor. I, 20. Gal. I, 4. 2 Tim. IV, 10. Tit. II, 12.). Man darf bei diesen einander entgegengesetzten Extremen nicht auf die äusseren Zeitmomente der Gegenwart und Zukunft alles Gewicht legen, wie wenn lediglich von dem formellen Zeitverlaufe die volle Verwirklichung der Heilserwartungen und ebenso die Vernichtung der verderbten Welt abhinge; vielmehr liegt jenem Gegensatze ein geistiges Moment zum Grunde, indem der Untergang des gegenwärtigen Zeitalters auf die sündige Entartung des weltlichen Daseins gestützt, und für den Eintritt der künftigen Heilsperiode eine angemessene evangelische Lebensverfassung vorausgesetzt wird. Durch diese geistige Vermittelung kommt gleichsehr die Ueberwindung des gottwidrigen Zeit- und selbstsüchtigen Weltgeistes als die Verwirklichung

des messianischen Heiles immer mehr zu Stande; im thätigen Lebensprocesse gleichen sich die beiden Seiten des Gegensatzes unter fortschreitender Entwickelung innerlich aus, und in dem durch *Christum* mit Gott versöhnten Leben wird so für die Zukunft die gegenwärtige Heilsbegründung, wie für die Gegenwart die künftige Heilsvollendung begriffen. Es bleibt allerdings zwischen der bedrängten Gegenwart und der erlösten Zukunft, wie zwischen der evangelischen Friedseligkeit und der weltlichen Unseligkeit, eine so weite Entfernung und ein so scharfer Gegensatz bestehen, dass das individuelle Leben auf dem Grunde göttlicher Verheissungen bei aller Anstrengung in frommen Wünschen, Gebeten und Erwartungen stets beharren muss; die Befreiung von den schmerzlichen Wehen des irdischen Leidwesens weiset in ihrem ersehnten und erstrebten Ziele über die Gegenwart hinaus und erscheint als das himmlische Heil der Zukunft; aber nichtsdestoweniger wird in der wesentlichen Einigung mit *Christo* sowohl die zum messianischen Geistesgenusse vollgenügende überirdische Nahrung, als auch die zur Ueberwältigung der wahrheitswidrigen Gegensätze erforderliche Kraft dem gläubigen Leben verliehen, so dass demzufolge ein Jeder rastlos auf höhere Selbstbefriedigung und auf Förderung des gemeinsamen evangelischen Werkes und Kampfes bedacht sein muss (Joh. IV, 14. 23-26. Eph. II, 1-7. 13-17. VI, 10-18. 2 Tim. II, 1 ff.). Hierdurch erhält sich das christliche Leben, indem es glaubenskräftig seiner vollkommneren Gestaltung zustrebt und mit den göttlichen Waffen des geoffenbarten Wortes und des heiligen Geistes dem sündigen Treiben der Welt widerstreitet, im unablässigen Fortbildungs- und Läuterungsprocesse, dessen Vollendung mit der verherrlichten Erscheinung *Christi* eng verbunden wird.

b) *Wiederkunft Christi.*

§. 184.

Mit der Erscheinung des *Messias* in jenem goldenen Zeitalter ersehnter Zukunft sollte nach jüdischer Volkserwartung das himmlische Gottesreich in der offnen Bewährung seiner weltbeherrschenden Vollmacht und im vollen Ueberflusse der segensreichsten Güter und Genüsse zum irdischen Bestehen kommen, wogegen in den prophetischen Aufschlüssen darüber statt jener sinnlich glückseligen Verfassungsform vielmehr hauptsächlich die allgemeine Ausgiessung des heiligen Geistes, die Mittheilung und Aneignung eines wahrhaft göttlichen Lebens als unendliches Merkmal der eingetretenen Theokratie hervorgehoben wird. Wenn nun gleich das evangelische Selbstbewusstsein in der allgemeinen Verbreitung und beherrschenden Lebensmacht des Evangeliums immer mehr dessen inne wurde, dass durch *Christum* in dem geoffenbarten Worte und der gestifteten Kirche das *Gottesreich* auf Erden bereits gegründet sei, so wurde doch die absolute Verwirklichung des göttlichen Heilsplanes, die universelle Erfüllung der Verheissungen und Erwartungen, kurz der letzte Entscheidungsact in der Entwickelung des Gottesreiches noch von jener bevorstehenden Epoche abhängig gemacht, in welcher *Christus* als verherrlichter Sohn Gottes in seiner himmlischen Majestät und Gottesherrschaft auf Erden wiedererscheinen werde. Und je mehr das evangelische Leben in seiner ersten Ausbildung sich von aussen bedrängt fühlte, desto mehr wurde das Verlangen und die Sehnsucht nach jenem Ziele in den gläubig zuversichtlichen Gemüthern genährt (1 Thess. I, 10. II, 19. III, 13. IV, 13 ff. V, 1 ff.). Es wird nun

dieser Zeitpunct freudiger Hoffnung als die *Gegenwart* oder *Anwesenheit* des Herrn (παρουσία, παρ. Χριστοῦ, του υἱοῦ τοῦ ἀνθρώπου, τοῦ κυρίου), als *Ankunft* in glänzender Erscheinungsweise (ἐπιφάνεια oder ἐπιφάνεια τῆς παρουσίας), als *Offenbarung* seiner göttlichen Machtvollkommenheit (ἀποκάλυψις) vorgestellt (1 Cor. XV, 23. 1 Thess. II, 19. III, 13. IV, 15. V, 23. 2 Thess. II, 1 u. 8. 2 Pet. I, 16. III, 4 u. 13. 1 Joh. II, 28. Jac. 7. — 1 Tim. VI, 14. 2 Tim. IV, 1 u. 8. Tit. II, 13. 2 Thess. II, 8. 1 Cor. I, 7.). Hinsichtlich der äusseren Zeitform wird aber jene *Wiederkunft* in ihrem plötzlich erfolgten Dasein als der *Tag* des Herrn bezeichnet (ἡ ἡμέρα, ἐκείνη ἡ ἡμέρα, ἡμέρα κυρίου, Χριστοῦ, τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀνθρώπου), womit dann zugleich der Schlusspunct der Zeit (ἡ ἐσχάτη ἡμέρα) eintreten soll (1 Cor. I, 8. III, 13. V, 5. 2 Cor. I, 14. Phil. I, 6 u. 10. II, 16. 1 Thess. V, 2 u. 4. 2 Thess. I, 10. II, 2. 2 Tim. I, 12 u. 18. — Joh. VI, 39. 40. 44. 54. XI, 24. XII, 48.). Dieser bevorstehenden *Erscheinung* des Herrn müssen aber zum Zeichen ihrer Nähe erst noch ungewöhnliche Ereignisse vorangehen, sobald der Gegensatz zwischen dem Reiche des Bösen in seinen weltlichen Werkzeugen und zwischen dem Gottesreiche in den thätigen kirchlichen Mitgliedern den höchsten Gipfelpunct erlangt hat (2 Thess. I, 7 ff. II, 1 ff.). Scheinbare Veranlassung zu solchen Erwartungen, sowohl hinsichtlich der Wiederkunft als auch der damit verbundenen Umstände, bieten einzelne Aeusserungen *Christi* dar, in denen jedoch die vorherrschende Geistesbeziehung zu wenig erfasst wurde. Allerdings hatte *Christus* den Untergang des jüdischen Staates und die Umgestaltung der bestehenden Weltverhältnisse bestimmt vorher verkündet und auf sein *Wiedererscheinen* deutlich hingewiesen (Matt. XXIV. XXVI, 64. Joh. XIV, 19 u. 23. XVI, 19.); allein wenn gleich das bestehende

Menschengeschlecht (ἡ γενεὰ αὕτη) die grosse Umwandlung in der einen oder anderen Beziehung schon erfahren musste, so wusste doch Zeit und Stunde davon selbst des Menschen Sohn nicht, weil der Entwickelungsprocess des himmlischen Reiches und hiermit die Ueberwindung der widerstreitenden Mächte jeden einzelnen Zeitpunct überragt und überhaupt das geschichtliche Lebensganze durchzieht (Matt. XXIV, 36. Apstg. I, 6-8. Vgl. 1 Thess. V, 2.). Demgemäss bezeichnet der Erlöser auch sein Wiederkommen und ferneres Bleiben unter den Seinigen nicht als sinnliche Erscheinung, sondern über alle räumlich zeitliche Beschränkung hinaus als *verklärte Anwesenheit im Geiste*, worin also seine ewige Allgegenwart und Wirklichkeit, der erleuchtete Tag seines übersinnlichen Daseins, geschauet werden sollte (Joh. XIV, 16. 17. 26. XVI, 7. 13 ff. Matt. XXVIII, 20.). Die allmälig erlangte Selbstgewissheit dieser allbeherrschenden Geistesgegenwart *Christi* und das sprechende Zeugniss des geschichtlichen Entwickelungsganges mussten den Blick der Jünger aus der früheren Befangenheit zwar immer mehr aufhellen und über die sinnliche Zeitbestimmtheit erheben; aber nichtsdestoweniger blieb in freudiger Spannung das Augenmerk auf eine über kurz oder lang eintretende Offenbarung *Christi*, in sichtbar verherrlichter Erscheinung, gerichtet (1 Joh. II, 28. III, 2. Col. III, 4.).

§. 185.

Die hohe Bedeutsamkeit jenes grossen Tages der Wiederkunft *Christi* beruhet insbesondere auf dem göttlichen *Gerichte*, welches an demselben der verherrlichte Menschensohn über die Menschheit halten soll. Es wird daher der erwartete Zeitpunct und hiermit der allgemeine Entscheidungstermin gradezu

als *Gerichtstag* (ἡμέρα κρίσεως) bezeichnet, an welchem der verborgene Inhalt des menschlichen Lebens zu Tage kommen und nach allgerechtem Maassstabe einem Jeden der ihm gebührende Lohn zuerkannt werden soll (Matt. X, 15. XI, 22 u. 24. XII, 36. 41 u. 42. Luc. X, 14. 1 Joh. IV, 17. 2 Pet. II, 9. III, 7. Jud. 6. — Apstg. XVII, 31. Röm. II, 16. 2 Thess. I, 5.). Das absolute Princip dieses allgemeinen *Weltgerichtes* ist Gott selbst, aber die den göttlichen Willen zur Ausführung vermittelnde Macht, das thätige Richteramt wird *Christo* beigelegt, vor dessen Richterstuhle (βῆμα) die Gesammtversammlung (ἐπισυναγωγή) geschehen, und nach der Norm des Evangeliums (κατὰ τὸ εὐαγγέλιον), auf eine seiner Wesensoffenbarung und dem Gottesreiche vollkommen entsprechende Weise (κατὰ τὴν ἐπιφάνειαν καὶ τὴν βασιλείαν), das Urtheil über die Lebendigen und die Todten gefällt werden soll (2 Tim. IV, 1. 2 Thess. II, Rom. II, 16. XIV, 10. 1 Cor. IV, 4. 2 Cor. V, 10.). Ohne die berührten äusseren Nebenumstände wird jenes *Gericht* in seinem unendlichen geistigen Bestande so dargestellt, dass es infolge der göttlichen Wesensoffenbarung in *Jesu Christo* fortwährend an allen denen sich vollzieht, welche dem dargebotenen Heile ungläubig widerstreben und hierdurch nach dem erschienenen Geisteslichte der Wahrheit und Heiligkeit wegen der selbstverschuldeten Verfinsterung ihres sündigen Wesens und Wandels das Gericht oder Verdammungsurtheil sich zugezogen haben (Joh. III, 18 u. 19. V, 22. 24 u. 27. IX, 39. XII, 31. 47 u. 48. XVI; 8 u. 11.). Doch wurde der Sohn Gottes keineswegs nur deshalb in die Welt gesandt, um *Strafgericht* (nach jüdischem Vorurtheile über die *Heiden*) zu halten, sondern die göttliche Gnade bezweckte in der Fleischwerdung und Selbstaufopferung des Sohnes Gottes die allgemeine Errettung von der Sünde und der Ver-

dammniss, womit dann aber die Selbstverurtheilung aller Widerspenstigen unmittelbar verbunden ist (Joh. III, 17-19.). Hiernach hat nun das *Gericht*, als mit der Heilsoffenbarung gesetztes, auch bereits inmitten der Menschheit thatsächliches Bestehen; die richtende Gottesgewalt bethätigt sich unablässig im geschichtlichen Lebensprocesse; Individuen, Völker und Geschlechter, welche in sündiger Verfinsterung dem offenbaren göttlichen Lichte der Wahrheit und Gerechtigkeit selbstschuldig sich entziehen, fallen ebenhierdurch dem höchsten Strafgerichte anheim, und können nunmehr der Verdammniss und dem Verderben nicht entgehen. Allein da die Lebenserrettung und das Weltgericht des Sohnes Gottes in seiner ewigen Geistesgegenwart auf kein einzelnes Zeitalter beschränkt, in keinem räumlich zeitlichen Momente abgeschlossen werden kann, sondern vielmehr in steter Vermittelung des absoluten Endzweckes sich erhält, so bleibt auch in dem Begriffe des *Gerichts* stets die Beziehung auf die Zukunft hin vorherrschend, indem die Zeit unter der nicht minder verhängnissvollen als gnadenreichen Geistesmacht Gottes immer näher dem Ziele ihrer unendlichen Bestimmung zugeführt wird (Joh. V, 20-29.).

§. 186.

Die *Wiederkunft* des Herrn erscheint endlich in ihrer höchsten Glorie als eingetretene unbeschränkte Gottesherrschaft, als absolute Verwirklichung des himmlischen Reiches, und hiermit soll zugleich, in der erwarteten Weltumbildung oder neuen Gestaltung der Verhältnisse und Zustände (παλιγγενεσία), überhaupt eine Umwandlung des gesammten Daseins, eine Erneuerung des Himmels und der Erde erfolgen (Matt. XXIX, 28. XXV, 31-46. 1 Cor. XV, 24 ff. — 2 Pet. III, 10-13. Apok. XXI, 1. Vgl. Jes. LXV,

17. LVI, 22.). Dabei wird indess vorausgesetzt, dass vorerst die geistige Entwickelung des Reiches Gottes im evangelischen Leben sich geschichtlich vollenden müsse, ehe es am Tage absoluter Entscheidung zur gänzlichen Ueberwindung des Reiches des Bösen, zur siegreichen Herrschaft des Sohnes Gottes und zur Mitherrschaft der Christen kommen kann. Beide Momente, das eine als geistig gegenwärtiges, das andere als in glänzender Erscheinungsform zukünftiges, schweben mit gleicher Bedeutsamkeit der apostolischen Vorstellung vor; das erstere ist die einstweilige Vorbereitung zu der dereinstigen Vollendung, und wer des himmlischen Sieges theilhaftig werden will, der muss zur Förderung des, über irdische Güter und Genüsse erhabenen, Gottesreichs gewissenhaft beitragen, einen rechtschaffenen evangelischen Wandel führen, und mit aller Kraftanstrengung dem Reiche des Bösen widerstreiten, als wozu alle in *Christo* berufen und bekräftigt sind, da ja durch sein heiliges Versöhnungsleben der allgemeine Gottesfriede gestiftet, die Macht des Bösen bereits gebrochen und der geistige Sieg errungen ist (Röm. XIV, 17. 1 Cor. IV, 20. VI, 9 u. 10. IX, 25. Eph. II, 14-17. IV, 8. Col. II, 15. 1 Thess. II, 12. 2 Thess. I, 8.). So hat *Christus* in seinem vorbildlichen Dasein den Grund zur Ueberwältigung aller antichristlichen Gegensätze, aller Gestaltungen des Bösen und aller Formen der Sünde für immer gelegt; er stellt in seiner verklärten Lebendigkeit das geistige Oberhaupt des gegründeten Gottesreiches dar und lässt fortwährend, als allgegenwärtige Geistesmacht, in den Mitgliedern seines Reiches durch den Kampf gegen das Böse den Sieg vermitteln (Col. I, 13 ff. Eph. I, 10. 20 ff. VI, 10 ff.). In diesem unendlichen Geistesprocesse bleibt das Gottesreich stets im Triumphe begriffen, und an dem Siege desselben haben alle diejenigen, welche als

Kämpfer für die heilige Gottessache, ihrem evangelischen Berufe wahrhaft zu genügen suchen, auch bereits wirklichen Antheil; allein die universelle Verwirklichung des Gottesreiches und absolute Vollendung seines Sieges weiset als das ewige Ziel des gesammten Lebens über jegliches Zeitalter hinaus, und muss in dieser allgemeinen, alle Momente der Zeit und des Raumes überragenden und beherrschenden, Realität begriffen werden. Denn das *göttliche Reich* kommt ja nicht mit *äusserem Aufsehen* (παρατήρησις), sondern es besteht innerhalb des Lebens (ἐντός); in seinem unendlichen Geistesumfange ist es auch nicht von dieser Welt, und die seinem übersinnlichen Wesen wahrhaft angemessene Form kann daher in aller Zeit und Ewigkeit auch nur eine absolut *geistige* sein (Luc. XVII, 20 u. 21. Joh. XVIII, 36.). Aufgenommen in das überirdische Gottesreich der Gnade und Liebe, der Wahrheit und Heiligkeit, wird das Leben von dem göttlichen Geiste beherrscht, kraft desselben der endlichen Banden und Sündenfesseln immer mehr entledigt, und in freier Ausbildung des unendlichen Wesens zum seligen Besitze und Genusse ewigen Heils ermächtigt, so dass dann auch der *Tod* die himmlische Zielerlangung nicht zu hemmen vermag.

c) *Auferstehung.*

§. 187.

Die Unsterblichkeit des Lebens wird in der Neutestamentlichen concret als *Auferstehung* (ἀνάστασις) bestimmt, jedoch so, dass hinsichtlich ihrer lebendigen Form und freien Gestaltung verschiedene Beziehungen vorherrschen. Die absolute Grundlage, auf welcher alle evangelische Lebensentwickelung ruhet,

ist das Leben *Christi*, als zum Heile der Menschheit dem Tode preis gegebenes und aus dem Tode zum verklärten himmlischen Dasein auferstandenes; in diesem verherrlichten ewigen Bestehen ist der Sohn Gottes als Geist in den Gliedern seines kirchlichen Leibes lebendig, so dass die Christen, durch gläubige Wesensgemeinschaft mit *Christo* vereint, auch an seinen Lebensmomenten inneren Antheil nehmen, indem sie in ihm der Sünde absterben und zum Gottesleben auferstehn (Röm. I; 4. VI, 5 ff. 1 Pet. I, 3. Phil. III, 10. Eph. I, 10. II, 1 ff. V, 14.). Seiner gottmenschlichen Persönlichkeit unendlichen Inhalt uns aneignend und nach demselben unseren irdischen Wandel gestaltend, sind wir in ihm, der selbst die Auferstehung und das Leben ist, Mitauferstandene; denn vermittelst seiner wird göttliches Leben in uns wach, und durch ihn aus dem fleischlichen Geistesschlafe und sündigen Todeszustande geweckt, werden wir immer mehr in sein verklärtes himmlisches Sein und unvergängliches Wesen versetzt, zum *ewigen seligen Leben* erhoben (Röm. VI, 8 ff. Eph. II, 5 u. 6. 2 Tim. I, 10. Joh. V, 24. VI, 39. 40. 44. 54 u. 57. XI, 24 u. 25.). Diese lebensvolle Einigung mit *Christo* und darin begriffene *geistige Auferstehung* vollendet sich aber in der allgemeinen *Todtenauferstehung* (ἀνάστασις τῶν νεκρῶν oder ἐκ νεκρῶν), welche namentlich gegen Sadducäische Irrlehre behauptet und als das Endresultat dargestellt wird, welches Gott in Form des feierlichsten Actes durch *Christum*, den absoluten Weltrichter, dereinst erfolgen lässt (Matt. XXII, 23. 28. 31 u. 32. Marc. XII, 18 u. 23. Luc. XX, 27. 33. 35 u. 36. Joh. XI, 24. Apstg. IV, 2. XVII, 32. XXIII, 6. 1 Cor. XV, 52 ff. 1 Thess. IV, 16 u. 17.). Dieselbe wird genauer bestimmt als die *Auferweckung* der Gerechten zum *seligen Leben* (ἀνάστασις τῶν δικαίων, τῆς ζωῆς), und andererseits als die den Unge-

rechten bevorstehende *Auferweckung* zum *Gerichte* (*ἀνάστασις κρίσεως*. — Luc. XIV, 14. Joh. V, 29. Vgl. Heb. XI, 35. Apok. II, 11. XX, 5. 6 u. 14.). Es steht also die letzte Entscheidung in innerer Beziehung zu dem früheren Leben; denn nach dem freien Verhalten eines Jeden zu Gott und *Christo* bestimmt sich dereinst auch das Endurtheil, indem der Sohn Gottes, dem die absolute Macht über Leben und Tod verliehen ist, die Einen zur Seligkeit die Anderen zur Unseligkeit erweckt (Joh. V, 24-30.). Zuvörderst muss es aber aus dem göttlichen Kerne des dem Leben immanenten unsterblichen Wesens zur *Auferstehung* im *Geiste*, zur höheren *Lebenserweckung* durch *Christum* kommen, und dadurch die *Auferstehung* zur ewigen Seligkeit vermittelt werden, wogegen die sündige Verfeindung mit Gott und *Christo* die Ausschliessung vom seligen Leben, Verdammniss und heillose Vernichtung zu ihrer unumgänglichen Folge hat.

§. 188.

Wie die Gegenwart des evangelischen Daseins zu ihrem Mittelpuncte das Leben *Christi* hat, so ist auch die Zukunft in ihren höheren Folgen und letzten Ergebnissen auf ihn gestellt, und es ist namentlich die *dereinstige Auferstehung*, welche mit der geschichtlich erfolgten *Auferstehung Christi* auf das engste verbunden wird, so dass jene in dieser ihre substanzielle Begründung haben und diese in jener ihre allgemeine Bestätigung finden soll (1 Cor. XV, 12 ff.). Können die Todten nicht auferstehn, so ist, nach des Apostels Lehre, auch *Christus* nicht auferstanden, da ja in jenem Falle überhaupt die *Auferstehung* unmöglich sein müsste; allein die Todten müssen auferstehn, da *Christus* aus dem Tode wirklich

auferstanden und hieraus objectiv die Gewissheit der *allgemeinen Auferstehung* zu entnehmen ist. In diesem vorausgesetzten Wechselverhältnisse erscheint die *Auferstehung Christi* als der allgemeine Bestimmungsgrund und als typischer Ausdruck des überirdischen Lebensprocesses; in seinem Leben prägt sich nach allen Seiten hin die göttlich gesetzmässige Entwickelung der menschlichen Natur rein aus, und die Christen sind mit ihm durch Selbstbewusstsein, Gesinnung und That wesentlich vereint; da nun *er* vom Tode auferstand, so steht in und mit ihm auch für sie dasselbe zu erwarten, widrigenfalls die Auferstehung auch hinsichtlich *Christi*, weil in den mit ihm Wesenseinigen unmöglich, ein eitler Wahn sein würde. Hat indess *Christus* in ihnen während des Lebens wahrhaftes Bestehen erlangt, so müssen sie in ihm auch nach dem irdischen Sein zur höheren Wesensverklärung und schliesslichen Vollendung gelangen, weil es ja nur ein und dasselbe Princip ist, welches auf dem factischen Urgrunde des Auferstandenen sich gleichsehr in ihnen Allen bewähren wird (Col. III, 4. I, 27. Gal. IV, 19.). *Christus* ist die den Christen immanente höhere Lebenssubstanz, und wie nun durch die adamitische Sündennatur der *Tod* als nothwendig gesetzt wurde, so durch dieses vermittelst *Christi* in uns lebendige unendliche Gnadenwesen die *Auferstehung* aus dem Tode, und in ihm werden alle lebendig gemacht werden (1 Cor. XV, 20 u. 21. Vgl. Röm. V, 12-21.). Der *Tod* ist der äussere unumgängliche Abschluss des sündhaft fleischlichen, hinfälligen, sterblichen Seins; aber derselbe wird durch das in *Christo* uns angeeignete unsterbliche *Gottesleben* überwunden, wie wir durch seine in uns wirksame heilige Geistesmacht auch die Sünde, überhaupt das Reich des Bösen überwältigen (1 Cor. XV, 55 ff. Röm. VIII, 37-39 VI, 14. VII, 24 u. 25.). Sünde

und Tod, Sündenleben und Todesverdammniss stehen in wesentlicher Beziehung zu einander; aber die Ertödtung des sündigen Seins ist Erweckung des gottseligen Wesens, und durch dieses kommts zum Siege über Hölle und Tod.

§. 189.

Der erfolgte physische *Tod* wird von dem Apostel mehrmals als *Schlaf* bezeichnet, sofern in demselben das Leben seiner natürlichen Empfindungen und freien Regungen, seiner verstandeswachen und selbstthätigen Stellung im irdischen Dasein enthoben ist (1 Thess. IV, 13. 1 Cor. XV, 6. 18 u. 20. VII, 39 u. a.). Mit diesem *Schlafe* im Tode soll zugleich ein *Mittelzustand* angedeutet sein, in welchem nämlich die Gestorbenen bis zur allgemeinen Todtenauferstehung verbleiben müssten, und zwar bis dahin bewusst- und körperlos. Allein hiergegen spricht die aus mehreren Stellen deutlich einleuchtende Ueberzeugung des Apostels, dass das in *Christo* geistig auferweckte Leben, ungeachtet seiner immer mehr hinschwindenden und im Tode verwesenden äusseren Leiblichkeit, doch als mit *Christo* wesentlich vereint, auch im unablässigen Erneuerungsprocesse beharre (2 Cor. IV, 16. Vgl. Röm. VI, 6-13. Gal. II, 20. Phil. III, 10. 2 Cor. V, 17 u. a.), ferner ohne Anerkennung des sogen. Mittelzustandes, die Hoffnung eines unmittelbaren Ueberganges aus dem irdischen Dasein in die himmlische Gemeinschaft mit dem verklärten *Christus* (Phil. I, 21 u. 23. 2 Cor. V, 1-8. 2 Tim. IV, 18.), und ebenso die Vermuthung, dass er bei der *Wiederkunft Christi* vielleicht noch unter den irdisch Lebendigen sich befinden werde, was er zwar bei anderen Aeusserungen dahingestellt sein

lässt (1 Cor. XV, 51. Röm. XIII, 11 u. 12. 1 Thess. IV, 15. V, 2. — 2 Tim. IV, 6-8. 2 Cor. V, 1-8.). Der Zustand des *Schlafes* (das κοιμᾶσθαι) kann demnach nur auf das physisch-psychische Sinnen- und Gefühlsleben bezogen werden, während das auferweckte göttliche Geistesleben über den Tod hinaus sich in verklärter Einigung mit *Christo* wach erhält, aber als solches zu seiner Vollendung und zu der absoluten, nach allgerechtem Maassstabe bestimmten, Entscheidung in Verbindung mit allen übrigen Lebendigen oder Todten doch erst am Tage der *allgemeinen Auferstehung* gelangt. Ueber den Zeitpunct der *Parusie Christi* änderte sich unleugbar die Ansicht des Apostels bei vorgeschrittener erleuchteter Einsicht, und der anscheinende Wechsel seiner Ueberzeugung, hinsichtlich jenes Mittelzustandes, beruhet grade auf der Ungewissheit, wann wol die universelle Lebensvollendung eintreten werde. Indess ungeachtet dieses in den zeitlichen Verhältnissen schwankenden Gesichtspunctes, steht doch dem Apostel das Ziel der zuversichtlichen Hoffnung, nämlich die *Auferstehung* klar vor Augen; denn die objective Begründung derselben, das geschichtlich erwiesene Princip (die ἀπαρχή), ist in der *Auferstehung Christi* enthalten, auf deren Grunde alle Angehörige des Auferstandenen gleichfalls zu ihrem Ziele gelangen werden (1 Cor. XV, 23.).

§. 190.

Die *Auferstehung* bestimmt sich endlich noch näher durch die Form, in welcher dereinst die Todten auferstehen werden; die für alle verwirklichte Idee derselben wird in dem auferstandenen *Christus* vorausgesetzt; aber welcher Gestalt dieselbe in ihrer allgemeinen persönlichen Verwirklichung sein wird, ist noch

die Frage. Nach des Apostels Lehre muss die persönliche Wirklichkeit des auferstandenen Lebens eine ihrer Wesenheit adäquate sein, und ebendeshalb setzt die schöpferische Entfaltung des Auferstehungskeimes in dem Aufleben des Künftigen das Ersterben des Früheren voraus, so dass für die höhere angemessene Gestaltung der *Körper* in seiner *irdischen* Beschaffenheit, gleich einem Samenkorne, vergehen muss (1 Cor. XV, 36 u. 37. Vgl. Joh. XII; 24.). Bereits im animalischen Leben ist die *Körperlichkeit* eine verschiedene, und diese Verschiedenheit besteht gleichfalls im Verhältnisse der irdischen Körper zu den überirdischen, indem die Herrlichkeit der einen, im Vergleiche mit der der anderen, nach Analogie der mannigfaltigen Lichtklarheit in den Gestirnen, eine verschiedene ist (1 Cor. XV, 38-42.). Demgemäss wird nun dem auferstandenen Leben ein *verklärter* Körper zugeschrieben, welcher aus dem, in der sterblichen und nothwendig ersterbenden Leiblichkeit verschlossenen, Keime durch göttliche Schöpferkraft entfaltet wird, als unsterblicher, in Kraft und Herrlichkeit, himmlischer, ewiger, kurz als *geistiger* (*σῶμα ἄφθαρτον, ἐν δόξῃ, ἐν δυνάμει, ἀχειροποίητον, οὐράνιον, αἰώνιον, πνευματικόν*. — 1 Cor. XV, 42-44. 2 Cor. V, 1 u. 2. Phil. III, 21.). Zunächst dem irdischen Dasein ist ein *seelischer Leib* (*σῶμα ψυχικόν*) eingesäet, infolge dessen der Mensch, als animalisches Sinnen- und Gefühlswesen von den Empfindungen und Neigungen, Trieben und Lüsten seiner fleischlichen Individualität und egoistischen Subjectivität sich beherrschen lässt, so dass hiermit zugleich der *Körper der Sünde* und des *Todes* (*σῶμα τῆς ἁμαρτίας — σ. τοῦ θανάτου*) immer mehr zum Vorschein kommt, und dadurch im Aufgehen oder Wachsthume ein fortwährendes Vergehen, im Leben ein stetes Sterben besteht (1 Cor. XV, 44. Röm. VI, 6 u. 12. VII, 24.);

aber dem inneren übersinnlichen Gottesleben ist der Kern eines unvergänglichen Wesens eingepflanzt, und daraus wird der *geistige Körper* auferstehn. Anscheinend widerspricht sich die Vorstellung eines *geistigen Körpers* (σῶμα πνευματικόν); indess durch *Körper* soll das auferstandene Leben in seinem concreten persönlichen Bestehen bezeichnet werden, jedoch so, dass andererseits durch den Begriff des *Geistigen* alle irdische Sinnlichkeit, vergängliche Natürlichkeit und verwesliche Fleischlichkeit negirt wird. Mit Bezug hierauf stellt der Apostel die Bildung des himmlisch geistigen Körpers als wunderbaren Verwandlungsprocess in verschiedenen Formen der Bezeichnung dar (μετασχηματίζεσθαι, ἀλλάσσεσθαι, ἐπενδύεσθαι u. a. — 1 Cor. XV, 51. Phil. III, 21. 2 Cor. V, 2. 1 Thess. IV, 17.), und darin wird die wesentliche Verschiedenheit der mit der Auferstehung verbundenen persönlichen Existenz von dem irdischen Dasein anschaulich gemacht, ja um die Idealität der himmlischen Gestaltung recht ins Licht zu stellen, heisst es ausdrücklich, dass *Fleisch* und *Blut*, also diese unsere sinnliche Leiblichkeit, das *Reich Gottes* nicht ererben können, weil letzteres in seiner unendlichen Wesenheit und ewig unvergänglichen Wirklichkeit durch und durch ein geistiges Gepräge hat (1 Cor. XV, 50.). Der nichtige, in fleischlicher Vergänglichkeit sich auflösende, Leib soll nach dem himmlischen Urbilde *Christi* zu einem, dem Körper seiner Herrlichkeit gleich gestalteten, umgewandelt werden, und als solcher besteht derselbe in verklärter, dem Geistesleben des auferstandenen *Christus* wahrhaft entsprechender, Persönlichkeit (Phil. III, 21. 2 Cor. III, 17. 1 Pet. III, 18.). Erst als im göttlichen Geiste verklärt, ist die Persönlichkeit die vollkommen freie und selige, weil sie als solche an der alleinigen Persönlichkeit Gottes wirklich Theil hat, und in die-

sem absoluten Verhältnisse ihr Selbstbewusstsein zum klaren *Schauen* Gottes aufgehellt, die im irdisch-zeitlichen Leben bestandene Geisteseinheit, sowohl mit Gott und *Christo* als auch unter einander, zu ihrer überirdisch-ewigen Vollendung erhoben ist (Joh. XVII, 21-24.).

Verzeichniss
der
wichtigsten, in dem dritten Theile erläuterten, Bestimmungen.

A.

	Pag.
Ἀγάπαι	327
ἀγάπη, ἡ τοῦ ϑεοῦ	351
– τοῦ Χριστοῦ	ib.
– τοῦ πνεύματος	352
– τῆς ἀληϑείας	ib.
ἄγγελοι	218
ἁγιασμός	341
ἅγιοι	355
ἅγιος τοῦ ϑεοῦ	261
ἀδελφοί	355
αἷμα	277. 328
αἰὼν τοῦ κόσμου τούτου	224
– ὁ μέλλων, ὁ ἐρχόμενος, ὁ αἰὼν ἐκεῖνος	362
– ὁ ἐνεστὼς, ὁ αἰὼν οὗτος, ὁ νῦν αἰὼν, ὁ νῦν καιρός	ib.
ἀκρογωνιαῖος	313
ἀλήϑεια τοῦ ϑεοῦ	208
ἁμαρτία. — παράβασις	229
ἀμνὸς τοῦ ϑεοῦ	262
ἄμπελος	263

Pag.

ἀνακαίνωσις τοῦ πνεύματος, τοῦ νοός - - - 343
ἀνάστασις - - - - - - 282. 370
— τῶν νεκρῶν, ἐκ νεκρῶν - - - - 371
— τῶν δικαίων, τῆς ζωῆς - - - - ib.
— κρίσεως - - - - - - - 372
ἄνθρωπος, ὁ παλαιός - - - - - 343
— ὁ καινός - - - - - - 344
ἀπαρχή - - - - - - - - 375
ἀπαύγασμα τῆς δόξης καὶ χαρακτὴρ τῆς ὑποστάσεως 257
ἀποκάλυψις - - - - - - - 365
ἀπολύτρωσις - - - - - - - 278
ἀπόστολος - - - - - - - 260
ἄρτος τῆς ζωῆς - - - - - - - 262
ἀρχή - - - - - - - - 251
ἀρχιερεύς - - - - - - - - 260
ἄφεσις τῶν ἁμαρτιῶν - - - - - 278
ἀφθαρσία - - - - - - - - 361

B.

Βάπτισμα - - - - - - - 319
βασιλεία τοῦ θανάτου - - - - - 207
- τοῦ θεοῦ - - - - - - 289
βασίλειον ἱεράτευμα - - - - - - 307
βασιλεύς - - - - - - - - 261
βῆμα - - - - - - - - 367

Γ.

Γαλιλαῖος - - - - - - - - 258
γενεὰ αὕτη - - - - - - - - 366
γλώσσαις καιναῖς, ἑτέραις λαλεῖν - - - 299
γλωσσῶν γένη - - - - - - - 300
- ἑρμηνεία - - - - - - ib.
γνόντες τὸν θεόν - - - - - - 245

Pag.
γνῶσις - - - - - - 301. 304. 355
γνωστὸν τοῦ ϑεοῦ - - - - - - 215

Δ.

Δαιμόνια - - - - - - - - 221
διάκονοι - - - - - - - - 310
διάκρισις πνευμάτων - - - - - - 301
διδάσκαλος - - - - - - - 260
διδαχή - - - - - - - - 344
δικαιοσύνη ἰδία - - - - - - - 240
- ἐκ τοῦ νόμου - - - - - ib.
- ἐκ ϑεοῦ - - - - - - 289
- τοῦ ϑεοῦ - - - - - - 246
- ἐκ, διὰ πίστεως - - - - - - 290
δικαιοῦσϑαι - - - - - - - 347
δικαίωσις - - - - - - - - 346
δόξα - - - - - - - - - 342
- τοῦ ϑεοῦ - - - - - - - 358

Ε.

Εἰκὼν τοῦ ϑεοῦ - - - - - - 257
- τοῦ ὄντος - - - - - - - 249
εἰρήνη πρὸς τὸν ϑεόν - - - - - - 342
εἰς τὴν ἀνάμνησιν - - - - - - 329
ἐκκλησία - - - - - - - - 307
ἐκλεκτοί, κλητοί - - - - - - 333
ἐκλογή, ἐκλ. χάριτος, ἡ κατ' ἐκλογὴν πρόϑεσις - 333
ἐλευϑερία - - - - - - - - 348
ἐλπίς - - - - - - - - - 357
ἐλπίδα ἔχειν εἰς, ἐπὶ ϑεόν - - - - - ib.
ἐνδύεσϑαι Χριστόν - - - - - - 325
ἐνεργήματα δυνάμεων - - - - - 302
ἐπιϑυμίαι - - - - - - - - 303

Pag.

ἐπίσκοποι - - - - - - - - 311
ἐπιστροφή - - - - - - - - 340
ἐπισυναγωγή - - - - - - - 367
ἐπιφάνεια, ἐπιφ. τῆς παρουσίας - - - - 365
ἔργα τοῦ νόμου - - - - - - 240
ἔργον τοῦ νόμου - - - - - - 235
ἐξαγοράζειν ἐκ τῆς κατάρας τοῦ νόμου - - 219
εὐαγγέλιον - - - - - - - 314. 315
κατὰ τὸ εὐαγγ. - - - - - - 367
εὐδοκία, βουλὴ τοῦ θελήματος - - - 334
εὐσέβεια - - - - - - - - 354

Z.

Ζωή - - - - - - - - 207
- ἡ ὄντως, αἰώνιος - - - - - - 361

H.

Ἡμέρα, ἡ τοῦ Χριστοῦ, τοῦ κυρίου, τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀνθρώπου, ἡ ἐσχάτη - - - - 365
- τῆς κρίσεως - - - - - - 367

Θ.

Θάνατος - - - - - - 230
θελήματα τῆς σαρκός - - - - - 303
θεός, ὁ ἔχων ζωὴν ἐν ἑαυτῷ - - - - 209
- ὁ μόνος ἔχων ἀθανασίαν - - - 210
- ὁ ἀμετάθετος - - - - - - ib.
- ὁ μακάριος - - - - - - - ib.
- ὁ μόνος σοφός - - - - - - 211
- ὁ ζῶν - - - - - - - 212
- ὁ τῆς δόξης - - - - - - 213

I.

Pag.
Ιερουσαλὴμ, ἡ ἄνω - - - - - 307
ἶσα εἶναι θεῷ - - - - - - 265

K.

Καθίζειν ἐν δεξιᾷ τοῦ θεοῦ - - - - 286
καινὴ διαθήκη - - - - - - 290
καιρὸς ἔσχατος - - - - - - 262
καταβολὴ κόσμου - - - - - - 334
καταλλαγή - - - - - - - 279
κατοικητήριον - - - - - - 313
κεφαλή - - - - - - - - 312
κήρυγμα - - - - - - - - 314
κοιμᾶσθαι - - - - - - - 375
κοινωνία - - - - - - - - 309
κόσμος νοητός - - - - - - 249
κρίσις τοῦ κόσμου - - - - - 245
κτίσις, ἡ καινή - - - - - - 344
κύριος - - - - - - - - 261

Λ.

Λαὸς περιούσιος, εἰς περιποίησιν - - - 307
— θεοῦ - - - - - - - - ib.
λόγια τοῦ θεοῦ - - - - - - 237
λόγος - - - - - - - 248—254
λόγος τοῦ σταυροῦ - - - - - 314
— τῆς χάριτος - - - - - - - ib.
— τοῦ κυρίου - - - - - - - ib.
λοῦτρον τοῦ ὕδατος ἐν ῥήματι - - - - 316
λύτρον - - - - - - - - - 262

M.

Μεσίτης - - - - - - - - 260
μετάνοια - - - - - - - - 340

Pag.
μετασχηματίζεσθαι, ἀλλάσσεσθαι - - - 377
μονογενής - - - - - - 256
μορφὴ ἑτέρα - - - - - - 285
μυστήριον - - - - - - - 254

N.

Ναὸς ἅγιος - - - - - - 313
Ναζαρηνὸς, Ναζωραῖος - - - - - 258
νόμος - - - - - - - 238
νοῦς - - - - - - - 303

O.

Οἰκοδομή - - - - - - - 313
οἰκουμένη ἡ μέλλουσα - - - - - 362
οἰκονομία - - - - - - 244
ὁμοίωμα τῆς παραβάσεως Ἀδάμ - - - 230
ὄνομα - - - - - - - 324
ὀργὴ τοῦ θεοῦ - - - - - - 208

Π.

Παιδαγωγὸς εἰς Χριστόν - - - - 242
παλιγγενεσία - - - - - - 243. 368
πάντα τὰ ἔθνη - - - - - - 323
παράκλητος - - - - - - 298
παρατήρησις - - - - - - 370
πίστις - - - - - - - 345
πιστοί - - - - - - - 355
πλήρωμα τοῦ χρόνου - - - - - 244
— τῆς θεότητος - - - - - 257
— τοῦ τὰ πάντα ἐν πᾶσι πληρουμένου - - 313
— τοῦ νόμου - - - - - - 353
πνεῦμα - - - - - - - 294

Pag.
πνεῦμα του ϑεοῦ, τοῦ πατρός - - - 294
— τοῦ υἱοῦ τοῦ ϑεοῦ, τοῦ Χριστοῦ - - 295
— ἅγιον - - - - - - - ib.
ποτήριον τῆς εὐλογίας - - - - - 331
πρεσβύτεροι - - - - - - 310
προγιγνώσκειν - - - - - - 337
προορίζειν, προετοιμάζειν - - - 333
προφήτης, ὁ - - - - - - 259
πρωτότοκος - - - - - - - 257

Σ.

Σάρξ - - - - - - - - 303
σκότος - - - - - - - - 213
σοφία - - - - - - 301. 304. 355
σταυρὸς τοῦ Χριστοῦ - - - - - 314
στοιχεῖα του κόσμου - - - - - 208
συναγωγή - - - - - - - 306
σῶμα τοῦ ϑανάτου - - - - - 241
— τοῦ Χριστοῦ - - - - - 312
— πνευματικὸν, ψυχικόν - - - -
σωτηρία - - - - - - - - 342
σωφρονεῖν - - - - - - - 355

Τ.

Ταπεινοφροσύνη - - - - - - 355
τέλειος ἀνήρ - - - - - - - 344
τέλη τῶν αἰώνων - - - - - - 362
τοῦτό ἐστιν - - - - - - 327. 328
τύπος τοῦ μέλλοντος - - - - - 231

Υ.

Ὕδωρ ζῶν - - - - - - - 262
υἱὸς τοῦ ϑεοῦ - - - - - - 256

	Pag.
υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου	257
— Δαβίδ	258
— Ἰωσήφ	262
υἱοθεσία	294
ὑπομονή	357

Φ.

Φανέρωσις τοῦ πνεύματος	300
φύσει μὴ ὄντες	293
φῶς	262
φωτισμός	351

Χ.

Χάρις καὶ εἰρήνη	342
— τοῦ θεοῦ	245
χάρισμα	300—302
Χριστὸς — Ἰησοῦς	260
χρόνοι ἀγνοίας	207
— αἰώνιοι	334

Ψ.

Ψυχή	303
ψυχικός	233

Ω.

Ὥρα ἐσχάτη	362

Greifswald, gedruckt bei Fried. Wilh. Kunike.

Bei Mauritius in Greifswald sind auch folgende Schriften erschienen:

Matthies, Conr. Steph., Erklärung des Briefes Pauli an die Philipper. gr. 8. 1835. 21 Gr.

Barkow, (Consistorialrath) zwei Reden; 1) bei der Taufe eines Juden, 2) bei Einweihung einer Kirche. 5 Gr.

Biederstedt, Herm. D., Denkwürdigkeiten der St. Nicolai Kirche zu Greifswald. Mit zwei Kupfertafeln. 16 Gr.

Epistolas Pauli Apostoli ad Thessalonicenses etc. illustr. Ludov. Pelt. 1 Rthlr. 12 Gr.

Finelius, J. Chr. F., Probestücke aus dem theologisch-praktischen Institute auf der Universität Greifswald. 8 Gr.

Derselbe, der Kanzelberuf. 16 Gr.

Epistola Pauli ad Romanos interprete E. G. A. Böckel. 5 Gr.

Hasselbach (Professor) über Erziehung in Gesprächen. 18 Gr.

Kosegarten, Ludw. Theob., der Tag zu Clermont. 6 Gr.

Pelt, Ludw., das Horn des Heils. Funfzehn Gastpredigten. 20 Gr.

Psalmi; Ex recensione textus hebraei et vers. antiq. lat. versi notisque crit. et philol. illustr. Berolini. Upsal. à Rthlr. 8 Gr.

Schlegel, Gottl., (vormal. Generalsup.) Handbuch einer prakt. Pastoralwissenschaft, mit dem Leben des Verf. v. J. E. Parow. 1 Thlr. 8 Gr.

Dessen Leben und Verdienste. 6 Gr.

Dessen Gedanken über die Mittel, die innerliche und äusserliche Religion unter den Menschen zu beleben. 4 Gr.

Dessen Versuch über die Kritik der wissenschaftlichen Diction. 8 Gr.

Dr. Schubert, Fr. Guil., de authentia atque indole infantiae Jesu Christi hist. a Matthaeo et Luca exhib. 16 Gr.

Theomela oder Hallelujah. Zwei Theile. 2 Thlr. 16 Gr. Berliner Median 5 Thlr. 8 Gr. Velin Papier 4 Thlr. 12 Gr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthies, Konrad Stephan,

Propädeutik der neutestamentlichen Theologie

Greifswald 1836

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.ex.o.80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11776252-9